This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

# Uebersicht

der

# diplomatischen Verhandlungen

des

## wiener Congresses überhaupt,

und

## insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes.

Von

D. Johann Ludwig Klüber,

großherzoglich-badischem Staats- und Cabinetsrath ꝛc.

Dritte und letzte Abtheilung.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung,
1816.

HC243
K6
v.3

# Inhalt

## der dritten Abtheilung.


VI.

Seite

Ueber Bestimmung des Rechtszustandes des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. 341

VII.

Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden. 375

VIII.

Ueber Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften, in den teutschen Bundesstaaten. 397

IX.

Ueber die Pensionen der Mitglieder, sowohl der secularisirten teutschen Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte auf beiden Seiten des Rheins, als auch des Teutschen Ordens, so wie des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, gewesenen Großherzogs von Frankfurt. 458

X.

Ueber die Forderungen des päpstlichen Hofes, und die Protestationen seines Bevollmächtigten wider alle Verfügungen des Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den Territorial-Ansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, nachtheilig sind, verglichen mit den päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden. 468


137818

## XI.

Seite

Ueber den Rang der Mitglieder des teutschen Bundes, in der Bundesversammlung. 504

## XII.

Zusätze zu der ersten und dritten Abtheilung dieser Uebersicht. 537

1) Sprachen, in den Verhandlungen des Congresses. S. 537. 2) Unterhandlungen über Sachsen und Polen. S. 540. 3) Triple Allianz zwischen Oestreich, Großbritannien und Frankreich, geschlossen während der Unterhandlungen über Polen und Sachsen. S. 547. 4) Anträge bei Oestreich, die teutsche Kaiserkrone wieder anzunehmen. S. 547. 5) Von dem päpstlichen Hof geforderte Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs. S. 548. 6) Rußlands Bestreben, die Bundesvereinigung der teutschen Staaten zu befördern. S. 548. 7) Oestreichs Erklärung, in Absicht auf Geschäft Präsidium, Canzlei u. Archiv auf der teutschen Bundesversammlung. S. 549. 8) Gewährleistung für teutsche Souverain Staaten. S. 550. 9) Entscheidung wegen Bouillon. S. 552. 10) Rechtsverwahrung des Cantons Graubünden, wegen Veltlin, Worms und Cleven, ꝛc. S. 552. 11) Anträge der Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens. S. 553. 12) Neuer Teutscher Orden, und allgemeiner teutscher Adelsverein, die Kette genannt. S. 555. 13) Anträge für den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel auf der linken Rheinseite. S. 556. 14) Ansprüche, Forderungen und Gesuche, welche auf dem Congreß, ganz oder zum Theil, unerledigt blieben. S. 559. 15) Vermischte Zusätze. S. 563.

## XIII.

Verzeichniß derjenigen Abhandlungen und Uebersichten des Verfassers, welche in den von ihm herausgekommenen Acten des wiener Congresses abgedruckt sind. 569

# VI.

## Ueber Bestimmung des Rechtszustandes des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

Auch dem Rest der reichsunmittelbaren Ritterschaft hatte, unter Napoleon, seine Stunde geschlagen. Zwar hatten schon fast ein Viertel-Jahrhundert hindurch, widrige Elemente, bald schwächend, bald vernichtend auf den Zustand der Reichsritterschaft eingewirkt: doch nie so Alles zermalmend, wie unter dem Stifter des rheinischen Bundes. Politische Vereine haben, laut der Weltgeschichte, ihre Moden, wie das Gewand in welches die Einzelnen sich hüllen. Was in beiden vor Jahrhunderten für Weisheit galt, kann, nach veränderten Umständen, verwerflich scheinen.

Bedeckt von den Flügeln des kaiserlichen Adlers, gebohrner Waffenträger eines allgeltenden Reichsoberhauptes, stark durch das enge Band, das ihn mit zahlreichen Waffenbrüdern umschlang, konnte einst der freie Ritter jedem Grossen des Reichs, der es wagen mochte, ihn oder sein Besitzthum anzutasten, keck unter die Augen treten, und ihm, unter dem mächtigen Schutze

des Faustrechtes, mit Zuversicht entgegen rufen: «auch ich bin ein Mann»! Noch waren die stehenden Heere nicht; noch kannte man die Kriegskunst nicht, die, mit Hülfe grosser, geschlossener Massen und des Feuergewehrs, maschinenmässig oft mehr thut, als persönliche Thatkraft und ritterlicher Muth; noch sah man auf dem platten Lande nicht die grosse Schaar gemeiner Freien, die, ihrer Kraft und Rechte sich bewußt, für Vaterland und Fürsten zu streiten bereit steht; noch war nicht das System von Staatshoheit und Vergrösserung der Fürsten, und jene politische Verbrüderung derselben ausgebildet, die, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, einen Phalanx gegen Mindermächtige bildet, dem diese weder einzeln, noch vereinigt, zu widerstehen vermögen. Noch war das Interesse des Kaisers für des Reichs Ritterschaft, ungetheilt und ungeschwächt. Das Schwerdt des Ritters, die Kraft des Arms der es führte, konnte für eigenen Vortheil nicht minder dienen, als für fremden. In diesen Tagen der Vorzeit, mochte es den freien Rittermässigen des Reichs genügen, in sich selbst stark genug, den Bund zu errichten, der sie, nur unter sich vereinigt, von jeder andern Classe von Staatsbürgern trennte.

Diese Zeiten sind nicht mehr. Schon lang wollte es den späten Enkeln jener Helden der Weilandzeit nicht mehr gelingen, sich auf den Stufen zu erhalten, welche diese für sich errungen hatten. Nie hätte eigene Tapferkeit sie so hoch heben können. Wäre auch das achtzehnte Jahrhundert noch so fruchtbar an Männern vom Ritterstande gewesen, bei denen die Natur hätte aufstehen und sagen mögen: das ist ein Mann! dennoch würde man Franze von Sickingen und Götze von Berlichingen nicht wieder gesehen haben; auch keine Sebastiane von

Rothenhan, nicht Reinharde von Gemmingen, nicht Schärtline von Burtenbach, noch Andere von solcher Ritterart. Die Kriegskunst, das Erbtheil dieser Tapfern, konnten ihre Abkömmlinge, als Söldner, nie mehr für eigene und ihrer Genossen Selbstständigkeit anwenden. Nicht mehr konnte die Ritterschaft, wie einst Maximilian der Kaiser von ihr rühmte, zu Tausenden beisammen im Harnisch reiten. Auch der kaiserliche Reichsadler konnte im Bunde der Ritterschaft, nie wieder den früher erhaltenen Beistand finden. Die einfachste Politik mußte jetzt den Kaiser belehren, daß die unmittelbare Ritterschaft es nicht sey, für welche es lohne, wo reichsverfassungsmäßige Drohungen nicht wirkten, mit eigener Aufopferung zu kämpfen *).

Ein Mitglied der Reichsritterschaft genoß, für seine Person und Familie, Reichsunmittelbarkeit; über seine reichsritterschaftlichen Besitzungen, zwar nicht teutsche Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfang, aber doch reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäßigkeit, oder reichsunmittelbare TerritorialGerechtigkeit. Es war zugleich Mitglied eines Rittervereins, der, so wie jede Abtheilung desselben (Kreise und Cantone), im Verhältniß zu den Reichs- und Kreisständen, als reichsunmittelbares Corpus betrachtet ward, zwar ohne Reichs- und Kreisstandschaft, aber doch völlig unabhängig von reichs- und kreisständischen Landesherren, und nur allein dem Kaiser und Reich untergeordnet. Der Ritterverein und seine Mitglieder einer Seits, die reichs- und kreisständischen Landesherren anderer Seits, standen neben

*) Worte des Verfassers, größtentheils schon aus dem J. 1793.

einander als TerritorialNachbarn und als unmittelbare Angehörige des teutschen Reichs.

Dieses wechselseitige Verhältniß war sehr oft eine Quelle von Eifersucht, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten. Dann stellte sich die Ritterschaft, ihrem Gegner nicht selten als eine moralische Person gegenüber: aber auch mehrere Reichs- und Kreisstände, machten zuweilen gemeinschaftliche Sache gegen sie. Nach grossem Verlust, den sie, in dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert, durch vielfältige Exemtionen reichsritterschaftlicher Güter erlitten, nach etlichen harten diplomatischen Kämpfen, im Anfang und um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, hatte die Reichsritterschaft glücklich ihren Standpunct im heiligen römischen Reich behauptet, unter dem Schutz der Reichsverfassung, besonders der Reichsgerichte, welche (vorzüglich der Reichshofrath) von den Gegnern des Rittervereins einer Parteilichkeit zwar oft beschuldigt, doch nie überwiesen wurden *).

---

*) In einer, dem Vernehmen nach, zu München erschienenen Zeitschrift («Allemannia», März 1815, Heft 7, S. 14) wird gemeldet: «in der bekannten zwingenbergischen Sache» (seit 1725 bei dem Reichshofrath rechtshängig), «seyen, vermöge eines zu Rothenburg an der Tauber, zwischen den Directorien aller drei Ritterkreise gefaßten Beschlusses, vierzig tausend Stück Ducaten zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichsgerichtes zusammengeschossen, auch, nach dem Bericht des ritterschaftlichen Agenten, wirklich vertheilt worden. Mit dem Beschluß sowohl, als der Vertheilungsliste, sey man bereit, auf die erste Aufforderung hervorzutreten». — Dem Verfasser gegenwärtiger Uebersicht, ist dieser Gegenstand, wie überhaupt die Geschichte und Politik der ehemaligen Reichsritterschaft, nicht fremd; er ist auch Verfasser einer, noch ungedruckten, «diplomatischen Geschichte

Aber groß und gehäuft, endlich für den Ritterverein durchaus, für die Einzelnen grossentheils vernichtend, war das Mißgeschick, welches im Ausgang des achtzehnten, und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, der unmittelbaren Reichsritterschaft widerfuhr. Die französische Revolution und das Kriegsglück der Neufranken, beraubte ihre Mitglieder auf der ganzen linken Rheinseite, nicht bloß ihrer persönlichen und dinglichen Reichsfreiheit und ihrer PatrimonialHerrlichkeit, sondern auch eines grossen Theils ihrer Eigenthumsrechte. Der lünéviller Friede, gab diesem Verlust unwiederrufliche Bestätigung *). Er begründete zu-

---

und Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg am Neckar», so wie eines «Staatsrechtes der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheinstrom», in drei Theilen und 729 Paragraphen, welches, obgleich schon im Jahr 1794 in der Handschrift beendigt, wegen verschiedener Verhältnisse ungedruckt geblieben ist. Er gesteht, daß die Angabe in der Allemannia allen seinen Glauben übersteigt. Er ersucht daher die Herren Herausgeber dieser Zeitschrift, ihn, ihrem Erbieten gemäß, von der Richtigkeit jener Angabe urkundlich zu belehren.

*) Der Graf (nun Fürst) von der Leyen berechnete im Jahr 1803 bei der allgemeinen Reichsversammlung, und 1814 auf dem wiener Congreß, seinen durch die französische Revolution und den lünéviller Frieden, auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust an reichsunmittelbaren (nicht reichsständischen), zu grossem Theil reichsritterschaftlichen Besitzungen, auf 8 QuadratMeilen, 63 Ortschaften mit 18,705 Einwohnern, 24 Schlösser und herrschaftliche Wohngebäude, 148 Meierhöfe und Mühlen. Der jährliche Ertrag dieser Besitzungen, mit Einschluß von 70,413 Gulden 5 Kreuzer freiadelichen Renten in fremden Territorien, wird angegeben auf 248,781 Gulden 34 Kr. 1 Pf. Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 326—353.

gleich, auch auf der rechten Rheinseite, eine fast allgemeine Secularisation der geistlichen Wahlstaaten, der Erz-, Hoch- und adelichen CollegiatStifte, welche seit Jahrhunderten, zum Theil ausschliessend, für den unmittelbaren Reichsadel eine reiche Quelle der Versorgung, der Macht und des Ansehens gewesen waren. Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 (§. 27) verhieß zwar der Reichsritterschaft Entschädigung durch Renten, für den an so genannten droits féodaux erlittenen Verlust *): aber nie ward diese Zusicherung erfüllt. Die Zurückgabe des Grundeigenthums erfolgte, nach aufgehobenem Sequester, von Seite Frankreichs sehr unvollkommen, und war mit grossem Kostenaufwand verbunden.

Brandenburgische Occupationen in Franken, in den Jahren 1796 und 1797, entzogen fast alle Mitglieder eines RitterCantons, und viele Mitglieder zweier andern, mit ihren Besitzungen der RitterMatrikel, und unterwarfen sie der Landeshoheit von Ansbach und Baireuth. Nach Berichtigung des Secularisations- und Entschädigungswesens durch den ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, folgten, in Franken und Schwaben, die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg dem von Kurbrandenburg gegebenen Beispiel, und auch sie fanden, nicht nur in ihrer Nähe, sondern auch in dem rheinischen Ritterkreis, wieder Nachahmer an

*) Die Cantone Ober- und Niederrhein schätzten den Verlust an jährlichem Einkommen von so genannten droits féodaux, auf mehr als 267,000 Gulden. Acten ꝛc. Bd. III, S. 468 f. — Ueber die Zusicherung des R. D. Hauptschlusses s. man A. C. Gaspari's DeputationsRecess, mit Erläuterungen, S. 259 ff. und C. G. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte, Th. IX, S. 176 f.

HessenCassel, HessenDarmstadt, Nassau und andern mindermächtigen Nachbarn und Lehnherren reichsritterschaftlicher Gutsbesitzer.

Wenige Tage vor dem presburger Frieden, am 19. April 1805, schleuderte noch Napoleon einen Donnerkeil auf einen grossen Theil der Reichsritterschaft. Durch einen Tagsbefehl aus Schönbrunn, befahl er kurzweg allen französischen Generalen und TruppenCommandanten, daß sie den Truppen und Bevollmächtigten der Kurfürsten von Baiern, Wirtemberg und Baden, in der Besitzergreifung der reichsritterschaftlichen Güter hülfreiche Hand leisten sollten. Die Reichsritterschaft sey eine Gehülfin Oestreichs gewesen, habe östreichische Werber und RecrutenAushebungen geduldet, und sich dadurch in Kriegsstand gegen Frankreich gesetzt. Er, Napoleon, habe jenen drei Kurfürsten die volle und gänzliche Souverainetät ihrer Staaten garantirt, so, daß sie eben solche Souveraine in ihren Staaten seyn sollten, wie es der teutsche Kaiser in den östreichischen Erbstaaten, und der König von Preussen in Brandenburg *) sey. Diese Verfügung war eine blosse Kriegsmaasregel. In den Verträgen, welche Napoleon um dieselbe Zeit mit den genannten Kurfürsten geschlossen hatte, war ihrer eben so wenig erwähnt, als sieben Tage später, in dem presburger Frieden.

Was endlich, nach so harten Stürmen, von ungefähr vierzehn hundert reichsritterschaftlichen Gütern, die man in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in allen vierzehn Cantonen der drei Ritterkreise, in Schwaben, Franken und am Rheinstrom zählte, im Jahr

*) Europ. Annalen, 1806, St. VII, S. 97. Acten ꝛc. Bd. III, S. 498.

einander als TerritorialNachbarn und als unmittelbare Angehörige des teutschen Reichs.

Dieses wechselseitige Verhältniß war sehr oft eine Quelle von Eifersucht, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten. Dann stellte sich die Ritterschaft, ihrem Gegner nicht selten als eine moralische Person gegenüber: aber auch mehrere Reichs- und Kreisstände, machten zuweilen gemeinschaftliche Sache gegen sie. Nach grossem Verlust, den sie, in dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert, durch vielfältige Exemtionen reichsritterschaftlicher Güter erlitten, nach etlichen harten diplomatischen Kämpfen, im Anfang und um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, hatte die Reichsritterschaft glücklich ihren Standpunct im heiligen römischen Reich behauptet, unter dem Schutz der Reichsverfassung, besonders der Reichsgerichte, welche (vorzüglich der Reichshofrath) von den Gegnern des Rittervereins einer Parteilichkeit zwar oft beschuldigt, doch nie überwiesen wurden *).

*) In einer, dem Vernehmen nach, zu München erschienenen Zeitschrift («Allemannia», März 1815, Heft 7, S. 14) wird gemeldet: «in der bekannten zwingenbergischen Sache» (seit 1725 bei dem Reichshofrath rechtshängig), «seyen, vermöge eines zu Rothenburg an der Tauber, zwischen den Directorien aller drei Ritterkreise gefaßten Beschlusses, vierzig tausend Stück Ducaten zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichsgerichtes zusammengeschossen, auch, nach dem Bericht des ritterschaftlichen Agenten, wirklich vertheilt worden. Mit dem Beschluß sowohl, als der Vertheilungsliste, sey man bereit, auf die erste Aufforderung hervorzutreten». — Dem Verfasser gegenwärtiger Uebersicht, ist dieser Gegenstand, wie überhaupt die Geschichte und Politik der ehemaligen Reichsritterschaft, nicht fremd; er ist auch Verfasser einer, noch ungedruckten, «diplomatischen Geschichte

Aber groß und gehäuft, endlich für den Ritterverein durchaus, für die Einzelnen grossentheils vernichtend, war das Mißgeschick, welches im Ausgang des achtzehnten, und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, der unmittelbaren Reichsritterschaft widerfuhr. Die französische Revolution und das Kriegsglück der Neufranken, beraubte ihre Mitglieder auf der ganzen linken Rheinseite, nicht bloß ihrer persönlichen und dinglichen Reichsfreiheit und ihrer Patrimonial-Herrlichkeit, sondern auch eines grossen Theils ihrer Eigenthumsrechte. Der lünéviller Friede, gab diesem Verlust unwiederrufliche Bestätigung *). Er begründete zu-

---

und Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg am Neckar», so wie eines «Staatsrechtes der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheinstrom», in drei Theilen und 729 Paragraphen, welches, obgleich schon im Jahr 1794 in der Handschrift beendigt, wegen verschiedener Verhältnisse ungedruckt geblieben ist. Er gesteht, daß die Angabe in der Allemannia allen seinen Glauben übersteigt. Er ersucht daher die Herren Herausgeber dieser Zeitschrift, ihn, ihrem Erbieten gemäß, von der Richtigkeit jener Angabe urkundlich zu belehren.

*). Der Graf (nun Fürst) von der Leyen berechnete im Jahr 1803 bei der allgemeinen Reichsversammlung, und 1814 auf dem wiener Congreß, seinen durch die französische Revolution und den lünéviller Frieden, auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust an reichsunmittelbaren (nicht reichsständischen), zu grossem Theil reichsritterschaftlichen Besitzungen, auf 8 Quadrat-Meilen, 63 Ortschaften mit 18,705 Einwohnern, 24 Schlösser und herrschaftliche Wohngebäude, 148 Meierhöfe und Mühlen. Der jährliche Ertrag dieser Besitzungen, mit Einschluß von 70,413 Gulden 5 Kreuzer freiadelichen Renten in fremden Territorien, wird angegeben auf 248,781 Gulden 34 Kr. 1 Pf. Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 326—353.

gleich, auch auf der rechten Rheinseite, eine fast allgemeine Secularisation der geistlichen Wahlstaaten, der Erz-, Hoch- und adelichen CollegiatStifte, welche seit Jahrhunderten, zum Theil ausschliessend, für den unmittelbaren Reichsadel eine reiche Quelle der Versorgung, der Macht und des Ansehens gewesen waren. Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 (§. 27) verhieß zwar der Reichsritterschaft Entschädigung durch Renten, für den an so genannten droits féodaux erlittenen Verlust *): aber nie ward diese Zusicherung erfüllt. Die Zurückgabe des Grundeigenthums erfolgte, nach aufgehobenem Sequester, von Seite Frankreichs sehr unvollkommen, und war mit grossem Kostenaufwand verbunden.

Brandenburgische Occupationen in Franken, in den Jahren 1796 und 1797, entzogen fast alle Mitglieder eines RitterCantons, und viele Mitglieder zweier andern, mit ihren Besitzungen der RitterMatrikel, und unterwarfen sie der Landeshoheit von Ansbach und Baireuth. Nach Berichtigung des Secularisations- und Entschädigungswesens durch den ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, folgten, in Franken und Schwaben, die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg dem von Kurbrandenburg gegebenen Beispiel, und auch sie fanden, nicht nur in ihrer Nähe, sondern auch in dem rheinischen Ritterkreis, wieder Nachahmer an

*) Die Cantone Ober- und Niederrhein schätzten den Verlust an jährlichem Einkommen von so genannten droits féodaux, auf mehr als 267,000 Gulden. Acten ꝛc. Bd. III, S. 468 f. — Ueber die Zusicherung des R. D. Hauptschlusses s. man A. C. Gaspari's DeputationsRecess, mit Erläuterungen, S. 259 ff. und C. G. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte, Th. IX, S. 176 f.

HessenCassel, HessenDarmstadt, Nassau und andern mindermächtigen Nachbarn und Lehnherren reichsritterschaftlicher Gutsbesitzer.

Wenige Tage vor dem presburger Frieden, am 19. April 1805, schleuderte noch Napoleon einen Donnerkeil auf einen grossen Theil der Reichsritterschaft. Durch einen Tagsbefehl aus Schönbrunn, befahl er kurzweg allen französischen Generalen und TruppenCommandanten, daß sie den Truppen und Bevollmächtigten der Kurfürsten von Baiern, Wirtemberg und Baden, in der Besitzergreifung der reichsritterschaftlichen Güter hülfreiche Hand leisten sollten. Die Reichsritterschaft sey eine Gehülfin Oestreichs gewesen, habe östreichische Werber und RecrutenAushebungen geduldet, und sich dadurch in Kriegsstand gegen Frankreich gesetzt. Er, Napoleon, habe jenen drei Kurfürsten die volle und gänzliche Souverainetät ihrer Staaten garantirt, so, daß sie eben solche Souveraine in ihren Staaten seyn sollten, wie es der teutsche Kaiser in den östreichischen Erbstaaten, und der König von Preussen in Brandenburg *) sey. Diese Verfügung war eine blosse Kriegsmaasregel. In den Verträgen, welche Napoleon um dieselbe Zeit mit den genannten Kurfürsten geschlossen hatte, war ihrer eben so wenig erwähnt, als sieben Tage später, in dem presburger Frieden.

Was endlich, nach so harten Stürmen, von ungefähr vierzehn hundert reichsritterschaftlichen Gütern, die man in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in allen vierzehn Cantonen der drei Ritterkreise, in Schwaben, Franken und am Rheinstrom zählte, im Jahr

*) Europ. Annalen, 1806, St. VII, S. 97. Acten ꝛc. Bd. III, S. 498.

1806 unversehrt in dem reichsunmittelbaren Ritterverein noch übrig geblieben war *), dem sprach Napoleon das VernichtungsUrtheil, theils in der rheinischen BundesActe, theils in etlichen späterhin mit teutschen Fürsten, bei ihrer Aufnahme in den rheinischen Bund, geschlossenen Verträgen **).

Mit gänzlicher Aufhebung aller reichsritterschaftlichen Kreis- und CantonalVereine, ward zugleich die persönliche Reichsfreiheit und die reichsunmittelbare TerritorialGerechtigkeit der Einzelnen vernichtet. Der freie, mit kaiserlichen Privilegien ausgestattete Reichsritter, ward, gleich dem übrigen landsässigen Adel, Unterthan eines oder mehrerer rheinischen BundesSouveraine. Für die vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, welche Souverainen dieser Art untergeordnet wurden, hatte Napoleon in der rheinischen BundesActe eine Art von SouverainetätsGrenze gezogen, die ihnen für den Rest ihrer Rechte und Vorzüge einen Rechtstitel verlieh, dessen Verletzung wenigstens laute Beschwerden rechtfertigen konnte, und frü-

*) Die statistischen Angaben von den Kreisen und Cantonen, liefern auffallende Varianten, und sind meist sehr unzuverlässig. Noch im Jahr 1804, schätzten Einige das Ganze auf 173 QuadratMeilen mit 354,000 Einwohnern. Andere schätzten damals für die fünf schwäbischen Cantone, 70 QM. mit 160,000 E. auf 668 Rittergütern; für die sechs fränkischen Cantone 80 QM. mit 200,000 E. auf 702 Rittergütern; für die rheinischen Cantone 23 QM. mit 55,000 E.; also überhaupt 173 QM. mit 415,000 E., wahrscheinlich zu hoch. Auf dem Congreß, schätzten die Deputirten der ehemaligen Reichsritterschaft das Ganze auf 1600 (soll vermuthlich heissen 160) QM. mit mehr als 400,000 Einwohnern. Acten ꝛc. Bd. III, S. 468.

**) Des Verf. Staatsrecht des Rheinbundes, §. 100 f.

her oder später Erhörung derselben hoffen ließ. Dem unmittelbaren reichsritterschaftlichen Adel, war von dem allgewaltigen Protector diese (wie jene sie nannten) beweinenswürdige Wohlthat versagt worden; er hatte ihn verurtheilt, den ihm angewiesenen Herrschern sich auf Discretion zu ergeben. Diese bestimmten von nun an, nach eigenem Ermessen, dessen persönliches Verhältniß und seine Realrechte, durch Verordnungen, Gesetze, Declarationen, ConstitutionsEdicte, Resolutionen, Erläuterungen *), über deren Inhalt und Wechsel die neuen Grundherren, gleich den Standesherren, nicht selten, bald bei Staatsbehörden, bald im Angesicht des ganzen Publicums, bittere Beschwerde, meist fruchtlos, führten. So standen die Sachen, als der wiener Congreß, und mit ihm für die gewesenen unmittelbaren Reichsritter, die Aussicht zu Verbesserung ihres Zustandes eröffnet ward.

---

Auf dem Congreß, konnte es der ehemaligen Reichsritterschaft nicht fehlen an Fürsprechern aus ihrem eigenen zahlreichen Mittel, selbst unter den Bevollmächtigten der teutschen Souveraine. Auch hatte sie die Vorsicht gebraucht, eigene bevollmächtigte Abgeordnete daselbst zu haben: die schwäbische Reichsritterschaft den kaiserlich-östreichischen Herrn geheimen Rath Joseph Frhrn. von Hornstein, die fränkische den Herrn Friedrich Frhrn. von Zobel zu Giebelstadt, und den Herrn Kammerherrn Ludwig

*) Hievon des Verfassers Staatsrecht des Rheinbundes, §. 219—231.

Frhrn. Rüdt von Collenberg *), diejenige am Rheinstrom und in der Wetterau den kaiserlich-östreichischen Herrn GeneralMajor Grafen von Degenfeld. Als gemeinschaftlicher Geschäftsmann begleitete diese Bevollmächtigten, der fürstlich-löwenstein-wertheimische Herr geheime Rath von Städel.

Die Abgeordneten säumten nicht, fast in dem ganzen Lauf des Congresses, dem Interesse ihrer Committenten, theils durch vielfache mündliche Vorstellungen, theils durch Denkschriften **), ihren Dienstei-

*) Der letzte erschien als Bevollmächtigter «der adelichen Geschlechter im Ottenwald und Craichgau». Craichgau war ein schwäbischer, Ottenwald ein fränkischer Canton.

**) Der Zeitfolge nach, sind es folgende. 1) Kurze Uebersicht über die Beschwerden der Reichsritterschaft, welche durch die SouverainetätsEinrichtungen seit dem Jahr 1806 bis jetzt, hauptsächlich in dem Königreich Wirtemberg und Großherzogthum Baden herbeigeführt worden sind; in den Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 467 — 493. — 2) Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels in Teutschland (Nov. 1814); ebendas. Bd. I, Heft 3, S. 106 — 126. — 3) Nachträge und nähere Bestimmungen zu der Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels; erster Nachtrag; ebendas. Bd. III, S. 494 — 547. — 4) Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels, insbesondere in kirchlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, zweiter Nachtrag; ebendas. Bd. III, S. 547 — — 553. — 5) Memoire v. 15. Dec. 1814, die geistlichen Verhältnisse des katholischen immediaten Reichsadels betreffend. (Ein Auszug daraus, steht in dem angef. 2. Nachtrag.) — 6) Memoire der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren teutschen Reichsadels, enthaltend politische Gründe für Erhaltung des unmittelbaren alten teutschen Reichsadels, datirt Wien den 28. Jan.

fer nach Möglichkeit zu widmen. Gleich anfangs traten sie mit einer reichhaltigen Beschwerdeschrift hervor. Sie war hauptsächlich und namentlich gerichtet wider Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau. Als Probe Capitel wurden die Verfügungen und das Benehmen des zweiten und dritten der genannten Höfe einzeln aufgezählt, und die Lage des vormaligen unmittelbaren Reichsadels in diesen Ländern lebhaft geschildert. Erlittene Ehrenkränkungen und Bedrückungen, Herabwürdigung seines Standes, Beschränkung der persönlichen Freiheit, Inquisition wegen beleidigter Majestät, Aufhebung der Familien-Fideicommiß-Verfassung, Entziehung der Gerichtbarkeit, des privilegirten Gerichtstandes, der Orts-Polizei, der Forsteilichkeit, der Judenschutzgelder, der beiden, den Mitgliedern des fränkischen Cantons Ottenwald und der schwäbischen Ritterschaft verliehenen Ritterorden, und des mit dem ersten verbundenen frommen Stiftungs-Fonds, auch des Patronatrechtes, übermäßige Abgaben, lästige und kostspielige Adels-Matrikel und Adelserneuerung, Beschwerung seiner Unterthanen mit Souverainetäts-Lasten, Unbeständigkeit und Inconsequenz in der ihm widerfahrnen Behandlung, und noch manches Andere, sind die Rubriken, welche hier abgehandelt wurden *).

---

1815; ebendas. Bd. I, Heft 2, S. 124 — 142. — Wider die Ansicht ꝛc. (Num. 2) kam, während des Congresses, eine Gegenschrift: «Ueber die Verhältnisse des vormaligen Reichsadels»; in der zu München erschienenen Zeitschrift: «Allemannia» Heft 7, März 1815, S. 9 — 39.

*) Acten ꝛc. Bd. III, S. 468. ff.

Auf diese Beschwerden, liessen die Abgeordneten die Forderungen und Ansichten des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, über sein künftiges staatsrechtliches Verhältniß, folgen. Dieser Adel gieng aus von der Forderung einer vollkommenen Restitution, nach seinem Standpunct vor 1806. Nach erlangter Wiederherstellung, werde er sich gefallen lassen, an Fürsten des teutschen Staatenbundes einzelne Rechte vertragweise zu überlassen, deren Aufopferung die veränderten Staatsverhältnisse etwa erheischen möchten. Doch müsse er dabei im Voraus zur Bedingung machen, daß fortan in Teutschland keine unbedingte und absolute Souverainetät bestehe, sondern nur eine eingeschränkte, einer höhern Sammtgewalt untergeordnete Staatsgewalt, gleich der ehemaligen Landeshoheit, obschon nun Souverainetät genannt, bewacht und geschützt durch einen Kaiser, ein Reichsgericht, und Landstände. Als persönliche Rechte spreche er an: vollkommene persönliche Freiheit, ehemalige persönliche Achtung und Rang, privilegirten Gerichtstand, Autonomie, Corporations- und RepräsentationsRecht, Freiheit von persönlichen Abgaben. Als dingliche Rechte: Gerichtbarkeit, PolizeiGewalt, Direction der LandesvertheidigungsAnstalten und der Einquartierung, Normirung der Schatzungen, OberKirchenherrlichkeit und Patronatrecht, gänzliche Schatzungsfreiheit seines Grundeigenthums, alle öffentlichen Abgaben, welche vor 1806 ihm gebührten. Ueberdem begehrte der Canton Ottenwald, Wiederherstellung des im J. 1788 ihm von Joseph II. verliehenen Ordens.

Dagegen wollte der Adel, vertragweise, zu

Uebertragung nachstehender Rechte, an Fürsten des teutschen Staatenbundes, sich freiwillig verstehen: Gerichtbarkeit der höheren Landesgerichte über seine Person, Aufsicht über seine Rechtspflege in erster Instanz, Ueberlassung der zweiten Instanz, der hohen Polizei, der LandesvertheidigungsAnstalten, der Schatzung, der OberKirchenherrlichkeit; auch wolle er sich Schatzungsabgaben von seinem Grundeigenthum, nach billigem Maasstab unterwerfen. Doch binde er diese Abtretungen an folgende zwei Bedingungen: 1) Aufhebung der Lehnsverbindung gegen sämmtliche Bundesfürsten; 2) Verleihung etlicher CuriatStimmen in der künftigen Reichs- (oder Bundes-) Versammlung, weßhalb er sich zu einer allgemeinen Corporation müsse bilden dürfen*).

Durch zwei Nachträge, suchte der ehemalige reichsritterschaftliche Adel vorstehende Forderungen und Ansichten theils näher zu bestimmen, theils mit Zusätzen zu vermehren. Fest gegründet, sagte er in dem ersten Nachtrag, und ein wahres Kleinod sey, während der Reichsverbindung, seine Reichsunmittelbarkeit gewesen. Ohne seine Schuld, sey ihm dieselbe entrissen worden. Sie müsse wieder hergestellt werden, und ihm bleiben, auch nach freiwilliger vertragmäßiger Abtretung einzelner Rechte an teutsche Fürsten, welche dann nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten seyen. Seine Forderungen seyen nicht übertrieben. Hätten doch Preussen, in seiner Declaration für die Ritterschaft des Fürstenthums Baireuth vom 10. Aug. 1801, und Baiern, in seiner Verordnung vom 4. Febr. 1804 für die pfalz-

*) Acten d. w. C. Bd. I, S. 206 ff.

baierische Ritterschaft in Franken, ja selbst Frankreich in seinen Lettres patentes für die ehemalige Reichsritterschaft im UnterElsaß, noch in denjenigen vom Jahr 1779, der RitterschaftVieles von dem eingeräumt, was er jetzt in Anspruch nehme. Freiheit von persönlichen Abgaben und von Gemeindelasten, könne ihm ohne Unbilligkeit nicht versagt werden. Ueber das Rechtsverhältniß der ehemaligen Personalisten der Reichsritterschaft, werde sich, nach Maasgabe der Localität, eine schickliche Uebereinkunft treffen lassen, welche seine Unmittelbarkeit so wenig als möglich beschränken müsse.

Der Civil- und CriminalGerichtbarkeit der Mittelgerichte des Landes, könne der Reichsadel sich unterwerfen, aber seine letzte Instanz müsse er vor dem höchsten Reichs- (oder Bundes-) Gericht haben, wenigstens den Recurs in Nichtigkeits- und andern Fällen. Die Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen, über die adelichen Familien und deren einzelne Mitglieder, müsse durch seine eigene Corporation ausgeübt werden. Die Autonomie, in Absicht auf Beibehaltung und Errichtung der FamilienVerträge, insbesondere der FamilienFideicommisse, müsse den Familien bleiben, und auch ihnen die Verwaltung der Familien- und CorporationsStiftungen, so wie den Corporationen die Oberaufsicht über dieselben, eingeräumt werden. Eine zweifache Corporation sey ihm zu bewilligen; eine provinziale und eine allgemeine, diese zu Führung der CuriatStimmen auf dem Reichstag.

Die Rechtspflege in erster Instanz; die bürgerliche und peinliche, so wie die niedere Polizei, gebühre ihm über seine Unterthanen; aber die zweite

Instanz und die Aufsicht, so auch die hohe Polizei, überlasse er den Fürsten. Befreiung von Einquartierung in Friedenszeiten und gewöhnlichen Fällen, nehme er in Anspruch, nicht aber in Kriegs- und andern ausserordentlichen Fällen. Wegen der Kriegs-Vorspann müsse ein billiger Mittelweg, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen, für ihn gefunden werden. Er begehre das SubcollectationsRecht, so wie die Direction und Leitung der Anlagen und Erneuerung der Schatzung; den Betrag der ganzen Schatzung überlasse er den Fürsten, doch nach Abzug seiner zweifachen CorporationsKosten. In Ansehung der OberKirchenherrlichkeit und des Patronatrechtes, solle man die angeführte preussische Declaration zum Muster nehmen.

Unveräusserlichkeit der Rittergüter an nicht qualificirte Personen, sey für ihn von größter Wichtigkeit. Mit Ausnahme der Schatzung, müßten ihm alle Abgaben zukommen, welche seine Rechnungen vor 1806 enthielten. Von seinen eigentlichen Rittergütern, wolle er zu $^2/_3$ ordentliche Grundsteuer entrichtend doch nur so lang, bis die Landesschulden getilgt seyn würden. Zu ausserordentlicher Schatzung werde er sich nur dann verstehen, wenn darüber eine feste Gesetzgebung vorliegen, die Gegenstände gesondert, die Rubriken normirt seyn, und ein gesetzlich bestimmter Status exigentiae vorliegen würden. Zu Aemter- und Gemeinde Schulden beizutragen, erachte er sich nicht verpflichtet, wohl aber zu Landesschulden; zu persönlichen Schulden des Souverains nur dann, wenn der Ertrag der Domainen dazu nicht hinreiche, und ein Beischuß

vom Lande, so wie Bestimmung einer CivilListe, nöthig sey.

Erbhuldigung könne er nur Kaiser und Reich leisten, oder denen, welche deren Stelle vertreten würden. Den Fürsten, unter welchen er lebe, und dem Lande, dem er angehöre, könne er eidlich mehr nicht versprechen, als «Gehorsam gegen die rechtmäßig «errichteten Gesetze, mit Ausschluß derjenigen, die «in Hinsicht auf die besondere Landesbewaffnung statt «finden könnten». Ein neues Gesetz- und AbgabenSystem, gleichförmig für ganz Teutschland, sey eines der dringendsten Bedürfnisse der Nation. Die übertriebenen Zölle, Accise, PostTarife, und alle andere (dergleichen) Abgaben, bisher das Grab des Handels, könnten unmöglich länger bestehen.

Die Minister seyen, wegen ihrer Amtshandlungen, für verantwortlich gegen das Gesetz zu erklären; jeder aus dem Volk müsse berechtigt seyn, sie deßhalb anzuklagen. In zweifelhaften Fällen, müsse das Reichsgericht, oder jede andere rechtmäßige Behörde, zum Vortheil des Adels zu entscheiden haben. Der Reichsadel müsse eine eigene, genau bestimmte Constitution erhalten, oder solche der allgemeinen ReichsConstitution einverleibt werden; doch unter fester Garantie von Seite der verbündeten Mächte, des teutschen Kaisers, des Oberhauptes von Teutschland, und der teutschen Souveraine. Diese und jener müßten solche feierlich beschwören, und das höchste Gericht sey ausdrücklich zu deren Handhabung zu verpflichten *).

*) Acten d. w. C. Bd. III, S. 494 ff.

In einem zweiten Nachtrag, wurden noch die Verhältnisse des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels in kirchlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht erörtert. Die Secularisation der Erz-, Dom- und anderer geistlichen Stifte, habe seinen katholischen Mitgliedern ein so reiches Erbe entzogen, daß keine Zeit und keine noch so glücklichen Verhältnisse ihnen solches je wieder ersetzen würden. In mehreren Stiften, besonders DamenStiften, seyen oft sogar eigenthümliche FamilienPräbenden mit untergegangen. Diese geistlichen Stifte seyen wieder herzustellen; dann müßten auch die Rechte des reichsritterschaftlichen Adels auf dieselben wieder erwachen. Der teutsche Orden sey hauptsächlich für den teutschen Reichsadel gestiftet. Wider Recht habe man demselben sein Eigenthum entzogen. Der 4. Art. des wiener Friedens von 1809, könne für den Orden, als einen Dritten, nicht verbindlich seyn, und kein Souverain sey befugt zur Confiscation gegen eine solche geistliche Stiftung. Das Eigenthum müsse dem Orden vollständig wieder gegeben, und stiftungsmäßig verwendet werden, allenfalls mit Vorbehalt zweckmäßigerer Einrichtung und Bestimmung des Ordens. Dasselbe gelte von dem JohanniterOrden, so viel dessen teutsche Zunge betrifft *).

Endlich wurden noch Gründe der Staatswirthschaft, der Staatsklugheit und der Staaten-Moral (so lauten die eigenen Ausdrücke) für Erhaltung des reichsritterschaftlichen Adels vorgelegt; theils in einer besondern Denkschrift, theils auszugweise in dem vorhin erwähnten zweiten Nachtrag. Der Zeitgeist,

*) Acten d. w. C. Bd. III, S. 547 ff.

heißt es darin, fordere nichts weniger als Unterdrückung des Erbadels und Gleichstellung aller Stände; nämlich der Zeitgeist, welcher die öffentlich ausgedrückte, allgemein gefühlte Meinung und Ansicht von einer Sache, stets richtig, gut und edel, und der Finger Gottes sey, folglich nie Ungerechtigkeit in Schutz nehmen, und kein Parteigeist seyn könne. Fürsten und Staaten, hätten durch die bisherige Unterdrückung des Erbadels Nichts gewonnen, sondern gar viel verloren. Freiwillig wolle der Adel die dermal bestehenden öffentlichen Lasten mittragen helfen. Dadurch sey jede Beschwerde beseitigt. Es sey Niemand eingefallen, sich je über die übrigen Vorzüge des Adelstandes zu beschweren; sie seyen Niemand lästig, im Gegentheil Vielen nützlich. Der Erbadel habe bisher den Glanz der Höfe unterhalten müssen; da hätten viele altadeliche Familien ihr Vermögen grossentheils, zur Ehre der Fürsten, verzehrt. Sey der Adel arm, so würden die Fürsten die Repräsentationen unendlich theuerer bezahlen müssen, und gewiß nicht so umgeben seyn, wie es die Würde ihres Standes erheische; die Gesandschafts-Posten würden sehr kärglich ausgefüllt werden, oder es müßten dem Staat bedeutende neue Erogationen zuwachsen; und die Armeen würden den empfindlichsten Nachtheil haben, weil ein armes Officier-Corps in wissenschaftlicher Bildung, in Humanität und gutem Weltton immer sehr weit zurückbleibe.

Durch Unterdrückung des Adels, werde dem Staat eine Hülfquelle in unvorhergesehenen Bedürfnissen und Unglücksfällen entzogen; nicht nur der Adel selbst, sondern auch das Volk, werde durch sie demoralisirt. Womit habe der Erbadel diese enorme harte Strafe verdient? Was ihm heute geschehe, könne morgen einem

andern Stand widerfahren. Der neue Adel, der erst geschaffen werden soll, und der so eifrig an der Unterdrückung des alten arbeite, werde, so bald er seine Absichten erreicht habe, mehr für sein pecuniäres Interesse, als für Ehre, Fürst und Vaterland arbeiten. Das wahre Ehrgefühl, die reine Anhänglichkeit an den Thron, und an die Familien der Fürsten, werde so leicht nicht geschaffen, als man glaube. Kein Staat könne ohne Erbadel bestehen, dieses habe die napoleonische Regierung bewiesen, am wenigsten ein teutscher Staat. Man vernichte den Erbadel, um einen neuen persönlichen Adel zu schaffen. Es sey heilige Pflicht des Erbadels, sich dem Parteigeist, diesem unsaubern Geist der Ungerechtigkeit, der seine Unterdrückung verlange, mit aller ordentlichen, gesetzlichen Festigkeit entgegen zu stemmen, indem die nahe oder ferne unparteiische Zukunft Recht und Licht sicher beschützen werde.

So würden die Gerechtsame des unmittelbaren Reichsadels, die er bisher nur von der rechtlichen Seite vertheidigt habe, nunmehr auch durch neue Gründe der Philosophie und der Staatswirthschaft so kräftig unterstützt, daß an seiner sichern und unfehlbaren Erhaltung gar kein moralischer Zweifel mehr übrig bleiben könne. — So weit die Herren Bevollmächtigten des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels! —

---

In den CongreßVerhandlungen, schien Rußland die einzige von den nichtteutschen Mächten zu seyn, welche, wie in dem nächstvorhergehenden Aufsatz schon gemeldet ist, auf Bestimmung der Rechte des vormaligen reichsunmittelbaren Adels drang.

Preussen hatte schon in seinem ersten Entwurf

der Bundesverfassung, vom Sept. 1814, den Familienhäuptern des vormaligen unmittelbaren Adels erbliche Landstandschaft zugedacht *). In einem ähnlichen Entwurf vom Febr. 1815, schlug diese Macht vor **), der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft die Stelle eines ersten Landstandes (die ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, sollten als Kreisstände ***) für sich bestehen), und ausser allen übrigen dem Adel in demselben Lande zustehenden Rechten, noch einzuräumen: die Autonomie in ihren FamilienVerhältnissen, den privilegirten Gerichtstand, die PatrimonialGerichtbarkeit. Dagegen sollte sie den ordentlichen und ausserordentlichen Steuern unterworfen seyn; doch so, daß die ersten in richtiges Verhältniß mit dem dermaligen Ertrag der Güter gesetzt werden. Auch sollten Lehnsverbindungen, womit ihre Güter beschwert sind, aufgehoben werden; doch unbeschadet der Rechte der Agnaten. — In drei andern preussischen Entwürfen der Bundesverfassung, war des unmittelbaren Reichsadels nicht gedacht.

Oestreich erwähnte dieses Reichsadels in allen drei Entwürfen der BundesActe, die es vorlegte; der dritte war zugleich mit Preussen verabredet. In den beiden ersten, am December 1814 und Mai 1815, schlug es, in beiden völlig gleichlautend, vor, dem unmittelbaren Adel durchaus die nämlichen Rechte und Vor-

*) Acten rc. Bd. I, Heft 1, S. 47.

**) Ebendas. Bd. II, S. 42 f.

***) Würden keine Kreise errichtet, und diese Fürsten und Grafen Landstandschaft erhalten, so sollte die ehemalige Reichsritterschaft unter den Landständen ihre Stelle unmittelbar nach jenen Fürsten und Grafen erhalten. Ebendas. S. 41.

züge einzuräumen, welche es für die ehemaligen reichsständischen, nun untergeordneten, Fürsten und Grafen in Antrag gebracht hatte *). Der Inhalt dieses Vorschlags ist oben (S. 301) schon vollständig angegeben worden.

Dieser Antrag ward in dem dritten Entwurf, vom 23. Mai, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Berathungen diente, modificirt. Hier ward vorgeschlagen, daß der ehemalige unmittelbare Reichsadel folgende Rechte haben solle: 1) unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit ihm in Frieden lebenden Staat; 2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über seine Güter und FamilienVerhältnisse, für seine Nachkommen verbindliche Verfügungen zu treffen; die vor dem rheinischen Bund errichteten FamilienVerträge sollen aufrecht erhalten, und die seit Errichtung des gedachten Bundes dagegen erlassenen Verordnungen ausser Wirkung gesetzt werden; ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten, soll kein neuer FamilienVertrag errichtet werden; 3) Steuerfreiheit für seine Personen; 4) PatronatGerichtbarkeit; 5) privilegirten Gerichtstand; 6) Landstandschaft. Dagegen sollte der Reichsadel überall den Gesetzen des Staates, seiner MilitärVerfassung und Oberaufsicht, unterworfen seyn **).

In den Conferenzen wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes, betrafen die Verhandlungen theils den ehemaligen unmittelbaren

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 5 u. 313.
**) Ebendas. S. 319.

Reichsadel überhaupt, theils denjenigen auf der linken Rheinseite insbesondere.

In der ersten Hinsicht, stimmten Holstein ausdrücklich, Luxemburg und die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte stillschweigend, ganz für den so eben angegebenen östreichisch-preussischen Vorschlag *); doch meinte Luxemburg, der Ausdruck «Steuerfreiheit für ihre Personen», sey zu unbestimmt. Hessen Darmstadt wollte dem Reichsadel noch mehr eingeräumt wissen, als der Vorschlag enthielt. Nach seinem Antrag, sollte man demselben durchaus die nämlichen Rechte zugestehen, welche den ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, in dem 11. Artikel des Entwurfs zugedacht waren **).

Baiern stimmte für den oben angegebenen östreichisch-preussischen Vorschlag; doch mit folgenden Ausnahmen. Ad 2) sollten die von dem Adel über seine Güter und Familien Verhältnisse zu treffenden Verfügungen vorerst dem Souverain zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden. Der Aufrechthaltung der vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien Verträge, der Unwirksamkeit der dagegen erlassenen Verordnungen, und der Einwilligung der Agnaten bei Errichtung neuer Familien Verträge, sey nicht zu erwähnen. Auch sey ad 3) keine Steuerfreiheit einzuräumen. Endlich bedürfe es nicht einer ausdrücklichen Bestimmung wegen Unterwerfung des Adels unter die Gesetze, Militär Verfassung und Oberaufsicht des Staates ***).

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 362, 378 und 392.
**) Ebendas. S. 362.
***) Ebendas. S. 361 und 386.

In der fünften Sitzung ward auf Preussens Antrag, — wie es scheint, einhellig — beschlossen, die Bestimmung einzuschränken auf denjenigen unmittelbaren Reichsadel, welcher nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 noch unmittelbar, geblieben war. Allein in der Sitzung des folgenden Tages, erklärte Preussen, daß es seinen gestrigen Antrag zurücknehme, und sich gefallen lasse, daß der Artikel so, wie er vorhin war, stehen bleibe *).

Das hierüber abgehaltene Protocoll sagt nicht ausdrücklich, daß hierauf der Tags vorher gefaßte Beschluß sey aufgehoben worden. Da aber nachher sowohl in den Inhalt des in der siebenten Sitzung modificirten Artikels, wie er in der Neuen oder revidirten Abfassung der teutschen BundesActe steht, als auch in den 14. Artikel der BundesActe selbst, Nichts aus jenem Beschluß aufgenommen ward **); so ist dieser ohne Zweifel für stillschweigend aufgehoben zu achten. Es ward also das in Vorschlag gebrachte Normal- oder EntscheidungsJahr, absichtlich nicht festgesetzt.

Nach Aufhebung jenes Beschlusses (in der sechsten Sitzung), konnte man annehmen, daß die der BundesActe einzuverleibende Bestimmung, überhaupt für denjenigen ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gelten solle, welcher occasione belli aut foederis rhenani aus der Reichsunmittelbarkeit war verdrängt worden. Allein, schon in der folgenden oder siebenten Sitzung ward — das Protocoll sagt nicht, auf wessen Antrag — ein beschränkender Zusatz beschlossen. Schon in

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 435 u. 453.
**) Ebendas. S. 469, 475, 488 und 609.

der fünften Sitzung war nämlich der Beschluß gefaßt worden, im Eingang zu sagen, daß die Absicht sey, in diesem Artikel die Lage der im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände zu verbessern.*). Nachher ward, in der siebenten Sitzung nach dem Wort «Reichsstände» noch der Zusatz eingeschaltet «und Reichsangehörigen»**). Hiemit war zugleich die vorhin gedachte Zeitbestimmung («von 1806 und seitdem»), auch auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel bezogen.

Endlich ward, ebenfalls in der siebenten Sitzung, beschlossen, daß nur den (landtagsfähig) Begüterten, Landstandschaft, sodann, ausser den in dem östreichisch-preussischen Entwurf für den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel vorgeschlagenen Rechten, auch Forstgerichtbarkeit, OrtsPolizei und KirchenPatronat, demselben einzuräumen seyen, jedoch diese und alle übrigen ihm bewilligten Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze; ferner, daß in dem Eingang des Artikels, dessen Zweck dahin anzugeben sey, daß den «im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten ein gleichförmig bleibender Rechtszustand» verschafft werden solle ***).

---

Das Resultat vorstehender CongreßVerhandlungen ergiebt sich aus folgender systematisch geordneten

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 435 f.
**) Ebendas. S. 469, 475 u. 486.
***) Ebendas. S. 469, 486 und 488.

Uebersicht, gemäß den in dem vierzehnten Artikel der BundesActe enthaltenen Bestimmungen.

Um dem, in dem Jahr 1806 und seitdem «mittelbar» gewordenen, ehemaligen (unmittelbaren) Reichsadel, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, haben die Bundesstaaten sich zu folgenden Bestimmungen vereinigt.

## I. Persönliches Verhältniß.

1) Der gedachte Adel hat unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; desgleichen

2) privilegirten Gerichtstand.

## II. Verhältniß in Ansehung vormaliger reichsunmittelbarer Besitzungen.

Dem genannten Adel gebühren:

1) Antheil der (landtagsfähig) Begüterten an Landstandschaft;
2) PatrimonialGerichtbarkeit;
3) ForstGerichtbarkeit;
4) OrtsPolizei;
5) KirchenPatronat.

Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

6) Privilegirter Gerichtstand, in RealStreitigkeiten.

## III. Vermischtes Verhältniß.

Nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, werden

1) die noch bestehenden FamilienVerträge

des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels aufrecht erhalten; und es wird

2) dessen Familien die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Souverain vorgelegt, und bei (von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Rachachtung gebracht werden.

3) Alle bisher dagegen (gegen die vormals reichsadeliche FamilienVerfassung) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

---

Die BundesActe sichert vorstehende Rechte «dem ehemaligen Reichsadel» zu. Ohne Zweifel nicht auch dem ehemaligen mittelbaren, sondern nur dem unmittelbaren. Denn der Eingang des Artikels, spricht ausdrücklich von «mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen»; und die der BundesActe vorausgegangenen Verhandlungen, sprechen überall ausdrücklich nur, bald von dem unmittelbaren Reichsadel, bald von der unmittelbaren Reichsritterschaft. Es könnte also die Auslassung des Wortes «unmittelbaren» in der BundesActe, einen Anspruch des ehemaligen mittelbaren Reichsadels auf die Bestimmungen der BundesActe nicht begründen.

Da es ehedem in Teutschland ausser den unmittelbaren reichsritterschaftlichen Besitzungen, noch andere, wiewohl wenige, reichsunmittelbare Besitzungen ohne Reichsstandschaft gab, welche ebenfalls ihre vormalige politische Selbstständigkeit verlo-

ren hätten; so könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht auch auf diese und ihre Besitzer, der 14. Artikel der BundesActe anwendbar sey? Eine bejahende Antwort scheint der Absicht der Urheber der BundesActe, im Allgemeinen, nicht angemessen zu seyn. In den Conferenzen, so wie in den Entwürfen der BundesActe, wechseln die Ausdrücke «unmittelbarer Reichsadel» und «unmittelbare Reichsritterschaft» so oft und sichtbar, daß daraus deutlich hervorgeht, daß einer für den andern gesetzt sey, mithin beide als gleichbedeutend sollen angesehen werden, daß also nur von demjenigen Theil des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels und der reichsadelichen unmittelbaren Besitzungen die Rede sey, welcher ehehin der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt war. Eine Ausnahme muß jedoch da statt finden, wo für Besitzungen, die ehehin weder reichsständisch noch reichsritterschaftlich, aber doch reichsunmittelbar waren, die selten Rechte und Vortheile, besonders bedungen sind. Dieses ist, und zwar wie für reichsständische Fürsten und Grafen, in der SchlußActe des Congresses, Art. 43, ausdrücklich geschehen, für die herzoglich-croysche Herrschaft Dülmen und die gräflich-bentheimische Herrschaft Rheda: dagegen ebendaselbst die freiherrlich-grotische, ehedem reichsunmittelbare Herrschaft Schauen, als Gegensatz aufgestellt, und, wie überhaupt die in preussischem Staatsgebiet eingeschlossenen Besitzungen des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, schlechthin für zur preussischen Monarchie gehörig erklärt wird.

Wohl hätten, ohne Zweifel, die ehemaligen Reichsstände und Reichsunmittelbaren, die nun der Staatshoheit teutscher BundesSouveraine untergeordnet sind,

gewünscht, daß man zu dem ihnen bewilligten Rechtszustand, auch noch den Vortheil der Aufhebung der Lehnsverbindung, womit ihre Besitzungen noch vielfältig beschwert sind, Preussens Vorschlag gemäß, unbeschadet der Rechte der SuccessionsBerechtigten, hinzugefügt hätte; namentlich die Aufhebung der ehemaligen Reichslehnsverbindung, welche, in der Zeit des rheinischen Bundes, ihre Oberhoheitsherren als, soviel die Lehnherrlichkeit betrifft, von dem teutschen Reich auf sie ipso jure übergegangen betrachtet, und sich beigelegt hatten.

Da jene Reichsstände und Reichsunmittelbaren der Veränderung der Umstände so viele Opfer gebracht haben, und die Lehnsverbindung in dieser Zeit keinen Anspruch auf Steuerfreiheit mehr giebt, so wäre jener Wunsch nicht unbillig. Nützlich war das Lehnwesen, in dem Mittelalter, für die Cultur des Bodens, politisch wichtig, weil es aus der Anarchie führte. Seit der besseren Ausbildung und Befestigung der Staatsverfassung, seit der veränderten Art Krieg zu führen, seitdem die physische Cultur des Bodens, und die sittliche seiner Bewohner mehr veredelt worden, ist es entbehrlich, wo nicht schädlich, auf jeden Fall für die activlehnberechtigten Staaten ohne wesentlichen Nutzen, für die Vasallen eitel Last und Plage.

---

Der Rechtszustand des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels auf der linken Rheinseite, schien noch eine besondere Erwägung und Bestimmung zu erfordern und zu verdienen. Dessen Lage, war wesentlich verschieden von derjenigen seiner vormaligen Standesgenossen auf der rechten Seite des Rheins. Ihn

hatte die französische Revolution und die neuen Gesetze Frankreichs nicht bloß seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren TerritorialGerechtigkeit beraubt. Selbst den Adelstand, und das was die Franzosen droits seigneriaux et féodaux, die Teutschen Guts-, Grund- oder Patrimonial-Herrlichkeit und Lehngerechtsame nennen, nebst den Zehnt- und Patronatrechten, hatten sie ihm genommen, und seine vormaligen Familien-Fideicommißrechte und Passiv-Lehnverhältnisse waren vernichtet. Auch gehörte dieser Theil des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, nicht zu «den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen», auf welche der 14. Artikel der BundesActe den daselbst festgesetzten künftigen Rechtszustand beschränkt.

Der erste Stimmführer, welcher diesen Gegenstand in den Conferenzen wegen Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes in Anregung brachte, war der großherzoglich-luxemburgische, Freiherr von Gagern, selbst (ehehin reichsritterschaftlich) begütert auf der linken Rheinseite. Schon in der zweiten Sitzung erklärte derselbe: «die Reichsritterschaft am linken Rheinufer, werde ohne Zweifel unter jener (für den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel vorgeschlagenen) Vergünstigung verstanden (im Protocoll steht «mit begriffen») seyn *).

Von dieser Aeusserung nahm der großherzoglich-hessische Herr Stimmführer Anlaß, in der vierten Sitzung, schriftlich sich zu erklären, über den Unterschied, welcher sich zeige zwischen der ehemaligen Reichsritterschaft auf der rechten und derjenigen auf der lin-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 393 und 362.

ken Rheinseite *). Alles was diese, sagte er, von den neuen Souverainen nach Gründen der Billigkeit erlangen dürften, könne von ihnen nicht als gleich Berechtigten gefordert, sondern nur als freiwillige Vergünstigung bewilligt werden. Da auch das Großherzogthum Hessen, für etliche dem allgemeinen Wohl gebrachte Opfer und Abtretungen **), auf einen Strich des linken Rheinufers verwiesen werden könnte, so müsse er dessen Gerechtsame verwahren, gegen die von Luxemburg in der letzten (vorletzten) Conferenz gegebene Ausführung (Ausdehnung) der ritterschaftlichen Gerechtsame auf die überrheinischen ehemaligen reichsritterschaftlichen Besitzungen. Er entwickelte zugleich die Gründe seines Widerspruchs. Auf dem linken Rheinufer, sagte er, seyen durch die französischen Gesetze alle Zehnten, Feudalrechte, und Gerichtbarkeit aufgehoben, und diese Verfügungen durch nachfolgende Friedensschlüsse und das letzte Reichsgesetz (dem Reichsdeputations-Hauptschluß) von 1803 bestätigt worden. In diesem Zustand, werde dasselbe teutschen Bundesgliedern zur Entschädigung angewiesen, und kein Privat-Eigenthümer könne sofort jene alten erloschenen Gerechtsame in Anspruch nehmen.

Der preussische Herr Bevollmächtigte trat dieser hessischen Erklärung sofort bei. Bei der, fügte er hinzu, seit dem lünéviller Frieden mit dem linken Rheinufer eingetretenen vieljährigen Veränderung, könne das, was in Hinsicht auf die ehemalige Reichsritterschaft festgesetzt werde, für das linke Rheinufer

*) Acten ꝛc. Bd. II. S. 443 und 434 f.

**) Für das an Preussen abgetretene Herzogthum Westphalen ꝛc.

nicht als so bindend, wie für das rechte, angesehen werden. Doch stehe zu erwarten, daß die neuen Landesherren geneigt seyn würden, billige Rücksicht auf die von diesen Ländern erfahrnen Schicksale zu nehmen, und nun auch die dort possessionirte Reichsritterschaft günstig und mit Schonung zu behandeln. Solches sey den Gesinnungen Preussens, auch für diesen Fall angemessen. Er behalte sich vor, hierüber eine eigene Redaction in der nächsten Sitzung vorzuschlagen *).

In der siebenten Sitzung ward auf das Neue, von verschiedenen Bevollmächtigten, der Unterschied geltend gemacht, welcher zwischen der Ritterschaft auf dem linken und auf dem rechten Rheinufer bestehe. Es würde, führte man an, bei der schon seit dem lünéviller Frieden auf der linken Rheinseite eingetretenen gänzlichen Aenderung der Verfassung, für das gemeine Beste nicht rathsam, ja nicht einmal möglich seyn, alle diejenigen Rechte wieder herzustellen, die man auf der rechten Rheinseite der Ritterschaft sichern könne; vorzüglich sey dieses der Fall in Ansehung der Patrimonial-Gerichtbarkeit, des privilegirten Gerichtstandes, und selbst der Steuerfreiheit. Nach der eigenen Bemerkung von Nassau (Luxemburg), könne selbst die Landstandschaft den ehemaligen Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft auf der linken Rheinseite, nur nach Maasgabe der bestehenden Verfassung eingeräumt werden. Im übrigen stimmten

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 435. Weder in dem Protocoll der nächsten Sitzung (S. 453), noch in den folgenden Protocollen, findet sich Erwähnung des hier vorbehaltenen Vorschlags.

Alle darin überein, daß — worauf vorzüglich der königlich-niederländische (großherzoglich-luxemburgische) Herr Bevollmächtigte antrug — in Ansehung der persönlichen Rechte, der Freiheit des Aufenthaltes und der Autonomie, ihnen gleiche Rechte wie auf dem rechten Rheinufer, einzuräumen seyen *).

Dennoch ward auch hierüber eine feste Bestimmung in die BundesActe nicht aufgenommen, sondern man faßte unmittelbar nach vorstehenden Erklärungen, noch in derselben Sitzung, den Beschluß, daß dem vierzehnten Artikel der BundesActe, am Ende, bloß folgende allgemeine Aeusserung einzurücken sey **).

«In den durch den ReichsdeputationsSchluß «vom 25. Febr. 1803 von Teutschland abgetrennten, und jetzt damit wieder vereinigten «Provinzen, wird die Anwendung der obigen «Grundsätze auf den ehemals unmittelbaren «Reichsadel, diejenigen Beschränkungen «erfahren, welche die dort bestehenden besondern «Verhältnisse nothwendig machen».

Dieser Beschluß ward nachher in die BundesActe aufgenommen, nur mit folgender zweifachen Abänderung. 1) In der achten Sitzung ward beschlossen, daß statt der Worte: «wird die Anwendung ..... erfahren», zu setzen sey: «wird bei Anwendung ..... statt finden» ***). 2) In der zehnten Sitzung, erhielten die Anfangsworte obiger Stelle eine historisch-publicistische Berichtigung. Es ward festgesetzt, daß statt der Worte: «In den durch den Reichsdeputa-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 468 f.
**) Ebendas. S. 469, 475 u. 488 f.
***) Ebendas. S. 501.

tionsSchluß vom 25. Febr. 1803», zu setzen sey: «In den durch den lünéviller Frieden vom 9. Febr. 1801» *).

Die in die BundesActe aufgenommene Bestimmung: «es werden bei Anwendung obiger Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel auf der linken Rheinseite, 1) Beschränkungen statt finden, und zwar 2) diejenigen, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen», — setzt die Errichtung noch mancher näheren Bestimmungen voraus, ehe der gedachte Reichsadel der Wohlthaten des vierzehnten Artikels der BundesActe theilhaftig werden kann.

Einstweilen ist nur ausgesprochen: 1) daß diesem ehemaligen Reichsadel, nicht alle jene Wohlthaten vorenthalten werden sollen; 2) daß derselbe Anspruch darauf, in so weit nicht zu machen habe, als die auf der linken Rheinseite bestehenden besondern Verhältnisse, Beschränkungen darin nothwendig machen. Aber die Bestimmung der Frage: ob und wie weit eine Nothwendigkeit vorwalte, solche Beschränkungen zu machen? ist, in der BundesActe, der Bundesversammlung nicht vorbehalten; auch nicht gesagt, ob und wie weit Recurs an dieselbe dann statt finde, wenn der ehemalige unmittelbare Reichsadel auf der linken Rheinseite behauptet, daß die von seiner neuen Landesherrschaft gemachten Beschränkungen, das Maas der Nothwendigkeit überschreiten, und wenn er vergebens deßhalb Beschwerde bei derselben geführt hat?

Auch erneuert sich, bei Erwägung dieser Bestim-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 534.

mungen der BundesActe, der Wunsch, dessen oben schon, mit Beifügung eines bestimmten Vorschlags, gedacht ist: daß von Seite des Congresses, eine feste und genügende Bestimmung möchte errichtet worden seyn, über die Rechtsgültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Privatrechte, welche durch gesetzliche oder vertragmäßige Bestimmungen, unter französischer Herrschaft in teutschen Ländern auf der linken Rheinseite erworben wurden *).

So viel ist indeß als in dem Rechte begründet anzunehmen, daß von der, durch den 14. Artikel der BundesActe, stillschweigend bewirkten Wiederherstellung des niedern Adelstandes, welcher der ehemaligen Reichsritterschaft auf der linken Rheinseite durch die französischen Gesetze war entzogen worden, noch kein Schluß gelte auf Wiederherstellung vormaliger, aber unter französischer Herrschaft, den gleichzeitig bestandenen Gesetzen gemäß, aufgehobener Lehn- und FamilienFideicommißVerbindungen, und Verpflichtungen zu Zehnten, Frohnen, Grund-, PatrimonialGerichts, und Lehnabgaben.

*) Oben, S. 269.

# VII.

## Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden.

Unter den Vielen, welche auf dem wiener Congreß Heil und Hülfe suchten, befanden sich, wie von ihrer gewohnten Wachsamkeit zu erwarten war, auch die Juden, in den teutschen Staaten.

Die jüdischen Glaubensgenossen in den freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen, hatten einen eigenen Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Doctors Carl August Buchholz, nach Wien gesendet, welcher nicht ermangelte, ihre Wünsche und Forderungen mündlich und schriftlich, auch in eigenen Druckschriften *), vorzutragen, und deren Erhörung eben so fleißig als nachdrücklich zu betreiben.

Die israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Main hatte sich, durch eine am 10. Oct. 1814 über-

*) Dahin gehören: C. A. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814. 8. Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet, durch C. A. Buchholz. 1815. 8.

reichte Vorstellung, an den Congreß gewendet, und darin um Aufrechthaltung derjenigen Rechte gebeten, welche ihr, in dem mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt am 28. Dec. 1811 errichteten Vertrag waren bewilligt worden. Sie hatte durch eigene Deputirte, Jacob Baruch und G. G. Uffenheim, diese Angelegenheit auf dem Congreß betreiben lassen; und diese Deputirte hatten noch besonders, in einem Schreiben vom 12. Mai 1815, den königlich-preussischen ersten Herrn Congreß-Bevollmächtigten ersucht, zu einer Bestätigung des erwähnten Vertrags, kräftig mitzuwirken *).

Auch war den Juden gelungen, eine thätige Fürsprache, sowohl überhaupt auf dem Congreß, als auch insbesondere in den letzten Sitzungen über Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes, sich zu verschaffen, von Seite des königlich-preussischen Hofes, welcher schon seit geraumer Zeit, und erst neuerdings wieder durch ein Edict vom 11. März 1812 **), sehr liberale Gesinnungen für die Juden an den Tag gelegt hatte. Die in dem preussischen Staat ansässigen Juden, hatten in der neuesten Zeit das Wohlwollen ihrer Regierung in noch höherem Grade, unter Anderem, dadurch sich erworben, daß sie in dem Kriege wider Buonaparte durch reichliche Beiträge, und Einzelne von ihnen auch durch persönliche Kriegsdienste, für den

*) Diese Actenstücke findet man in dem sechsten Band (Heft 23) der Acten des wiener Congresses.

**) In den Allgem. Justiz- und Polizei-Blättern, 1812, Num. 38. Man vergleiche damit das königlich-baierische Edict vom 10. Jun. 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern.

grossen Zweck des preussischen Staates eifrig mitwirkten.

Bald nach Vertreibung der Franzosen aus Teutschland, hatte man in mehreren Theilen des nördlichen Teutschlandes, namentlich in den freien Hanseſtädten Lübeck und Bremen, gegen die dort ansässigen Juden Maasregeln genommen, und Verfügungen getroffen, wodurch ihnen die unter der vorübergehenden französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen größtentheils entzogen, und sie meist in ihren vorigen Rechtszustand zurückgesetzt wurden. Die preussische Staatsregierung schöpfte hieraus die Besorgniß, daß die Fortsetzung eines solchen RegierungsSystems benachbarter Staaten, bei der Verbindung worin die jüdischen Familien unter einander stehen, besonders in Rücksicht auf die Einwanderungen und Heurathen, auf den Geist der preussischen Juden nachtheilig einwirken, und auch in dem preussischen Staat die Fortschritte ihrer Bildung hemmen möge.

Diese Besorgniß veranlaßte jene Regierung, von dem Congreß aus *), bei den freien Hanseſtädten für Verbesserung des bürgerlichen Zustandes ihrer jüdischen Einwohner, die angelegentlichste Verwendung eintreten zu lassen. Dieselbe gieng wörtlich dahin: die Magistrate und Bürgerschaften dieser Städte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maasregeln, sich

*) Schreiben des Herrn Staatscanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den preussischen Gesandten zu Hamburg, Herrn Grafen von Grothe, datirt Wien den 4. Jan. 1815; in den Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 4, S. 77 ff.

derjenigen Einrichtung anschlössen, die der preussische Staat durch das Edict vom 11. März 1812, eben so sehr den Forderungen der Menschlichkeit und dem Bedürfniß der Zeit, als einem verständigen Regierungs-System angemessen befunden habe. Die Schicksale der Juden, ward hinzugefügt, in den übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Teutschlandes, könnten seit dem angeführten Edict dem preussischen Staat nicht gleichgültig seyn, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschliessung von denen Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch haben, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, und die Absicht der preussischen Regierung vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu vertilgen, der nur *) aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sey. Auch habe die Geschichte dieses letzten Krieges wider Frankreich bewiesen, daß die preussischen Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden seyen. Die jungen Männer jüdischen Glaubens, seyen die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und man habe auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths, und der rühmlichen Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferungen jeder Art den Christen sich angeschlossen hätten.

Inzwischen ward dieser beredten Fürsprache der

*) Möchte eine Erinnerung an den Talmud, hier überflüssig seyn?

beabsichtigte Erfolg in den Hanseſtädten eben so wenig zu Theil, als der mit solcher übereinstimmenden Verwendung derselben Macht auf dem Congreß. Auf diesem hatte Preussen, in seinem letzten Entwurf der BundesActe, vom Mai 1815, darauf angetragen, daß den Juden, so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte in der BundesActe einzuräumen seyen.

Oestreich hatte in den, einverstanden mit Preussen, am 23. Mai 1815 übergebenen Entwurf der BundesActe, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Berathschlagungen diente, diesen preussischen Antrag wörtlich aufgenommen, doch mit dem Zusatz, daß da, wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstünden, die Landesherren sich verpflichten sollten, diese Hindernisse so viel möglich hinwegzuräumen.

Oestreich und Preussen, bestanden noch in der fünften Conferenz (31. Mai 1815) auf diesen Anträgen. Sie hielten dafür, daß die deßhalb anzunehmenden Grundsätze nicht nach Frankfurt zu verweisen, sondern schon in Wien zu bestimmen seyen, als ein gemeinwichtiger Gegenstand, dessen Zweck nur durch gleichförmig angenommene Legislation erreicht werden könne. Doch ward vorgeschlagen, statt «Reform» und «Bürgerrechte» zu setzen «Verbesserung» und «bürgerliche Rechte» *).

Hannover hielt, gleichfalls in der fünften Sitzung, diesen Anträgen beizutreten für unbedenklich, weil darin der Beurtheilung der Regierung überlassen bleibe, wie fern sie, nach Maasgabe der eintretenden

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 440.

Hinderniſſe, die Zulaſſung der Juden zu den angeführten Vortheilen, für vereinbar mit dem Beſten des Staates erachte. — Dieſer Erklärung traten alsbald «ſehr viele» bei; insbeſondere Kurheſſen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg Lippe, Waldeck, Naſſau. — Heſſen Darmſtadt erklärte, daß es der Majorität beitrete *).

Andere hingegen ſtimmten für Verweiſung dieſes Gegenſtandes an den Bundestag, wegen der Wichtigkeit deſſelben; nämlich Holſtein, Lübeck, Frankfurt und Bremen **). Holſtein, und die vereinigten Fürſten und freien Städte, insbeſondere auch Heſſen Darmſtadt, hatten dieſes ſchon in der zweiten Conferenz verlangt, und auch Baiern; das letzte jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſe Beſtimmungen nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beſchränken dürften ***).

Schon in den von fünf teutſchen Mächten, im October und November 1814 gehaltenen beſondern Conferenzen, hatte Baiern ſich dagegen erklärt, daß Rechte der Juden in der BundesActe feſtgeſetzt würden; Beſtimmungen dieſer Art, die jedoch nicht Einrichtungen in dem Innern der Staaten betreffen dürften, möchten der Bundesverſammlung vorbehalten ſeyn ****).

Holſtein ſchlug in der fünften Conferenz vor, daß, wenn gleichwohl eine Berührung dieſes Punctes in der BundesActe beliebt würde, doch nur folgende allgemeine Faſſung angenommen werde:

---

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 440 u. 441.
**) Ebendaſelbſt.
***) Ebendaſ. S. 365, 378 f. u. 387.
****) Ebendaſ. S. 80 u. 365.

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird,
«so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflich-
«ten unterziehen, eine feste bürgerliche Verfas-
«sung zugesichert, deren nähere Bestimmung
«den Berathungen der Bundesversammlung vor-
«behalten bleibe» *).

Als hierauf war eingewendet worden, daß diese Zusicherung, wegen zu grosser Allgemeinheit, den Juden die beabsichtigte Sicherheit nicht gewähren würde, brachte Holstein, in der nächsten Sitzung, folgende neue Abfassung in Vorschlag **).

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird,
«in so fern sie sich allen Bürgerpflichten unter-
«ziehen, eine sie gegen Verfolgung, Druck,
«Willkühr oder Wandelbarkeit der Ge-
«setzgebung, in Betreff der ihnen eingeräum-
«ten Rechte, schützende bürgerliche Ver-
«fassung gesichert».

Auch Sachsen (Königreich) meinte, in einem ausführlichen in der siebenten Conferenz übergebenen Votum, es fehle an einem zureichenden Grund, diesen an sich wichtigen Gegenstand in die BundesActe aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen andern gleich wichtigen einzuräumen, u. d. m.; wenigstens sey die förmliche Zusicherung der zeither den Juden zugestandenen Rechte, aus der BundesActe wegzulassen ***). — In der achten Sitzung, wie auch in der zehnten, trug Sachsen nochmal schlechthin an, auf Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 450 f.
**) Ebendas. S. 430.
***) Ebendas. S. 471 u. 477 ff.

versammlung, «besonders wegen des Schlußsatzes, wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hände gebunden würden». Es verlangte sogar förmliche Abstimmung, um zu erfahren, wohin majora fielen. Bei dieser Abstimmung zeigte sich keine Veränderung, in dem in den vorigen Sitzungen statt gehabten Stimmenverhältniß. Es traten Baiern und HessenDarmstadt ausdrücklich dem sächsischen Voto bei; ungeachtet nochmal darauf aufmerksam gemacht ward, daß die in der sechsten Sitzung beliebte, und nachher, mit einer kleinen Aenderung der BundesActe einverleibte Bestimmung nur provisorisch sey; ungeachtet ferner, auf eine von Seite der freien Hansestadt Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen ward, daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32. MilitärDivision in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, diesen keine noch jetzt verbindenden Rechte hätten verschaffen können *).

Endlich erklärte auch noch der frankfurtische Herr Bevollmächtigte, in der sechsten Conferenz **): da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt habe, wovon man in keinem Staat ein Beispiel finde ***); so verwahre

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 501 f. Art. 17, u. 553.
**) Ebendas. S. 463.
***) Den Juden zu Frankfurt hatte der Großherzog, gegen Bezahlung von 440,000 Gulden, völlig gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern der Stadt ertheilt.

Er sich, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betracht gebunden seyn könnten, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn möge, als gültig oder für sie verbindlich zu erkennen. — Ebenderselbe Herr Bevollmächtigte fügte nachher, in der zehnten Sitzung, vom 8. Junius, in seinem Schluß-Votum noch hinzu: daß vorstehende «Verwahrung bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen»*).

Dieser Einwendungen und Widersprüche ungeachtet, blieb es — nachdem man in der fünften und siebenten Sitzung den Endbeschluß, in der Hoffnung einer erfolgenden Einhelligkeit der Stimmen, noch ausgesetzt hatte — bei der schon in der sechsten Conferenz beliebten, in der siebenten in die neue Redaction des Entwurfs der BundesActe aufgenommenen, in der achten und zehnten Conferenz bekräftigten **), und in die BundesActe Art. 16 (nur mit der merkwürdigen Verwandlung des Wörtchens in, in von) aufgenommenen Bestimmung, daß

a) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle,

   a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und

   b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bür-

---

und so alle bis dahin bestandenen Beschränkungen israelitischer Einwohner aufgehoben, durch Edicte vom 7. Febr. und 28. Dec. 1811.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 542.

**) Man sehe ebendas. Bd. II, S. 456, 490, 501 f. u. 535.

Hinderniſſe, die Zulaſſung der Juden zu den angeführten Vortheilen, für vereinbar mit dem Beſten des Staates erachte. — Dieſer Erklärung traten alsbald «ſehr viele» bei; insbeſondere Kurheſſen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg Lippe, Waldeck, Naſſau. — Heſſen Darmſtadt erklärte, daß es der Majorität beitrete *).

Andere hingegen ſtimmten für Verweiſung dieſes Gegenſtandes an den Bundestag, wegen der Wichtigkeit deſſelben; nämlich Holſtein, Lübeck, Frankfurt und Bremen **). Holſtein, und die vereinigten Fürſten und freien Städte, insbeſondere auch Heſſen Darmſtadt, hatten dieſes ſchon in der zweiten Conferenz verlangt, und auch Baiern; das letzte jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſe Beſtimmungen nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beſchränken dürften ***).

Schon in den von fünf teutſchen Mächten, im October und November 1814 gehaltenen beſondern Conferenzen, hatte Baiern ſich dagegen erklärt, daß Rechte der Juden in der BundesActe feſtgeſetzt würden; Beſtimmungen dieſer Art, die jedoch nicht Einrichtungen in dem Innern der Staaten betreffen dürften, möchten der Bundesverſammlung vorbehalten ſeyn ****).

Holſtein ſchlug in der fünften Conferenz vor, daß, wenn gleichwohl eine Berührung dieſes Punctes in der BundesActe beliebt würde, doch nur folgende allgemeine Faſſung angenommen werde:

---

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 440 u. 441.
**) Ebendaſelbſt.
***) Ebendaſ. S. 365, 378 f. u. 387.
****) Ebendaſ. S. 80 u. 365.

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird,
«so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflich-
«ten unterziehen, eine feste bürgerliche Verfas-
«sung zugesichert, deren nähere Bestimmung
«den Berathungen der Bundesversammlung vor-
«behalten bleibe» *).

Als hierauf war eingewendet worden, daß diese Zusicherung, wegen zu grosser Allgemeinheit, den Juden die beabsichtigte Sicherheit nicht gewähren würde, brachte Holstein, in der nächsten Sitzung, folgende neue Abfassung in Vorschlag **).

«Den Bekennern des jüdischen Glaubens wird,
«in so fern sie sich allen Bürgerpflichten unter-
«ziehen, eine sie gegen Verfolgung, Druck,
«Willkühr oder Wandelbarkeit der Ge-
«setzgebung, in Betreff der ihnen eingeräum-
«ten Rechte, schützende bürgerliche Ver-
«fassung gesichert».

Auch Sachsen (Königreich) meinte, in einem ausführlichen in der siebenten Conferenz übergebenen Votum, es fehle an einem zureichenden Grund, diesen an sich wichtigen Gegenstand in die BundesActe aufzunehmen, und ihm dadurch einen Vorzug vor vielen andern gleich wichtigen einzuräumen, u. d. m.; wenigstens sey die förmliche Zusicherung der zeither den Juden zugestandenen Rechte, aus der BundesActe wegzulassen ***). — In der achten Sitzung, wie auch in der zehnten, trug Sachsen nochmal schlechthin an, auf Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 450 f.
**) Ebendas. S. 430.
***) Ebendas. S. 471 u. 477 ff.

versammlung, «besonders wegen des Schlußsatzes, wodurch der Landesherrschaft so sehr die Hände gebunden würden». Es verlangte sogar förmliche Abstimmung, um zu erfahren, wohin majora fielen. Bei dieser Abstimmung zeigte sich keine Veränderung, in dem in den vorigen Sitzungen statt gehabten Stimmenverhältniß. Es traten Baiern und HessenDarmstadt ausdrücklich dem sächsischen Voto bei; ungeachtet nochmal darauf aufmerksam gemacht ward, daß die in der sechsten Sitzung beliebte, und nachher, mit einer kleinen Aenderung der BundesActe einverleibte Bestimmung nur provisorisch sey; ungeachtet ferner, auf eine von Seite der freien Hanseſtadt Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen ward, daß die von Frankreich, während seiner Occupation, in der 32. MilitärDivision in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, diesen keine noch jetzt verbindenden Rechte hätten verschaffen können *).

Endlich erklärte auch noch der frankfurtische Herr Bevollmächtigte, in der sechsten Conferenz **): da der gewesene Großherzog von Frankfurt die Judenschaft in der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und zum Schaden der Juden selbst, auf eine Weise begünstigt habe, wovon man in keinem Staat ein Beispiel finde ***); so verwahre

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 501 f. Art. 17, u. 553.

**) Ebendas. S. 463.

***) Den Juden zu Frankfurt hatte der Großherzog, gegen Bezahlung von 440,000 Gulden, völlig gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern der Stadt ertheilt,

Er sich, irgend eine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Committenten in keinem Betracht gebunden seyn könnten, in welches Gewand sie auch gehüllt seyn möge, als gültig oder für sie verbindlich zu erkennen. — Ebenderselbe Herr Bevollmächtigte fügte nachher, in der zehnten Sitzung, vom 8. Junius, in seinem Schluß-Votum noch hinzu: daß vorstehende «Verwahrung bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen»*).

Dieser Einwendungen und Widersprüche ungeachtet, blieb es — nachdem man in der fünften und siebenten Sitzung den Endbeschluß, in der Hoffnung einer erfolgenden Einhelligkeit der Stimmen, noch ausgesetzt hatte — bei der schon in der sechsten Conferenz beliebten, in der siebenten in die neue Redaction des Entwurfs der BundesActe aufgenommenen, in der achten und zehnten Conferenz bekräftigten **), und in die BundesActe Art. 16 (nur mit der merkwürdigen Verwandlung des Wörtchens in, in von) aufgenommenen Bestimmung, daß

a) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle,

   a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und

   b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bür-

---

und so alle bis dahin bestandenen Beschränkungen israelitischer Einwohner aufgehoben, durch Edicte vom 7. Febr. und 28. Dec. 1811.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 542.

**) Man sehe ebendas. Bd. II, S. 456, 490, 501 f. u. 535.

gerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne.

Jedoch sollten

2) den Juden, bis dahin *), die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Mit grossem Vorbedacht ward, in diesem zweiten Satz, das Wörtchen von gebraucht, statt in; welches vorher an dessen Stelle gestanden hatte. Erst am Tage der Paraphirung der BundesActe, in der zehnten Conferenz am 8. Junius, ward diese sinnvolle Aenderung vorgenommen, da sie, wie das Protocoll sich ausdrückt **), schon früher beliebt war ***). Doch war in den früheren Protocollen derselben nicht erwähnt, vielleicht durch Versehen.

Um den Sinn dieser Aenderung zu fassen, erinnere man sich an dasjenige, welches, wie oben schon gemeldet, auf Erinnerung des Herrn Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, als Grundsatz war angenommen worden, in Absicht auf diejenigen Aenderungen, welche Frankreich in der 32. MilitärDivision wegen der Juden gemacht hatte; ferner an dasjenige, was der frankfurtische Herr Bevollmächtigte nicht nur in der sechsten Sitzung, sondern auch in der zehn-

*) Provisorisch. — Acten des w. Congr., Bd. II, S. 502.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 535.

***) In einer früheren Sitzung, hatte der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen, Hr. Senator Smidt, die Verwandlung des in in von vorgeschlagen, mit ausdrücklicher Anzeige des oben angegebenen Grundes. Baiern und Sachsen hatten seinen Antrag unterstützt, und die Andern hatten Nichts dagegen eingewendet. Es war aber damals, in dem Protocoll dieses Vorganges nicht gedacht worden.

ten — gerade in derselben, in welcher die Veränderung des Wörtchens in in von vorgenommen ward — vorgebracht hatte, in Hinsicht auf die in Frankfurt von dem gewesenen Großherzog vorgenommenen Aenderungen in den Rechten der dortigen Juden; desgleichen, an die von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an den Congreß gerichteten Bitte, die ihr von dem gewesenen Großherzog von Frankfurt verliehenen Rechte aufrecht zu erhalten, welche unbeachtet blieb; endlich, an die Verhältnisse der Juden in manchen andern teutschen Staaten, denen Buonaparte neue, nun vertriebene Herrscher gegeben hatte.

Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die wohl und viel besprochene und erwogene Verwandlung des Wörtchens in in von, kein anderer Sinn bezweckt worden sey, als dieser:

> Rechte welche Buonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher, in Staaten des teutschen Bundes, den Juden verliehen hatten, sollen von den teutschen Bundesstaaten (von deren jetzigen Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden: wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von Bundesstaaten selbst, den Juden früher waren eingeräumt worden, denselben so lang erhalten werden, bis auf der Bundesversammlung deßhalb andere Bestimmungen werden gemacht seyn.

Eine Ausnahme von dieser Regel, ward in Ansehung der frankfurter Judenschaft, nicht gemacht; obgleich sie die Aufrechthaltung der ihr von dem, durch Buonaparte der Stadt Frankfurt aufgedrungenen, Großherzog von Frankfurt verliehenen Rechte, bei dem Congreß schriftlich nachgesucht,

und durch eigene Deputirte fleissig betrieben, auch der Bevollmächtigte der Stadt Frankfurt solche widersprochen hatte, folglich dieselben bei den Berathschlagungen in Erwägung gekommen waren. Die BundesActe übergeht jene Bitte der frankfurter Judenschaft mit überlegtem Stillschweigen, sonach absichtlich, und die Haupt- oder SchlußActe des Congresses, Art. 46, spricht ausdrücklich nur von einer vollkommenen Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensparteien in der Stadt Frankfurt*).

Anders, als übereinstimmend mit den Bestimmungen dieser SchlußActe, und mit dem in die BundesActe aufgenommenen, der frankfurter Judenschaft widrigen Beschluß vom achten Junius, dürfen auch diejenigen Aeusserungen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Metternich nicht verstanden werden, welche in zwei, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die Deputirten der frankfurter israelitischen Gemeinde erlassenen Schreiben **), beide vom neunten desselben Monats, enthalten sind: «daß auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte «jeder Classe von Einwohnern fest zu bestehen sey, «damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden «werde».

Wohl erworben können hier diejenigen Rechte nicht heissen, welche der Beschluß vom achten Junius, und, in Gemäßheit desselben, der 46. Artikel der BundesActe, als solche nicht anerkannt. Denn könnte

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 53.

**) Beide stehen in sechsten Band (Heft 23) der Acten ꝛc.

der Fürst die Absicht gehabt haben, einseitig eine Erklärung zu geben, welche in Widerspruch stünde mit einem, Tags vorher, durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßten, in die BundesActe noch an demselben Tage aufgenommenen Beschluß, nach einer Berathschlagung, in welcher Er selbst den Vorsitz geführt, für Oestreich gestimmt, und, nach Maasgabe der erfolgten Abstimmung sämmtlicher Bevollmächtigten, das Conclusum zu Protocoll gegeben hatte? In der Verfügung des Congresses wird (und muß) auch die jüdische Gemeinde zu Frankfurt — nach dem Ausdruck des an ihre Deputirten ergangenen fürstlich-metternichischen Schreibens — «ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame», welche sie aus einem früheren Vertrage geltend zu machen (versteht sich, in Gemäßheit der BundesActe)» berechtigt ist, vollkommen gesichert sind».

Vergleicht man die Aeusserungen in dem an die Deputirten der frankfurter Judenschaft ergangenen fürstlich-metternichischen Schreiben, mit derjenigen Staatsurkunde, auf welche solche ausdrücklich gegründet werden; so dringt sich die Muthmassung auf, daß in das Schreiben irgend ein Canzlei-Versehen sich eingeschlichen habe. In dem Schreiben heißt es: «daß in dem SelbstständigkeitsAct, «der für die freie Stadt Frankfurt unter dem 9. Jun. «1815 ausgefertigt worden, dem Magistrat auferlegt» worden sey, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe «von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwirkende Maasregel zu vermeiden. In dieser Verfügung «werde auch die jüdische Gemeinde ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche

« sie aus einem früheren Vertrag geltend zu machen be« rechtigt sey, vollkommen gesichert seyen ».

Den SelbstständigkeitsAct, worauf hier die Deputirten der Judenschaft verwiesen werden, sendete Se. Durchlaucht der Fürst Metternich an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt, Herrn Syndicus Danz, mittelst einer Note, die von demselben Tage datirt ist, wie sein Schreiben an die Deputirten der Judenschaft. Dieser SelbstständigkeitsAct, ist ein Auszug aus dem ConferenzProtocoll der Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten Mächte, und als Art. 80 bezeichnet. Dieser Auszug oder 80. Artikel, ist aber nicht mehr und nicht weniger, als der 46. Artikel der SchlußActe des Congresses vom 9. Junius; und dieser 46. Artikel beschränkt sich lediglich auf die Vorschrift: daß die Institutionen der Stadt Frankfurt gebaut werden sollen auf den Grundsatz einer vollkommenen Rechtsgleichheit « *entre* les différens cultes de la religion *chrétienne* ». *) Daß hierunter die Juden, nicht begriffen seyen, ist unwidersprechlich. Daß ihrer in demselben SelbstständigkeitsAct, auch unter irgend einer Rubrik von « wohlerworbenen Rechten jeder Classe von Einwohnern », nicht erwähnt sey, lehrt der Augenschein. So ist denn klar, daß das Documentum relatum (der SelbstständigkeitsAct) dasjenige nicht enthalte, was

*) Die ganze Stelle lautet so. « Ses » (der Stadt Frankfurt) « institutions seront basées sur le principe d'une « parfaite égalité des droits *entre* les différens cultes « de la religion *chrétienne*. *Cette* égalité de droits « s'étendra à tous les droits civils et politiques, « et sera observée dans tous les rapports du gouver« nement et de l'administration ».

es nach dem referens (dem an die Judenschaft ergangenen Schreiben) enthalten sollte. Gerade diese Verschiedenheit zwischen dem Inhalt beider, eben so wichtig als unverkennbar, mag wohl die Ursache seyn, warum die frankfurter Judenschaft, in einer von ihr veranstalteten Druckschrift *), nur das Referens, nicht auch das Relatum, hat abdrucken lassen. Ihr konnte oder sollte nicht unbewußt seyn, daß eine Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, Nichts beweiset, wenn ihr Inhalt mit derjenigen nicht übereinstimmt, auf welche sie sich bezieht.

Gewonnen haben die Juden in den teutschen Bundesstaaten, durch die BundesActe dieses, daß der ihnen von den Bundesstaaten früher eingeräumte Rechtszustand, so lang auf der Bundesversammlung etwas Anderes nicht festgesetzt wird, zu ihrem Nachtheil nicht darf geändert werden. Das Weitere ist von der an die Bundesversammlung gewiesenen Berathung zu erwarten.

---

Seit geraumer Zeit sind, in Absicht auf Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Meinungen verschieden gewesen. Dieser Widerstreit hat sich unlängst erneuert, besonders auf Veranlassung der Rechte und Vortheile, welche in etlichen Staaten den Juden zugestanden wurden, in andern für sie verlangt werden.

Für Erforschung der Wahrheit, für Beachtung des wahren Wohls, nicht bloß der Staaten, sondern auch

*) Actenmäsige Darstellung des Bürgerrechtes der Israeliten zu Frankfurt am Main (Rödelheim 1816. gr. 8.), S. 67 f. der Beilagen.

der Einzelnen, die Juden selbst mit inbegriffen, kann diese Erörterung nicht anders als zuträglich seyn; um so mehr, da in solcher mehrentheils ein wohlgemeinter Eifer für Humanität und Aufklärung nicht zu verkennen ist. Es würde die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschreiten, wenn darin die wechselseitigen Behauptungen und deren Gründe, die geschichtlichen, politischen und rechtlichen, auch nur summarisch vorgetragen würden. Aber das eigene Urtheil des Verfassers darf man hier erwarten, wie es sich gebildet hat nach sorgfältiger, oft wiederholter Erwägung, nach eigener und nach fremder glaubwürdiger Erfahrung, und in Folge menschenmöglicher Unbefangenheit, die er in dieser wichtigen Angelegenheit sich zur Pflicht macht, und auch zutraut, weil er dabei einer Bestechung sich für unfähig hält, es sey durch Eigennutz, Erziehung, Stand und Glaubensgenossenschaft, oder durch Achtung und Freundschaft, die er von einzelnen Edlen aus der jüdischen Nation zu geniessen sich zur Ehre rechnet. Am wenigsten kann dabei, wie überall in diesen Berichten, die Absicht vorwalten, dem weisen Ermessen und den Bestimmungen der erhabenen Bundesversammlung vorzugreifen.

Die Juden sind eine politisch-religiöse Secte, unter strengem theokratischem Despotismus der Rabbiner. Sie stehen in engem Verein, nicht bloß für einen bestimmten kirchlichen Lehrbegriff, sondern sie bilden auch eine völlig geschlossene, erblich verschworene Gesellschaft, für gewisse politische Grundsätze und Gebote, für das gemeine Leben und den Handelsverkehr, für eigene Volksbildung, die ein stufenweises Fortschreiten zu höherer Cultur ausschließt, und für kastenartigen Familiengeist, dem insbesondere vollkommene phys-

sche Absonderung von allen Nichtjuden, gebotweise eigen ist.

Den Geist des Judenthums, diese Geburt roher Vorzeit, erkennt man, im Allgemeinen, an kirchlichem Glaubenshochmuth, denn die Juden bilden sich ein, die Auserwählten oder das Volk Gottes zu seyn, als solches erhaben über alle Nichtjuden (Gojim), und darum physisch und sittlich geschieden von diesen, die einst sogar, nach Ankunft ihres Messias, ganz ausgerottet werden müssen *); an einem, durch Glau-

*) Die Beweisstellen findet man in J. C. G. Bodenschatzens kirchlicher Verfassung der heutigen Juden, sonderlich derer in Teutschland, Th. III., S. 201 ff. Wer das Arsenal des Talmudismus quellenmäsig will kennen lernen, dem ist dieses Werk, welches zu Frankfurt und Leipzig 1748 und 1749 in vier Theilen oder zwei Quartbänden erschien, zu empfehlen; desgleichen «Der Jude, eine Wochenschrift»; von Gottfr. Selig. Neun Bände. Leipz. 1768 — 1772. 8. und Ebendesselben «Der Jude, oder das alte Judenthum». Th. I. Lpz. 1781. Th. II. Dessau 1782. 8. mit Kupfern. Selig war in dem Judenthum gebohren und erzogen, dann zu dem Christenthum übergegangen, und bey der Universität Leipzig angestellt, als Lector rabbinicus et talmudicus. Ferner, J. A. Eisenmengers entdecktes Judenthum. (Frankf.) 1700. 2 Theile, zusammen 2,106 S. in 4. Zweite Aufl. Königsb. 1711. Die frankfurter Judenschaft erwirkte bei dem Reichshofrath drei Mandate, wodurch die ganze erste Auflage dieses merkwürdigen Buchs, welches die Lehren und Meinungen der Juden wörtlich aus ihren eigenen Schriften darstellt, zu Frankfurt vierzig Jahre lang mit Arrest belegt war. Hierauf ließ der König von Preussen zu Königsberg einen Abdruck veranstalten. Erst am 19. Mai 1741, ward der Arrest, auf Betrieb der eisenmengerischen Erben, aufgehoben von dem Reichsvicariats-Hofgericht zu Augsburg (Conclusa des gemeins. R. V. Hofgerichts, Th. II, S. 183). Nun liessen die Erben den Titel, aber mit der Jahrzahl 1700, umdrucken, und

bensvorschrift gebotenen und gebilligten Haß gegen alle Nichtjuden; an einer Religions- und Sittenlehre, welche gegen Nichtjuden der Wahl der Mittel für eigennützige Zwecke ungerechten Spielraum läßt, während dem Israeliten verboten ist, von seinem Glaubensgenossen für Darlehen auch nur mäßige Zinsen zu nehmen; an nie ermüdendem Lauer- und Schachergeist, an Prellsucht und Wuchersinn; an Volksverderbung durch Ueberlistung und Uebervortheilung, durch Unternehmung und Begünstigung unsittlichen und rechtwidrigen Verkehrs; an Scheu vor strenger, die Gewinnsucht nicht befriedigender, oder durch sie nicht abgenöthigter Arbeit; an Unwilligkeit und Untauglichkeit zu persönlicher Vertheidigung des Vaterlandes, nicht bloß wegen der ihnen eigenen Feigheit, sondern auch weil sie dasselbe nicht für das ihrige erkennen; an Armuth an Seelenadel und ächter Geistesbildung. — Nicht von seltenen, sehr achtungswerthen, Ausnahmen ist hier die Rede, sondern von dem Judengeist im Allgemeinen, wie er in der Regel sich darstellt, und wie man ihn folglich als unterscheidenden Charakter dieser Menschenclasse annehmen muß.

Die Vernunft beweiset, und die Erfahrung bestätigt es, daß Kastengeist jeder Art, der politische wie der religiöse, am meisten der politisch-religiöse, unverträglich sey mit Staats- und Gemeinwohl. Nun

---

erwähnten auf solchem des Arrestes, seiner Dauer und Aufhebung. Endlich: Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Köln 1816, 96 S. gr. 8. Es sind Auszüge aus Eisenmengers Werk, systematisch geordnet. Eisenmenger war Professor der orientalischen Sprachen zu Heidelberg; er starb 1704.

begründet aber, wie oben angeführt, das Judenthum bis diese Stunde unwandelbar, in politischer, religiöser und physischer Hinsicht, einen Kastengeist, dessen Gleichen, im Wesen und Umfang, insbesondere in scharfer, unerbittlicher Absonderung seiner Anhänger von jeder andern Menschenclasse, in dem ganzen christlichen Europa nicht gefunden wird. Die Juden bilden auf dem ganzen Erdkreise, nach ihrem eigenen Ausdruck, eine eigene Nation; von jeder andern völlig abgeschlossen, mit so eigenthümlicher, in das bürgerliche Leben so vielfach eingreifender politisch-religiöser Einrichtung, Handlungs- und Sinnesart, daß der israelitische Theil der Unterthanen in jedem Staat, in welchem nicht die Staatsgewalt Besitzthum der Juden ist, in mehrfacher wesentlicher Beziehung einen Staat im Staate bildet, oder vielmehr bilden muß. Dieses gegenseitige Verhältniß, macht einen fortwährenden Antagonismus zwischen Staat und Judenthum unvermeidlich.

Ein Widerstreit dieser Art ist eine Krankheit am Staatskörper; eine unheilbare, so lang das dermalige Judenthum besteht; ein Uebel, das unvermerkt, aber unausbleiblich, um sich greift, jenen Körper endlich an seinen edelsten Theilen überfällt und, wo nicht zu Grunde richtet, doch ohne Unterlaß quält und schwächt, wenn ihm nicht in Zeiten bestimmte Grenzen gesetzt, und diese sorgfältig bewacht werden. Der Judenschaft, das heißt dem ganzen Inbegriff der Bekenner des Judenthums, wie es vor unsern Augen lebt und webt, volle Staatsbürgerschaft, völlig gleiche Rechte mit allen Staatsbürgern ertheilen, die nicht in solchem erklärten Widerstreit, wie die Juden, mit dem

Staate leben, wäre eben so viel, als jenes begrenzte unheilbare Uebel in einen unheilbaren Krebsschaden verwandeln, der ein stets um sich fressender wäre, mithin das Ganze, wo nicht über kurz oder lang zerstören, doch immerwährend peinigen würde.

Was gebieten nun Sittenlehre und Staatsweisheit in Absicht auf das bürgerliche Verhältniß der Juden in teutschen Staaten?

Der Geist allgemeiner Menschenliebe, der in jedem Menschen einen Bruder erblickt und Gewissensfreiheit ehrt, müsse vorwalten, wie überall, also auch in dem Urtheil und Benehmen der Einzelnen, und in den Verfügungen des Staates über die Juden.

Der Gebrauch aller Mittel zu geistiger, sittlicher und bürgerlicher Veredlung, werde auch den Bekennern der mosaisch-talmudischen Religion gestattet, von dem Staat sogar dargeboten, und in gewisser Art zugenöthigt, so fern ihre Gewissensfreiheit, aber auch Staats- und Gemeinwohl, dadurch nicht gefärdet wird. Zu dem Ende sey die Anstellung ihrer Rabbiner, ihrer jüdischen Gemeinde- und Hauslehrer, abhängig von der Genehmigung des Staates, und diese von einer rühmlich überstandenen Prüfung in der Vernunft- und allgemeinen Sittenlehre, in der teutschen Sprache, und in den übrigen, einem tüchtigen Jugendlehrer in Teutschland unentbehrlichen Kenntnissen.

Gegen verhältnißmäßige Theilnahme an Staats- und Gemeindelasten, werde den Juden ein bestimmter Staatsschutz zu Theil, unter welchem die Personen und ihr Eigenthum vollkommen sicher stehen; doch vor

der Hand noch unter zweckdienlicher Maasnehmung gegen ihre unverhältnißmäßige Vermehrung, zumal auf dem platten Lande *).

Gestattet werde ihnen die Freiheit, Grundeigenthum zu erwerben, Handel und Gewerbe zu treiben, mit weisen Beschränkungen, welche auf die Nothwendigkeit ihrer sittlichen und geistigen Ausbildung berechnet sind.

Einzelnen, welche unzweideutige Beweise von auszeichnender Veredlung, durch Gesinnung, Handlungsweise und Gewerbart liefern, werden, mit angemessener Vorsicht, besondere Vortheile bewilligt, nach Verdienst, und aus völlig reiner Absicht.

Der Aufnahme der Juden, in volle staatsbürgerliche Genossenschaft, der Fähigkeit zu dem Genuß aller staatsbürgerlichen Vortheile der Staatsverbindung, stehe unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen, oder irgend einer schon bestehenden positiven Religion, sondern die freie, zuverlässige und unwiederrufliche Ab-

*) Eine staatswirthschaftliche Rücksicht verdient, ausser dem platten Lande, ganz vorzüglich in einer Handelsstadt, die unverhältnißmäsige Vermehrung der Juden. Vergleiche man z. B. in der Stadt Frankfurt am Main, die Anzahl derjenigen christlichen Einwohner (Einzelne und Familienhäupter mit Angehörigen und Gesinde), welche zu dem Handelsstand gehören, mit der Zahl der dortigen jüdischen Einwohner — 3000, nach der eigenen Angabe der Judenschaft, in ihrer bei dem Congreß eingegebenen Vorstellung —, die man, mit äusserst seltenen Ausnahmen, als zu dem Handelsstand gehörig betrachten muß. Bei vollem Bürgerrecht der Juden, würde diese Zahl der zum Handelsstand gehörigen Juden binnen kurzer Zeit noch sehr zunehmen.

schwörung, die beharrliche Entfernung und Verabscheuung des Talmudismus und alles Uebrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird mit dem Gemeinwohl in einem Staat, dessen Oberherrschaft nicht in den Händen der Juden ist.

Dieses sind, nach meiner Einsicht, Forderungen, welche durch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft begründet werden. Sie stimmen überein mit dem Geist der allgemeinen Menschenliebe, und mit der eigenen, strengen Pflicht jedes Einzelnen zu Selbstveredlung.

# VIII.

## Ueber Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den teutschen Bundesstaaten.

Auf dem Gebiet des teutschen Reichs, nach seinem Umfang von 1792, befand sich Niemand, für welchen die französische Revolution Anlaß ward zu so grossem und allgemeinem Verlust, wie für die katholische Kirche. Derjenige, den ihr die Reformation verursacht hatte, war diesem weit nicht gleich zu achten, weder an Ursache noch an Wirkung. Bei solchem wirkten, der Form nach durchaus, und größtentheils auch dem Wesen nach, innere Ursachen. Es liessen sich, bei der an sich erlaubten Verwandlung katholischer Kirchengesellschaften in evangelische, Rechtsgründe finden für

Verwandlung des katholischen Kirchenguts in evangelisches. Ja, wenn auch in dem Laufe des dreissigjährigen Kriegs, und bei Unterhandlung des westphälischen Friedens, manche weltliche Hand nach Kirchengut sich ausstreckte, so war es doch solches, das für die katholische Kirche entweder schon wirklich verloren, oder so gut wie verloren zu achten war, weil es der Reformation unterlag, nachdem die Kirchengesellschaft, dessen Eigenthümerin, zu einem andern Glaubensbekenntniß übergegangen, oder überzugehen im Begriff war. Es traf also dieser Verlust jene Kirche wenigstens nicht mehr zunächst, sondern unmittelbar den evangelischen KirchenFonds, dem es zugefallen war, oder sofort hätte zufallen müssen.

Nicht so bei dem Verlust, wozu die französische Revolution Gelegenheitsursache war. Hier wirkten durchaus äussere Ursachen. Nicht einmal als Sühnopfer, konnte man durchgehends die so weit greifende Secularisation betrachten; und daß man bei dieser Verwandlung des geistlichen oder Kirchenguts in weltliches, namentlich in Staatsgut, nach Rechtsgründen vergebens forschte, trägt jetzt wohl kaum Jemand mehr Bedenken zu gestehen. Es war eine Zeit, wo die Macht über jede Rechtfertigung ihres Beginnens sich hinwegsetzen zu müssen, wohl gar zu dürfen glaubte. Auf der linken Rheinseite ward alles Kirchengut, auch der Zehnte, von dem Strudel der Revolution verschlungen, auf der rechten weit der größte Theil des katholischen Kirchenguts von dem Strudel der Entschädigung für, wahr oder unwahr, auf der linken, zum Theil auch auf der rechten Rheinseite erlittenen Verlust.

Wie dieser EntschädigungsHandel seit dem

rastatter Congreß, besonders zu Paris und Regensburg in den Jahren 1802 und 1803, getrieben, welche Berechnungen über Verlust und Entschädigung aufgestellt, wie nach zugänglichen Regionen aller Art geflüchtet, welche Haupt- und Nebenrollen von einem sich überall durchkreuzenden Interesse, auf dem diplomatischen Kampfplatz zugetheilt und gespielt worden, als in dem durchaus weltlichen Handel, der Stab über das geistliche Gut einmal gebrochen, und unter dem, nicht selten willkommenen, Gebot der Uebermacht, das kräftige: principi, non clerico, sit et regnum et latifundium, ausgesprochen war, — das Alles ist öffentlich weit noch nicht so bekannt, als in mehr denn einer Hinsicht zu wünschen wäre. Die Nachwelt erst, wird den Schleyer lüften können, der dieses merkwürdige Treiben jetzt noch deckt.

Schon auf dem rastatter FriedensCongreß, war im Namen des teutschen Reichs als Grundlage der Friedensunterhandlung bewilligt worden, daß die teutschen erblichen Reichsstände für denjenigen Verlust, welchen die Abtretung ihrer Besitzungen auf der linken Rheinseite ihnen verursachte, durch geistliche Länder und Güter auf der rechten Rheinseite entschädigt werden sollten. Der lünéviller Friede, diese Bewilligung ergreifend, sprach Art. 7 jene EntschädigungsArt als Grundsatz aus, und der ReichsdeputationsHauptschluß brachte solchen, allgemein und einzeln, zur Vollziehung.

Dem zufolge fielen, im Jahr 1803, nicht nur alle geistlichen Wahlstaaten, den erzkanzlerischen oder primatischen und die Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden ausgenommen, in die Entschädigungs-Masse, sondern es wurden auch alle Güter der

Domcapitel und ihrer Dignitarien, brevissima manu den Domänen der Bischöfe einverleibt und, mit den Bisthümern, denen weltlichen Fürsten zugetheilt, welchen man diese anzuweisen für gut fand *).

Was die Güter der übrigen reichsunmittelbaren und der mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster betrifft, so ward ein bedeutender Theil derselben ebenfalls in die EntschädigungsMasse geworfen. In Ansehung des ganzen Ueberrestes, erhielten die Landesherren eine allgemeine SecularisationsBefugniß; gleichviel, ob diese Güter in ihren alten, oder in ihren neuen Besitzungen gelegen, ob die Landesherren katholisch, oder der augsburgischen Confession verwandt (oder reformirt) wären. Es wurden ihnen dieselben zur freien und vollen Verfügung überlassen, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch «zur Erleichterung ihrer (der Landesherren) Finanzen»; doch unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und der festgesetzten Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit **).

Das Secularisiren, welches nun einmal recht weit umfassend in den Gang gebracht war, griff bald nachher noch weiter um sich. Es verschlang auch, auf Napoleons Gebot, die Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden, und selbst den neu ergänzten

*) ReichsdeputationsHauptschluß vom 25. Febr. 1803, §. 34 und 36.

**) Ebendas. §. 35.

nnd ausgestatteten reichserzkanzlerischen oder primatischen Staat.

Der Teutsche und der Johanniter Orden hatten, wie es hieß, « aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder », im Jahr 1803 aus dem Secularisations- und EntschädigungsConcurs sich noch gerettet. Sogar Entschädigung hatten sie auf der rechten Rheinseite erhalten, für den auf der linken erlittenen Verlust *). Breve gaudium ex possessione! —

Der presburger Friede (26. Dec. 1805, Art. 8 und 12) entriß dem Teutschen Orden verschiedene Besitzungen, und verwandelte das Fürstenthum Mergentheim in ein Erbfürstenthum eines östreichischen Prinzen. Grösser noch war der Verlust, welcher den beiden geistlichen Ritterorden (1806) durch die RheinbundActe (Art. 17, 18, 19 und 23) zugefügt ward, indem ansehnliche Besitzthümer derselben, auch der teutsche Hauptsitz des JohanniterOrdens, das Fürstenthum Heitersheim, einzelnen BundesSouverainen mit Souverainetät und Proprietät zugetheilt wurden. Dasselbe verfügte Napoleon in Ansehung der in dem Wirzburgischen gelegenen Güter des Johanniter Ordens. Er bewilligte solche, mit aller Proprietät und Souverainetät, dem Großherzog von Wirzburg, in demselben Vertrag, in welchem er diesen Fürsten (5. Sept. 1806) in den rheinischen Bund aufnahm.

Endlich decretirte Napoleon, am 24. April 1809, sogar die gänzliche Aufhebung des Teutschen Ordens in allen rheinischen Bundesstaaten, wies die Ordensgüter und Domänen denen Landesfürsten zu,

*) ReichsdeputationsHauptschluß ꝛc. §. 26.

in deren Gebieten sie gelegen waren, und vereinigte das Fürstenthum Mergentheim mit der Krone Wirtemberg; Verfügungen, welche Oestreich in dem wiener Frieden vom 14. Oct. 1809, Art. 4, genehmigte. Bald nachher (1810) zogen die Könige von Wirtemberg und Westphalen, die in ihren Ländern gelegenen Besitzungen des JohanniterOrdens ein, und verwendeten solche zu Ausstattung der von ihnen gestifteten Ritterorden, des wirtembergischen MilitärVerdienstordens und des Ordens der westphälischen Krone. Baiern hatte, in seinen Staaten, die Aufhebung des JohanniterOrdens schon durch ein Edict vom 8. Sept. 1808 verfügt.

Auch der unter Napoleons eigenen Auspicien neu gegründete und ausgestattete reichserzkanzlerische oder primatische Staat, entgieng der Secularisation nicht. Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, §. 25, hatte den Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen; er hatte die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland, auf ewig damit vereinigt; er hatte dessen MetropolitanGerichtbarkeit erstreckt über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln (mit Ausnahme der preussischen Staaten), und über die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Baiern vereinigten Länder ausdehnt; er hatte ihn ausgestattet mit den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg, mit der Grafschaft Wetzlar, mit dem Hause Compostell zu Frankfurt ꝛc., und mit einer von dem Ertrag des RheinschifffahrtOctroi zu nehmenden Jahrrente von 350,000 Gulden. Pius VII. hatte, durch eine aus Paris datirte Bulle vom 1. Mai 1805,

die CathedralKirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen erhöhet, bei welcher ein MetropolitanCapitel zu errichten sey.

Aber schon am 1. Mai 1810 mußte der Fürst Primas, Erzbischof zu Regensburg, welcher 1806 durch die RheinbundActe aus einem Kurfürsten ReichsErzkanzler in einen Fürsten Primas des rheinischen Bundes verwandelt, und mit der Reichsstadt Frankfurt und deren Gebiet noch weiter ausgestattet worden war, auser der teutschen Hälfte des Ertrags von dem RheinschifffahrtOctroi, das Fürstenthum Regensburg an Napoleon abtreten, welcher dasselbe sofort an Baiern übergab.

Dagegen erhielt zwar der Fürst Primas den größten Theil des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau, welche nebst seinen übrigen Ländern von nun an das Großherzogthum Frankfurt bildeten: allein zu gleicher Zeit erklärte Napoleon dieses Großherzogthum, auf den Todesfall des Großherzogs, Fürsten Primas und Erzbischofs, für einen Erbstaat, zum Vortheil des Prinzen Eugen, Vicekönigs von Italien. Dieser sollte dann, wenn der (erzbischöfliche) Stuhl von Regensburg nach Frankfurt versetzt seyn werde, dem von ihm hiezu ernannten Prälaten 60,000 Franken jährliche Renten entrichten.

Dieser Fall trat nicht ein. Nach dem Sturz Napoleons, ward der Großherzog von Frankfurt seines Großherzogsthums stillschweigend entsetzt, und dasselbe in der Folge aufgelöset. Dem gewesenen Großherzog, noch Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz, ward durch die HauptActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, eine Jahrrente von 100,000 Gulden ausgesetzt.

Domcapitel und ihrer Dignitarien, brevissima manu den Domänen der Bischöfe einverleibt und, mit den Bisthümern, denen weltlichen Fürsten zugetheilt, welchen man diese anzuweisen für gut fand *).

Was die Güter der übrigen reichsunmittelbaren und der mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster betrifft, so ward ein bedeutender Theil derselben ebenfalls in die EntschädigungsMasse geworfen. In Ansehung des ganzen Ueberrestes, erhielten die Landesherren eine allgemeine SecularisationsBefugniß; gleichviel, ob diese Güter in ihren alten, oder in ihren neuen Besitzungen gelegen, ob die Landesherren katholisch, oder der augsburgischen Confession verwandt (oder reformirt) wären. Es wurden ihnen dieselben zur freien und vollen Verfügung überlassen, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch «zur Erleichterung ihrer (der Landesherren) Finanzen»; doch unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung derjenigen Domkirchen, welche würden beibehalten werden, und der festgesetzten Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit **).

Das Secularisiren, welches nun einmal recht weit umfassend in den Gang gebracht war, griff bald nachher noch weiter um sich. Es verschlang auch, auf Napoleons Gebot, die Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden, und selbst den neu ergänzten

*) ReichsdeputationsHauptschluß vom 25. Febr. 1803, §. 34 und 36.

**) Ebendas. §. 35.

und ausgestatteten reichserzkanzlerischen oder primatischen Staat.

Der Teutsche und der Johanniter Orden hatten, wie es hieß, »aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder«, im Jahr 1803 aus dem Secularisations- und EntschädigungsConcurs sich noch gerettet. Sogar Entschädigung hatten sie auf der rechten Rheinseite erhalten, für den auf der linken erlittenen Verlust *). Breve gaudium ex possessione! —

Der presburger Friede (26. Dec. 1805, Art. 8 und 12) entriß dem Teutschen Orden verschiedene Besitzungen, und verwandelte das Fürstenthum Mergentheim in ein Erbfürstenthum eines östreichischen Prinzen. Grösser noch war der Verlust, welcher den beiden geistlichen Ritterorden (1806) durch die RheinbundActe (Art. 17, 18, 19 und 23) zugefügt ward, indem ansehnliche Besitzthümer derselben, auch der teutsche Hauptsitz des JohanniterOrdens, das Fürstenthum Heitersheim, einzelnen BundesSouverainen mit Souverainetät und Proprietät zugetheilt wurden. Dasselbe verfügte Napoleon in Ansehung der in dem Wirzburgischen gelegenen Güter des Johanniter Ordens. Er bewilligte solche, mit aller Proprietät und Souverainetät, dem Großherzog von Wirzburg, in demselben Vertrag, in welchem er diesen Fürsten (5. Sept. 1806) in den rheinischen Bund aufnahm.

Endlich decretirte Napoleon, am 24. April 1809, sogar die gänzliche Aufhebung des Teutschen Ordens in allen rheinischen Bundesstaaten, wies die Ordensgüter und Domänen denen Landesfürsten zu,

*) ReichsdeputationsHauptschluß ꝛc. §. 26.

in deren Gebieten sie gelegen waren, und vereinigte das Fürstenthum Mergentheim mit der Krone Wirtemberg; Verfügungen, welche Oestreich in dem wiener Frieden vom 14. Oct. 1809, Art. 4, genehmigte. Bald nachher (1810) zogen die Könige von Wirtemberg und Westphalen, die in ihren Ländern gelegenen Besitzungen des JohanniterOrdens ein, und verwendeten solche zu Ausstattung der von ihnen gestifteten Ritterorden, des wirtembergischen MilitärVerdienstordens und des Ordens der westphälischen Krone. Baiern hatte, in seinen Staaten, die Aufhebung des JohanniterOrdens schon durch ein Edict vom 8. Sept. 1808 verfügt.

Auch der unter Napoleons eigenen Auspicien neu gegründete und ausgestattete reichserzkanzlerische oder primatische Staat, entgieng der Secularisation nicht. Der ReichsdeputationsHauptschluß von 1803, §. 25, hatte den Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen; er hatte die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland, auf ewig damit vereinigt; er hatte dessen MetropolitanGerichtbarkeit erstreckt über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln (mit Ausnahme der preussischen Staaten), und über die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Baiern vereinigten Länder ausdehnt; er hatte ihn ausgestattet mit den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg, mit der Grafschaft Wetzlar, mit dem Hause Compostell zu Frankfurt ꝛc., und mit einer von dem Ertrag des RheinschifffahrtOctroi zu nehmenden Jahrrente von 350,000 Gulden. Pius VII. hatte, durch eine aus Paris datirte Bulle vom 1. Mai 1805,

die CathedralKirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen erhöhet, bei welcher ein MetropolitanCapitel zu errichten sey.

Aber schon am 1. Mai 1810 mußte der Fürst Primas, Erzbischof zu Regensburg, welcher 1806 durch die RheinbundActe aus einem Kurfürsten ReichsErzkanzler in einen Fürsten Primas des rheinischen Bundes verwandelt, und mit der Reichsstadt Frankfurt und deren Gebiet noch weiter ausgestattet worden war, außer der teutschen Hälfte des Ertrags von dem RheinschifffahrtOctroi, das Fürstenthum Regensburg an Napoleon abtreten, welcher dasselbe sofort an Baiern übergab.

Dagegen erhielt zwar der Fürst Primas den größten Theil des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau, welche nebst seinen übrigen Ländern von nun an das Großherzogthum Frankfurt bildeten: allein zu gleicher Zeit erklärte Napoleon dieses Großherzogthum, auf den Todesfall des Großherzogs, Fürsten Primas und Erzbischofs, für einen Erbstaat, zum Vortheil des Prinzen Eugen, Vicekönigs von Italien. Dieser sollte dann, wenn der (erzbischöfliche) Stuhl von Regensburg nach Frankfurt versetzt seyn werde, dem von ihm hiezu ernannten Prälaten 60,000 Franken jährliche Renten entrichten.

Dieser Fall trat nicht ein. Nach dem Sturz Napoleons, ward der Großherzog von Frankfurt seines Großherzogsthums stillschweigend entsetzt, und dasselbe in der Folge aufgelöset. Dem gewesenen Großherzog, noch Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz, ward durch die HauptActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, eine Jahrrente von 100,000 Gulden ausgesetzt.

So die Secularisation der neuesten Zeit! — Man schätzt, ungefähr, den aus dieser Secularisation hervorgehenden Verlust der teutschen katholischen Kirche an Grundbesitzungen, Einwohnern und Einkünften, auf beiden Seiten des Rheins:

| | QM. | Einw. | Einkünfte, Fl. |
|---|---|---|---|
| 1) auf der linken Rheinseite, auf ..... | 424. | 800,600. | 5,430,000 |
| 2) auf der rechten Rheinseite, an | | | |
| a) unmittelbaren Besitzungen .... | 1,295. | 2,361 176. | 12,726,000 |
| b) mittelbaren 78 Stifte und 209 Abteien, ohne die Mönchklöster... | | | 2,870,000 |
| Zusammen .. | 1,719. | 3,162,576. | 21,026,000 |

Doppelt schmerzhaft mußte dieser ungeheuere Verlust einer Kirche fallen, in welcher unablässiges Streben nach Allgemeinheit, ein Bestandtheil ihres positiven GrundCharakters ist, und welcher weltliche Macht und irdisches Besitzthum, als Hauptmittel zu diesem grossen Zweck erscheinen müssen. Groß und zahlreich müssen die Veränderungen seyn, welche durch diesen Verlust fortwährend herbeigeführt werden, in Hinsicht auf inneres und äusseres Verhältniß der Kirche, namentlich auch in ihrer Beziehung zu den teutschen Staatsregierungen. Für immer ist verloren, der ganze weltliche Arm der höheren Geistlichkeit. In strengerer Abhängigkeit als vorhin, von dem Staat, in minderer von dem kirchlichen Oberhaupt, ist sie, sammt dem niederen Clerus, fortan beschränkt auf die

engere Sphäre ihres geistlichen Berufs, und in diesem nicht mehr unterstützt von äusserem Glanz. Ueberall zeigt sich, in den Verhältnissen der Kirche, eine vermehrte und ausgedehntere Thätigkeit des Staates. So in Errichtung oder Eintheilung der Diöcesen, in Ausstattung und Ernennung der Bischöfe und Domcapitel, in Bestimmung ihres Wirkungskreises, in Mitwirkung bei Anstellung der niederen Geistlichkeit, in weltlicher Aufsicht auf das gesammte Kirchenwesen. Auch auf den ReligionsCharakter des Volkes, kann diese wesentliche Veränderung in der äusseren Lage der teutschen katholischen Geistlichkeit, verbunden mit der Aufhebung der Klöster, nicht ohne merklichen Einfluß bleiben.

Wohl bildeten, im J. 1803, die geistlichen Besitzungen auf der rechten Rheinseite (damals noch mit Ausnahme der Besitzungen von Kurmainz und der geistlichen Ritterorden) die SecularisationsMasse; aber noch nicht die ganze EntschädigungsMasse. In diese fielen damals, auf der rechten Rheinseite, auch verschiedene Besitzungen und Einkünfte weltlicher Fürsten, die teutsche Hälfte des Ertrags vom RheinschifffahrtOctroi, die Reichsdörfer und Reichsstädte, mit Ausnahme von Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Daher kommt es, daß man die ganze Masse, welche 1803 als Entschädigung gegeben ward, an geistlichen und weltlichen Besitzungen, (nach Gaspari) schätzen konnte auf 1,557¼ QM., 3,508,400 Einwohner, 24,635,350 Gulden Einkünfte.

Die erste Rolle, in dem ganzen Secularisations- und Entschädigungswerk, hatte Napoleon Buonaparte sich selbst vorbehalten. Die andern Rollen hatte er nach Belieben vertheilt; er, der in ebendemselben, in der

Geschichte Teutschlands und der katholischen Kirche ewig denkwürdigen Jahr 1803, dem teutschen Reich ausdrücklich Schonung des Papstes empfahl, «damit man bei den neuen Einrichtungen auf keinen Fall Veranlassung zu Bekümmerniß Sr. Heiligkeit gebe» *).

Keine Wirkung ohne Gegenwirkung. Schon seit dem Anfang des rastatter Congresses hatte der päpstliche Hof, hatten die geistlichen reichsständischen Landesherren, Fürsten und ReichsPrälaten, hatte die gesammte katholische teutsche Geistlichkeit, hohe und niedere, aus allen Kräften sich bestrebt, der ihnen drohenden Beraubung zuvorzukommen; diesem schreienden Unrecht, wie sie es nannten, diesem äusserst gewagten Unternehmen, wovon die Folgen unübersehbar seyen, diesen Brand- und Pechfackeln, welche die Franzosen in Teutschland geworfen hätten, um ein allgemeines Feuer anzuzünden. Leicht, meinten sie halb drohend, könne die Secularisation das Signal zu allgemeiner cisrhenanischer Zerrüttung und Revolutionirung werden. «Es ist», sollte ein rheinischer Clubist, ein RevolutionsWildling, im Hornung 1798 geschrieben haben, «den Despoten eine Atzung bereitet, die sie gewiß herbeilocken wird. Pfaffenfleisch, Pfaffengüter sind der Köder, den ihre hungrigen Rachen begierig verschlingen werden, und husch haben wir sie im Fangeisen. Aber die dummen T... bilden sich ein, daß wir der fürstlichen Brut zu Liebe ihnen die Pfaffen zur Speise geben, damit doch diese nicht untergehe, oder Mangel leide» **). — Selbst besonnene Beobachter erklärten

*) Häberlins Staatsarchiv, Heft 43, S. 335 ff.

**) Cassandra oder der neue Prophet Micha über die Secularisationen. 1798. 8.

laut, durch allgemeine Secularisation werde der katholischen Religion und der Hierarchie in Teutschland der Umsturz bereitet *).

Vergebens! Die Secularisation gieng wirklich und ruhig von statten, und sie war auch dießmal, wie auf dem westphälischen FriedensCongreß, nach dem damaligen Ausdruck des östreichischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, das Tuch, aus welchem Aequivalente geschnitten wurden. Der Kampf war zu ungleich. Wider den Alles, endlich selbst den Kirchenstaat mit sich fortreissenden Strom, war nicht zu schwimmen. Auch nur eine Drohung mit dem päpstlichen Bannstrahl, diesem einst so durchgreifenden Schutz- und Heilmittel, blieb für jetzt unversucht; so sehr hatte selbst die päpstliche Curie den Glauben an dessen Wirksamkeit verloren. Waren es doch katholische Christen, die am eifrigsten und gemüthlichsten, an dem Secularisations- und Theilungswerk arbeiteten. Bei diesen hatte selbst die Warnung und Beschwörung in dem Beichtstuhl, ihre Wirkung verfehlt; so sehr hatten Zeit und Gesinnung sich geändert. Der Schnitt in dieses Tuch der Aequivalente, war ein Schnitt in Fleisch und Knochen; er trennte beide vom Ganzen.

Sonach blieb der katholischen Geistlichkeit, vom Höchsten bis zum Niedersten, Nichts übrig, als, nach einer bündigen Rechtsverwahrung, sich in die Härte des unerbittlichen Schicksals zu fügen, und sich der Hoffnung einer versöhnenden Zukunft unter Gebet und Seufzen zu überlassen.

Die römische Curie betrachtete von Stunde an das ganze Werk, wenn auch nicht als ungeschehen, doch

*) Dumouriez in s. Tableau spéculatif de l'Europe.

als nichtig. Waren doch im Voraus schon durch die Bulle in Coena Domini (§. 11 und 17), Alle mit dem päpstlichen Bannfluch belegt, die sich auf solche Art, als hier geschehen, an der Geistlichkeit und dem Kirchengut vergriffen; so, daß selbst die päpstliche Lossprechung unkräftig sey, so lang die Frevler nicht Alles wieder in den vorigen Stand gestellt, und öffentlich widerrufen haben (ebendas. §. 24)!

Mit altrömischer Vorsicht nahm daher die Curie den Schein an, das Ganze, nachdem es einmal geschehen war, gänzlich zu ignoriren. Die päpstliche Erhöhung der CathedralKirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen, geschah offenbar in Folge des Hauptschlusses der Reichsdeputation von 1803. Aber auf das sorgfältigste und mit unverkennbarer Kunst, vermied Pius VII., in der dieselbe verfügenden Bulle vom 1. Mai 1805, jedes Wort, welches an die Secularisation hätte erinnern können. Mit keiner Sylbe gedachte er des DeputationsRecesses, oder irgend einer andern, in Hinsicht auf geistliche Angelegenheiten von weltlichen Mächten getroffenen Uebereinkunft. Die ganze Anordnung, selbst die Ernennung des neuen Erzbischofs, erscheint als freie, durchaus unabhängige Verfügung des Papstes. Nicht die vermittelnden Mächte, nicht das unter seinem Oberhaupt versammelte teutsche Reich, sondern allein das Oberhaupt der Kirche, hat den Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen, und den Kur-Erzkanzler auf solchen erhoben!

Was in der Zeit verloren ward, kann in der Zeit auch wieder gewonnen werden. Mit größter Freude vernahm die Curie, vernahm die gesammte teutsche katholische Geistlichkeit, die Wiedereroberung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite,

im Anfang des Jahres 1814, und Frankreichs Abtretung derselben in dem pariser Frieden. Mit nicht geringerer Erwartung, sahen sie den Bestimmungen des wiener Congresses entgegen.

Siehe da, sprachen sie hier, was verloren ward, ist wieder gewonnen. Wessen Verlust als Beweggrund und Rechtfertigungsursache der Secularisation angegeben ward, ist wieder herbeigeschafft. Es steht zu freier Verfügung der verbündeten Mächte. Die Ursache hat aufgehört; möge es nun auch ihre Wirkung. Jure postliminii, kann Jeder wieder zu dem Seinigen greifen. Das schreiende Unrecht kann nun, wenigstens zum größten Theil, wieder gut gemacht werden, so fern man nur will. Der DeputationsHauptschluß kann nicht im Wege stehen. Er war ein Raubschluß, und — spoliatus ante omnia est restituendus. Hundert Jahre unrecht, ist keine Stunde recht. Grund und Boden, der Kirche gehörig, ist überall noch vorhanden. Was davon in dritte Hände gekommen, kann durch Einlösung wieder herbeigeschafft, was auf der linken Rheinseite, in Folge der Revolution, was auf der rechten durch Verträge aufgehört hat, wie Zehnten, diese durch Gottes Gebot für die Kirche bestimmte Abgabe, wie die von ehemaliger Leibeigenschaft herrührenden Dienste, Lieferungen und Hebungen, kann wieder eingeführt werden. Könnten die jetzigen Besitzer über die Unrechtmäßigkeit ihres Besitzes oder ihrer Freiheit je in ihrem Gewissen, zumal in der Todesstunde, beruhigt seyn? Und kann ihnen nicht die Herausgabe oder Wiedereinführung auf vielfache Art erleichtert werden?

Spreche man doch nur, hieß es weiter, im schuldigen Dienst und Preis der Gerechtigkeit, herzhaft den Grundsatz aus, genau den *Status quo* ante bellum,

oder, so fern dieser nicht möglich ist, Entschädigung der Kirche, wie sie ihrem Bedürfniß angemessen ist, — und man wird durch ein höchst unerwartetes Entgegenkommen von Billigkeit und Milde überrascht werden. War nicht von jeher mit Niemand besser handeln, als mit den Pfaffen! Wäre die Kirche fähig, in anderem Geist zu handeln, als in demjenigen, welchen ihr das Gefühl der Pflicht einprägt, durch Erbauung, Lehre und milde Gabe nützlich zu seyn? Und beschränkt sie sich nicht hiebei, mit weiser Mäßigung, auf das Maas der ihr zu Gebot stehenden Mittel?

Sind nicht — so ward ferner argumentirt — selbst die protestantischen Fürsten und ihre Unterthanen wesentlich dabei betheiligt, daß der katholischen Kirche Teutschlands wieder zu ihrem vorigen Wohlstand verholfen werde? Denn, wer vermöchte die Wechselwirkung der sittlichen und religiösen Cultur, unter katholischen und evangelischen Unterthanen und Staatsmitgenossen, zu läugnen? Wie könnte aber diese Bildung zur Tugend und Gottesfurcht, bei den katholischen Teutschen fernerhin erlangt und erworben werden, wenn man ihrer Geistlichkeit fortwährend die irdischen Güter raubt, die ihr als Mittel zu dem Erwerb und der Erhaltung jener himmlischen unentbehrlich sind?

Droht nicht, sprachen endlich die Curie und die Wortführer der teutschen katholischen Geistlichkeit, bei der jetzigen Lage der Dinge, der katholischen Kirche in Teutschland eine nahe Zerrüttung? Selbst die Urheber des Deputations-Hauptschlusses erkannten dieses. Sie verfügten vorläufig (§. 62) das Verbleiben der erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, und verhießen eine neue Diöcesan

Eintheilung und eine davon abhängende Einrichtung neuer Domcapitel.

Der Himmel selbst schien den Congreß zu mahnen, durch den am Tage seiner Eröffnung (8. Oct.) erfolgten Tod des Fürstbischofs von Fulda. Eilf Jahre sind seit jenem UnglücksJahr nun verflossen. Die kirchlichen Stiftungsgüter, die Güter der Domcapitel, so viele andere Fonds für den Cultus, sind in dem katholischen Teutschland mit den StaatsDomänen vereinigt, oder verkauft, und fast nirgend ist davon für die Kirche gesorgt. Nur Regensburg und Constanz, Passau, Hildesheim, Eichstädt und Corvey, haben noch ihre alten Bischöfe, doch nur pensionirt. Die andern Sitze sind erledigt *), und dabei fehlen die Capitel, welche die erledigten Diöcesen administriren könnten. Die noch übrigen Domcapitularen sind pensionirt, meist sehr alt, und zerstreut, und auch die vorhin genannten Fürstbischöfe sind, den von Corvey ausgenommen, schon über siebenzig Jahre alt.

Der erste Geistliche in der teutschen katholischen Kirche, der MetropolitanErzbischof von Regensburg und Primas von Teutschland, hatte in Absicht auf die neue Einrichtung der katholischen Kirche in Teutschland, schon im Jahr 1810, in einer eigenen Druckschrift **), seine Wünsche und

*) Das Königreich Sachsen erhielt unlängst einen katholischen Bischof, an dem zeitherigen Vicarius apostolicus und Beichtvater des Königs, Herrn Doctor Schneider. Er ward am 14. Jul. 1816 zu Dresden, in der Capelle der katholischen Hofkirche, von dem dazu aufgeforderten Bischof Lock von Bautzen feierlich zum Bischof geweihet.

**) Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der rheinischen Conföderation. Ausgesprochene Wünsche Carls,

Ideen ausgesprochen. Sie kommen hier, als Einleitung zu den auf dem wiener Congreß angebrachten Vorschlägen und Anträgen, in mehr als einer Hinsicht, vorzüglich in Betrachtung.

«Die Bischöfe» — schrieb der Primas, §. 6 — «sind ein wesentlicher Theil der Kirchen-Hierarchie; aber wie ist ihre Existenz in den rheinischen Bundesstaaten für die Zukunft zu sichern? wie zu hoffen, nach den seit 6 Jahren von dem Metropolitan von Regensburg bei dem päpstlichen Stuhl ehrfurchtvoll wiederholten Vorstellungen, nach den von mehreren confoderirten Fürsten mit dem römischen Hofe angefangenen Unterhandlungen? — Dieser Gegenstand ist, wie wir gesehen haben, mit dem Frieden der Kirche in den conföderirten Staaten aufs engste verbunden. — Dieser Friede wäre hergestellt, wenn der erhabene Protector, im Namen der Conföderation, und Ihro päpstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Concordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausübten, welche die französischen Bischöfe besitzen, und deren bischöfliche Dotation durch jeden Souverain, unter Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer päpstlichen Heiligkeit, bestimmt würde. — Die kleineren Staaten, vereinigten sich auf eine abwechselnde Benennung

---

Erzbischofs Metropolitan von Regensburg. Frankf. 1810. 8. Zweite Aufl. 1810. 4. Auch französisch, unter dem Titel: De la paix de l'église dans les états de la confédération rhenane etc. Paris 1810. 8.

Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiser der Franzosen, die vereinigte Entscheidung der Fragen überlassen: ob, jedoch mit Beibehaltung seiner bischöflichen Gewalt in seiner besondern Diöces, seine Metropolitan Gewalt in den conföderirten Staaten aufhören solle, oder nicht? — Der Metropolitan ist ein Nachfolger des heiligen Bonifacius, des Apostels von Teutschland, und seine Amtsgewalt ist durch die Bulle, vermittelst welcher der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, bestätigt worden; auch haben mehrere Nationen Teutschlands die Metropolitan Rechte in allen Jahrhunderten standhaft aufrecht erhalten. — Dessen allen ungeachtet, wenn die Aufopferung derselben, zum Frieden der Kirche und zur Wiederherstellung des Episcopats in den Staaten der Conföderation, nothwendig würde, und der heiligste Vater und der erhabene Protector dieses in ihrer Weisheit entscheiden sollten; so darf der Metropolit keinen Anstand nehmen, auf die Gewalt und auf alle zeitlichen Vortheile, welche ihm in dieser Eigenschaft zustehen, auf eine legale Art zu verzichten. Jede besondere Rücksicht muß wegfallen, wenn es um das allgemeine Wohl zu thun ist.» So der Primas.

Von Seite des päpstlichen Hofes, schien man einige Zeit nach Auflösung der teutschen Reichsverfassung, Versuche machen zu wollen, durch Particular Concordaten, vorerst mit den mächtigeren Fürsten des rheinischen Bundes, die teutschen Kirchenangelegenheiten zu ordnen. Auf beiden Seiten ward zu viel erwartet, und war man zu wenig geneigt nachzugeben, als daß ein günstiger Erfolg das Werk hätte krönen können.

Pius VII. sandte 1807 den Erzbischof von Tyrus, della Genga, als Nuntius nach München und Stuttgart, um über die kirchlichen Angelegenheiten von Baiern und Wirtemberg sich mit den dortigen Höfen zu vereinigen. Aber derselbe verließ München, sobald er inne ward, daß den päpstlichen Forderungen nicht Genüge geschehen werde, zu Ende 1807. Zu Stuttgart hatte er hierauf eine Audienz bei dem König, welcher Commissarien zu Unterhandlungen und zu dem Abschluß einer Convention ernannte. Wie es hieß, war man schon auf dem besten Wege dazu, als della Genga plötzlich abreisete und nach Paris gieng, wo er sich an Caprara und Bugarre anschloß, um mit ihnen die Standhaftigkeit des Papstes gegen Napoleons Forderungen, diesem zu erklären. Der König von Wirtemberg mißbilligte sehr diese schnelle Abreise. Er ließ zu seiner Rechtfertigung allen befreundeten Mächten die Actenstücke der Unterhandlung mittheilen, unter andern dem Landammann der Schweiz, der, wegen der oben berührten Angelegenheit des Cantons Lucern, ohnehin gegen den Papst eingenommen war. Ziemlich allgemein mißbilligte man in Teutschland dieses Benehmen des päpstlichen Hofes, und so schien auch hier selbst die öffentliche Stimme die Schritte, die der französische Kaiser gegen den Papst im Sinne hatte, im Voraus gewissermasen zu genehmigen *).

Napoleon hatte, während seines Protectorats über die rheinischen Bundesstaaten, es sich zu besonderem Anliegen gemacht, für die Freiheit der katho-

*) Minerva 1815, Mai, S. 258 f.

lischen Religionsübung durch Verträge zu sorgen. In allen Accessions- und ReceptionsVerträgen, durch welche er Regenten evangelischer Länder in den rheinischen Bund aufnahm, machte er freie Religionsübung der Katholiken, zur Bedingung. So war in dem zu Posen am 11. December 1806 mit dem König von Sachsen geschlossenen Frieden, Art. 5. festgesetzt: «es soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreich Sachsen, der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich gestellt werden, und es sollen die Unterthanen beider Religionen, ohne Einschränkung, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte geniessen; Se. Maj. der Kaiser machen dieses zu einer ganz besondern Bedingung».

Dasselbe steht, im Wesentlichen, in allen spätern Receptions-Verträgen — in denjenigen der herzoglich-sächsischen und mecklenburgischen Häuser, der Herzoge von Holstein-Oldenburg und Anhalt, der Fürsten von Schwarzburg, Waldeck, Schaumburg, Lippe, Reuß —, nur mit der wichtigen Einschränkung: «daß jedoch hiedurch dem dermaligen Besitz und Genuß der Kirchengüter nicht derogirt werde». Eben so ward in der Constitution des Königreichs Westphalen, Artikel 10, «freie Religionsübung» den verschiedenen Glaubensparteien zugesichert.

Man hätte erwarten sollen, der Protector werde, wie in evangelischen Ländern für die katholische Religion, so auch in katholischen für die evangelische gesorgt haben? Aber davon findet sich keine Spur; namentlich nicht in dem mit dem Großher-

zog von Wirzburg geschlossenen ReceptionsVertrag vom 25. Sept. 1806.

Durch jene Fürsorge Napoleons für seine eigenen Religionsgenossen, war es in etlichen evangelischen, der augsburgischen Confession verwandten Ländern dahin gekommen, daß daselbst die katholische Religion mehr begünstigt ward, als die reformirte. Die Landesherren sahen sich durch dieses Mißverhältniß späterhin veranlaßt, mittelst eigener Verordnungen die Reformirten gleich zu stellen mit den A. C. Verwandten und den Katholiken. So Sachsen Gotha, durch ein Patent vom 16. März 1807, und der König von Sachsen durch ein Decret vom 6. Jänner 1811. Auch nahm, während der russischen Verwaltung des Königreichs Sachsen, der GeneralGouverneur Fürst Repnin hievon Anlaß, daselbst den Einwohnern griechischer Religion, gleiche Rechte mit den Katholiken und Reformirten zu ertheilen, durch ein Patent vom $\frac{10}{22}$. April 1814.

Endlich ist hier noch einer FinanzOperation, in Hinsicht auf Kirchengut und Vermögen frommer oder milder Stiftungen zu erwähnen, wozu man sich, in verschiedenen rheinischen Bundesstaaten, durch CassenBedürfnisse bewogen, und durch die von Napoleon erweiterte Staatshoheit berechtigt glaubte. Es ist die Incameration, die Einziehung des Kirchenguts, oder des Vermögens frommer oder milder Stiftungen, zu der landesherrlichen Kammer, ohne förmliche Aufhebung oder Verwandlung seiner bisherigen EigenthumsQualität. Das eine wie das andere, sollte, unbeschadet der dem Staat gebührenden Oberaufsicht, seiner stiftungsmäßigen Verwaltung eben so wenig als seinem Zweck, nach Willkühr entzogen werden. Verfügungen dieser Art, bringen nicht nur keinen wahren Vortheil, sondern sie go-

fährden auch das Gut selbst, und machen die Unterhaltung der Kirchen und ihrer Diener, oder der Stiftung, unsicher. Wer leistet Sicherheit für den Fall, wenn durch Vermengung des geistlichen und frommen Stiftungsgutes mit dem Staatsvermögen, jenes verschwunden, dieses nicht wahrhaft gebessert ist?

---

In dieser Lage, fand der wiener Congreß die Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche, und der evangelischen Kirchengesellschaften. — Es war zu erwarten, daß es der ersten zu Wien an Fürsprechern und Agenten, freiwilligen und bevollmächtigten, nicht fehlen werde.

Am ausgedehntesten, obwohl am kürzesten gefaßt, waren die Forderungen des päpstlichen Hofes, in einer Note seines Legaten, des Herrn Cardinals Consalvi, vom 17. Nov. 1814. Se. Heiligkeit begehrte: 1) Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, als eines Mittelpunctes der politischen Einheit (aller christlichen Staaten), consecrirt durch die Heiligkeit der Religion; 2) Wiederherstellung der weltlichen Fürstenthümer *), deren man in Teutschland die Kirche beraubt, und die man sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht-katholischen, zugetheilt habe; 3) Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen als auch der regulären, beiderlei Geschlechtes, und Verwendung derselben, zu demjenigen Gebrauch,

*) In Teutschland gewöhnlich, obwohl nicht ganz schicklich, geistliche Fürstenthümer genannt; auch geistliche Wahlstaaten.

wozu sie verordnet waren. Ausführlicher wird in einer der folgenden Abhandlungen (Num. X) von diesen Forderungen des päpstlichen Hofes gehandelt.

Mit bloß particulären Anträgen meldeten sich fünf und zwanzig deputirte Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte, auf beiden Seiten des Rheins. Ihre Bitte gieng dahin, daß, in der teutschen BundesActe, für die Sustentation der Mitglieder dieser Stifte zureichend möge gesorgt werden. Von dem Inhalt ihres Vortrags, von den CongreßVerhandlungen über solchen, so wie über die Pensionen der Mitglieder des teutschen Ordens und des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, folgt unten, unmittelbar auf den gegenwärtigen, ein eigener Bericht.

Für die teutsche katholische Kirche im Ganzen, traten, aus ihrem Mittel, auf dem Congreß drei Oratoren auf; so nannten sie späterhin sich selbst. Es waren die Herren, Fhr. von Wambold, Domdechant von Worms, Capitular des mainzer MetropolitanCapitels zu Aschaffenburg, Helfferich, Präbendär bei der Domkirche zu Speier, und Schies*), ein Weltlicher, vormals Syndicus des AndreasStiftes zu Worms, jetzt OberhofgerichtsProcurator und Advocat zu Mannheim. Sie traten, wie sie selbst, unmittelbar vor der Unterzeichnung der beiden von ihnen eingegebenen Denkschriften, sich ausdrücken, «für die katholische Kirche Teutschlands» auf. Sie entwickelten für diesen Zweck eine ausgezeichnete Thätigkeit.

Was zuvörderst den Punct ihrer Ermächtigung

*) Herr Schies hat die zweite Denkschrift nicht unterzeichnet. Er war schon früher von Wien abgereiset.

hiezu betrifft, so bezogen sie sich in dem Eingang der zweiten Denkschrift, ausdrücklich auf eine beistimmende Erklärung, welche der päpstliche Bevollmächtigte, Herr Cardinal Consalvi, in einer unter dem 17. Nov. 1814 an den Herrn Fürsten von Metternich erlassenen Note, in Absicht auf sie, »die Personen der Oratoren«, gegeben hatte. Wie die Worte dieser Note lauten, mit welcher beschränkenden Vorsicht sich etwa in solcher der Legat des heiligen Stuhls ausdrücke, läßt sich hier nicht angeben; denn noch deckt der Schleyer des Geheimnisses, geflissentlich, wie es scheint, diese Note.

Es ist überdieß, nach andern glaubwürdigen Nachrichten, ausser Zweifel, daß die Oratoren von einem ansehnlichen Theil des teutsch-katholischen Clerus, von mehreren teutschen Fürstbischöfen, namentlich von denen von Fulda, Eichstädt, Hildesheim, und selbst von dem Metropolitan-Erzbischof von Regensburg, im Voraus Beifall und Ermunterung, zum Theil auch baare Unterstützung, zu ihrem Vorhaben, auf dem Congreß für die katholische Kirche Teutschlands zu handeln, erhalten hatten.

Indeß schien wenigstens bei manchen Mitgliedern der teutschen katholischen Kirche, ihre Ermächtigung hiezu nicht für hinlänglich angesehen zu werden. In dem Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen *), wird in dieser Hinsicht Folgendes erinnert. »Wir wollen den Gehalt mancher Ansichten und Anträge« (in der Denkschrift vom 30. Nov. 1814) »nicht prüfen. Es ist übrigens eine eigene Erscheinung, daß

*) Bd. III, St. 8 (Frankf. 1815. 8.), S. 153.

zwei bis drei Personen als Repräsentanten einer großen Kirche auftreten, ohne sich über ihre Vollmachten zu legitimiren. Man weiß zwar, daß die Herren Verfasser von einigen Bischöfen ꝛc. zu ihren Geschäften bevollmächtigt waren, welche auch zum Unterhalt derselben bisher concurrirten. Allein, diese wenigen Individuen reichen noch nicht zu, um im Namen einer ganzen NationalKirche erscheinen zu können. Bekanntlich befindet sich der Herr General-Vicar von Wessenberg im Namen des einzigen teutschen Erzbischofs in Wien, und gleichwohl ist die Note nicht einmal von diesem unterzeichnet, dem doch in dieser Sache die erste Stimme in aller Rücksicht gebührte».

Die Schritte der Oratoren, wie sie selbst sich betitelten, scheinen hier nicht ganz richtig beurtheilt zu seyn. Nirgend haben sie in ihren Eingaben sich einer Vollmacht gerühmt, die sie von der teutschen katholischen Kirche erhalten hätten; nirgend haben sie sich Repräsentanten dieser Kirche genannt, noch gesagt, daß sie im Namen derselben aufträten; auch nicht, daß sie von einigen Bischöfen zu Congreßlluterhandlungen bevollmächtigt seyen. Eine förmliche Bevollmächtigung von dieser Seite, unter anderem die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses anzufechten, nachdem solche von dieser Seite bisher wenigstens durch die That selbst vielfältig war anerkannt worden, wäre auch eine ganz eigene Sache gewesen, man mag auf das Verhältniß der Bischöfe zu den weltlichen Regenten, oder auf dasjenige zu dem Oberhaupt ihrer Kirche sehen, welchen beiden sie wegen ihres bisherigen Verhaltens,

zum Theil in entgegengesetzter Hinsicht, verantwortlich sind *). —

Bei der Unterschrift ihrer Denkschriften vom 30. Oct. 1814 und 1. März 1815, so wie in der Ueberschrift der letzten, sagen die Oratoren ausdrücklich, daß sie für die katholische Kirche Teutschlands auftreten. Für die teutsche katholische Kirche, das heißt, zu ihrem Besten, auf dem Congreß aufzutreten, war, zumal in ihrer jetzigen Lage, wohl keinem teutsch-katholischen Christen verwehrt, und es haben sich auch Andere dieser Befugniß einer unaufgetragenen Geschäftführung in guter Absicht (negotiorum gestio), für jene Kirche auf dem Congreß bedient.

Was jedoch der Geschäftführung der Oratoren ein mehr als gewöhnliches Ansehen verlieh, war, nach ihrer Angabe, des Cardinal Legaten ausdrückliche Erklärung der päpstlichen Beistimmung, welche in einer Sache, worin das Oberhaupt der Kirche mitzusprechen eben so sehr verpflichtet als berechtigt ist, so viel man weiß, nur ihnen zu Theil ward. Sie ließen sogar unter der Hand verlauten, daß sie anders nicht, als mit Zustimmung des päpstlichen Hofes, der die teutsche katholische Kirche als verwaiset, und daher sich als die einzige geistliche Behörde betrachte, welche für dieselbe auf dem Congreß zu handeln berechtigt sey, und unter Leitung des Cardinal Legaten handelten.

Hiezu kommt, daß ihre Ermächtigung zu den von

*) Das Oberhaupt der Kirche macht den teutschen Bischöfen den Vorwurf, daß sie, durch Annahme des ihnen in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 ausgesetzten Unterhaltes, mit der weltlichen Macht transigirt hätten, über Vernichtung der Rechte der Kirche durch Secularisation.

ihnen geschehenen Schritten, auf dem Congreß von keiner competenten Behörde bestritten ward; weder von dem Comité für die europäischen, noch von demjenigen fünf teutscher Höfe für die teutschen Angelegenheiten, noch endlich von denjenigen Bevollmächtigten, welche gegen das Ende des Congresses, in einer Reihe von Sitzungen, die Errichtung und den Grundvertrag des teutschen Bundes unterhandelten.

Wäre es auf dem Congreß zu wirklichen Unterhandlungen mit der teutschen katholischen Kirche, über vertragmäßige Bestimmungen, und endlich sogar zum Abschluß gekommen, so hätte ohnehin, und zwar vor allem Andern, eine förmliche und zureichende Legitimation, zur Sache nicht weniger als zur Geschäftführung, auch auf Seite der katholischen Kirche nicht ermangeln dürfen. Diese wichtige Vorfrage, deren Berichtigung nicht wäre zu umgehen gewesen*), hätte auf Schwierigkeiten und Erörterungen ganz eigener Art führen können; unter Anderem in Hinsicht auf Ein- und Mitwirkung, auf Genehmigungs- oder Bestätigungsrecht einer kirchlichen Oberbehörde, in deren Idee noch heute kein Religions- und westphälischer Friede, und kein Reichsdeputations-Hauptschluß besteht.

Die Vorträge und Anträge, welche die Oratoren auf dem Congreß machten, bestanden, im Wesentlichen, in Folgendem.

»Der katholischen Kirche«, heißt es in der Denkschrift vom 30. Oct. 1814**), »verdankt Teutschland Religion und Cultur. Seit Jahrhunderten war sie er-

*) Die Oratoren selbst, gaben dieses in ihrer zweiten Denkschrift zu erkennen.

**) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 2, S. 28 ff.

glänzender Theil seiner Verfassung. Ansehen, Einfluß, Recht und Eigenthum derselben, wurden anerkannt. Aber die von Frankreich ausgegangene Revolution, wirkte zerstörend auf solche. Die Secularisation der geistlichen Besitzungen, ward in dem lünsviller Frieden als Grundsatz der Entschädigung weltlicher Regenten, für ihren Verlust auf der linken Rheinseite, aufgestellt. So blieb der Kirche Nichts übrig, als zum Theil die Almosen-Spende eines kärglichen Lebensunterhaltes für ihre Diener Selbst die Verfügung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, daß die Kirchengüter wenigstens zum Theil zur Verwendung und Dotation der Bischöfe und ihrer Capitel dienen sollten, blieb bis jetzt ohne Wirkung. Durch Wiedervereinigung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite mit Teutschland, hat die angegebene Ursache der Secularisation aufgehört. Demnach fordert die Gerechtigkeit, daß den secularisirten geistlichen Fürstenthümern Wiederherstellung ihres vorigen Zustandes zu Theil werde. Vorzüglich diejenigen Rechte, welche der Kirche nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott mit dem ausschliessenden Befehl, regere ecclesiam Dei, übertragen wurden, hat die Kirche jetzt zurückzufordern».

«Die erste Beschwerde der teutschen Kirche, betrifft den Zustand ihrer Verwaisung, die Eingriffe in die Kirchengewalt, sogar in die Lehrsätze, Gesetzgebung und Gerichtbarkeit der Kirche. Nämlich 1) die bischöflichen Stühle sind fast alle leer, die Capitel aufgelöset, die Prälaten zerstreut, ihrem Beruf entzogen, oder veraltet und gestorben. 2) Die Grenzen der Diöcesen sind größtentheils verrückt, willkührlich nach Veränderung der

weltlichen Landesgrenzen. 3) Die religiösen Institute (Klöster) sind vernichtet, und ihre Bewohner beiderlei Geschlechtes sind zum größten Theil in eine ihnen fremde Welt versetzt. 4) Die Kirchendiener wurden, mehr und mehr, in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in jeder Beziehung unterworfen».

«Zu dem Seyn und Wesen der Kirche gehören: Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes und der geistlichen Gerichtbarkeit, freie Wahl der Bischöfe, Erziehung, Bildung und Anstellung der Kirchendiener. Sie muß in ihre alte Würde, in ihr wohlthätiges Wesen wieder hergestellt werden. Ausserdem werden die Gemüther der Gläubigen in ihrem religiösen Gefühl beunruhigt und mißtrauend, oder kalt. Die hieraus entstehende Gemüthsstimmung, ist gefährlich für den Bestand der äussern Ruhe».

«Vor allen Dingen ist nothwendig, daß die bischöflichen Stühle besetzt, und ihre CathedralCapitel zweckmäßig ergänzt werden. Vorzüglich davon hängen ab, die Wiederherstellung der KirchenDisciplin, die Einrichtung der Seminarien, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, die Aufsicht über den Clerus, die Leitung des religiösen Unterrichtes. — In dem jetzigen Zustande (der Verwaisung) der teutschen Kirche, ist ohne Zweifel das Oberhaupt der Kirche, der Papst, berechtigt und verpflichtet, Vorsehung zu treffen für Besetzung der bischöflichen Stühle, durch die Wahl neuer Bischöfe. Ist dieses geschehen, dann wird weniger schwer seyn, die Domcapitel wieder herzustellen, und so zu ergänzen, daß sie fähig seyen, ihren Officien und Obliegenheiten nachzukom-

men, namentlich die Bischöfe aus ihrer Mitte frei zu wählen. Die freie und canonische Wahl der Bischöfe durch die Capitel, hat man von jeher als das kostbarste Privilegium der germanischen Kirche betrachtet».

Diesem gemäß, gehen die Anträge der Oratoren dahin, daß zuvörderst festgesetzt werde:

1) «daß die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt, und in dem Besitz ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde;

2) daß demnach die Verhältnisse der Kirche, zu dem Staat, ohne Rücksicht auf die statt gefundenen Neuerungen, in denjenigen Zustand wieder herzustellen seyen, wie sie früher bestanden;

3) daß jener Grundsatz der alten teutschen Kirchenfreiheit, bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen, als Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle».

Die zweite Beschwerde betrifft die Entziehung des kirchlichen Eigenthums. Was jedem Privatmann erlaubt ist, sagen die Oratoren, darf der Kirche um so weniger übel gedeutet werden, da sie ihr Vermögen nur zu Beglückung der Menschen anwendet. Die teutsche Kirche fordert daher zurück:

1) «alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräussert sind;

2) ihre veräusserten Besitzungen, so weit sie nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen einlösbar sind;

3) in Ansehung ihres übrigen Eigenthums, begehrt sie zureichenden Ersatz, durch angemessene

Entschädigung in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens so viel als zu der Fundation der Bisthümer, der Domcapitel, der Seminarien, der Pfarreien, der kirchlichen und wohlthätigen Institute, nothwendig ist».

«Was die Kirche hier zurückfordert, war, und ist, im rechtlichen Sinne, noch ihr Eigenthum. Auch können die jetzigen Besitzer ihres Eigenthums, in ihrem Gewissen, für rechtmäßige Eigenthümer sich nicht halten. Die Gerechtigkeit gebietet volle Wiedererstattung: der milde Geist der Kirche verbürgt jede billige Mäßigung in der Anwendung des strengen Rechtsatzes. Die Kirche besitzt ihr Eigenthum nur zum Wohl und Glück der Völker. Durch Ausübung der Gerechtigkeit, kann hier der Staat nur gewinnen. Gebet dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist»!

In einer zweiten Denkschrift, vom 1. März 1815 *), verlangten dieselben Oratoren die Zuziehung der Repräsentanten ihrer Kirche auf dem Congreß, bei Berathung der teutschen Angelegenheiten, so weit die Kirche dabei interessirt ist. «Das Interesse dieser Kirche», sagten sie, «ward, von ihrem Ursprung an, durch ihre Bischöfe und die ganze Gesammtheit der Nation in sich selbst verwahrt. Nach der Religionstrennung, ward kraft des Religionsfriedens von 1555, dem katholischen Reichstheil seine neue kirchliche, kirchlich-politische und bürgerliche Existenz gesichert, durch das Comitial-Stimmrecht von 32 geistlichen und 22 weltlichen katholischen Ständen. In dem denkwürdigen Jahr 1803 giengen hierin, durch

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 255 ff.

die Secularisation, grosse Veränderungen vor. — Jetzt sollen die Unbilden der Zeit versöhnt (verwischt) werden. Bei dieser FundamentalAngelegenheit, gebührt der teuschen katholischen Kirche ein Mitberathungsrecht durch ihre Repräsentanten, so weit die Kirche dabei interessirt ist. Ist dieser Grundsatz ausgesprochen, so kann demnächst, nach Beschaffenheit des jetzigen verwaiseten Zustandes der Kirche, ihre Repräsentation auf dem Congreß, den canonischen Gesetzen gemäß, gehörig autorisirt werden».

Als Beweggründe, diesen Grundsatz auszusprechen, gaben die Oratoren, ausser den schon angeführten historischen Gründen, an: « die hohe Bestimmung der kirchlichen Regierung; die Heiligkeit und bürgerliche Wichtigkeit der Religion; die Ueberzeugung des katholischen Gläubigen, daß er nie aufhöre, die Gewalt seiner von Gott gegründeten Kirche anzuerkennen; das Interesse des Staates, daß seine Bürger der Religion huldigen; dasjenige der Staatsbürger, daß die getreueste Repräsentantin seines Theuersten, bei den Verhandlungen über seine religiöse und politische Existenz gehört werde, die Kirche, um deren Rechte und Pflichten, gehandelt wird. Der katholische Staatsregent ist nur Protector, nicht Regent seiner Kirche; ihm gebührt nicht, mit Ausschluß derselben über ihre Rechte abzusprechen. Dem protestantischen Regenten geziemt noch weniger, das religiöse Interesse seiner katholischen Unterthanen unberathen, und deren einzige kirchliche Repräsentation unbeachtet zu lassen. In Absicht der Kirchengüter, wobei die Regenten ohnehin zum Theil Gegenpartei sind, werden die weltlichen Regenten wohl nicht, ungehört des andern Theils, das Endurtheil fällen wollen. Die weise Mitberathung der

Kirche, die so viele Beweise ihrer Bescheidenheit gegeben, ist des hohen Gegenstandes um so würdiger, je auffallender es ausserdem wäre, wenn man gerade in dem Augenblick der Aussöhnung mit der Vergangenheit, die der Kirche gebührende und ehehin so willig gewidmete Achtung vermißte. Die Sicherheit des Staatsgebäudes, ruht auf dem thätigen Leben der Religion».

Durch eine eigene Ausführung *) (ohne Datum), bestrebten sich noch die Oratoren, die Ungültigkeit und Nichtigkeit der, durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verfügten, Secularisation geistlicher Güter darzuthun. Man habe, sagten sie, die Ursache dieser Verfügung in den Verlust der Länder auf der linken Rheinseite gesetzt, und hierauf die Nothwendigkeit, die verlierenden Landesherren mit teutschem Kircheneigenthum zu entschädigen. Diese Maasregel sey mit folgender dreifachen Nullität **) behaftet.

1) Mangel des Einheitsinnes der weltlichen Regenten, sey die Ursache jenes Verlustes; nicht Pflichtvergessenheit der geistlichen Stände. Auf jeden Fall habe man nicht den unschuldigsten Theil allein, zur Entschädigung des schuldigen verdammen sollen. Alle Reichsstände hätten, verhältnißmäßig, zu der Entschädigung beitragen sollen. So aber seyen die geistlichen Stände allein das Opfer geworden. Nicht nur ihre weltlichen Staaten habe man genommen, sondern sogar das underäusserliche Eigenthum der

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 290.

**) Daß hier das Wort Nullität, nicht in dem streng juristischen Sinn genommen werde, bedarf kaum einer Erinnerung.

ganzen katholischen Kirche Teutschlands, und zwar weit über den Betrag des Verlustes.

2) Die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß festgesetzten Bedingungen der Secularisation seyen unerfüllt geblieben, und die ausdrücklichen Bestimmungen desselben nicht geachtet worden; z. B. die Bestimmungen über das Maximum und Minimum des Sustentations-Gehaltes, §. 51; über die Residenzen, §. 50 und 69; über das nicht zu störende gemeinschaftliche Leben der Frauenklöster §. 42 und 55; über die Sustentations-Hülfcasse, §. 75; über die frommen Stiftungen, §. 65, worüber nach Willkühr verfügt worden; über die beiden geistlichen Ritterorden, §. 26, welche aufgehoben worden; über die Diöcesen, die geändert, und die geistlichen Personen, welche dem geistlichen Forum entzogen worden, §. 62; über die Ausstattung der Kathedral-Kirchen, §. 35, welche nicht erfolgt sey.

3) Wäre aber auch die Secularisation gerecht, wären die Bedingungen erfüllt worden, so müsse doch nun, nachdem die Länder auf der linken Rheinseite wieder erobert worden, Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden; denn — caussa sublata, tollitur effectus. Ohnehin habe ja das Kirchenoberhaupt gleich Anfangs wider den Gewaltstreich feierlich protestirt *), bloß aus dem Grunde der Unveräuß-

*) Von einer feierlichen Protestation des Papstes, ist, meines Wissens, wenigstens öffentlich in Teutschland Nichts bekannt worden. Auch der päpstliche Legat, Herr Cardinal Consalvi, beruft sich in seiner wiener Protestations-Urkunde vom 14. Jun. 1815, und in der dazu gehörenden Begleitungs-Note von demselben Tag, auf «publica documenta» oder «Actes publics», durch welche der heilige Vater seine Mißbilligung des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu erkennen gegeben habe.

ſerlichkeit des Kircheneigenthums. Wie könne daſſelbe, wenn man jetzt das ſchreiende Unrecht durch einen neuen Act beſtätigen wollte, dieſen BeraubungsAct je canoniſiren? «Was würden daraus für Staat und Kirche, für die Ruhe der Gemüther beider Confeſſionen, mit und neben einander lebend, — was für Folgen entſtehen»?

Endlich erregte es noch ganz vorzüglich die Aufmerkſamkeit der Oratoren, daß als in der erſten Conferenz der Bevollmächtigten der teutſchen Souveraine, am 23. Mai 1815, ein Entwurf der teutſchen BundesActe zur Berathſchlagung war vorgelegt worden, deſſen 15. Artikel *) der katholiſchen Kirche eine Verfaſſung bloß verhieß, welche, unter der Garantie des Bundes, ihre Rechte und die zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe nothwendigen Mittel ſichern ſollte, — dagegen aber für die Rechte der Evangeliſchen beſtimmt erklärte, daß ſie in jedem Staat zu der Landesverfaſſung gehörten, und daß ihre auf Friedensſchlüſſen (d. h. unter Anderem, auf dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden), Grundgeſetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte ausdrücklich aufrecht erhalten würden.

Die Oratoren fanden eine ſolche Beſtimmung in der BundesActe, höchſt bedenklich für die katholiſche Kirche. Sie ſuchten daher das, nach ihrer Meinung, dieſer Kirche hieraus drohende Präjudiz durch Einreichung «einiger Bemerkungen über den Art. 15» **), datirt vom 29. Mai 1815, abzuwenden, und ſchienen, ſtillſchweigend, auf Weglaſſung eines ſol-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 321.
**) Ebendaſ. Bd. IV. S. 295.

chen Artikels aus der BundesActe angelegentlichst anzutragen.

Die Evangelischen, meinten die Oratoren, seyen in unverändertem Besitz ihrer Rechte, und zwar identisirt (?) mit der Landesverfassung, würden von ihren eigenen GlaubensRegenten (Regenten gleicher Religion) repräsentirt, und durch deren mächtigen Scepter gesichert. Dennoch wollten ihnen die Mitglieder des teutschen Bundes, in der BundesActe, wie mit väterlicher Sorgfalt, mit der oben erwähnten Versicherung ihrer Rechte entgegen kommen. So würde ihnen unverhofft Etwas gegeben werden, dessen sie nicht bedürften, und was sie daher auch gar nicht verlangt hätten *).

Ganz anders stehe es um die katholische Kirche. Diese sey jetzt ohne Rechte, ohne Mittel, ohne Verfassung **). Diese supplicirende Kirche, wolle man, in ihrem Nothstand, mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung abfertigen. Das sey schlechtweg ein Todesurtheil. Der Artikel müsse also nur Besorgnisse bei ihr erregen. — Ferner, Wer habe denn über die Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden? Wer habe derselben, eine ihr angemessene Verfassung rechtsgültig zu ertheilen? — Der teutsche Bund doch nicht? Seine katholischen Mitglieder würden sich doch wohl nicht zu Constituenten der Kirche Gottes aufwerfen wollen! Und die prote-

*) Verlangt hatten sie es in so fern allerdings, als der preussische Hof, ein evangelischer, in seinem Entwurf einer BundesActe vom 1. Mai 1815, ausdrücklich eine die Rechte der Evangelischen sichernde Bestimmung vorgeschlagen hatte. Acten ꝛc. Bd. II, S. 307.

**) Doch nicht so ganz!

stantischen, würden doch nicht, in Widerspruch mit sich selbst, Opposition und Patron (der katholischen Kirche) zugleich seyn wollen! Wollte man aber auch mit dem Artikel nur so viel sagen, daß man der Kirche (nicht eine Verfassung geben, nicht in die göttliche Institution eingreifen, sondern) die Restitution ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotation, und Bestimmung der Regenten-Verhältnisse versichern wolle; so werde man doch dergleichen Ausgleichungen und Bestimmungen nicht einseitig machen wollen. — Werde, könne wohl der Papst die einseitige Meinung einer erklärten Opposition, als Gesetz für die teutsche katholische Kirche anerkennen? Und was würden endlich die Folgen davon seyn? Könnten sie wohl irgend einem Theil erwünscht seyn? — So die Oratoren, die Wortführer für die katholische Kirche Teutschlands!

Ausser diesen Oratoren, wendete sich, in gleicher Absicht, mit verschiedenen Denkschriften und Anträgen für die teutsche katholische Kirche im Ganzen, an den Congreß, Herr Ignaz Heinrich Frhr. von Wessenberg, General-Vicär des Bisthums Constanz und Dom-Capitular zu Augsburg. Eine besondere Ermächtigung zu diesen Schritten, scheint derselbe weder von der teutschen katholischen Kirche, noch von dem Papst erhalten zu haben. Aber als ausgezeichnetes Mitglied dieser Kirche, trat er, wie die Oratoren, für dieselbe, wohlmeinend auf. Wie an eigenem Antrieb, also wahrscheinlich an Aufforderungen und Ermunterung hiezu, von mehreren Seiten her, fehlte es ihm nicht.

In seiner ersten Denkschrift*), vom 27. Nov.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 299.

1814, geht er ungefähr von denselben Vordersätzen aus, wie die Oratoren. Er ruft in das Andenken, die Verdienste der Kirche um Teutschlands Unabhängigkeit, Civilisation und Cultur. Aber, fügt er hinzu, seit zwölf Jahren befinde sie sich in einem beispiellosen Zustand von Verlassenheit. Ihr Vermögen sey ihr entrissen; ihrer uralten Verfassung fehle es an gesetzlichem Schutz; ihre wesentlichsten Anstalten seyen ohne gesichertes Einkommen; selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der R. Deputations-Hauptschluß §. 65 angeordnet hatte, seyen seither zum Theil willkührlich ihrem Zweck und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bisthümer seyen größtentheils verwaiset, die Domcapitel sterben aus; ihre kirchengesetzliche Wirksamkeit sey gehemmt; überhaupt gebreche es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht, den kirchlichen Behörden an dem zu Handhabung guter Kirchenzucht nöthigen Ansehen und an Unterstützung. — Die Kirche begehre ihr Eigenthum, noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück. Die Veranlassung der Secularisation (der Territorial-Verlust auf der linken Rheinseite) sey, durch Wiedervereinigung der Länder mit Teutschland, beseitigt.

Man möge demnach in die Bundes-Acte folgende Bestimmungen aufnehmen: 1) daß für canonische Einrichtung und Ausstattung, und für gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, durch ein mit dem Papst ehestens abzuschliessendes Concordat

gesorgt werde; 2) daß dieses Concordat einen wesentlichen Bestandtheil der teutschen Bundesverfassung, unter dem Schutz der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes, ausmache, und alle Bisthümer zusammen ein Ganzes als teutsche Kirche, unter einem Primas, bilden; 3) daß die Bisthümer und Domcapitel, so viel möglich, erhalten werden, doch mit Vorbehalt angemessener Berichtigung der DiöcesanGrenzen, der Versetzung eines alten Bischoffitzes, oder der Errichtung eines neuen; 4) daß zur Dotation derselben, auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, ihre noch vorhandenen Güter bestimmt werden, und daß die Dotation aus liegenden Gründen, mit dem Recht eigener, selbstständiger Verwaltung, bestehe; 5) daß der Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, garantirt werde, und darüber ohne Bestimmung der Kirche, nicht verfügt werden dürfe; 6) daß alle durch den R. Deput. Hauptschluß §. 65 bezeichneten frommen und milden Stiftungen hergestellt und für ihre Zwecke erhalten werden, von Seite des Staates aber den stiftungsgemäßen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen dürfe; 7) daß überhaupt die freie Wirksamkeit der Kirchenbehörden, von den Staatsbehörden nicht beeinträchtigt, vielmehr geschützt werde.

In einer besondern Denkschrift*), ebenfalls vom 27. Nov. 1814, machte derselbe Herr General-Vicar von Wessenberg noch den Antrag, daß man der teutschen BundesActe die Bestimmung einverleiben möge, daß die Bischöfe und Domcapitel, nach

*) Acten d. w. C. Bd. IV, S. 304.

gebührender Ausstattung in liegenden Gütern, alle Vorrechte der Landstände, auch gleichen Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie die weltlichen mediatisirten Reichsstände (Standesherren) genieſſen sollen.

Späterhin überreichte Ebenderselbe einen Vorschag (ohne Datum) zu einem Artikel für die BundesActe *). Darin werden seine vorigen Anträge wiederholt; doch mit etlichen Zusätzen und Modificationen. Es wird nämlich verlangt, daß das Minimum der Dotation eines Erzbischofs auf ein jährliches reines Einkommen von 30,000 Gulden, eines Bischofs von 20,000 Gulden, eines Domcapitels von 20,000 Gulden festgesetzt werde; ferner, daß die Vorrechte des Primas, ohne Abbruch der geistlichen Gerichtbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der teutschen NationalKirche sich beziehen sollen; daß nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhl, ein Gesetz des Staatenbundes die Einrichtung dieser Kirche bestimmen solle; daß in Ansehung der, bei den erz- und bischöflichen Vicariaten und Consistorien Angestellten, dieselben Grundsätze Anwendung finden sollen, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, in Hinsicht der Anstellung, Entschädigung und Pensionirung der Staatsdiener festgesetzt hat.

Endlich überreichte Herr GeneralVicar Frhr. von Wessenberg noch an demselben Tage, an welchem die Artikel der BundesActe paraphirt wurden (8. Jun. 1815), wie es scheint, auf dringende Veran-

*) Acten d. w. C. Bd. IV, S. 306.

lassung, eine Note *). Der Zweck derselben war, zu verhindern, daß der schon beschlossene Artikel in Betreff der teutschen katholischen Kirche, aus der BundesActe nicht weggelassen werde. Indeß ward, an demselben Tage, die Weglassung dieses Artikels, auf Baierns Antrag, dennoch beschlossen **).

Ueber eine Ursache dieser Weglassung, giebt gegenwärtige Note einigen Aufschluß. Es gehe die Rede, heißt es darin, der Artikel solle darum wegbleiben, «weil er (zugleich) der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeist nicht im Einklang stehen».

Es wird zugleich in jener Note gezeigt, daß es dringendes Bedürfniß der katholischen Kirche sey, der BundesActe einen Artikel einzurücken, welcher ihr, neben der freien Religionsübung, eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, und eine ihre Rechte sichernde Organisation garantire. Die jetzige Lage und die neueren Schicksale dieser Kirche, seyen ganz verschieden von denjenigen der protestantischen Kirche. Sie bedürfe wesentlich einer neuen zweckmäßigen Begründung ihrer politischen Existenz. Nicht so die protestantische, die weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren habe, und deren verfassungsmäßige Existenz hinlänglich gesichert sey, durch denjenigen Artikel der BundesActe (den 16.), welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstel-

*) Acten d. w. C. Bd. IV, S. 308.

**) Ebendas. Bd. II, S. 535, ad Art. 16.

lung der drei christlichen Confessionen ausspreche, indem sie auf solche Rechte wie z. B. das jus reformandi, welches in dem westphälischen Frieden begründet ist, ferner keinen Anspruch mehr machen werde *).

Angeblich von demselben Herrn GeneralVicar von Wessenberg, erschien auf dem Congreß im April 1815 eine kleine Druckschrift **). Der Verfasser entwickelt darin seine Ansichten über das Bedürfniß einer neuen Begründung und Einrichtung der teutschen katholischen Kirche, so wie über den Geist und das Wesen eines Concordats zwischen dem Papst und dem teutschen Staatenbund. Zugleich werden Entwürfe vorgelegt, theils zu einem solchen Concordat, theils zu einem organischen (einrichtenden) Gesetz für die katholische Kirche Teutschlands. Nebenbei wird ein rühmlicher Eifer an den Tag gelegt, für religiöse Duldung und Gleichstellung der verschiedenen Glaubensverwandten, in Hinsicht auf bürgerliche Rechte.

Auch wurden dem Congreß «rechtliche Bitten und ehrfurchtvolle Wünsche der Katholiken Teutschlands»***) gedruckt zugesendet, dem Vernehmen nach von Hrn. Schmidt, Kaufmann zu Augsburg. Vier rechtliche Bitten und zwei Wünsche sind es, die hierin vorgelegt wurden.

Rechtliche Bitten: 1) zweckmäßige Wiederherstellung der Bisthümer, nebst Seminarien und Lehranstalten, und Salarirung der Bischöfe, der Domcapitel, der bischöflichen Räthe, der Lehrer und

*) Dasjenige Majestätsrecht, welches die Publicisten jus reformandi nennen, dauert noch jetzt unverändert fort.

**) Die teutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. 64 S. in 8.

***) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 2, S. 80 ff.

Aufseher aus dem Ertrag der hiezu zu bestimmenden liegenden Gründe; 2) Wiederherstellung wenigstens einer bestimmten Anzahl von Klöstern und geistlichen Instituten, nach dem Geiste der katholischen Religion, dessen Bestimmung die Katholiken nur allein von der Kirche und deren Oberhaupt erwarten; 3) daß den Kirchenvorstehern und dem Oberhaupt der Kirche, in ihrem ganzen Umfange überlassen werden, die unmittelbare Aufsicht und Leitung, und die allenfalls nöthigen Verbesserungen der Kirchenverfassung, die Aufrechthaltung der Glaubenslehre, die Bestimmung und Handhabung der gottesdienstlichen Ceremonien, Gebräuche, Kirchensatzungen, Feste, Andachten, der kirchlichen Ordnung und Disciplin, so wie die Aufsicht und Einrichtung der Seminarien und anderer Lehr Institute und Corporationen, die Wahl, Leitung und Prüfung aller zu dem Cultus unmittelbar oder mittelbar, besonders zu der Seelsorge erforderlichen Individuen, die Untersuchung, Verbesserungen und Rügen in Religions- und Kirchendienstsachen; die Staaten mögen sich mit dem allgemeinen Inspections Recht begnügen, um etwa aufsteigende Besorgniß des Mißbrauchs zu beseitigen; 4) unbeschränkte Verwaltung des Kirchenguts, der Kirchenstiftungen, überhaupt der zu dem Cultus gehörigen Fonds, als Eigenthums der Kirchengemeinde, durch die Kirchenvorsteher, unter Leitung des höchsten Kirchenoberhauptes.

Wünsche: 1) daß die Uneinigkeiten zwischen Kirche und Staat, in Hinsicht auf die Grenzen der wechselseitigen Gewalt, der Natur der Sache angemessen gehoben werden; daß dann, besonders unter

Anleitung des Kirchenoberhauptes, der Grund um die Hinderniſſe der moraliſchen Erziehung zu beſeitigen, und ſo manche ſich widerſprechende neue Lehren zu berichtigen, gelegt, und eine den Zeitbedürfniſſen angemeſſene DiſciplinarOrdnung der Geiſtlichkeit eingeführt werde; c) daß die Erziehung der Jugend wieder einem, dieſem Hauptzweck der moraliſchen Menſchenbildung vorzüglich und aus ganz unintereſſirten Abſichten gewidmeten Inſtitut *), unter feſten und bleibenden Normen, wieder eingeräumt, mithin nicht fernerhin unſteten, ſchwankenden Einrichtungen überlaſſen, oder von Seite der Erzieher als bloſſer Erwerb- und Gewerbzweig betrachet werde.

---

So viel von den Vorträgen und Anträgen, welche dem Congreß von auſſen gemacht wurden. Nun von den Beſchäftigungen des Congreſſes ſelbſt, mit Kirchenangelegenheiten der Katholiken ſowohl, als auch der Evangeliſchen.

Ungeachtet ſchon ſeit dem Anfang des Congreſſes die Erwartung geſpannt war, auf eine Beſtimmung deſſelben über die Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche in Teutſchland, ungeachtet es nicht fehlte an Anregung von auſſen, ſo war doch dieſer Punct ganz mit Stillſchweigen übergangen, in den vier erſten Entwürfen zu einer Grundverfaſſung des teutſchen Bundes, welche Preuſſen im September und October 1814 und im Februar 1815 vorlegte, und demjenigen, welcher im December 1814 von öſtreichiſcher Seite erſchien. In dem letzten war, unter der Rubrik von Rechten der Unterthanen, bloß angetragen

*) Ohne Zweifel ſind hier die Jeſuiten gemeint.

auf «Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholische, Lutherische und Reformirte» *).

Zuerst brachte, im achten Monat des Congresses, Preussen eine Bestimmung über jenen wichtigen Gegenstand in Vorschlag. In seinem Entwurf eines teutschen Bundesvertrags vom Anfang Aprils 1815, §. 11, schlug dieser Hof, ausser der «uneingeschränkten Religionsübung», als eines Rechtes der Unterthanen, folgenden Artikel vor. «Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel als möglich gleichförmige, zusammenhängende Verfassung erhalten» **). Mit kluger Behutsamkeit hatte man sich, bei diesem Vorschlag, in den weiten Schranken der Allgemeinheit gehalten, doch aber schon die auf jeden Fall sehr wichtige Garantie des Bundes, für die künftige katholische Kirchenverfassung in den Bundesstaaten, bestimmt ausgesprochen; hingegen war der Kirchenrechte der Evangelischen, noch gar nicht erwähnt.

Näher trat Preussen der Sache, in einem am 1. Mai 1815 an Oestreich übergebenen Entwurf der BundesActe. Ausser der Bestimmung, daß «die drei christlichen ReligionsParteien, in allen teutschen Staaten gleiche Rechte geniessen sollen», schlug es auch noch folgende vor. «Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel als möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 5.
**) Ebendas. Bd. I, Heft 4, S. 110.

Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutz des Bundes anvertraut» *).

Bald nachher, im Mai 1815, erwähnte nun auch Oestreich der Kirchenangelegenheiten, in einem von ihm vorgelegten Entwurf der BundesActe. «Die Religionsverschiedenheit», so heißt es darin, «der christlichen Glaubensbekenntnisse, soll keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche, sollen mit dem römischen Hof auf der (Bundes) Versammlung verhandelt werden» **).

Endlich wurden in dem östreichisch-preussischen Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des teutschen StaatenBundes, vom 23. Mai 1815, welcher in den Sitzungen über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes als Grundlage der Berathschlagungen diente, folgende Bestimmungen vorgeschlagen.

Art. 14. «Die Verschiedenheit der drei christlichen ReligionsParteien, kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen».

Art. 15. «Die katholische Kirche in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 305 u. 307.
**) Ebendas. S. 313.

Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, werden aufrecht erhalten» *).

Ueber diese letzten Vorschläge, wurden in den Sitzungen über den teutschen Bund, vom 26. und 31. Mai, 2. 5. und 8. Junius, in der zweiten, fünften, siebenten, neunten und zehnten Sitzung, folgende Berathschlagungen gehalten, und Beschlüsse gefaßt.

Was zuvörderst den in dem 14. Art. enthaltenen Vorschlag betrifft, daß die Religionsverschiedenheit der Christen keinen Unterschied begründen soll, in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; so ward solcher in den 16. Artikel der Bundesacte wörtlich aufgenommen, nur mit Weglassung des Wortes «drei». Baiern allein, hatte auf Weglassung dieses Artikels angetragen. Derselbe, meinte es, gehöre wohl nicht in die erste Grundacte des Bundes; die darin vorgeschlagenen Bestimmungen möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben, in so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollten. Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, sey in Baiern schon ein Grundgesetz **).

In der fünften Sitzung wurden (es ist in dem Protocoll nicht gesagt, von Wem) zwei Bemerkungen zu

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 320 u. 321; auch S. 365 u. 366.

**) Ebendas. S. 365 u. 387.

diesem Artikel gemacht *). Erstens, daß in etliche Abschriften der Ausdruck «drei» christliche Religions-Parteien, sich eingeschlichen habe. Hierauf ward beschlossen, daß das Zahlwort drei auszustreichen sey **). Zweitens, ward die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. auf Wiedertäufer, Herrnhuter u. s. w. zu ziehen sey? Diese Ausdehnung ward bedenklich gefunden ***).

Weit mehr Beschäftigung als der 14. Artikel, gab der in dem 15. Art. enthaltene Vorschlag, betreffend die Rechte der katholischen Kirche und der Evangelischen. Zuerst wurden, von verschiedenen Seiten, Erinnerungen in Absicht auf die Abfassung und den Inhalt gemacht. Dann ward, in der fünften Sitzung, die Weglassung dieses Artikels aus der BundesActe beschlossen. Aber zwei Tage später, in der siebenten Sitzung, ward die Einrückung

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 439 f.

**) Für manche Leser mag es nützlich seyn, hier daran zu erinnern, daß man in Teutschland stylo publico, schon zur Zeit der Reichsverfassung, nur zwei christliche ReligionsParteien kennt: die katholische und die evangelische; die letzte theilt sich in die der augsburgischen Confession verwandte, und in die reformirte. Mehr hievon in des Verfassers Staatsrecht des Rheinbundes, §. 395. b. Mit Unrecht begriffen die Reichsgesetze, unter den A. C. Verwandten auch die Reformirten.

***) Von den Herrnhutern, welche in dem Königreich Sachsen zu den augsburgischen ConfessionsVerwandten gerechnet werden, verdient doch nachgesehen zu werden: Hommel rhapsod. obs. for. obs. 211. voc. Zinzendorfianus, und Mosers Abhandlungen aus dem Kirchenrecht, S. 111 ff. — Von Wiedertäufern, Moser a. a. O. S. 89—111. Hoschers Rechtsfälle am Reichskammergericht, Th. I, S. 134 f.

desselben, mit Ausnahme weniger Worte, festgesetzt, und solcher in die neue oder revidirte Abfassung der BundesActe aufgenommen. Endlich aber ward in der zehnten Sitzung, nachdem in der neunten der Cardinal Legat nur um Aenderung eines einzigen Wortes hatte bitten lassen, die gänzliche Weglassung des Artikels abermal beschlossen; wobei es sein Bewenden hatte. Das Nähere wird aus Folgendem erhellen.

Zuvörderst von den Erinnerungen gegen die Abfassung und den Inhalt dieses Artikels. Schon in der zweiten Sitzung, wurden verschiedene vorgebracht. HessenDarmstadt schlug vor, den Artikel so zu fassen. «Der katholischen Kirche wird, nebst der freien Religionsübung, eine aus liegenden Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter Oberaufsicht des Staates, bestehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, auch eine ihre Rechte sichernde Verfassung garantirt. Den evangelischen Glaubensgenossen, werden in den katholischen Bundesstaaten die nämlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze, in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhl vorzunehmenden Unterhandlungen, werden von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden» *). Diesem Vorschlag trat, in der achten Sitzung, der königlich-sächsische Bevollmächtigte bei.

Die vereinigten Fürsten und freien Städte wollten, daß, indem man der katholischen Kirche die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel zusichere, die Einschränkung hinzugefügt werde: «jedoch in Gemäßheit des §. 35 des Reichs-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 366.

deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803» **). — Der holsteinische Herr Bevollmächtigte ahnte schon Widerspruch gegen die Bestimmung, daß das Interesse der katholischen Religion unter die Garantie, auch der protestantischen Bundesstaaten, welche die Mehrzahl ausmachten, gestellt seyn sollte. In dem Fall eines solchen Widerspruchs, meinte er, sey lieber die Weglassung dieser Bestimmung zu wünschen; welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sey. Dieser Vorschlag ward in der siebenten Sitzung angenommen.

Ueberdem ließ noch der päpstliche Bevollmächtigte, Herr Cardinal Consalvi, in der neunten Sitzung durch Luxemburg, einen evangelischen Stimmführer, den Antrag machen, daß man statt «Verfassung» (der katholischen Kirche in Teutschland) das Wort «Einrichtung», oder ein anderes passendes wählen möge, um den Anstand zu heben, der hin und wieder durch die Mißdeutung des Wortes Verfassung veranlaßt sey **). Dem Vernehmen nach, hatte man dem, der teutschen Sprache unkundigen Herrn Cardinal, das Wort Verfassung lateinisch durch «constitutio» übersetzt. Dieses fand er unpassend, weil die katholische Kirche eine eigene, allgemein gültige Constitution bereits habe, und Laienfürsten in Verfassungssachen der Kirche keine Mitwirkung gebühre.

In der fünften Sitzung, vom 31. Mai, wurden wieder mancherlei Erinnerungen wider diesen Artikel gemacht, deren das Protocoll nur überhaupt erwähnt. Man wußte sich nicht zu vereinigen, und stieß,

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 366 f. u. 379.
**) Ebendas. S. 516 u. 490.

hauptsächlich bei den über das Allgemeine hinausgehenden Bestimmungen, auf Schwierigkeiten, die sofort zu beseitigen man nicht wagen wollte, oder konnte. Hierauf that der östreichische Herr Bevollmächtigte, Fürst von Metternich, den, zwei Tage früher auch von den Oratoren in einer eigenen Denkschrift an die Hand gegebenen Vorschlag: «den Artikel ganz aus der BundesActe wegzulassen». Dieser Vorschlag ward zum Beschluß *).

Allein zwei Tage später, in der siebenten Sitzung, schien Reue über diesen Beschluß eingetreten zu seyn. Man hob ihn stillschweigend auf, indem ein neuer Beschluß gefaßt ward, daß der BundesActe ein Artikel sollte eingerückt werden, durch welchen «im Allgemeinen die Rechte der katholischen und evangelischen Kirche gewahrt würden». Dieser Artikel sollte so lauten.

«Die katholische Kirche in den teutschen «Bundesstaaten, wird eine ihre Rechte und «Dotation sichernde Verfassung erhalten. Eben «so werden die Rechte der Evangelischen, «in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der «Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer «gültigen Verträge, aufrecht erhalten» **).

Wörtlich so, ward hierauf dieser Beschluß, als sechzehnter Artikel, in die neue oder revidirte Abfassung der teutschen BundesActe aufgenommen ***).

Doch, sechs Tage später, in der zehnten Sitzung vom 8. Junius, war abermal Reue auch über diesen Beschluß eingetreten. Es war unterdessen von mehre-

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 441.
**) Ebendas., S. 471 u. 476.
***) Ebendas. S. 490.

ren Seiten, namentlich von den als Oratoren für die katholische Kirche aufgetretenen Geistlichen, privatim unterhandelt, und dadurch wiederholt mancherlei Bedenklichkeit in Anregung gebracht worden. Um endlich einmal dem beschwerlichen Handel ein Ende zu machen, und mit der BundesActe zum Schluß zu kommen, deren einzelne Artikel nebst der Einleitung noch in derselben Sitzung paraphirt werden sollten, und auch wurden, machte Baiern — welches schon in der zweiten Sitzung vom 26. Mai, «seine nachträgliche Erklärung» über diesen Gegenstand sich vorbehalten *), dieselbe aber nicht beigebracht hatte — den Antrag, diesen Artikel aus der BundesActe wegzulassen.

Dieser, der Mehrzahl, wie es schien, willkommene Antrag, ward angenommen, und zum Beschluß erhoben. Zur Entschuldigung des Wankelmuthes, ward in dem Protocoll angeführt: «daß die Auslassung dieses Artikels schon früher einmal in Antrag gebracht worden sey **), und daß man sie jetzt in der Hinsicht beliebe, daß dieser Artikel, so wie er da liege, schwer zu fassen sey ***), in nähere Bestimmungen hineinzugehen, aber manche Bedenklichkeiten habe» †). Dieser Beschluß scheint einmüthig gefaßt worden zu seyn, etwa nur mit Ausnahme des königlich-sächsischen Herrn Bevollmächtigten, welcher, in derselben Sitzung, schriftlich erklärte, daß er noch die erbetene Bestimmung seines Hofes erwarte ††).

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 366 u. 387.

**) Beschlossen war sie schon, in der fünften Sitzung; wie weiter oben bereits angezeigt ist

***) Wäre er, hätte man ihn anders gelegt, minder schwer zu fassen gewesen?

†) Ebendas. S. 535.

††) Ebendas. S. 553.

So ward demnach der vorgeschlagene, oft und vielfach gewünschte Artikel über das Kirchenwesen, aus der BundesActe, nach langen Debatten weggelassen! Forscht man nach den wahren Ursachen dieser Weglassung, so hält es schwer, solche alle mit voller Zuverlässigkeit anzugeben, so lang nicht alle Triebfedern, besonders die, welche in geheim wirkten, genau und glaubwürdig bekannt sind. Bis dahin, wird man sich zum Theil mit Muthmassungen begnügen müssen.

Als gewiß kann man, laut der Acten, annehmen, daß von der Mehrheit der Stimmführer, besonders von Seite der Katholiken, namentlich auch von dem CardinalLegaten, von den Oratoren, und von dem bischöflich-constanzischen GeneralVicar, Freiherrn von Wessenberg, ein Artikel dieser Art eifrig gewünscht, zum Theil ausdrücklich und feierlich verlangt worden sey, und daß besonders Preussen diesen Wunsch, so viel an ihm lag, thätig unterstützt habe. Daß gleichwohl der in Vorschlag gebrachte Artikel zuerst verworfen, dann in einer etwas kürzern Abfassung genehmigt, endlich aber wieder verworfen, folglich in die BundesActe nicht aufgenommen worden ist, davon wird der Grund in seinem Inhalt zu suchen seyn. In diesem muß irgendwo ein Anstand oder Etwas befindlich seyn, welches wenigstens auf einer Seite für anstössig erachtet worden ist.

Wollte oder könnte man annehmen, daß in dem ersten, oder östreichisch-preussischen Entwurf des Artikels, wie er in der ersten Sitzung vorgelegt ward, etliche nähere Bestimmungen (in dem zehnten Protocoll wird ausdrücklich geäussert, daß «in nähere Bestimmungen hineinzugehen, manche Bedenklichkeiten habe.») wenigstens hie und da anstössig gewesen seyen: so kommt

doch dagegen in Betracht, daß in derjenigen Abfassung des Artikels, welcher in der siebenten Sitzung angenommen ward, mehrere solcher näheren Bestimmungen schon weggelassen waren. Es war weggelassen, daß die der katholischen Kirche in Teutschland verheissene Verfassung, unter der Garantie des Bundes stehen solle. Es waren weggelassen die Worte: «die zu Bestreitung ihrer» (der teutschen katholischen Kirche) «Bedürfnisse nothwendigen Mittel», und an deren Stelle das kräftigere und anständigere Wort «Dotation» gesetzt. Es war endlich, so viel die Rechte der Evangelischen betrifft, die Bestimmung weggelassen, daß solche zu der Landesverfassung gehören, das heißt, als durch die Landesverfassung begründet angesehen werden sollen.

Nach diesen Weglassungen, war der bereits angenommene Artikel von näheren Bestimmungen schon so entblößt, daß sich schwerlich bestimmen läßt, ob und wie solches noch mehr hätte geschehen sollen. Er stand nun in einer Allgemeinheit da, die an Nacktheit grenzt. Er enthielt blos zwei Sätze, eben so einfach als allgemein: 1) die katholische Kirche in den Bundesstaaten, wird eine Verfassung erhalten, welche ihre Rechte und Dotation sichert; 2) die Rechte der Evangelischen werden in jedem Bundesstaat aufrecht erhalten, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge. — Das Letzte versteht sich rechtlich von selbst; es bedarf nicht erst einer Versicherung. Das Erste ist eine Verheissung, die zum wenigsten Nichts enthält, was der katholischen Kirche mit Recht unangenehm seyn, oder sie in ihren Rechten und Ansprüchen beeinträchtigen könnte; und auf jeden Fall

ist die Stelle so allgemein gefaßt, daß die Kirche hierselbe auf das Günstigste für sich auslegen konnte.

So unverfänglich nun auch, rechtlich betrachtet, dieser Artikel war, so glaubte man doch durch Bedenklichkeiten, welche in dem Protocoll angedeutet, aber nicht angegeben werden, sich veranlaßt, demselben die Aufnahme in die Bundesacte zu versagen, und den für solche schon gefaßten Beschluß wieder aufzuheben. Unwillkührlich geräth man, durch den sonderbaren Gang der vorausgegangenen Unterhandlung und Berathschlagung, in Versuchung, zu forschen: welches diese Bedenklichkeiten seyen? und von Wem sie erregt worden?

Von evangelischer Seite ist, so viel man weiß, weder etwas Bedenkliches in dem Artikel gefunden, noch auf dessen Weglassung angetragen worden. Die eigenen Rechte waren darin, nach Gebühr, gewahrt, und die der katholischen Kirche gegebene Verheissung, mußte man eben so recht als billig finden.

Sonach müssen die dagegen erregten Bedenklichkeiten, von katholischer Seite gekommen seyn. Eifrig, wie schon gesagt, war von dieser Seite ein Artikel, die Rechte der teutschen katholischen Kirche betreffend, gewünscht, ja sogar förmlich begehrt worden. Noch in der nennten Sitzung (5. Jun.) hatte der Cardinal Legat nur um Verwandlung des Wortes «Verfassung» in «Einrichtung» ersuchen lassen; es muß also, noch an diesem Tage, der Artikel ihm wenigstens nicht verwerflich geschienen haben. Der bischöflich-constanzische General Vicar, Freiherr von Wessenberg, hatte, wie oben schon gemeldet, noch kurz vor der zehnten, oder derjenigen Sitzung (8. Jun.), in welcher die Weglassung des Artikels definitiv be-

schlossen, und die einzelnen Artikel der BundesActe paraphirt wurden, die Weglassung jenes Artikels, sogar durch eine eigene Note zu hintertreiben gesucht. Es gehe, sagt er darin, die Rede, «daß neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den gedachten Artikel aus der BundesActe ganz wegzulassen». Die protestantische Kirche bedürfe dieses Artikels nicht, wohl aber die katholische. Dieser fehle es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz, indem die Schuld, welche Teutschland durch den Receß von 1803 gegen sie contrahirt habe, seit zwölf Jahren nicht im Geringsten gegen sie abgetragen worden sey. Einleuchtend sey also die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in die BundesActe auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde *).

Dagegen wollte man wissen, daß die Oratoren, durch persönliche Sollicitatur, der Aufnahme des Artikels entgegen gearbeitet hätten. Gewiß ist, daß es von ihnen schriftlich geschehen sey, durch eine eigene, oben schon erwähnte, Denkschrift vom 29. Mai 1815, worin sie die in dem Artikel enthaltene Bestimmung für höchst bedenklich für die katholische Kirche erklärten.

Welches sind nun die Bedenklichkeiten, die man der Aufnahme des Artikels entgegensetzte? Sie waren zweifach. Erstens: daß den Evangelischen die Aufrechthaltung ihrer Rechte zugesichert werde. Diese bedürften einer solchen Zusicherung gar nicht, und hätten sie auch nicht verlangt **). Zweitens: daß

*) Acten d. w. C., Bd. IV, S. 309 f.

**) Dawider ist oben schon, in einer Note S. 431, das Nöthige erinnert worden.

der katholischen Kirche mehr nicht als eine Verheissung wolle gegeben werden, daß sie eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten solle. Diese supplicirende Kirche wolle man, in ihrem Nothstand, mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung abfertigen; das sey schlechtweg ein Todesurtheil. Der Artikel müsse also nur Besorgnisse bei ihr erregen. Ueber die Rechte dieser Kirche zu entscheiden, und ihr eine Verfassung rechtsgültig zu ertheilen, stehe doch wohl dem teutschen Bund nicht zu! Seine katholischen Mitglieder würden sich doch nicht zu Constituenten der Kirche Gottes aufwerfen, und die protestantischen nicht zugleich Opposition und Patron der katholischen Kirche seyn wollen! Auch nur über die Zurückgabe ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotation, und über Bestimmung der Regenten-Verhältnisse, werde man doch nicht einseitig Bestimmungen machen wollen. Also, schienen die Oratoren zu sagen, lieber gar keinen Artikel, als einen solchen!

Bei Erwägung dieser Verhandlungen, dringt sich die Frage auf: ob nicht Mißtrauen und Bedenklichkeit gegen den Inhalt des in Frage stehenden Artikels, zu weit getrieben worden seyen?

Konnte wohl die darin enthaltene Bestimmung für die Evangelischen, eine Eifersucht des andern Theils begründen? da sie jenem durchaus keine neuen Rechte und Vortheile ertheilt oder versichert, und dem Widerspruch der römischen Curie gegen dieselben, an seiner Kraft, an seinem Werth oder Unwerth, Nichts entzogen hätte. Konnte die Erwähnung der «Friedensschlüsse und Grundgesetze» als einer Grundlage, mit Recht mißfallen, da man hoffentlich, wenigstens von teutscher Seite, es weder der Politik noch dem Recht gemäß

finden wird, die Fortdauer der vertragmäßigen Verbindlichkeit jener besondern Rechtsquellen, namentlich des Religions- und westphälischen Friedens, auch nach Auflösung der Reichsverbindung, zu bestreiten?

Was aber die Bestimmung für die teutsche katholische Kirche betrifft, so ist man berechtigt zu fragen: ob denn, in jenem Artikel, die Bundesgenossen, sich oder die Bundesversammlung zu alleinigen Constituenten wirklich aufgeworfen hätten? Ob selbst in dem Fall, wenn sie das jus constituendi sich allein beigelegt, ein solches einseitiges Beginnen, wohlgegründete Rechte der Kirche und des päpstlichen Stuhls hätte schwächen oder vernichten können? Ob denn die Wortführer der Kirche glauben konnten, daß diese bei Gründung und Handhabung ihres künftigen Verhältnisses in den Bundesstaaten, des weltlichen Arms so ganz entbehren könne? Ob sie dafür hielten, daß die teutsche Kirche, bei Festsetzung ihres künftigen Rechtsverhältnisses, theils zu dem päpstlichen Stuhl mittelst eines Concordats, theils zu den Bundesstaaten und dem Bund, bei Errichtung und Eintheilung der Diöcesen, bei Anordnung neuer Bischöfe, Domcapitel und Seminarien, bei Bestimmung ihrer Rechte und Ausstattung, einer kräftigen Mit- und Einwirkung des Bundes sowohl, als auch der Bundesfürsten als Staatsregenten, ohne Unterschied ihrer persönlichen Religion, entbehren, oder sich entäussern könne? Ob nicht für jede Staatsregierung die Rechtsvermuthung streite, daß sie keineswegs Opposition, sondern Patron aller in ihrem Gebiet aufgenommenen Glaubensparteien seyn werde, und seyn wolle? Ob die Oratoren mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen könnten, daß bei

der grossen Eile, wozu der Congreß durch den schon eingetretenen, sehr bedenklichen Kriegsstand genöthigt war, die Bevollmächtigten der BundesSouveraine dieser Angelegenheit noch so viel Zeit würden widmen können, als eine vollständige Erörterung derselben, und eine Alles erschöpfende Bestimmung erfordert hätte? — Ob endlich — es für die teutsche katholische Kirche besser sey, keinen Artikel, als diesen, gar keine Anweisung an die Bundesversammlung, in der BundesActe zu haben? darüber wird, sehr wahrscheinlich, die nahe Folgezeit belehren, schon dann, wenn die Bundesversammlung ihre Agenda sich vorsagen, und classificiren wird.

---

Noch scheint der römische Hof, in seinen kanonischen Grundsätzen, eine Reihe von Jahrhunderten (vielleicht ein Jahrtausend!) zurückzustehen. Möge derselbe bei den Schritten, die er in Absicht auf den künftigen Zustand der teutschen katholischen Kirche machen wird, keine Mißgriffe thun! Solche würden eher eine Spaltung veranlassen, als der Kirche Frieden geben, der nur durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene Einrichtung erzielt werden kann. Auf jeden Fall, würde diesem Hof die alte Politik des divide et impera, mittelst abgesonderter Unterhandlungen mit einzelnen teutschen Staaten, fernerhin eben so wenig gelingen, als ein Versuch, die teutsche Kirche in den bevorstehenden Unterhandlungen und Concordaten, ganz allein vertreten, und für dieselbe einseitig paciscren zu wollen. Die Gesammtheit der teutschen Bundesstaaten stehe auf der einen, der Erzbischof, die sämmtlichen Bischöfe und Vicariate Teutsch-

lands, als Stellvertreter der teutschen katholischen Kirche, in Vereinigung mit dem Papst, auf der andern Seite *).

Doch, auch dann würde das grosse Werk der neuen katholischen KirchenEinrichtung in Teutschland, mit glücklichem Erfolg schwerlich betrieben werden, wenn nicht — unter wesentlichem, wohlthätigem Einfluß und mit kräftiger Einwirkung der teutschen Regenten — wenige, gemäßigte, von reiner Menschenliebe beseelte, hell denkende Männer, von dem Erzbischof, von sämmtlichen Bischöfen und Vicariaten, dazu auserwählt und bevollmächtigt werden, Vorbereitung zu treffen und Entwürfe auszuarbeiten, welche das ehrwürdige Gepräge des kirchlichen Alterthums tragen müßten.

Aber auch dann müßte man, mit fester Entschlossenheit, auf den nicht unwahrscheinlichen Fall sich gefaßt machen, daß die römische Curie beharrlich sich weigerte, zu Gründung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Einrichtung der teutschen Kirche, offen, ohne allen Rückhalt, und in gehöriger Form mitzuwirken. Für diesen Fall beharrlicher Weigerung, würde die katholische Kirche Teutschlands zu rechtlicher Selbstständigkeit sich zu erheben wissen. Sie würde dann weder gegründete Vorwürfe, noch wesentliche Nachtheile von einem unvermeidlichen Schisma zu besorgen haben, welches durch höhere Pflichten für einheimisches Kirchenwohl geboten würde, wenn dringende Vorstellungen, billige Schonung und Nachgiebigkeit, bei dem heiligen Stuhl ihre Wirkung

*) Man vergl. Oestreichs Antrag, oben S. 253. 270.

verfehlt hätten. Die Bischöfe würden sich dann der ersten (glücklichen) Zeiten des Christenthums, und ihrer eigenen ursprünglichen Rechte zu erinnern, sich zu ermannen, und die Pflicht zu erkennen wissen, die ihnen obliegt, die Kirchenverfassung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen, und dieselbe zu ihrer ursprünglichen einfachen Form möglichst zurückzuführen, wäre es auch mit Widerspruch des ultramontanischen Oberbischofs. Sie würden bei einem pflichtmäßigen Bestreben dieser Art, auf kräftige Unterstützung durch den weltlichen Arm, mit Zuversicht rechnen dürfen.

---

Zu gedenken ist noch am Schluß dieses Aufsatzes, zweier besondern Vorstellungen in Beziehung auf Kirchensachen, welche bei dem Congreß eingereicht wurden.

Die erste ist eine Denkschrift von dem Bevollmächtigten des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt *). Ihr Gegenstand ist, die «Durchführung des Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstellung der drei christlichen Confessionen, in den Verfassungs-Verhältnissen dieser Stadt». Dieser Gegenstand ward berücksichtigt, in der Schlußacte des Congresses, Art. 46.

Die zweite ist eine Denk- und Bittschrift der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, in den ehelin pfälzischen Landen auf der linken Rheinseite **). Die Bitte war zweifach. Erstens, daß Frankreich vermocht werde, den Betrag der rückständigen

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 79 ff.
**) Ebendas. Bd. II, S. 260 ff.

Pfarr- und Schulbesoldungen, so wie die Vorschüsse und Anleihen für Reparaturen an Pfarr- und Schulhäusern, und an Kirchen, von 1798 bis 1. Oct. 1805, den Kirchen und Einzelnen zu entrichten. Zweitens, daß von Frankreich der volle Werth der von ihm veräusserten heidelberger Administrations-Kirchengüter zu ersetzen sey, damit dieser Ersatz den noch unveräusserten Waldungen, Hypotheken, Gülten, Renten und einzelnen, den Dotationen des Senats und der Ehrenlegion incorporirten Gütern beigeschlagen werde, um, den Stiftungsurkunden gemäß, zu Unterhaltung der Kirchen und ihrer Diener zu dienen. Diese zweifache Bitte blieb unberücksichtigt. Sie hätte Unterhandlungen mit Frankreich erfordert, die, seit Buonaparte's Einfall, über Gegenstände dieser Art, auf dem Congreß nicht mehr statt haben konnten. Auch hätte, was die zweite Bitte betrifft, das Interesse der rheinpfälzischen Länder auf der rechten Rheinseite, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

der grossen Eile, wozu der Congreß durch den schon eingetretenen, sehr bedenklichen Kriegsstand genöthigt war, die Bevollmächtigten der BundesSouveraine dieser Angelegenheit noch so viel Zeit würden widmen können, als eine vollständige Erörterung derselben, und eine Alles erschöpfende Bestimmung erfordert hätte? — Ob endlich — es für die teutsche katholische Kirche besser sey, keinen Artikel, als diesen, gar keine Anweisung an die Bundesversammlung, in der BundesActe zu haben? darüber wird, sehr wahrscheinlich, die nahe Folgezeit belehren, schon dann, wenn die Bundesversammlung ihre Agenda sich vorsagen, und classificiren wird.

---

Noch scheint der römische Hof, in seinen kanonischen Grundsätzen, eine Reihe von Jahrhunderten (vielleicht ein Jahrtausend!) zurückzustehen. Möge derselbe bei den Schritten, die er in Absicht auf den künftigen Zustand der teutschen katholischen Kirche machen wird, keine Mißgriffe thun! Solche würden eher eine Spaltung veranlassen, als der Kirche Frieden geben, der nur durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene Einrichtung erzielt werden kann. Auf jeden Fall, würde diesem Hof die alte Politik des divide et impera, mittelst abgesonderter Unterhandlungen mit einzelnen teutschen Staaten, fernerhin eben so wenig gelingen, als ein Versuch, die teutsche Kirche in den bevorstehenden Unterhandlungen und Concordaten, ganz allein vertreten, und für dieselbe einseitig paciscren zu wollen. Die Gesammtheit der teutschen Bundesstaaten stehe auf der einen, der Erzbischof, die sämmtlichen Bischöfe und Vicariate Teutsch-

lands, als Stellvertreter der teutschen katholischen Kirche, in Vereinigung mit dem Papst, auf der andern Seite *).

Doch, auch dann würde das grosse Werk der neuen katholischen KirchenEinrichtung in Teutschland, mit glücklichem Erfolg schwerlich betrieben werden, wenn nicht — unter wesentlichem, wohlthätigem Einfluß und mit kräftiger Einwirkung der teutschen Regenten — wenige, gemäßigte, von reiner Menschenliebe beseelte, hell denkende Männer, von dem Erzbischof, von sämmtlichen Bischöfen und Vicariaten, dazu auserwählt und bevollmächtigt werden, Vorbereitung zu treffen und Entwürfe auszuarbeiten, welche das ehrwürdige Gepräge des kirchlichen Alterthums tragen müßten.

Aber auch dann müßte man, mit fester Entschlossenheit, auf den nicht unwahrscheinlichen Fall sich gefaßt machen, daß die römische Curie beharrlich sich weigerte, zu Gründung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Einrichtung der teutschen Kirche, offen, ohne allen Rückhalt, und in gehöriger Form mitzuwirken. Für diesen Fall beharrlicher Weigerung, würde die katholische Kirche Teutschlands zu rechtlicher Selbstständigkeit sich zu erheben wissen. Sie würde dann weder gegründete Vorwürfe, noch wesentliche Nachtheile von einem unvermeidlichen Schisma zu besorgen haben, welches durch höhere Pflichten für einheimisches Kirchenwohl geboten würde, wenn dringende Vorstellungen, billige Schonung und Nachgiebigkeit, bei dem heiligen Stuhl ihre Wirkung

*) Man vergl. Oestreichs Antrag, oben S. 253. 270.

verfehlt hätten. Die Bischöfe würden sich dann der ersten (glücklichen) Zeiten des Christenthums, und ihrer eigenen ursprünglichen Rechte zu erinnern, sich zu ermannen, und die Pflicht zu erkennen wissen, die ihnen obliegt, die Kirchenverfassung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen, und dieselbe zu ihrer ursprünglichen einfachen Form möglichst zurückzuführen, wäre es auch mit Widerspruch des ultramontanischen Oberbischofs. Sie würden bei einem pflichtmäßigen Bestreben dieser Art, auf kräftige Unterstützung durch den weltlichen Arm, mit Zuversicht rechnen dürfen.

---

Zu gedenken ist noch am Schluß dieses Aufsatzes, zweier besondern Vorstellungen in Beziehung auf Kirchensachen, welche bei dem Congreß eingereicht wurden.

Die erste ist eine Denkschrift von dem Bevollmächtigten des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt *). Ihr Gegenstand ist, die «Durchführung des Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstellung der drei christlichen Confessionen, in den Verfassungs-Verhältnissen dieser Stadt». Dieser Gegenstand ward berücksichtigt, in der Schlußacte des Congresses, Art. 46.

Die zweite ist eine Denk- und Bittschrift der evangelisch-reformirten Geistlichkeit, in den ehehin pfälzischen Landen auf der linken Rheinseite **). Die Bitte war zweifach. Erstens, daß Frankreich vermocht werde, den Betrag der rückständigen

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 79 ff.
**) Ebendas. Bd. II, S. 260 ff.

Pfarr- und Schulbesoldungen, so wie die Vorschüsse und Anleihen für Reparaturen an Pfarr- und Schulhäusern, und an Kirchen, von 1798 bis 1. Oct. 1805, den Kirchen und Einzelnen zu entrichten. Zweitens, daß von Frankreich der volle Werth der von ihm veräusserten heidelberger Administrations-Kirchengüter zu ersetzen sey, damit dieser Ersatz den noch unveräusserten Waldungen, Hypotheken, Gülten, Renten und einzelnen, den Dotationen des Senats und der Ehrenlegion incorporirten Gütern beigeschlagen werde, um, den Stiftungsurkunden gemäß, zu Unterhaltung der Kirchen und ihrer Diener zu dienen. Diese zweifache Bitte blieb unberücksichtigt. Sie hätte Unterhandlungen mit Frankreich erfordert, die, seit Buonaparte's Einfall, über Gegenstände dieser Art, auf dem Congreß nicht mehr statt haben konnten. Auch hätte, was die zweite Bitte betrifft, das Interesse der rheinpfälzischen Länder auf der rechten Rheinseite, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

## IX.

## Ueber die Pensionen der Mitglieder, sowohl der secularisirten teutschen Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte auf beiden Seiten des Rheins, als auch des teutschen Ordens, so wie des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, gewesenen Großherzogs von Frankfurt.

Fünf und zwanzig deputirte Mitglieder der secularisirten Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte in Teutschland, auf beiden Seiten des Rheins, hatten eine eigene Denkschrift *) bei dem Congreß eingereicht, in Absicht auf eine feste Bestimmung in der BundesActe, betreffend die Sustentation der Mitglieder dieser Stifte.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 2, S. 23 ff. — Die Unterschriften der Deputirten, welche bei dem Abdruck ihrer Denkschrift noch nicht konnten beigefügt werden, sind in einem Nachtrag geliefert, a. a. O. Bd. IV. S. 310 ff.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 (§§. 48—58), hatte zwar in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen. Auch hatten diese Bestimmungen in der rheinischen Bundes-Acte, Art. 2, ausdrückliche und völlige Bestätigung erhalten. Daß eine gleiche Bestätigung auch der teutschen Bundes-Acte einverleibt, und die oberste Bundesbehörde ausdrücklich ermächtigt werde, Allen und Jeden von ihnen, in dieser Hinsicht den wirksamsten Schutz zu verleihen, und daß dieses Alles nicht nur von ihnen, den genannten Mitgliedern der secularisirten Stifte, sondern auch namentlich von den ehemaligen geistlichen Reichsständen zu verstehen sey, war wichtig für diese, und für jene Mitglieder.

Wichtig war auch für sie, daß die Sustentation mancher von ihnen, jetzt weder Sockung noch Schmälerung dadurch erleide, daß Länder und Besitzungen, auf welchen Sustentationen dieser Art haften, ganz oder zum Theil neuen Herren zufallen. Sie wünschten, daß der bisher zu der Sustentation verpflichtete Souverain für verbunden erklärt werde, dieselbe forthin so lang zu leisten, bis mit den neuen Theilnehmern deßhalb eine völlig genügende Uebereinkunft abgeschlossen, und zur Ausführung gebracht seyn werde, und daß überhaupt die reichsschluß- oder vertragmäßigen Sustentationen nie einen Stillstand, noch den mindesten Abbruch leiden dürften.

Wichtig war ferner für sie, daß ihre Sustentationen ausdrücklich für frei von Steuern und Abgaben, sie selbst auch für nicht verpflichtet zu einer so genannten Staats-Residenz, erklärt würden. Zu

beiden waren sie in verschiedenen Staaten angehalten worden; nach ihrer Behauptung, ganz gegen den Sinn des Deputations-Hauptschlusses. Sie verlangten, daß sie ihre Pensionen, in jedem, mit dem teutschen Staatenbunde nicht in Kriegszustand sich befindenden Staat, und zwar frei von Steuern und Abgaben, verzehren dürften.

Wichtig war endlich für sie, daß die Sustentationen sämmtlicher Mitglieder der Stifte auf der linken Rheinseite, künftig von den neuen Besitzern der betreffenden Länder, Güter und Gefälle, nach Verhältniß übernommen würden, und daß hiedurch die Sustentations-Casse, welche seither durch Beiträge war gebildet worden, wozu die auf der rechten Rheinseite doppelt Präbendirten, nach Inhalt des Deputations-Hauptschlusses §. 75, verpflichtet waren, nunmehr nebst jenen Beiträgen gänzlich aufhöre.

In Beziehung auf diese verschiedenen Anträge, war in die früheren, von östreichischer und preussischer Seite auf dem Congreß vorgelegten Entwürfe der teutschen Bundes-Acte, keine Bestimmung aufgenommen worden. Zum erstenmal ward einige Rücksicht darauf genommen, in dem preussischen Entwurf vom Mai 1815, §. 12. Es solle, hieß es darin, «die Fortdauer der in dem R. D. Hauptschluß festgesetzten Pensionen geistlicher und weltlicher Personen, und des Sustentations-Wesens zum Besten der Geistlichkeit des linken Rheinufers, ausdrücklich von dem Bunde garantirt werden; mit Inbegriff der Verfügungen des 75. Artikels des Reichsdeputations-Schlusses, zu Gunsten des Fürstbischofs von Lüttich»*).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 307.

Bald nachher nahm auch Oestreich, in dem am 23. Mai 1815, in Einverständniß mit Preussen, vorgelegten Entwurf der BundesActe, Art. 12, folgende Stelle auf. «Die Fortdauer der —— durch den R. D. Schluß — — festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, wird von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den R. D. Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bund in Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen» *).

Nun mußte diese Angelegenheit, in den Conferenzen über den teutschen Bund zur Sprache kommen. In der zweiten Conferenz vom 26. Mai, schlug Baiern vor, nach dem Wort »garantirt», diesen Zusatz beizufügen. »Die auf der SustentationsCasse ruhenden Bezüge der überrheinischen Geistlichkeit und anderer Pensionisten, dürften aber in Zukunft von den neuen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer übernommen werden; einstweilen wird sie (die Bezahlung) aber noch auf die bisherige Art fortgesetzt, bis darüber ein definitiver Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt seyn wird» **).

Dagegen schien Baiern zu wollen, daß die in dem Entwurf befindliche Stelle wegen Abgabenfreiheit der Pensionen, und daß sie in jedem, mit dem Bund in Frieden stehenden Staat verzehrt werden dürften, in die BundesActe nicht aufgenommen werde. Wenigstens übergieng es, in der von ihm vorgeschlagenen Abfassung des Artikels, diese Stelle mit Stillschweigen.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 319 f.
**) Ebendas. S. 363 und 386.

In der siebenten Conferenz, vom 2. Junius, legte hierauf die RedactionsCommission folgende Abfassung als 15. Artikel vor *). »Die Fortdauer der — — durch den R. D. Schluß getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens, und der festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. — Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten R. D. Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bund in Frieden lebenden Staat verzehren zu dürfen. — Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem R. D. Receß festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, erhalten. — In wie fern die durch den R. D. Hauptschluß von 1803, wegen der Abtretung der überrheinischen Provinzen ausdrücklich festgesetzten, und zum Theil auf die SustentationsCasse angewiesenen Pensionen, von den jetzigen Besitzern des linken Rheinufers übernommen werden sollen, wird ein Gegenstand der Berathung der Bundesversammlung seyn. Einstweilen wird jedoch deren Bezahlung, noch auf die bisherige Art fortgesetzt» **).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 489.

**) Diese letzte Stelle lautete in diesem Entwurf, noch in der siebenten Sitzung anders. Erst in der achten erhielt sie diese Abfassung, wie gleich nachher näher berichtet wird.

In dem Protocoll über die siebente Sitzung, worin diese Abfassung vorgelegt ward, heißt es *): es seyen 1) einige Abänderungen der Fassung, sofort in marginem des Entwurfs notirt; es sey 2) der Punct der auf der SustentationsCasse ruhenden Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit, mit einigen Veränderungen in der Redaction, für bewilligt erklärt, auch 3) diesem Artikel noch, in Hinsicht der von den Erwerbern von Gütern des teutschen Ordens zu zahlenden Pensionen, ein eigener Zusatz in folgenden Worten hinzugefügt worden: «Die Mitglieder des teutschen Ordens» u. s. w. (wörtlich wie oben steht.)

Hieraus erhellet, daß die Bestimmung über die Pensionen der Mitglieder des teutschen Ordens, erst in dieser siebenten Sitzung beschlossen, und in solcher alsbald noch in den von der RedactionsCommission vorgelegten Entwurf aufgenommen worden sey. — Was die Aenderungen in der Abfassung betrifft, deren das Protocoll zweimal erwähnt, so finde ich in dem in den letzten Sitzungen gebrauchten geschriebenen HandExemplar der RedactionsCommission, bloß folgende Stelle ausgestrichen:

> «Die auf die SustentationsCasse angewiesenen Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit und anderer Pensionisten, werden aber in Zukunft von denen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer übernommen; einstweilen wird jedoch deren Bezahlung noch auf die bisherige Art fortgesetzt,

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 470 f.

bis darüber ein definitiver Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt seyn wird».

Diese Stelle muß in dem, in der siebenten Sitzung von der RedactionsCommission vorgelegten Entwurf gestanden haben, und in dieser Sitzung noch gebilligt worden seyn. Denn erst in dem Protocoll der achten Sitzung *), wird gesagt, daß an die Stelle des vierten oder letzten Absatzes, folgende Redaction sey beliebt worden. «In wie fern die durch den R. D. Hauptschluß» u. s. w.; wörtlich so, wie oben in dem erwähnten Entwurf steht.

Endlich ward noch in der zehnten Conferenz, vom 8. Junius, diese Stelle abermal abgeändert, und zugleich, auf baierischen Antrag, die Bestimmung eines AnfangsTermins beschlossen, von welchem an, die Pensionen auf die Besitzer der Länder auf der linken Rheinseite übergehen sollten. Diesem gemäß, sollte die Stelle nun so lauten:

> «Die Berathung über Regulirung der SustentationsCasse und die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welcher (deren) Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden (werden), ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen» **).

Diese Abfassung ward sofort, in derselben zehnten Sitzung, in den funfzehnten Artikel der teutschen BundesActe aufgenommen, und eben so die drei

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 501.
**) Ebendas. S. 534.

ersten Absätze der oben wörtlich angeführten, von der RedactionsCommission vorgeschlagenen Abfassung.

Auch der Erzbischof von Regensburg, zugleich Bischof von Constanz, gewesener Großherzog von Frankfurt, welcher nach der Schlacht von Leipzig seine Staaten verlassen, und sich, wie es hieß, wegen geistlicher Angelegenheiten, nach Constanz, späterhin nach Regensburg begeben hatte, ließ, dem Vernehmen nach durch den Herrn General Vicar des Bisthums Constanz, Freiherrn von Wessenberg, bei dem Congreß die Festsetzung einer lebenslänglichen Pension betreiben. Er hatte den definitiven Verlust seiner Staaten, die zugleich die zu Behauptung seiner geistlichen Würde nöthigen Unterhaltungsmittel geliefert hatten, nicht abzuwenden vermocht. In dieser Hinsicht ward sein Anliegen zu einem Gegenstande der Berathschlagung und Bestimmung des CongreßComité's für die europäischen Angelegenheiten gemacht. Dieses nahm, zu seinem Vortheil, in den 45. Artikel des acte du congrès de Vienne du 9 Juin 1815, folgende Bestimmung auf:

«In Ansehung der Rechte und Vorzüge und des Unterhaltes des Fürsten Primas, als vormaligen geistlichen Fürsten, ist festgesetzt, daß er, gemäß denjenigen Artikeln des R. D. Hauptschlusses von 1803, wodurch das Schicksal der secularisirten Fürsten bestimmt worden ist, und dem was in Ansehung ihrer statt gehabt hat, behandelt werden soll. Zu dem Ende soll er, vom 1. Jun. 1814 an, als Leibrente, in vierteljährigen Raten empfangen, die Summe von ein hundert tausend Gulden im 24 Guldenfuß. Diese Rente haben diejenigen Souveraine zu bezahlen, unter deren Herrschaft Länder oder Bezirke des Großherzogthums Frankfurt kommen, nach-

Verhältniß desjenigen Theils, welchen Jeder von ihnen davon erhält. — Die Diener des Großherzogthums Frankfurt, weltliche und geistliche, militärische und diplomatische, sollen nach den Grundsätzen des 59. §. des R. D. Hauptschlusses von 1803 behandelt werden, und die Pensionen sind vom 1. Jun. 1814 an, verhältnißmäßig zu bezahlen, von denen Souverainen, welche zu dem Besitz derjenigen Staaten gelangen, die das gedachte Großherzogthum bilden». — Ausserdem sind noch Bestimmungen hinzugefügt, über das Privateigenthum des Fürsten Primas, über seine PrivatVorschüsse an die GeneralCasse des Fürstenthums Fulda, über die Erlöschung aller an ihn, als gewesenen Großherzog von Frankfurt, etwa zu machenden Ansprüche ꝛc.

Noch ist übrig, des jetzigen Titels dieses Fürsten zu gedenken. Die CongreßActe scheint ihm die Fortführung des Titels Großherzog von Frankfurt stillschweigend zu versagen. Sie nennt ihn bloß »Prince Primat«. Diesen Titel führte er in zweifacher, ganz verschiedener Beziehung, in geistlicher und weltlicher. Der R. D. Hauptschluß von 1803, §. 25., verordnet, daß mit dem Stuhl zu Regensburg die Würden eines MetropolitanErzbischofs und Primas von Teutschland auf ewige Zeiten vereinigt bleiben sollen. Nachher legte ihm die rheinische BundesActe, Art. 4, den Titel Prince Primat auch in weltlicher Hinsicht bei, und in dieser Beziehung schrieb er sich Fürst Primas des rheinischen Bundes.

In seinem Staatstitel herrschte, vom August 1806 bis zum 1. März 1810, zwar nicht völlige Gleichformigkeit, doch unterschied er darin meist ausdrücklich seinen zweifachen Primat. Anfangs nannte er sich bloß «Erzbischof, Fürst Primas der rheinischen Conföderation, souverainer Fürst zu Regensburg, Aschaffen-

burg, Frankfurt und Wetzlar» ꝛc. ꝛc. Aber ungefähr seit dem April 1807, titulirte er sich: «des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, Fürst Primas der rheinischen Conföderation (oder, seit 1809, «des rheinischen Bundes Fürst Primas), souverainer Fürst und Herr zu Regensburg» u. s. w. Seit dem ersten März 1810, wo Napoleon die großherzogliche Würde ihm beigelegt hatte, führte er folgenden Staatstitel: «Wir Carl, v. G. G. Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof zu Regensburg» ꝛc. ꝛc., ohne Beifügung des geistlichen PrimatTitels. Diese Weglassung schien nicht ohne Absicht zu seyn. Der Fürst Primas hatte 1810 in seiner Druckschrift, «von dem Frieden der Kirche», §. 6, die Aufopferung seiner MetropolitanRechte öffentlich angeboten, wenn «der heiligste Vater und der erhabenste Protector dieses in ihrer Weisheit entscheiden solten». Dieses Erbieten ward bis jetzt nicht angenommen. Mit Recht gebührt also jetzt noch, diesem Fürsten der Titel «des heil. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas», welchen ihm der R. D. Hauptschluß von 1803 bestätigte.

Es fragt sich nun, welcher von beiden PrimatTiteln, oder ob beide, in der CongreßActe gemeint seyen? Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt. Doch sprechen erhebliche Gründe dafür, daß nur auf den geistlichen Primat Beziehung genommen sey. Die CongreßActe betrachtet und behandelt den Erzbischof, offenbar nur in seiner geistlichen Eigenschaft. Diese dauert noch fort, während der Primat des (verhaßten) rheinischen Bundes, der ehedem unter Napoleon kaum mehr als Titular Sache war, gänzlich aufgehört hat.

## X.

Ueber

# die Forderungen des päpstlichen Hofes,

und die

## Protestationen seines Bevollmächtigten

wider

alle Verfügungen des Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den TerritorialAnsprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, nachtheilig sind,

verglichen

mit den päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden.

---

Es war vorauszusehen, daß der römische Hof sein Interesse, in geistlicher und weltlicher Hinsicht, bei dem Congreß nicht vernachlässigen, aber auch, daß er den Verhandlungen und Verfügungen des Congresses, in Absicht auf die teutsch-katholische Kirche, und zum Theil selbst in Ansehung der weltlichen Ansprüche des Kirchenstaates, seinen Beifall nicht schenken werde.

Der heilige Vater hatte einen eigenen Legaten an den Congreß gesendet, den Herrn Ercole Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal, Diacon von Santa Agatha alla Suburra, StaatsSecretär Sr. päpstlichen Heiligkeit; einen durch Erfahrung, Einsicht und Eifer längst bewährten Diener der römisch-katholischen Kirche. Die Angelegenheiten, welche derselbe im Namen der römischen Curie zu betreiben hatte, waren von zweierlei Art: weltliche und geistliche.

Um, in Absicht auf die einen und die andern, einen vollständigen Ueberblick zu verschaffen, über die Forderungen des päpstlichen Hofes auf dem Congreß, so wie über die Anträge, Schritte und Erklärungen seines Bevollmächtigten, bedarf es einer zusammenhängenden Darstellung derselben. Eine solche ist um so nöthiger, da in den verschiedenen Eingaben des Herrn Cardinals, das weltliche Interesse des Papstes und der Kirche mit dem geistlichen zugleich vorgetragen wird, und dieses leicht zu einer Verwechslung beider Anlaß geben könnte.

Die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, hatte der heilige Vater Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich dringend empfohlen, in einem eigenen Breve *), welches der CardinalLegat gleich nach seiner Ankunft überreichen mußte, und worin zugleich die Glückwünsche des heiligen Vaters, zu der für Oestreich so günstigen Wendung der politischen Angelegenheiten, vorgetragen waren.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 314. Dieses Breve hat der Verfasser sich, zur Einrückung in die Sammlung der Acten des wiener Congresses, noch nicht verschaffen können.

Die weltlichen Angelegenheiten, brachte der Herr Cardinal zuerst in Anregung durch eine ausführliche Note vom 23. October 1814*). Darin begehrte er — was schon vorhin, sowohl in Paris als auch in London, von ihm bei den verbündeten Mächten, und auch bei Frankreich, schriftlich geschehen war — alle und jede Provinzen und Dominien zurück, welche dem heiligen Stuhl seit dem Jahr 1789 (seit dem Anfang der französischen Revolution) nach und nach waren entrissen worden; namentlich nicht nur die Marken, Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte Corvo, und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, die letzte mit Inbegriff des auf der linken Seite des Po gelegenen Theils derselben, sondern auch den so genannten Staat von Avignon und das Comtat Venaissin **).

---

*) Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 319 u. 326. — Auch diese Note hat der Herausgeber sich noch nicht verschaffen können. Aber das Wesentliche ihres Inhaltes, ist aus der weiter unten angeführten Note und aus der Protestationsurkunde, beide vom 14. Jun. 1815, zu ersehen.

**) Avignon und Venaissin hatte 1790, auf 40 Q. Meilen, nur ungefähr 55,000 Einwohner. Der ganze Kirchenstaat, mit Inbegriff dieser beiden Provinzen und Benevento, ward im J. 1789 geschätzt auf 863 QM. mit 2,230,000 Einwohner, im J. 1803, nach dem Frieden von Tolentino, nur noch auf 585 QM. mit 1,326,000 Einw. Auch diesen Rest nahm Napoleon, und theilte ihn zwischen Frankreich (für dieses 340 QM. mit 695,000 E.) und dem Königreich Italien. — Im J. 1792 schätzte man die Staatseinkünfte des Kirchenstaates auf mehr als zwei Millionen Reichsthaler. Hiezu kamen noch wenigstens eben so viel Einkünfte, welche der Papst als geistliches Oberhaupt der katholischen Kirche, von der ganzen katholischen Christenheit zog. Daher schätzte man das

Avignon und Venaissin, hatten die verbündeten Mächte schon in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (Art. 3) Frankreich zugesichert *). Auf dem Congreß ward diese Stipulation nicht wiederrufen. Die Besitzungen des heiligen Stuhls in Italien, wurden demselben wieder eingeräumt; aber mit Ausnahme des auf der linken Seite des Po liegenden Theils von Ferrara, welcher, nebst dem Besatzungsrecht in den festen Plätzen Ferrara und Commachio, dem Hause Oestreich überlassen ward **). Für alles dieses, ward dem päpstlichen Stuhl Entschädigung nicht gegeben.

Wider alle diese Verfügungen, so weit sie dem heiligen Stuhl nachtheilig sind, und überhaupt gegen alle der römisch-katholischen Kirche nach-

---

gesammte jährliche Einkommen des römischen Hofes auf 3 Mill. 200,000 römische Kronen (à 1 Rthlr. 12 Sgr.), also auf vier Mill. achtmal hundert tausend Reichsthaler im 20 Guldenfuß, oder 8,640,000 Gulden im 24 Guldenfuß. Dessen ungeachtet überstieg die jährliche Ausgabe die Einnahme, schon seit fast einem halben Jahrhundert, bedeutend. Die Staatsschulden betrugen schon im J. 1790 über sechzig Mill. Reichsthaler; jetzt noch weit mehr. — Man schätzte im J. 1788, daß nur allein aus den 31 teutschen Domstiften, von 1500 bis 1780, 20 Mill. 537,400 Gulden baar nach Rom geschickt worden seyen, und zwar nur an ConfirmationsGeldern (3,056,500 fl.), Annaten (3,260,050 fl.), Palliengeldern (220,850 fl.), und für gewisse Arten von Dispensationen (14 Mill. fl.). Jene 31 Domstifte hatten 2½ Mill. Einwohner. Was ausserdem noch die drei Nuncien aus Teutschland nach Rom schickten, schätzte man im Durchschnitt jährlich auf 300,000 Gulden. Jos. Edl. v. Sartori's geistl. u. weltl. Staatsr. der Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, Bd. I, Th. 2, S. 359. ff.

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 14.

**) Acte final du congrès de Vienne, art. 94, 95 et 103.

## X.

## Ueber die Forderungen des päpstlichen Hofes, und die Protestationen seines Bevollmächtigten wider alle Verfügungen des Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den TerritorialAnsprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, nachtheilig sind,

verglichen mit den päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden.

Es war vorauszusehen, daß der römische Hof sein Interesse, in geistlicher und weltlicher Hinsicht, bei dem Congreß nicht vernachlässigen, aber auch, daß er den Verhandlungen und Verfügungen des Congresses, in Absicht auf die teutsch-katholische Kirche, und zum Theil selbst in Ansehung der weltlichen Ansprüche des Kirchenstaates, seinen Beifall nicht schenken werde.

Der heilige Vater hatte einen eigenen Legaten an den Congreß geschickt, den Herrn Ercole Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal, Diacon von Santa Agatha alla Suburra, Staats-Secretair Sr. päpstlichen Heiligkeit: einen durch Erfahrung, Einsicht und Eifer längst bewährten Diener der römisch-katholischen Kirche. Die Angelegenheiten, welche derselbe im Namen der römischen Curie zu betreiben hatte, waren von zweierlei Art: weltliche und geistliche.

Um, in Absicht auf die einen und die andern, einen vollständigen Ueberblick zu verschaffen, über die Forderungen des päpstlichen Hofes auf dem Congreß, so wie über die Anträge, Schritte und Erklärungen seines Bevollmächtigten, bedarf es einer zusammenhängenden Darstellung derselben. Eine solche ist um so nöthiger, da in den verschiedenen Eingaben des Herrn Cardinals, das weltliche Interesse des Papstes und der Kirche mit dem geistlichen zugleich vorgetragen wird, und dieses leicht zu einer Verwechslung beider Anlaß geben könnte.

Die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, hatte der heilige Vater Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich dringend empfohlen, in einem eigenen Breve *), welches der Cardinallegat gleich nach seiner Ankunft überreichen mußte, und worin zugleich die Glückwünsche des heiligen Vaters, zu der für Oestreich so günstigen Wendung der politischen Angelegenheiten, vorgetragen waren.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 314. Dieses Breve hat der Verfasser sich, zur Einrückung in die Sammlung der Acten des wiener Congresses, noch nicht verschaffen können.

Die weltlichen Angelegenheiten, brachte der Herr Cardinal zuerst in Anregung durch eine ausführliche Note vom 23. October 1814 *). Darin begehrte er — was schon vorhin, sowohl in Paris als auch in London, von ihm bei den verbündeten Mächten, und auch bei Frankreich, schriftlich geschehen war — alle und jede Provinzen und Dominien zurück, welche dem heiligen Stuhl seit dem Jahr 1789 (seit dem Anfang der französischen Revolution) nach und nach waren entrissen worden; namentlich nicht nur die Marken, Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte Corvo, und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, die letzte mit Inbegriff des auf der linken Seite des Po gelegenen Theils derselben, sondern auch den so genannten Staat von Avignon und das Comtat Venaissin **).

---

*) Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 319 u. 326. — Auch diese Note hat der Herausgeber sich noch nicht verschaffen können. Aber das Wesentliche ihres Inhaltes, ist aus der weiter unten angeführten Note und aus der Protestationsurkunde, beide vom 14. Jun. 1815, zu ersehen.

**) Avignon und Venaissin hatte 1790, auf 40 Q. Meilen, nur ungefähr 55,000 Einwohner. Der ganze Kirchenstaat, mit Inbegriff dieser beiden Provinzen und Benevento, ward im J. 1789 geschätzt auf 863 QM. mit 2,230,000 Einwohner, im J. 1803, nach dem Frieden von Tolentino, nur noch auf 555 QM. mit 1,326,000 Einw. Auch diesen Rest nahm Napoleon, und theilte ihn zwischen Frankreich (für dieses 340 QM. mit 695,000 E.) und dem Königreich Italien. — Im J. 1792 schätzte man die Staatseinkünfte des Kirchenstaates auf mehr als zwei Millionen Reichsthaler. Hiezu kamen noch wenigstens eben so viel Einkünfte, welche der Papst als geistliches Oberhaupt der katholischen Kirche, von der ganzen katholischen Christenheit zog. Daher schätzte man das

Avignon und Venaissin, hatten die verbündeten Mächte schon in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (Art. 3) Frankreich zugesichert *). Auf dem Congreß ward diese Stipulation nicht wiederrufen. Die Besitzungen des heiligen Stuhls in Italien, wurden demselben wieder eingeräumt; aber mit Ausnahme des auf der linken Seite des Po liegenden Theils von Ferrara, welcher, nebst dem Besatzungsrecht in den festen Plätzen Ferrara und Commachio, dem Hause Oestreich überlassen ward **). Für alles dieses, ward dem päpstlichen Stuhl Entschädigung nicht gegeben.

Wider alle diese Verfügungen, so weit sie dem heiligen Stuhl nachtheilig sind, und überhaupt gegen alle der römisch-katholischen Kirche nach-

---

gesammte jährliche Einkommen des römischen Hofes auf 3 Mill. 200,000 römische Kronen (à 1 Rthlr. 12 Ggr.), also auf vier Mill. achtmal hundert tausend Reichsthaler im 20 Guldenfuß, oder 8,640,000 Gulden im 24 Guldenfuß. Dessen ungeachtet überstieg die jährliche Ausgabe die Einnahme, schon seit fast einem halben Jahrhundert, bedeutend. Die Staatsschulden betrugen schon im J. 1790 über sechzig Mill. Reichsthaler; jetzt noch weit mehr. — Man schätzte im J. 1788, daß nur allein aus den 31 teutschen Domstiften, von 1500 bis 1780, 20 Mill. 537,400 Gulden baar nach Rom geschickt worden seyen, und zwar nur an ConfirmationsGeldern (3,056,500 fl.), Annaten (3,260,050 fl.), Palliengeldern (220,850 fl.), und für gewisse Arten von Dispensationen (14 Mill. fl.). Jene 31 Domstifte hatten 2½ Mill. Einwohner. Was ausserdem noch die drei Nuncien aus Teutschland nach Rom schickten, schätzte man im Durchschnitt jährlich auf 300,000 Gulden. Jos. Edl. v. Sartori's geistl. u. weltl. Staatsr. der Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, Bd. I, Th. 2, S. 359 ff.

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 14.

**) Acte final du congrès de Vienne, art. 94, 95 et 103.

theiligen Verfügungen des Congresses, protestirte der Cardinallegat feierlich, in einem eigenen Protestations-Instrument, in forma patente, datirt vom 14. Jun. 1815 *). «Da nun», heißt es darin, «aus diesen Beschlüssen» (des Congresses, betreffend die Territorial-Ansprüche und Gerechtsame des heil. Stuhls) «für den heiligen Stuhl und die römische Kirche grosser Schaden und Nachtheil entspringt, und damit Allen klar werde, daß ich denselben nicht nur nicht beigetreten, oder nachgegeben, sondern sie vielmehr widersprochen und bekämpft habe .....; so protestire, streite und widerspreche auch ich (1) gegen alle, von dem wiener Congreß, zum Nachtheil der Dominien, Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhls, in Ansehung besagter Länder getroffenen, und (2) im Allgemeinen gegen alle, der Kirche nachtheiligen Verfügungen, im Namen des heiligen Stuhls und des heiligsten Vaters, ... in bester Form, Wirkung, Art und Weise, als ich kraft meines Charakters kann und soll».

In einer ausführlichen Note, von demselben Tage datirt **), setzte der Legat, zugleich die Gründe der Forderungen seines Hofes, und der von ihm eingelegten Rechtsverwahrung, aus einander. Er fügte ausdrücklich hinzu, daß er durch seine Protestation demjenigen Beispiel genau nachkomme, welches andere, an frühere Congresse abgeordnete, päpstliche Legaten gegeben hätten, insbesondere der an den westphälischen Friedens-Congreß abgesendet gewesene Fabio Chigi, Bischof von Nardo.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 325 ff.
**) Ebendas. S. 329 ff.

Die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Vaters betrafen die Rechte und Ansprüche der katholischen Kirchen Teutschlands *). In dieser Beziehung überreichte der Herr Cardinal Consalvi dem Herrn Fürsten von Metternich eine Note, datirt vom 17. Nov. 1814. Noch hat diese Note in der Sammlung der Acten des wiener Congresses nicht können geliefert werden, und es gewinnt fast das Ansehen, daß sie absichtlich geheim gehalten werde. Inzwischen erfährt man wohl das Wesentliche ihres Inhaltes, aus einer spätern Note desselben Herrn Cardinals vom 14. Jun. 1815, noch mehr aber aus der von demselben mit dieser Note zugleich übergebenen Protestationsurkunde von demselben Datum **).

In der Protestationsurkunde, drückt sich der Legat über den Inhalt seiner Note vom 17. Nov. 1814

*) So, in der Mehrzahl (Kirchen), drückte sich die römische Curie allenthalben aus; ohne Zweifel um dem Grundsatz der Einheit der römisch-katholischen Kirche nichts zu vergeben, mit welchem ihr, katholische Kirchen Teutschlands vereinbarer scheinen, als eine katholische (National-) Kirche Teutschlands, wie eine Gesammtheit betrachtet. Dagegen trugen die, welche als Oratoren für diese letzte auf dem Congreß auftraten, überall kein Bedenken, sich des Ausdrucks «katholische Kirche Teutschlands» zu bedienen. Vergl. die Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 28 ff., Bd. II, S. 255 ff., Bd. IV, S. 290 ff., 295 ff. Auch der Herr General-Vicar des Bisthums Constanz, Frhr. von Wessenberg, sprach, in seinen Eingaben auf dem Congreß, von der «teutschen Kirche» und von der «katholischen Kirche in Teutschland». Acten ꝛc. Bd. IV, S. 300, 301 u. 368. In den letzten Entwürfen der teutschen Bundes-Acte, bediente man sich anfangs des Ausdrucks «die katholische Kirche in Teutschland», nachher der Worte: «die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten». Ebendas. Bd. II, S. 321, 476 u. 490.

**) Beide stehen in den Acten ꝛc. Bd. VI, S. 437 ff.

folgendermasen aus. «Darin habe ich mich beschwert über alle Veränderungen, welche in den verflossenen Jahren, unter Mißbilligung — wie aus öffentlichen Urkunden (publicis documentis) erhellet — unsers allerheiligsten Vaters, in Teutschland statt gehabt haben, deren viele auch durch die Sanction mehrerer Verträge, besonders der Reichsversammlung im Jahr 1803 *), bekräftigt worden sind, zum Nachtheil der Kirchen (Teutschlands), der (geistlichen) Oerter und Institute, und selbst auch des römischen Reichs; aus welchen so viel verderblicher Schaden, auch über die geistlichen Verhältnisse der Kirche, und über das Heil der Seelen gekommen ist; durch welche auch den Rechten des heiligen Stuhls grosser Nachtheil zugefügt worden ist, welche so viele Jahrhunderte hindurch von den Kaisern selbst, und von den übrigen Fürsten des Reichs anerkannt worden sind. Hierauf habe ich, im Namen

*) Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. — Es ist, ohne Zweifel absichtlich nicht gesagt, auf welchen Theil der Vorzeit diese Beschwerde sich erstreckt. Sie spricht im Allgemeinen von allen Veränderungen, welche in den verflossenen Jahren, unter Mißbilligung des heil. Vaters in Teutschland statt gehabt haben, deren viele auch durch die Sanction mehrerer Verträge, besonders der Reichsversammlung im J. 1803, bekräftigt worden sind. Nach der bekannten Politik des päpstlichen Hofes, bei der mehrfachen Beziehung auf die früheren päpstlichen Protestationen, namentlich aus den Jahren 1649, 1707, 1714 und 1744, welche weiter unten vorkommt, muß man annehmen, daß der heilige Vater seine Beschwerde wenigstens bis auf die Zeit der Reformation erstrecke, daß er alle durch diese bewirkten Veränderungen unter derselben, und unter den «mehreren Verträgen» auch den Religions- und westphälischen Frieden begreife. So hätte denn Teutschland mit dem heiligen Vater, wenigstens seit 1517, noch nie allgemeinen Frieden gehabt!

Sr. Heiligkeit, den Antrag gemacht, daß man, gemäß der Gerechtigkeit und Weisheit der erlauchten Regenten, solchem grossen Uebel abhelfen möge».

Näher noch entwickelt der Herr Cardinal, unmittelbar nachher, in derselben Protestationsurkunde, die Beschwerden des heiligen Stuhls. «Was die geistlichen Angelegenheiten betrifft«, sagt er, «so läßt der öfters erklärte geneigte Wille der teutschen Fürsten hoffen, daß solche nächstens, nach Vorschrift der Kirchengesetze, werden beigelegt und geordnet werden können». — «Ein Theil der Rechte und Vorzüge der Kirchen Teutschlands», fügt der Cardinal in seiner Note vom 14. Jun. 1815 noch hinzu, «gehört, nach seinem inneren Gehalt, zu der allgemeinen Verfassung der (römisch-katholischen) Kirche: ein anderer Theil derselben, ist gegründet auf den rechtmäßigen und canonischen Besitzstand der teutschen Kirchen».

»Anlangend hingegen», heißt es weiter in der Protestationsurkunde, «die weltlichen Besitzungen der Kirchen Teutschlands, so hat der Congreß Mehreres entweder festgesetzt, oder bestehen lassen, welches das Gemüth Sr. Heiligkeit mit grossem Schmerz ergreifen wird. Denn 1) sind die weltlichen Fürstenthümer *), deren man in Teutschland die Kirche beraubt hat, nicht wieder hergestellt worden **),

*) In Teutschland gewöhnlich, obwohl nicht ganz schicklich, geistliche Fürstenthümer genannt, auch geistliche Wahlstaaten.

**) Eben so verlangte der Papst, durch ein eigenes an die schweizer Eidgenossenschaft erlassenes Breve vom 12. Jun. 1816, so wie durch ein zweites von demselben Datum an die Regierung von St. Gallen, die Wiederherstellung der

theiligen Verfügungen des Congresses, protestirte der Cardinallegat feierlich, in einem eigenen Protestations-Instrument, in forma patente, datirt vom 14. Jun. 1815 *). «Da nun», heißt es darin, «aus diesen Beschlüssen» (des Congresses, betreffend die Territorial-Ansprüche und Gerechtsame des heil. Stuhls) «für den heiligen Stuhl und die römische Kirche grosser Schaden und Nachtheil entspringt, und damit Allen klar werde, daß ich denselben nicht nur nicht beigetreten, oder nachgegeben, sondern sie vielmehr widersprochen und bekämpft habe .....; so protestire, streite und widerspreche auch ich (1) gegen alle, von dem wiener Congreß, zum Nachtheil der Dominien, Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhls, in Ansehung besagter Länder getroffenen, und (2) im Allgemeinen gegen alle, der Kirche nachtheiligen Verfügungen, im Namen des heiligen Stuhls und des heiligsten Vaters, ... in bester Form, Wirkung, Art und Weise, als ich kraft meines Charakters kann und soll».

In einer ausführlichen Note, von demselben Tage datirt **), setzte der Legat, zugleich die Gründe der Forderungen seines Hofes, und der von ihm eingelegten Rechtsverwahrung, aus einander. Er fügte ausdrücklich hinzu, daß er durch seine Protestation demjenigen Beispiel genau nachkomme, welches andere, an frühere Congresse abgeordnete, päpstliche Legaten gegeben hätten, insbesondere der an den westphälischen Friedens-Congreß abgesendet gewesene Fabio Chigi, Bischof von Nardo.

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 325 ff.
**) Ebendas. S. 329 ff.

Die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Vaters betrafen die Rechte und Ansprüche der katholischen Kirchen Teutschlands *). In dieser Beziehung überreichte der Herr Cardinal Consalvi dem Herrn Fürsten von Metternich eine Note, datirt vom 17. Nov. 1814. Noch hat diese Note in der Sammlung der Acten des wiener Congresses nicht können geliefert werden, und es gewinnt fast das Ansehen, daß sie absichtlich geheim gehalten werde. Inzwischen erfährt man wohl das Wesentliche ihres Inhaltes, aus einer spätern Note desselben Herrn Cardinals vom 14. Jun. 1815, noch mehr aber aus der von demselben mit dieser Note zugleich übergebenen Protestationsurkunde von demselben Datum **).

In der Protestationsurkunde, drückt sich der Legat über den Inhalt seiner Note vom 17. Nov. 1814

*) So, in der Mehrzahl (Kirchen), drückte sich die römische Curie allenthalben aus; ohne Zweifel um dem Grundsatz der Einheit der römisch-katholischen Kirche nichts zu vergeben, mit welchem ihr, katholische Kirchen Teutschlands vereinbarer scheinen, als eine katholische (National-) Kirche Teutschlands, wie eine Gesammtheit betrachtet. Dagegen trugen die, welche als Oratoren für diese letzte auf dem Congreß auftraten, überall kein Bedenken, sich des Ausdrucks «katholische Kirche Teutschlands» zu bedienen. Vergl. die Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 28 ff., Bd. II, S. 255 ff., Bd. IV, S. 290 ff., 295 ff. Auch der Herr General-Vicar des Bisthums Constanz, Frhr. von Wessenberg, sprach, in seinen Eingaben auf dem Congreß, von der «teutschen Kirche» und von der «katholischen Kirche in Teutschland». Acten ꝛc. Bd. IV, S. 300, 301 u. 368. In den letzten Entwürfen der teutschen Bundes-Acte, bediente man sich anfangs des Ausdrucks «die katholische Kirche in Teutschland», nachher der Worte: «die katholische Kirche in den teutschen Bundesstaaten». Ebendas. Bd. II, S. 321, 476 u. 490.

**) Beide stehen in den Acten ꝛc. Bd. VI, S. 437 ff.

folgendermaſen aus. «Darin habe ich mich beſchwert über alle Veränderungen, welche in den verfloſſenen Jahren, unter Mißbilligung — wie aus öffentlichen Urkunden (publicis documentis) erhellet — unſers allerheiligſten Vaters, in Teutſchland ſtatt gehabt haben, deren viele auch durch die Sanction mehrerer Verträge, beſonders der Reichsverſammlung im Jahr 1803 *), bekräftigt worden ſind, zum Nachtheil der Kirchen (Teutſchlands), der (geiſtlichen) Oerter und Inſtitute, und ſelbſt auch des römiſchen Reichs; aus welchen ſo viel verderblicher Schaden, auch über die geiſtlichen Verhältniſſe der Kirche, und über das Heil der Seelen gekommen iſt; durch welche auch den Rechten des heiligen Stuhls groſſer Nachtheil zugefügt worden iſt, welche ſo viele Jahrhunderte hindurch von den Kaiſern ſelbſt, und von den übrigen Fürſten des Reichs anerkannt worden ſind. Hierauf habe ich, im Namen

*) Der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803. — Es iſt, ohne Zweifel abſichtlich nicht geſagt, auf welchen Theil der Vorzeit dieſe Beſchwerde ſich erſtreckt. Sie ſpricht im Allgemeinen von allen Veränderungen, welche in den verfloſſenen Jahren, unter Mißbilligung des heil. Vaters in Teutſchland ſtatt gehabt haben, deren viele auch durch die Sanction mehrerer Verträge, beſonders der Reichsverſammlung im J. 1803, bekräftigt worden ſind. Nach der bekannten Politik des päpſtlichen Hofes, bei der mehrfachen Beziehung auf die früheren päpſtlichen Proteſtationen, namentlich aus den Jahren 1649, 1707, 1714 und 1744, welche weiter unten vorkommt, muß man annehmen, daß der heilige Vater ſeine Beſchwerde wenigſtens bis auf die Zeit der Reformation erſtrecke, daß er alle durch dieſe bewirkten Veränderungen unter derſelben, und unter den «mehreren Verträgen» auch den Religions- und weſtphäliſchen Frieden begreife. So hätte denn Teutſchland mit dem heiligen Vater, wenigſtens ſeit 1517, noch nie allgemeinen Frieden gehabt!

Sr. Heiligkeit, den Antrag gemacht, daß man, gemäß der Gerechtigkeit und Weisheit der erlauchten Regenten, solchem grossen Uebel abhelfen möge».

Näher noch entwickelt der Herr Cardinal, unmittelbar nachher, in derselben Protestations-Urkunde, die Beschwerden des heiligen Stuhls. «Was die geistlichen Angelegenheiten betrifft«, sagt er, «so läßt der öfters erklärte geneigte Wille der teutschen Fürsten hoffen, daß solche nächstens, nach Vorschrift der Kirchengesetze, werden beigelegt und geordnet werden können». — «Ein Theil der Rechte und Vorzüge der Kirchen Teutschlands», fügt der Cardinal in seiner Note vom 14. Jun. 1815 noch hinzu, «gehört, nach seinem inneren Gehalt, zu der allgemeinen Verfassung der (römisch-katholischen) Kirche: ein anderer Theil derselben, ist gegründet auf den rechtmäsigen und canonischen Besitzstand der teutschen Kirchen».

»Anlangend hingegen», heißt es weiter in der Protestations-Urkunde, «die weltlichen Besitzungen der Kirchen Teutschlands, so hat der Congreß Mehreres entweder festgesetzt, oder bestehen lassen, welches das Gemüth Sr. Heiligkeit mit grossem Schmerz ergreifen wird. Denn 1) sind die weltlichen Fürstenthümer *), deren man in Teutschland die Kirche beraubt hat, nicht wieder hergestellt worden **),

*) In Teutschland gewöhnlich, obwohl nicht ganz schicklich, geistliche Fürstenthümer genannt, auch geistliche Wahlstaaten.

**) Eben so verlangte der Papst, durch ein eigenes an die schweizer Eidgenossenschaft erlassenes Breve vom 12. Jun. 1816, so wie durch ein zweites von demselben Datum an die Regierung von St. Gallen, die Wiederherstellung der

ja man hat solche sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nichtkatholischen, zugetheilt. 2) Werden die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen als auch der regulären, beiderlei Geschlechtes, welche Eigenthum der Kirche sind, theils ihren neuen Besitzern, ohne irgend eine Bewilligung der rechtmäßigen Behörde, gelassen, theils wird gestattet, daß solche demjenigen Gebrauch, wozu sie verordnet waren, entzogen und entwendet bleiben. 3) Endlich ist auch das heilige römische Reich, welches für einen Mittelpunct der politischen Einheit mit Recht gehalten, und durch die Heiligkeit der Religion consecrirt ward, keineswegs wieder aufgerichtet worden». So lautet wörtlich die dreifache Beschwerde des römischen Hofes, in Beziehung auf Teutschland.

Die letzte Beschwerde wird, in der Note vom 14. Junius, noch mehr hervorgehoben, mit folgenden Worten: «das heilige römische Reich, dieser Mittelpunct der politischen Einheit, dieses ehrwürdige Werk des Alterthums, consecrirt durch den erhabenen Charakter der Religion, und dessen Umsturz eine der beklagenswerthesten Zerstörungen der Revolution war, ist aus seinen Ruinen nicht wieder aufgerichtet worden».

---

Benedictiner Abtei St. Gallen; obgleich die acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichneten, die Secularisation dieser Abtei dadurch anerkannt hatten, daß sie durch die in dem Art. 84 der Schlußacte des wiener Congresses bestätigte Declaration v. 20. März 1815, für den Unterhalt des Fürstabtes von St. Gallen sorgten. Acten ꝛc. Bd. V, S. 316; Bd. VI, S. 76.

Es leuchtet ein, daß hier nicht in Beziehung genommen war, die ehemalige teutsch-publicistische Heiligkeit des römisch-teutschen Reichs, eine völkerrechtliche und allgemein staatsrechtliche Heiligkeit, derjenige höhere Grad von Unverletzlichkeit (Inviolabilität), welcher der Majestät eines jeden Staates, und eben darum auch jedem obersten Stellvertreter desselben, gebührt. Eben so wenig war gemeint, diejenige Heiligkeit des *Sacri* Romani Imperii *), welche als ein besonderes Prädicat des römisch-teutschen Reichs, in den europäischen und teutschen Curial- oder Canzlei-Styl übergegangen war, aus dem Bombast des kaiserlich-byzantinischen Hof- und StaatsCeremoniels, welcher mit dem Prädicat sacer Alles belegte, was auf den Staat oder die Person des Kaisers unmittelbar sich bezog, sogar Tinte, Tintenfaß und Pferdestall des Kaisers **).

Nein, die Heiligkeit des römisch-teutschen Reichs, im Dienste des Papstes und der römisch-katholischen Kirche, war gemeint, und das heilige Reich in dieser Beziehung ein Mittelpunct der politischen Einheit (aller christlichen Staaten) genannt. In dem Mittelalter hatte die Politik der Päpste die Idee von einem allgemeinen Christenstaat oder christlichen Weltstaat aufgestellt, und ihr practischen Werth zu verschaffen gewußt, besonders auf den allgemeinen Kirchenversammlungen und bei den

*) *Sacrum* Imperium ward es genannt, in der goldenen Bulle von 1356, Cap. I, §. 24; das heilige Reich, in der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XIV, §. 4; französisch, le Saint Empire romain.

**) Sacer caniculus, sacrum encaustum, sacrum stabulum.

Kreuzzügen. In dem ganzen christlichen Weltstaat, behaupteten sie, sey geistliche und weltliche Einheit durch Kirche und Kaiserthum *); der Papst sey das geistliche, der Kaiser das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit **), dieser jedoch, um Gottes willen, jenem untergeordnet für den heiligen Zweck der Kirche; und durch diese Verbindung mit dem heiligen Stuhl und Kirche, sey das römische Reich geheiligt. Wegen dieses «consecrirten Mittelpunctes politischer Einheit», forderte der heilige Vater, auf dem wiener Congreß, Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs. Die römische Curie hatte und hegt alte, für den Congreß zu alte Ideen.

In der Note vom 17. Nov. 1814, soll zugleich der Cardinallegat, nach Versicherung der «für die katholische Kirche Teutschlands», auf dem Congreß aufgetretenen Oratoren, eine ihren Bemühungen beistimmende Aeusserung gethan haben.

Nicht bloß in der genannten Note, auch mündlich empfahl und betrieb der päpstliche Herr Bevollmächtigte das Interesse seines Hofes, mit nie ermüdendem Eifer. «Ich habe», so drückt er sich hierüber in der Protesta-

*) Nach dem bekannten päpstlichen Canon: unus Deus, unus Papa, unus Imperator, una Ecclesia.

**) Daher das so genannte Imperium christianitatis, welches ältere Publicisten dem römisch-teutschen Kaiser beilegten. In der goldenen Bulle Carls IV. von 1356, ward der Kaiser temporale caput populi christiani genannt; in dem Reichsabschied von 1530 heißt er der oberste Vogt der Christenheit; und noch in der neuesten Wahlcapitulation von 1792, in dem ersten §., mußte der Kaiser versprechen, daß er sein «Amt und Regierung der Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat, in Schutz und Schirm halten wolle».

tionsUrkunde aus, «nicht aufgehört, die Gesandten der teutschen Regenten zu beschwören, daß sie, bei der neuen Einrichtung der teutschen Staatsangelegenheiten, womit sie sich zu beschäftigen hätten, auf die katholische Religion, das Heil der Seelen, und die Rechte der teutschen Kirchen und des apostolischen Stuhls, vorzügliche Rücksicht nehmen möchten».

Was hierauf, in dieser Beziehung, von den Herren Gesandten in den Sitzungen, welche im Mai und Junius wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes gehalten wurden, verhandelt und beschlossen worden, kommt zerstreut vor, in den über jene Sitzungen gehaltenen Protocollen, und ist, im Zusammenhang, oben (S. 439 ff.) schon berichtet worden.

Die Wünsche des heiligen Vaters wurden nicht erfüllt, seine Forderungen nicht bewilligt, die eifrigen Bemühungen seines Legaten blieben ohne Erfolg. Die teutsche BundesActe, und eben so die SchlußActe des Congresses, übergeht diesen Gegenstand mit überlegtem Stillschweigen. Demnach trat der päpstliche Bevollmächtigte, auch in dieser Hinsicht, mit einer feierlichen Protestation auf.

In der BegleitungsNote (vom 14. Jun. 1815) beruft er sich deßhalb auf die Pflichten, welche mit der Eigenschaft eines sichtbaren Oberhauptes der Kirche verbunden seyen, und auf die feierlichen Eidschwüre, welche der heilige Vater bei seiner Erhebung zu dem souverainen Apostelamt gethan habe. Auch habe der heilige Vater, fügt er hinzu, «vor Augen, das Beispiel so vieler seiner erlauchten Vorfahren, welche, selbst in Fällen von minderer Wichtigkeit, die größte Sorgfalt angewandt hätten, die Rechte der Religion

und des heiligen Stuhls zu wahren. So habe, um nicht eine Reihe älterer Thatsachen anzuführen, Innocenz X. im Jahr 1649 nach dem westphälischen Congreß und Friedensschluß, Clemens XI. im Jahr 1707 nach dem altranstädter Frieden, und im Jahr 1714 nach dem badener Frieden, und Benedict XIV. im Jahr 1744 *), so wie die Stellvertreter dieser Päpste auf den oben genannten Congressen, protestirt, wider alle in diesen Tractaten enthaltenen Neuerungen, welche der Kirche und den Rechten des heiligen Stuhls nachtheilig seyen».

---

*) Im Jahr 1742, unter dem 22. Jänner, protestirte zu Frankfurt auf dem Wahl- und Krönungstage, der päpstliche Nuntius wider diejenigen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation, durch welche der westphälische Friede bestätigt ward, und wider den 14. Artikel der Wahlcapitulation. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. VIII, S. 405. C. F. Häberlin von der kaiserlichen Wahlcapitulation (Nürnb. 1792. 4.), S. 102 f. Oben wird das Jahr 1744 als ein solches genannt, wo Papst Benedict XIV. selbst protestirt habe. Vermuthlich ist damit eine eigene ProtestationsBulle gemeint, welche dieser Papst, wie sein Vorfahr Innocenz X. im J. 1649, der Protestation seines Nuntius wider die Wahlcapitulation von 1742 noch besonders nachfolgen ließ. In dem Magnum Bullarium Romanum (nach der luxemburger Ausgabe von 1727 bis 1758 in Fol.) kommt eine solche ProtestationsBulle nicht vor, weder in dem XVI. noch in dem XIX. Bande, wo Bullen von Benedict XIV. geliefert werden. In dem XVI. Band, S. 176 f. steht ein Breve Benedicts XIV. an den Cardinal von Lambergh und an andere katholische Kirchenvorsteher in Teutschland, worin dieser Papst sie ermahnt, der in Vorschlag gekommenen Secularisation verschiedener teutschen Bisthümer (oder der damit verbundenen Fürstenthümer), Abteien, Canonicate u. d., oder der Verminderung ihres Einkommens,

In der offenen Protestationsurkunde, welche der Herr Cardinal Legat, unter demselben Datum vom 14. Juni 1815, einreichte, erklärte er Folgendes:

«Vermöge der dem heiligen Vater obliegenden Sorge für die Heerde Gottes und alle Kirchen, und kraft des bei seiner Erhebung zu der päpstlichen Würde geleisteten Eides, darf derselbe dergleichen, den weltlichen Verhältnissen der teutschen Kirchen zugefügte Beschädigung, durch welche überdies dem katholischen Wesen sowohl bedeutende Nachtheile zugefügt, als auch viele und grosse Hülfquellen entzogen werden, nicht nur nicht mit Stillschweigen übergehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als billige er dieselben durch Nachsicht, sondern er ist auch verpflichtet, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, welche gegen weit geringere Beeinträchtigungen der Kirche ihre apostolische Stimme zu erheben nicht unterlassen haben, das Interesse und die Rechte der Kirche, so viel an ihm liegt, aufrecht zu halten und unbeschädigt zu erhalten».

«Ich, dem die Vertretung des heiligen Vaters auf diesem Congreß übertragen ist, protestire demnach, widerspreche und widersetze mich, folgend dem Beispiel anderer Legaten des heiligen Stuhls, und namentlich des Fabio Chigi, Bischofs von Nardo, apostolischen Nuntius auf dem berühmten westphälischen Friedens Congreß zu Münster, gegen Alles,

---

zum Vortheil der weltlichen Fürsten und Staatscassen, sich zu widersetzen. Der Papst gedenkt darin zugleich seiner Breven, die er in gleicher Absicht an weltliche Fürsten erlassen habe. — Auch die oben gedachten Protestationen Clemens XI. von 1707 und 1714, wider die Friedensschlüsse von Altranstädt und Baden, finden sich in dem angeführten Bullarium (Bd. XII) nicht.

was auf gegenwärtigem wiener Congreß, zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse der Kirchen Teutschlands, entweder verfügt, oder unverändert gelassen worden ist, so wie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgeht, und welches ich, so viel an mir lag, zu verhindern mich bestrebt habe; ich thue dieses im Namen des heiligen apostolischen Stuhls und unsers allerheiligsten Vaters, Herrn Pius, durch Gottes Vorsehung Papstes, des siebenten jenes Namens, öffentlich durch gegenwärtige Urkunde, und in bester Form, Weise, Maße und Weg, wie ich solches kraft meines Amtes thun soll und mag».

Allen diesen Vorgängen ließ Papst Pius VII. drei Monate später, noch eine eigene Consistorial Rede nachfolgen *). Er trug in solcher, in dem zu Rom am 4. Sept. 1815 gehaltenen geheimen Consistorium, den Cardinälen den Gang der wiener Unterhandlungen vor, und genehmigte zugleich die Schritte und Erklärungen seines Legaten. Er ertheilte darin namentlich den «beiden Protestationen des Cardinals, seine vollkommene päpstliche Bestätigung, so, als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle wäre erlassen worden».

«Wir leben», sprach ferner der Papst, «der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Teutschlands

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 312 ff.

in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dieses insbesondere von jenem neuen Congreß*), der sich ausschliessend mit Teutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben, als die Religion».

---

Diese päpstlichen Protestationen würden an sich schon, fast unwillkührlich, an die weiland berühmte, päpstliche Protestation wider den westphälischen Frieden erinnern, so wie an die mehr denn hundertjährige gelehrte Fehde, welche über den rechtlichen Werth derselben statt hatte. Aber es wird sogar ausdrücklich in diesen neuesten ProtestationsUrkunden, und selbst in den BegleitungsNoten, der früheren Beispiele von päpstlichen Protestationen gegen Verhandlungen und Verträge weltlicher Mächte, namentlich derjenigen wider den westphälischen Frieden, mit so sichtbarem Vorbedacht erwähnt, sie werden so bedächtlich hervorgehoben, als wollte man in diese geflissentliche Beziehung auf dieselben, eben so wohl eine deutliche Wiederholung jener früheren Rechtsverwahrungen, als eine Hinweisung auf die rechtliche Wichtigkeit der jetzigen legen. Der CardinalLegat sagt ausdrücklich, «er protestire, streite und widerspreche, nach dem Beispiel anderer, an frühere Congresse abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche, gegen die Beschlüsse

---

*) Die teutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main.

jenes (westphälischen) Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte».

Da hier klar zu verstehen gegeben wird, es sey diese Protestation eben so gemeint wie diejenige, welche von päpstlicher Seite gegen den westphälischen Frieden eingelegt ward; da die römische Curie noch heute den westphälischen Frieden, so wie den darin bestätigten Religionsfrieden, so viel die Religions- und Kirchensachen betrifft, als nicht geschlossen betrachtet, und ihre Protestation dawider bei jeder Gelegenheit erneuert; da die Curie, und mit ihr ein zahlreicher Theil der teutschen katholischen Geistlichkeit, in der Meinung steht, der westphälische Friede sey ohnehin durch die neueren Staatsveränderungen stillschweigend, wenigstens so weit aufgehoben worden, daß die Evangelischen von den in solchem, über ihr Verhältniß zu der katholischen Kirche, einstweilen gemachten Bestimmungen, fernerhin keinen Schutz mehr erwarten könnten; da endlich die Curie ihre Protestation wider die teutsche BundesActe, mit derjenigen wider den westphälischen Frieden vergleicht, und zugleich zu wollen scheint, daß dieselbe als eine Erneuerung, Wiederholung und Fortsetzung derselben betrachtet werde, auf jeden Fall aber ihre Absicht erklärt hat, daß zwischen beiden Protestationen eine vollkommene Analogie gelten solle; — so ist es für den jetzigen Fall wichtig, die päpstliche Protestation wider den westphälischen Frieden, und deren rechtlichen Werth, hier, nach eigener Forschung, etwas näher zu betrachten.

---

Der Nuntius Fabio Chigi, welcher während der Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück einen

friedfertigen Charakter entwickelt hatte*), sah sich, seiner Instruction gemäß, genöthigt, noch vor Abschluß des Friedens Abmahnungsschreiben an die geistlichen katholischen Reichsstände (29. Nov. 1647) zu erlassen, daß sie sich zu Nichts verstehen sollten, was nur irgend dem Interesse des Papstes und der Kirche zuwider seyn könnte**). Dieser Schritt blieb ohne den beabsichtigten Erfolg.

Der Nuntius gab daher, unmittelbar vor und nach dem Abschluß des Friedens, auf das Feierlichste zu erkennen, daß, nachdem er in dem Laufe des westphälischen FriedensCongresses schon vielfältig gegen einzelne Verhandlungen und Beschlüsse protestirt habe, er jetzt am Ausgang des Congresses, nicht nur auf allen jenen einzelnen Protestationen fest bestehe, sondern auch nun überhaupt alle Artikel des FriedensInstrumentes, welche dem päpstlichen Stuhl und der katholischen Kirche nur irgend widrig seyen, für nichtig und unwirksam u. s. w. erkläre***). Dieses geschah durch zwei förmliche Protestations-Urkunden, datirt, die eine vom 14. October, die andere vom 26. October 1648, also zwei Tage nach Unterzeichnung des FriedensInstrumentes****).

*) Er ward 1651 Cardinal, 1655 Papst.

**) v. Meierns Acta pacis westph., T. IV. p. 861 sqq.

***) «Omnibus ejusmodi articulis et singulis — — repugno, resisto et contradico, atque omni meliori modo, via, caussa et forma — — protestor, eos esse irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes potestatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos».

****) Sie stehen in Herm. Conrings Operibus, T. II. (Brunsv. 1730. fol.) p. 565. sq. und in J. A. Frhrn. v. Ickstatts Opusc. jurid. T. II. (Monach. 1759 4.) p. 357. sqq.

was auf gegenwärtigem wiener Congreß, zum Nachtheil der Rechte und wider das Interesse der Kirchen Teutschlands, entweder verfügt, oder unverändert gelassen worden ist, so wie gegen allen Schaden, welcher für die Gottesverehrung und das Heil der Seelen daraus hervorgeht, und welches ich, so viel an mir lag, zu verhindern mich bestrebt habe; ich thue dieses im Namen des heiligen apostolischen Stuhls und unsers allerheiligsten Vaters, Herrn Pius, durch Gottes Vorsehung Papstes, des siebenten jenes Namens, öffentlich durch gegenwärtige Urkunde, und in bester Form, Weise, Maße und Weg, wie ich solches kraft meines Amtes thun soll und mag».

Allen diesen Vorgängen ließ Papst Pius VII. drei Monate später, noch eine eigene ConsistorialRede nachfolgen *). Er trug in solcher, in dem zu Rom am 4. Sept. 1815 gehaltenen geheimen Consistorium, den Cardinälen den Gang der wiener Unterhandlungen vor, und genehmigte zugleich die Schritte und Erklärungen seines Legaten. Er ertheilte darin namentlich den «beiden Protestationen des Cardinals, seine vollkommene päpstliche Bestätigung, so, als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle wäre erlassen worden».

«Wir leben», sprach ferner der Papst, «der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Teutschlands

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 312 ff.

in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dieses insbesondere von jenem neuen Congreß*), der sich ausschliessend mit Teutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben, als die Religion».

---

Diese päpstlichen Protestationen würden an sich schon, fast unwillkührlich, an die weiland berühmte, päpstliche Protestation wider den westphälischen Frieden erinnern, so wie an die mehr denn hundertjährige gelehrte Fehde, welche über den rechtlichen Werth derselben statt hatte. Aber es wird sogar ausdrücklich in diesen neuesten ProtestationsUrkunden, und selbst in den BegleitungsNoten, der früheren Beispiele von päpstlichen Protestationen gegen Verhandlungen und Verträge weltlicher Mächte, namentlich derjenigen wider den westphälischen Frieden, mit so sichtbarem Vorbedacht erwähnt, sie werden so bedächtlich hervorgehoben, als wollte man in diese gestissentliche Beziehung auf dieselben, eben so wohl eine deutliche Wiederholung jener früheren Rechtsverwahrungen, als eine Hinweisung auf die rechtliche Wichtigkeit der jetzigen legen. Der Cardinallegat sagt ausdrücklich, «er protestire, streite und widerspreche, nach dem Beispiel anderer, an frühere Congresse abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche, gegen die Beschlüsse

---

*) Die teutsche Bundesversammlung zu Frankfurt am Main.

jenes (westphälischen) Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte».

Da hier klar zu verstehen gegeben wird, es sey diese Protestation eben so gemeint wie diejenige, welche von päpstlicher Seite gegen den westphälischen Frieden eingelegt ward; da die römische Curie noch heute den westphälischen Frieden, so wie den darin bestätigten Religionsfrieden, so viel die Religions- und Kirchensachen betrifft, als nicht geschlossen betrachtet, und ihre Protestation dawider bei jeder Gelegenheit erneuert; da die Curie, und mit ihr ein zahlreicher Theil der teutschen katholischen Geistlichkeit, in der Meinung steht, der westphälische Friede sey ohnehin durch die neueren Staatsveränderungen stillschweigend, wenigstens so weit aufgehoben worden, daß die Evangelischen von den in solchem, über ihr Verhältniß zu der katholischen Kirche, einstweilen gemachten Bestimmungen, fernerhin keinen Schutz mehr erwarten könnten; da endlich die Curie ihre Protestation wider die teutsche BundesActe, mit derjenigen wider den westphälischen Frieden vergleicht, und zugleich zu wollen scheint, daß dieselbe als eine Erneuerung, Wiederholung und Fortsetzung derselben betrachtet werde, auf jeden Fall aber ihre Absicht erklärt hat, daß zwischen beiden Protestationen eine vollkommene Analogie gelten solle; — so ist es für den jetzigen Fall wichtig, die päpstliche Protestation wider den westphälischen Frieden, und deren rechtlichen Werth, hier, nach eigener Forschung, etwas näher zu betrachten.

---

Der Nuntius Fabio Chigi, welcher während der Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück einen

friedfertigen Charakter entwickelt hatte*), sah sich, seiner Instruction gemäß, genöthigt, noch vor Abschluß des Friedens Abmahnungsschreiben an die geistlichen katholischen Reichsstände (29. Nov. 1647) zu erlassen, daß sie sich zu Nichts verstehen sollten, was nur irgend dem Interesse des Papstes und der Kirche zuwider seyn könnte**). Dieser Schritt blieb ohne den beabsichtigten Erfolg.

Der Nuntius gab daher, unmittelbar vor und nach dem Abschluß des Friedens, auf das Feierlichste zu erkennen, daß, nachdem er in dem Laufe des westphälischen FriedensCongresses schon vielfältig gegen einzelne Verhandlungen und Beschlüsse protestirt habe, er jetzt am Ausgang des Congresses, nicht nur auf allen jenen einzelnen Protestationen fest bestehe, sondern auch nun überhaupt alle Artikel des FriedensInstrumentes, welche dem päpstlichen Stuhl und der katholischen Kirche nur irgend widrig seyen, für nichtig und unwirksam u. s. w. erkläre***). Dieses geschah durch zwei förmliche Protestations-Urkunden, datirt, die eine vom 14. October, die andere vom 26. October 1648, also zwei Tage nach Unterzeichnung des FriedensInstrumentes****).

*) Er ward 1651 Cardinal, 1655 Papst.

**) v. Meierns Acta pacis westph., T. IV. p. 861 sqq.

***) «Omnibus ejusmodi articulis et singulis — — repugno, resisto et contradico, atque omni meliori modo, via, caussa et forma — — protestor, eos esse irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes potestatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos».

****) Sie stehen in Herm. Conrings Operibus, T. II. (Brunsv. 1730. fol.) p. 565. sq. und in J. A. Frhrn. v. Ickstatts Opusc. jurid. T. II. (Monach. 1759 4.) p. 357. sqq.

Auf diese Protestation des Nuntius, folgte eine eigene Protestations-Bulle des P. Innocenz X. Sie ist datirt, Rom den 20. Nov. 1648. Der Papst, welcher sich zu Rom mündlich gegen den kaiserlichen Gesandten ziemlich mild geäussert hatte *), schien anfangs Bedenken zu tragen, diese Bulle sofort öffentlich bekannt zu machen; doch wurden unter der Hand Abschriften davon verbreitet **). Endlich erfolgte, nach 25 Monaten, die förmliche Bekanntmachung, mit folgendem zweifachem Datum: «Datum Romae — — die 26. Nov. 1648, et *solenniter* ibidem publicatum 3. Januarii 1651» †).

Aber früher schon, im J. 1650, war diese Bulle zu Rom gedruckt erschienen. Ja es hatte der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hofe, dieselbe sogar in der Stadt Wien im köllnischen Hofe, durch den Buchdrucker Cosmerovius, am 7. Sept. 1650 mit einer Vorrede nachdrucken lassen, und verordnet, daß sie durch ganz Oestreich an den Kirchthüren angeschlagen werden solle. Dieses war auch in Wien selbst sofort geschehen. Doch mußte sie auf Befehl des Kaisers wieder abgenommen werden, der Buchdrucker ward in den Thurm gesperrt, und ihm

*) Moser's Erläuterung des westphäl. Friedens, Th. I. S. 47.

**) Conring a. a. O. S. 565.

†) Daher, daß Manche von zwei Bullen, Andere zwar von einer, aber der Eine von einer von 1648, der Andere von einer von 1651, sprechen — Diese Bulle steht in dem Bullarium magnum, T. V. sub Innocentio X. ad an. 1648; bei Conring a. a. O. S. 553 ff.; bei v. Ickstatt a. a. O. S. 362 ff.; in v. Meierns Acta pacis executionis, T. II. p. 781. sqq., und in Gärtners corp. jur. eccles. II. 382. sqq.

eine Geldstrafe von 2000 Thaler angesetzt. Es ward ferner auf dem FriedensExecutions-Congreß zu Nürnberg am 23. Oct. (2. Nov.) 1650, und zwar per unanimia, beschlossen, bei dem Kaiser durch ein Gutachten wiederholt darauf anzutragen, daß der Kurfürst von Trier hauptsächlich deßwegen, weil er die päpstliche Bulle, sogar ohne Ansuchen des Papstes oder des Nuntius, und mit Widerspruch des Domcapitels publiciren lassen, vom Regiment gar abgethan, und ihm bloß ein fürstlicher Unterhalt, jedoch in loco secluso, abgereicht werde*).

Viele Katholiken äusserten laut ihre Mißbilligung der päpstlichen Verfahrungsweise **). Der Kaiser selbst soll dem Nuntius gesagt haben: «der Papst habe gut reden, dieweil ihm die Donna Olympia (Maldachini, seines Bruders Witwe) den Kopf kratze, da es in Teutschland bunt hergehe ***)». Inzwischen ließ der Papst sich durch Nichts irre machen, er publicirte die Bulle zu Rom am 3. Jan. 1652 «solenniter», und ließ den westphälischen Frieden in den Index librorum prohibitorum setzen.

In dieser Bulle erklärt der Papst, unter Anderem, alle Bestimmungen beider westphälischen FriedensInstrumente, des osnabrückischen und des münsterischen, welche der katholischen Kirche, dem heiligen Stuhl, und den ihm unterworfenen Kirchen, der Geistlichkeit, und deren Rechten, Freiheiten und Vorzügen,

*) v. Meierns Acta pac. exec. II. 780. 781. 784. 793. 794. Moser von der teutschen Religionsverfassung, S. 709.

**) Job Ludolfs allgem. Schaubühne der Welt, Buch 48, Cap. 2, S. 1528.

***) Moser von Teutschland überhaupt, S. 400.

in irgend einer Beziehung auch nur im Geringsten nachtheilig oder unangenehm sind, oder seyn könnten, für «ipso jure nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vacua omnino; neminemque ex illis cuiquam aliquod jus vel actionem aut titulum coloratum, vel caussam praescribendi, etiamsi longissimi et immemorialis temporis possessio, etiam citra ullam interpellationem seu interruptionem, subsequatur, acquisitum fuisse, nec esse et competere posse». Alle diese Bestimmungen, heißt es weiter, «damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus, viribusque et effectu evacuamus».

Seitdem ließ der päpstliche Hof keine Gelegenheit vorbei, diese Protestation gegen den westphälischen Frieden zu wiederholen und in Erinnerung zu bringen. So im Jahr 1654, als der westphälische Friede in dem jüngsten Reichsabschied, im Jahr 1679, als er im nimweger Frieden, und auf mehreren KaiserwahlConventen zu Frankfurt seit 1658, als er in der kaiserlichen Wahlcapitulation war bestätigt worden *).

Als im Jahr 1658, auf dem KaiserwahlConvent, der päpstliche Nuntius auf Weglassung der dem Papst unangenehmen Stellen der Wahlcapitulation angetragen hatte, mit der Versicherung, daß der päpstliche Stuhl Nichts vornehmen werde, was den Concordaten zuwider sey, liessen die geistlichen Kurfürsten und

*) Londorps Acta publica, T. VII. p. 717. Actes et Mémoires des négociations de la paix de Nimègue, T. III. p. 498 sqq. Fabers StaatsCanzley, Th. 83, S. 134 ff. Th. 94. S. 2 ff. Moser von Teutschl. überh., S. 400 f. Ebendeß. teutsches Staatsr., Th. VIII, S. 405 und 453 ff.

Baiern durch diese Versicherung sich bewegen, jene Stellen aus dem Wahlvertrag weglassen zu wollen. Kurmainz gieng sogar so weit, daß es dem päpstlichen Nuntius schriftlich zusicherte, es wolle sich bemühen, daß jene Stellen künftig ausgelassen würden. Allein die Mehrheit der Kurfürsten bestand auf ihrer Beibehaltung, und so blieben sie in allen folgenden Wahlcapitulationen stehen. Auf dem Wahlconvent von 1690, nahm der Nuntius hievon Anlaß, ein eigenes Beschwerdeschreiben (v. 4. Jan. 1690) dawider bei Kurmainz einzureichen. Mainz that hievon in dem Wahlprotocoll Erwähnung, es findet sich aber keine Spur, daß das Schreiben dem KurCollegium sey mitgetheilt worden. Wider die Wahlcapitulation von 1742, protestirte der zu Frankfurt damals anwesende Nuntius in einer offenen Urkunde, datirt vom 22. Jan. 1742. Er habe, sagte er, in Erfahrung gebracht, daß in der Wahlcapitulation «der westphälische Friede wieder bestätigt worden sey, welchen doch schon Innocenz X. und alle folgenden Päpste verworfen hätten, und daß der vierzehnte Artikel abermal aufgenommen worden sey, dessen Vertilgung doch zeither alle päpstlichen Nuntien gefordert hätten. Demnach beharre er bei allen Protestationen und Declarationen, welche von dem heiligen apostolischen Stuhl und dessen Legaten und Nuntien, sowohl auf dem westphälischen FriedensCongreß, als auch auf allen folgenden KaiserwahlConventen, erlassen worden seyen, die er hiemit alle, so weit es nöthig, erneuere»*) u. s. w.

*) Mosers teutsches Staatsr. Th. VIII, S. 406. — Auf dem Wahlconvent von 1790 wollte der Nuntius abermal eine solche Protestation bei Kurmainz übergeben. Aber die Zeiten hatten sich geändert. Sie ward nicht ange-

Eben so auch jetzt wieder auf dem wiener Congreß; zumal da auf diesem schon beschlossen war, der teutschen BundesActe die Bestimmung einzurücken, daß die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse (worunter vorzüglich der Religionsfriede und der westphälische Friede zu verstehen waren) u. s. w., aufrecht erhalten werden sollten *); ein Beschluß, der jedoch nachher zurückgenommen ward.

Ueberhaupt zeigt die römische Curie fortwährend eine ganz vollkommene Unwandelbarkeit in ihrer Meinung von der absoluten Nichtigkeit und Verdammlichkeit aller, ohne ihre unmittelbare Mitwirkung und Einwilligung, geschlossenen Verträge über Gegenstände, die nur irgend auf die katholische Religion oder Kirche Beziehung haben. Und, damit diese Meinung, dieser fest erklärte Wille, stets in frischem Andenken erhalten werde, so wird solcher bei jedem Anlaß nicht nur öffentlich kund gethan, sondern auch von dem Papst, in seinen ConsistorialReden, dem Collegium der Cardinäle immer wieder von Neuem eingeschärft **).

---

nommen, unter dem Vorwand, der Wahlconvent sey bereits geschlossen. Häberlin von d. kais. Wahlcapit., S. 103.

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II. S. 490.

**) So erklärte Clemens XI. den altranstadter Frieden von 1706, und die kurpfälzische Religions-Declaration von 1705, für kraftlos und unverbindlich (inania prorsus ac irrita), und gab dem um die CoadjutorStelle zu Mainz anhaltenden Bischof von Worms, Pfalzgrafen Franz Ludwig, eher nicht Gehör, als bis derselbe dieser Erklärung nachzukommen schriftlich gelobt hatte. Man s. Clementis XI. P. M. orationes consistoriales

Es fehlte auf die päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden, nicht an Gegen-Protestationen. Den päpstlichen Widerspruch voraussehend, hatte man schon in dem westphälischen Frieden selbst, im Voraus jeden Widerspruch und jede Protestation, die zu irgend einer Zeit, von irgend Jemand, er sey ein Geistlicher oder ein Weltlicher, befinde sich innerhalb oder ausserhalb des teutschen Reichs, erfolgen möchte, für ungültig und unwirksam erklärt, und ausdrücklich festgesetzt, daß solche, so wie alle und jede Erklärungen oder Verfügungen, geistliche oder weltliche, die demselben entgegen seyn würden, zu keiner Zeit angeführt, geachtet oder zugelassen werden sollten. Auch in dem nürnberger Friedens-Executions-Haupt-Receß von 1650, wurden alle Protestationen wider den westphälischen Frieden und die beiden Friedens-Executions-Recesse von 1649 und 1650, für aufgehoben, cassirt und annullirt erklärt. Endlich mußten die Kaiser, seit Leopold I. 1658, in der Wahlcapitulation eidlich versprechen, daß sie alle wider den Friedensschluß eingewendeten Protestationen und Contradictionen, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren her woher sie wollen, vernichten und verwerfen wollten *).

---

(Romae 1722. fol.), die Oratio XLVIII. p. 129. Auch desselben Papstes Opera, Francof. 1727. fol., wo noch mehr päpstliche Aeusserungen und Erklärungen dieser Art vorkommen.

*) Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 1. art. XVII. §. 3. et 12. Von den Unterhandlungen hierüber, s. das Register zu v. Meierns Act. Pac. Westph. voc. *Protestation.* Man s. auch das kaiserl. Patent v. 27. Jun. 1650, wodurch alle Attentata, Disputationes und Predigten wider den Frieden, verboten werden; in v. Meierns Act. pac. execut.

Auch von Schriftstellern, ward der rechtliche Werth der päpstlichen Protestationen wider den westphälischen Frieden, bestritten, theils aus theologischen, theils aus Rechtsgründen. So entstand eine gelehrte Fehde *), deren Dauer sich bis auf unsere Zeit erstreckte, und an welcher Gottesgelehrte und Rechtsgelehrte aller christlichen Glaubensparteien Theil nahmen.

Schon vor dem Abschluß des Friedens, im dem Jahr 1647, war ein verkappter Schriftsteller, unter dem Namen Ernestus de Eusebiis, mit einer Druckschrift aufgetreten; nach Einigen war es der Jesuit Heinr. Wagenreck zu Dillingen, nach Andern ein gewisser Mühlmann, nach Andern des Kurfürsten von Mainz Beichtvater, Pater Biber, nach Einigen sogar der päpstliche Nuntius Fabio Chigi selbst. Dieser Pseudonymus hatte die, den Unfrieden zwischen beiden Religionstheilen verewigende, Behauptung aufgestellt, der Friede, wie ihn die Protestanten begehrten und der Kaiser und die katholischen Reichsstände zu schliessen gedächten, sey an sich selbst unerlaubt und unrecht, denn er sey der heiligen Schrift und den Rechten der Geistlichkeit zuwider.

Diese Behauptung mißfiel, selbst dem Kaiser und den meisten katholischen Reichsständen. Wider sie tra-

---

T. II. p. 436. Nürnb. ExecutionsHauptRecess v. 1650, §. 34, in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, T. III, S. 630. Wahlcap. Franz II. Art. II. §. 6. v. Rieggers harmonische Wahlcapitulation, T. II, S. 76.

*) In den LiteraturWerken herrscht, in Ansehung der literärischen Notizen über diesen Gegenstand, viel Unvollständigkeit und Unrichtigkeit, zu deren Verbesserung hier der Ort nicht ist.

ten alsbald gelehrte Gegner, von beiden Religionstheilen, auf. Kaiser Ferdinand III. selbst, so auch Herzog Maximilian von Baiern, veranlaßte eine gelehrte Vertheidigung der Gültigkeit des Friedensschlusses, und zwar durch einen angesehenen katholischen Prälaten. Auf seinen Befehl schrieb und edirte zu Wien, im Jahr 1648, der prager Abt Caramuel (Joh. Caramuel von Lobkowitz) eine »Pax S. R. J. licita demonstrata». Wider ihn erschien, noch in demselben Jahr 1648, *Anticaramuel* Humani Erdemann Oeconomontani. Dagegen vertheidigten die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit des Friedens: Hermann Conring, anfangs unter dem Namen Irenaeus *Eubulus*, theologus austriacus; Benedict Carpzov; Joh. Gr. Dorschäus; alle in dem Jahr 1648.

Nach geschlossenem Frieden folgten, gegen die päpstliche Protestation, zwei Vertheidigungsschriften von reformirten Gottesgelehrten in Holland; die eine von David Blondel, unter dem erborgten Namen Amand Flavien, zu Amsterdam 1651; die andere von Joh. Hoornbeck, zu Utrecht 1653. Dann traten von der augsburgischen Confession verwandten Rechtsgelehrten, in eigenen diesem Gegenstand gewidmeten Schriften, auf: Benedict Carpzov, unter dem Namen Ludwig de Montesperato, 1653, angeblich zu London; Hermann Conring, zu Helmstädt 1657; Carl Otto Rechenberg, zu Leipzig 1720, zu dessen Abhandlung ein zweiter Abschnitt zu Berlin im J. 1727 erschien.

Nach mehr als hundertjährigem Zwischenraum, fand die päpstliche Protestation wieder zwei Vertheidiger, katholischer Religion. Beide wählten dieses

Thema zu akademischen Streitschriften: der eine, ein ingolstadter Rechtslehrer, Joh. Adam Frhr. von Ickstatt, zu Ingolstadt 1759; der andere, ein Jesuit und Professor der Theologie, Anton Schmidt, zu Heidelberg 1772.

Der Gegenstand dieser Controvers, war theils der theologische, theils der rechtliche Werth der päpstlichen Protestation. Der erste mag, nach dem Weltlauf, auf sich beruhen. Was den andern betrifft, so möchte wenigstens bei den Rechtsgelehrten ausser Zweifel seyn, daß ein Vertrag, als res inter alios acta, das Recht eines nicht einwilligenden Dritten weder schmälere noch vernichte; daß es zu der fortdauernden Wirksamkeit eines wahren, wohl begründeten Rechtes dieses Dritten, seiner ausdrücklichen Protestation nicht einmal bedürfe; daß endlich Staatsverträge, hierin eine Ausnahme von der Regel, an sich nicht begründen.

Eine solche Uebereinstimmung der Rechtsgelehrten, herrschte aber nicht in Ansehung der Anwendbarkeit dieser Sätze auf den concreten Fall. Hier kam, unter Anderem, zur Frage: ob das von dem protestirenden Papst, als ihm noch zustehend, in Anspruch genommene Recht, das, nach seiner Behauptung, gekränkt seyn sollte, durch Veränderung der zu dessen Daseyn als wesentlich vorausgesetzten Umstände, nicht schon vor der eingelegten Rechtsverwahrung zu seyn aufgehört habe? und zwar hauptsächlich in Ansehung solcher Kirchengesellschaften und ihres Vermögens, die freiwillig, mithin erlaubterweise, aus katholischen in evangelische sich verwandelt hatten. Also, ob und wie fern der Gegenstand der Rechtsverwahrung, das behauptete Recht, noch vorhanden gewesen sey?

Wenn auch nicht ein schon jetzt wirksames, doch ein eventuelles Recht dieser Art, glaubten wenigstens die neuesten Vertheidiger der päpstlichen Protestation annehmen zu dürfen, wenn sie behaupteten, daß diese wenigstens gewissermasen für wirksam zu achten sey. Denn obwohl nicht zu läugnen sey, daß der westphälische Friede, auch in Ansehung der Religionsbeschwerden, von dem Kaiser und den katholischen Reichsständen mit den evangelischen Ständen, nicht nur erlaubterweise, d. h. ohne Verletzung eines göttlichen oder menschlichen Gesetzes, sondern auch rechtsgültig, d. h. für beide Theile verbindlich, geschlossen worden sey, so könne man doch dem Papst und der Kirche nicht verdenken, wenn sie diesen, von beiden Religionstheilen Teutschlands geschlossenen, Vertrag nicht dergestalt genehmigten, daß sie nicht, um der Zukunft willen, durch Widerspruch und Verwahrung ihre Rechte sich vorbehalten hätten.

Dem Papst, als katholischem Kirchenoberhaupt, gebühre wesentlich (vermöge göttlicher Institution) die allgemeine Oberaufsicht und die Gerichtbarkeit über alle katholischen Kirchen. Ueberdieß hätten die Päpste sich nach und nach die so genannten caussas majores vorbehalten, z. B. Dispensationen, Canonisation, Versetzung der Bischöfe, DiöcesanVeränderung, Aufstellung von Metropolitanen, Verleihung des Pallii, Oberaufsicht über die Kirchengüter. Endlich habe auch der Papst durch die Concordaten, allgemeine und besondere, und durch Herkommen, manche Rechte über die teutschen Bisthümer und Kirchen erworben, z. B. Bestätigung der Bischöfe, eidliche Verpflichtung derselben zu besonderer Treue gegen den Papst, Verleihung der Kirchenwürden

und geistlichen Beneficien in gewissen Fällen, Alternativa mensium, Annaten, u. d.

Auf alle diese Rechte, die dem Papst vermöge des Primats, oder als Reservate, oder kraft der Concordaten zugestanden *), habe derselbe weder in dem Religionsfrieden noch in dem westphälischen Frieden verzichtet; denn er sey bei solchen nicht Mitpacisicent gewesen. Nie und nirgend habe er genehmigt, was darin über Suspension der DiöcesanGerichtbarkeit, Besitz der Kirchengüter, Duldung der protestantischen Religion, Suppression der päpstlichen Rechte in den teutschen Kirchen, festgesetzt sey. Die katholischen Reichsstände und Unterthanen, hätten dem Papst an seinen Rechten Etwas vergeben weder können noch wollen. Nur durch Kriegs- und Zeitumstände hätten jene sich genöthigt gesehen, den Protestanten Religionsfreiheit, nebst dem Besitz der Kirchengüter und der Suspension der katholisch-geistlichen Gerichtbarkeit, einzuräumen: der Papst hingegen, habe dazu sich nie verstanden. Dieser stehe also in der gerechten Meinung, daß seine Rechte über die zu der evangelischen Religion übergegangenen Katholiken und Kirchengesellschaften, noch unverändert fortdauerten **). Dieses, und daß er seine Meinung vertheidige, auch seine Rechte durch Protestation aufrecht zu erhalten suche, könne ihm Niemand übel deuten. Indeß bleibe der westphälische Friede darum nicht weniger verbindend, für die Pacisicenten und ihre Unterthanen. Beide Theile, die Pacisicenten und der Papst, hätten recht

*) Ant. *Schmidt* instit. jur. eccles., Part. II, §. 47.

**) Daß sie wirklich noch fortdauern, behauptet Ant. Schmidt, in der unten angef. Dissertation, §. 10.

gethan; nur jeder in seiner Art. Auch hätten die Protestanten, von dem Widerspruch des Papstes, Nichts zu besorgen.

Die päpstliche Protestation sey also, an sich, rechtmäßig. Aber man könne derselben auch in gewisser Art ihre Wirksamkeit nicht absprechen. Bei Allem, was der Kaiser und die katholischen Stände den Protestanten, in Ansehung der Religion und Kirchengüter, eingeräumt hätten, sey immer die heilsame Clausel beigefügt, «bis man wegen der Religionsverschiedenheit sich werde vereinigt haben»; auch sey die katholische Diöcesan- und geistliche Gerichtbarkeit über die Protestanten, (Art. V. §. 48.) nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt worden.

So fern nun einst 1) die Protestanten (allgemein oder theilweise, unbedingt oder bedingt) in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, oder 2) der Religions- und westphälische Friede auf irgend eine Art ihre verbindende Kraft verlieren würden; dann, und in so weit, würden (gemäß der Natur einer resolutiven Bedingung) die Rechte des Papstes und der katholischen Kirche wieder eintreten («revivisce-rent»), wie sie vorhin waren, so weit etwas Anderes nicht rechtsgültig festgesetzt werde.

Für jetzt halte die Protestation, die Rechte des Papstes aufrecht: für die Zukunft wirke sie, wenn der gehörige Fall eintrete, die Rückkehr der Sachen und Rechte. Im übrigen reservire die Protestation dem Papst nicht mehr und nicht andere Rechte, als ihm vorhin wirklich gebührt hätten. — In diesem Sinn, könne die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der päpstlichen Rechtsverwahrung und Reserva-

tion, mit der Gültigkeit und Verbindlichkeit des Religions- und westphälischen Friedens bestehen *).

Andere katholische Schriftsteller der neuern Zeit meinen, die päpstliche Protestation sey, in dem westphälischen Frieden und in den Wahlcapitulationen, nur in foro externo für ungültig erklärt, nicht auch in foro *interno*, d. h. vor Gott und in dem Gewissen der Paciscenten. Die weltliche Gewalt (der Kaiser und der katholische Reichstheil) habe den Protestanten nur usum facti, und die schon vorher in Kirchensachen erworbene Possessionem extrinsecam (blossen Besitzstand), keineswegs aber usum juris in foro interno, gestatten können und wollen. Daher könnten die Protestanten sich gegen den Papst mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung desselben, folglich auch mit einer Verjährung nicht schützen **).

Dawider ward von der Gegenseite, in der neueren Zeit, unter Anderem Folgendes erinnert. Der Papst habe seine Protestation auf ihm zustehende Rechte bezogen, deren Daseyn durch Thatumstände (die Einheit der Kirche oder Glaubenspartei) bedingt gewesen sey. Diese Thatumstände hätten gänzlich auf-

*) I. A. L. B. de *Ickstatt* Opusc. jurid., Vol. II. p. 325. sq. 332. sqq. 343. sqq. Ant. *Schmidt* institutiones juris ecclesiastici (Heidelb. 1771. 8.), Part. 1. §. 92. *Idem* diss. vindiciae pro sententia celeb. L. B. de *Ickstatt*, de justa et efficaci summi Pontificis protestatione adversus pacem religiosam et Westphalicam; adversus nuperam cl. *Schottii*, Professoris Lipsiensis, censuram. Heidelb. 1772. 4. und in Ebendeß. thesauro dissert. juris eccles., T. I. p. 511. — 517. v. Kreitmayr ad Cod. jur. civ. bavar. p. 2204.

**) Man vergl. Moser von der teutschen Religionsverfassung, S. 16 f.

gehört, seitdem katholische teutsche Kirchengesellschaften, nebst ihrem Kirchenvermögen, vermöge des ihnen zustehenden unveräusserlichen Rechtes der Gewissensfreiheit, mithin erlaubterweise, sogar unter nachfolgender Zustimmung des Kaisers und Reichs, sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt, und in evangelische Kirchengesellschaften verwandelt hätten. Mit dem Verschwinden jener Thatumstände, hätten auch die davon abhängigen Rechte aufgehört. Rechte, die zu seyn aufgehört, könnten aber nicht mehr Gegenstand einer wirksamen Rechtsverwahrung seyn. So sey denn die päpstliche Protestation ohne Gegenstand, mithin unwirksam, unnütz und überflüssig gewesen. Nur dann würde der Papst gegründete Ursache zu Beschwerden gegen den westphälischen Frieden, und zu einer Protestation gegen denselben gehabt haben, wenn seine Rechte über das katholische Teutschland, darin wären gekränkt worden. Dieses sey aber im Geringsten nicht geschehen.

Dabei, daß der katholische Reichstheil mit dem evangelischen für den Fall, wenn eine Religionsvereinigung wieder statt haben würde, gewisse vertragmäsige Bestimmungen festgesetzt habe, erscheine der Papst als ein Dritter, für welchen einst, im eintretenden Fall, vielleicht gewisse Rechte erwachsen könnten. — Zwar beschränkten die Gegner die Wirksamkeit der päpstlichen Protestation auf zwei Fälle: entweder auf denjenigen der Wiedervereinigung der Evangelischen mit der katholischen Kirche, oder auf die Zeit, wo etwa der Religions- und westphälische Friede ihre verbindende Kraft auf irgend eine Art verlieren würden. Allein der erste Fall sey kaum denk-

bar; und sollte er eintreten, so werde sich dann wohl Rath finden; gestünden doch selbst die katholischen Landesherren, in Ansehung der Weltlichkeit der Kirchengüter, dem Papst Nichts ein. Daß eine Staatsrevolution den zweiten Fall nach sich ziehen könne, sey zwar nicht unmöglich: da aber alsdann auch die Evangelischen an jene Friedensschlüsse nicht mehr gebunden seyn würden, so komme es darauf an, welche Partei dann sich in der Lage finden werde, aus den Umständen einzig, oder den grössern Vortheil zu ziehen *).

---

Vergleicht man mit einander beide päpstliche Protestationen, wider den westphälischen Frieden und die Verfügungen des wiener Congresses, so zeigt sich, in historischer Hinsicht, zwischen beiden, so wie zwischen der ganzen damaligen und jetzigen Handlungsweise der römischen Curie, grosse Aehnlichkeit; ja, der päpstliche Hof beabsichtigt nicht undeutlich mit der jetzigen Protestation zugleich eine Wiederholung, Erneuerung und Fortsetzung der vormaligen. Vielleicht wird auch dießmal eine feierliche ProtestationsBulle nicht ausbleiben, deren Ausfertigung schon geschehen seyn, deren Bekanntmachung aber ebenmäßig noch etliche Jahre verschoben bleiben könnte.

Was den rechtlichen Werth der jetzigen Protestationen betrifft, so werden die zwei verschiedenen Arten von Gegenständen derselben zu unterscheiden seyn.

---

*) Man vergl. Moser a. a. O. S. 712. Gerstlachers corpus juris publici et privati, Bd. II, S. 646. A. F. Schottes unpart. Critik über die neuesten juristischen Schriften, Bd. III, St. XXV (Leipz. 1771. 8.), S. 418 ff.

Die erste Art begreift zum Theil in sich, Rechte oder Ansprüche derselben Art, wie die in der Protestation wider den westphälischen Frieden gemeinten, und es wird dabei zugleich eine Wiederholung und Fortsetzung der gegen den westphälischen Frieden eingelegten Rechtsverwahrung bezweckt. Hier treten für und wider den rechtlichen Werth der Protestation, noch jetzt dieselben Gründe und Gegengründe ein, welche oben schon entwickelt sind, und deren Würdigung dem unbefangenen Prüfer nicht schwer fallen wird.

Was ferner die zu der ersten Art von Gegenständen gehörende Beschwerde anlangt, daß das heilige römische Reich nicht wieder sey hergestellt worden; so wird dem päpstlichen Hof ohne Zweifel die Einrede des «Tua non interest» entgegengesetzt werden; und gewiß, sowohl factisch als rechtlich betrachtet, nicht ohne Erfolg.

So weit aber unter der ersten Art von Gegenständen begriffen sind, theils überhaupt derjenige Verlust der teutschen katholischen Kirche, wozu nicht etwa eine KirchenReformation, sondern eine StaatsRevolution, wie die französische, Gelegenheitsursache war, theils insbesondere die Beschwerde, daß aus dem eingezogenen KirchenFonds, vielfältig sogar für bleibende Errichtung und Ausstattung neuer oder beibehaltener katholischer Bischöfe und Domkirchen, und für andere katholische Kirchenanstalten, mithin für wesentliche Bedürfnisse der teutschen katholischen Kirche, entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich gesorgt worden ist — gegen klare Bestimmung des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, §. 35, welchen jedoch der päpstliche Hof ignorirt, und darum nicht anführt —; so ist schon oben bemerkt worden, daß man in Ansehung dieser Begehungs-

und Unterlassungshandlungen, nach Rechtsgründen vergebens forsche.

Wie groß aber auch das rechtliche Gewicht seyn mag welches man in dieser Hinsicht der päpstlichen Protestation einzuräumen sich bewogen sieht: so darf man doch, durch zahlreiche Erfahrung belehrt, auch hiebei nicht übersehen, was, nachdem einmal die Sachen so weit gekommen sind, die Macht allbekannter Umstände theils unwiderstehlich gebietet, theils dringend anräth, und, selbst dem Oberhaupt der katholischen Kirche, wenigstens zur moralischen Pflicht macht. Hat man aus einem Schiffbruch gerettet, was menschlicher Kraft möglich war, so ist der Pflicht Genüge geleistet, und man darf das Uebrige, mit ruhiger Ergebung, der Weisheit der höchsten Weltregierung anheim stellen.

Betreffend die zweite Art von Gegenständen, die TerritorialAnsprüche und Gerechtsame des heiligen Vaters, so werden, in Absicht auf den Theil von Ferrara an der linken Seite des Po, und das östreichische Besatzungsrecht in Ferrara und Commacchio, die mächtigen Gegner, ohne Zweifel, das Recht ihrer Eroberung nicht nur der Rechtsverwahrung entgegensetzen, sondern auch durchsetzen. Und was Avignon und Venaissin anlangt, so ist fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß die Uebermacht des allerchristlichen Königs sich in dem Besitz dieser Grafschaften werde zu behaupten wissen, aller triftigen Gründe ungeachtet, welche der CardinalLegat vorgebracht hat*), theils wider den Rechtsbestand des Tractats von Tolentino von

*) Acten des wiener Congr., Bd. IV, S. 319—324 u. S. 326 f.

1797, theils wider die Verbindlichkeit des pariſer Friedens von 1814*) für den päpſtlichen Stuhl; Gründe, nach welchen ein unparteiiſches Urtheil, über den rechtlichen Werth dieſes Theils der päpſtlichen Proteſtation, ſich leicht feſtſetzen läßt.

*) Dieſer Friede ward ausdrücklich beſtätigt, in dem 1. und 4. Artikel des zu Paris am 20. Nov. 1815 von den verbündeten Mächten mit Frankreich geſchloſſenen Vertrags.

# XI.

## Ueber den Rang der Mitglieder des teutschen Bundes in der Bundesversammlung.

«Was hilft das Stellezanken? Setzt mich hinter den Ofen! Wohlan, ich will folgen; wenn nur in unserer Versammlung etwas Heilsames abgethan wird». Diese Worte sprach einst mit Begeisterung, im Kreise etlicher Fürsten, Herzog Ulrich von Wirtemberg, als auf dem Reichstage großer Zank über den Rang entstanden war. Noch heute darf man sie den Teutschen um so mehr zurufen, da ihnen noch vielfache Rang- und CeremonielStreitigkeiten, von den Reichs- und Kreisversammlungen in frischem Andenken sind.

Wiewohl auf dem wiener Congreß, die grossen europäischen Mächte ein musterhaftes Bestreben an den Tag gelegt hatten, jedem Rang- und CeremonielStreit auszuweichen, und ein glücklicher Erfolg dasselbe gekrönt hatte*): so ließ doch ein gleich günstiger Erfolg,

*) Oben S. 163 ff.

selbst bei ähnlichem Bestreben, sich kaum erwarten in dem wechselseitigen Rangverhältniß verschiedener teutscher Bundesfürsten, für welche die ehemalige Reichsverfassung noch manchen Rang- und Ceremoniel-Stoff übrig gelassen hatte. Man konnte sich gefaßt halten auf Erörterungen, Widersprüche und Rechtsverwahrungen, in Absicht auf Sitz- und Stimmordnung, überhaupt auf Stelleverhältnisse, in und ausser der teutschen Bundesversammlung.

1.

Wirtemberg machte hierin den Anfang. Ehe es die Kurwürde erlangt hatte, gehörte Wirtemberg in der teutschen Reichsversammlung, als H[illegible]g, nur allein zu dem zweiten ReichsCollegium, dem Reichsfürstenrath. Sein Rangstreit war daselbst verglichen, durch einen Vertrag von 1576, nach welchem es, in bestimmter Abwechslung nach so genannten Strophen, Sitz und Stimme hatte unter denjenigen altfürstlichen Häusern, welche man, wegen der unter ihnen verglichenen Abwechslung im Sitzen, Votiren und Unterschreiben, alternirende nannte. Nach erlangter Kurwürde (1803), rückte Wirtemberg in das KurCollegium hinauf, behielt aber zugleich seine Stelle in dem Reichsfürstenrath, wo ihm der ReichsdeputationsHauptschluß (§. 32) noch drei neu errichtete Stimmen zutheilte. Im Jahr 1805 erlangte es, in dem presburger Frieden, die Königswürde; ein Titel, welcher, dem Reichsherkommen zufolge, auf die Sitz- und Stimmordnung in der Reichsversammlung keinen Einfluß haben konnte.

Hannover oder Braunschweig-Lüneburg hatte, schon vor (1708) erlangter Kurwürde, in dem Reichsfürstenrath den Rang vor Wirtemberg gehabt und

behielt solchen daselbst, auch nachdem es einen Platz in dem Rath der Kurfürsten erlangt hatte. Als, fast hundert Jahre später, auch Wirtemberg in das KurCollegium eingeführt ward, mußte es hier den Vorrang des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg anerkennen, selbst nach erlangter Königswürde.

In dem Comité, welches auf dem wiener Congreß, im October und November 1814, die Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) zu Vorberathschlagungen über Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes bildeten, erregte, sogleich in der zweiten Sitzung vom 16. October *), Wirtemberg einen Präcedenz-Streit mit Hannover. Es begehrte in den Ueberschriften und Unterschriften, so wie in dem Inhalt der Protocolle, den Rang vor Hannover. Es gründete diese Forderung sowohl auf den Besitzstand, als auch auf die von den europäischen Mächten, und selbst von Großbritannien erfolgte frühere Anerkennung seines Königstitels. Der in der vorigen teutschen Reichsverfassung gegründete Rang (fügte es hinzu), verdiene keine Rücksicht, weil dermal eine neue Ordnung der Dinge eintrete.

Hannover erklärte dagegen: sein Vorrang vor Wirtemberg, sey anzusehen als ein ausser allen Zweifel gesetzter Punct. Nach der Reichsverfassung, habe es unbestritten den Rang vor Wirtemberg gehabt. Der Königstitel könne hierin, auf beiden Seiten, keine Aenderung begründen. Böhmen habe darum, weil es einen König zum Oberhaupt habe, keinen höheren Rang begehrt; und auch Brandenburg nicht, seit-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 74 ff.

dem es wegen Preussen die Königswürde angenommen hatte *).

Preussen sah den Vorrang Hannovers vor Wirtemberg als nicht zweifelhaft an, so fern beide als teutsche Staaten betrachtet würden.

Oestreich meinte, daß, so anerkannt auch der Grundsatz der Gleichheit der Könige unter einander, in Hinsicht des Ranges sey, doch die Entscheidung dieses PräcedenzStreites auf keine Weise vor dieses Comité gehöre. Dennoch sey zu wünschen, daß irgend ein Ausweg möge getroffen werden, damit, unbeschadet der Ansprüche beider Theile, das vorseyende so wichtige Geschäft nicht gehemmt werde.

Da hierauf Hannover sich zu jedem Ausweg bereit erklärte, durch welchen der Streit, ohne Rechtsnachtheil beider Theile, könne beseitigt werden; so geschah (das Protocoll sagt nicht, von Wem) der Vorschlag: zu Protocoll zu erklären, daß der in den Protocollen des Comité's und in deren Unterschriften beobachtete Rang, keinem Theil zum Nachtheil gereichen solle. Der wirtembergische Herr Bevollmächtigte nahm diesen Vorschlag nur unter der Bedingung an, daß er inzwischen, in dem von ihm behaupteten Besitz des Vorranges bleibe.

Da der hannöverische Herr Bevollmächtigte diese Bedingung nicht zugestand, so geschah ein zweiter Vorschlag: daß jeder der beiden Theile zu Protocoll zu erklären habe, es solle für den andern auf keine Weise ein Präjudiz daraus erwachsen, daß der eine in einem der Protocoll zuerst genannt werde, oder es zuerst unterschreibe, oder daß der eine in der Sitzung einen

*) Es ist bekannt, daß die teutschen Kurfürsten, als solche, königliche Ehren (honneurs royaux) behaupteten.

als höher angesehenen Platz einnehme, oder früher unterzeichne, oder in dem Rubrum oder Inhalt des Protocolls früher genannt werde.

Diesen Vorschlag sofort anzunehmen, trug der wirtembergische Herr Bevollmächtigte um so mehr Bedenken, da ihm, durch eine während derselben Sitzung von seinem König erhaltene Weisung, die Behauptung des von ihm begehrten Ranges abermal war befohlen worden. Doch nahm er solchen ad referendum, unterschrieb aber das Protocoll der vorigen Sitzung nicht, weil darin, sowohl in dem Rubrum als in dem Context, Hannover vor Wirtemberg genannt war.

Damit beruhete dieser Rangstreit auf sich. Die wirtembergischen Bevollmächtigten unterschrieben zwar die folgenden Protocolle, es ward aber hiebei überhaupt keine bestimmte Rangordnung beobachtet, so daß die beiden wirtembergischen Herren Bevollmächtigten einmal ganz zuerst, mehrmal ganz zuletzt, etlichemal zwischen andern Bevollmächtigten unterschrieben *).

Am zehnten Tage nach obigem Vorgang, erklärte Hannover, durch ein Patent vom 26. October 1814, daß es die Königswürde angenommen habe, und der erste hannöverische Congreß-Bevollmächtigte benachrichtigte davon die Bevollmächtigten der übrigen Höfe, durch eine Note vom 12. Nov. 1814 **).

In den Sitzungen, welche vom 23. Mai bis 10. Jun. 1815, wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes gehalten wurden, erschien kein wirtembergischer Bevollmächtigter. In der Bundes-Acte, Art. 4 und 6, ward zwar Wirtemberg zweimal unmit-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 110, 122, 130, 147, 181 und 187.

**) Ebendas. Bd. I, Heft 1, S 64 und 65 f.

telbar nach Hannover genannt: allein zweimal war auch daselbst (Art. 4 und 8) der allseitige Rang der Bundesglieder hinlänglich verwahrt.

Dieses benutzten die wirtembergischen Herren Bevollmächtigten, als sie, in einer Note vom 10. Jun. 1815, ihre Bereitwilligkeit erklärten, der BundesActe, jedoch nur von Art. 1 bis 11, vorläufig beizutreten. Sie äusserten, daß jene Fürsorge in der BundesActe, bei der in den Art. 4 und 6 «zufällig angenommenen Ordnung in Aufführung der stimmenden Mitglieder, sie jeder besondern Verwahrung des Ranges ihres Hofes überhebe»*).

2.

Eine zweite Erörterung über den Rang, hatte statt zwischen den Herren Bevollmächtigten der beiden hessischen Souveraine.

Der Rang dieser beiden Souveraine in dem Reichsfürstenrath der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung, war auf Abwechslung gesetzt, durch einen Vertrag von 1576. Beide gehörten daselbst zu den alternirenden Häusern. Durch den Erwerb der Kurwürde (1803), rückte zwar HessenCassel in das KurCollegium hinauf, aber es behielt daneben Sitz und Stimme, nach der vertragmäßigen Abwechslung, auch in dem Reichsfürstenrath. Nach einer Meldung von darmstädtischer Seite **), hat HessenCassel damals erklärt, daß, wenn Darmstadt ebenfalls die Kurwürde erlangen werde, die älteren Verhältnisse der Abwechslung auch in dem Kurfürstenrath eintreten sollten. Dieses erfolgte nicht, wohl aber erlangte HessenDarmstadt, bei Errichtung des rheinischen Bundes

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 565 f.
**) Ebendas. Bd. IV, S. 55.

im Jahr 1806, die großherzogliche Würde, welche, wie die kurfürstliche, zu königlichen Ehren berechtigt.

Um auf dem Congreß nicht durch Rangstreitigkeiten den Gang der Geschäfte zu stören, waren — nach hessen-darmstädtischer Meldung*) — die Herren Bevollmächtigten der beiden hessischen Souveraine überein gekommen, daß bei Unterschriften Hessen-Cassel in dem einen, Hessen-Darmstadt in dem andern Exemplar zuerst unterschreiben solle, bis die von Hessen-Darmstadt vorgeschlagene Alternation, kraft welcher der jetzige Souverain von Cassel, als Aelterer im Alter und Regierungs-Antritt, den Anfang mit dem Vorsitz machen sollte, werde genehmigt seyn.

Dem gemäß, ward die Note der vereinigten Fürsten und Städte vom 16. Nov. 1814, in dem Exemplar für Oestreich von Darmstadt zuerst, in dem für Preussen von Cassel zuerst, hingegen die Note vom 25. Oct. 1814 wegen Mainz, in dem für Oestreich bestimmten Exemplar von Cassel zuerst, in dem für Preussen von Darmstadt zuerst unterschrieben **). Späterhin ward die Note der vereinigten Fürsten und freien Städte vom 2. Februar 1815, gleich oben von dem großherzoglich-hessischen Herrn Bevollmächtigten, von den beiden kurhessischen hingegen, ganz zuletzt, mit dem rechtsverwahrenden Zusatz «salvo loco et ordine» unterschrieben ***).

Nachher kam es jedoch, in den Sitzungen wegen Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes, zu gegenseitigen Erklärungen wegen des Ranges. Hes-

*) Acten ꝛc. Bd. IV, S. 54; Bd. I, Heft 1, S. 129 f.
**) Diese Noten stehen in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 5, S. 76; Heft 2, S. 45.
***) Ebendas. Bd. I, Heft 3, S. 127; vergl. mit IV. 54.

sen Darmstadt verlangte, in der dritten Sitzung, Abwechslung im Rang mit Kurhessen. Die beiden Linien von Cassel und Darmstadt, erklärte es, hätten, seit zwei Jahrhunderten und länger, gleiche Rechte und abwechselnden Rang, sowohl in den Reichs- und Kreisversammlungen, als auch in europäischen Staatsverhältnissen. Die Erstgeburt sey in dem Hause Hessen, und zwar zuerst in der darmstädtischen Linie, lang nach Philipp dem Großmüthigen eingeführt worden, welcher Ober- und Niederhessen wieder in seiner Person vereinigt gehabt habe. Gleichheit der Rechte und Abwechslung sey, durch hausgesetzliche Verträge von 1627 und 1650, noch bestimmter ausgesprochen, und von den Landständen feierlich bestätigt worden. Bis auf die letzten Zeiten, habe das physische Alter und der frühere RegierungsAntritt*) allein den Vorrang bestimmt. Zwar habe Cassel denselben 1802**) wegen erlangter Kurwürde, auf kurze Zeit genommen, aber mit dem Vorbehalt, daß wenn Darmstadt gleiche Würde erhalten sollte, die verfassungsmäßige Gleichheit und Abwechslung auch durchaus wieder statt haben solle.

Dieses sey, vier Jahre später, durch Erlangung der großherzoglichen Würde in Erfüllung gegangen. Zwar habe Darmstadt nunmehr Anspruch auf den Vorsitz machen können, wegen stärkerer Bevölkerung

*) Dieses möchte einer genaueren Bestimmung bedürfen. Denn nur eines von beiden kann in der Regel, das andere etwa nur dann den Ausschlag geben, wenn das eine, z. B. der RegierungsAntritt, in beiden Häusern in gleichen Zeitpunct fällt.

**) Eigentlich 1803.

und verhältnißmäßig gröſſeren Beitrags zu den öffentlichen Laſten in Kriegs- und Friedenszeiten. Allein es begnüge ſich damit: ſeine Alternations Gerechtſame zu wahren, und für den Fall vorzubehalten, wenn einſt der Rang, nach genauer zu prüfenden Verhältniſſen, beſtimmt werden ſollte; bis dahin aber, und da ohnehin dem jetzigen Herrn Kurfürſten, als Aelteſtem an phyſiſchem Alter und RegierungsAntritt, der Vorſitz gebühre, in dem Schema der votirenden Bundesgenoſſen den Platz nach Caſſel einzunehmen, jedoch mit Vorbehalt gleichen Ranges in dem europäiſchen Ceremoniel; endlich, dieſe Erklärung, zu Abkürzung der ehedem üblichen Pro- und Reproteſtationen, semel pro semper, zu dem Protocoll zu geben *).

Damit beruhete dieſe Erörterung, vor der Hand wenigſtens, auf ſich. In dem zweifachen Schema der Stimmberechtigten, welches in der BundesActe Art. 4 und 6 ſteht, ward Kurheſſen der großherzoglich-heſſiſchen Stimme vorgeſetzt, ohne dabei einer Befugniß oder eines Vorbehaltes der Abwechslung zu erwähnen. Es war aber ſchon in der achten Sitzung der Beſchluß gefaßt, daß in dem Protocoll namentlich dem Großherzogthum Heſſen diejenigen Anſprüche zu reſerviren ſeyen, welche daſſelbe aus der erlangten großherzoglichen Würde auf einen höheren Rang ableiten zu können vermeine **).

3.

Auch kam es zu einer Erörterung über den Rang, welchen HeſſenDarmſtadt, in den Verhältniſſen

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 416 f., 408 u. 391.
**) Ebendaſ. S. 496.

des teutschen Bundes, vor Sachsen Weimar, Holstein (Glückstadt) und Luxemburg behauptete.

Weimar hatte in dem Reichsfürstenrath der ehemaligen Reichsversammlung, den Rang vor Darmstadt gehabt. Dieses hatte jedoch schon bei Auflösung der Reichsverbindung, die großherzogliche Würde, Weimar dieselbe erst während des Congresses, mithin später, angenommen. — Holstein (Glückstadt) beobachtete, als Herzog, in dem Reichsfürstenrath mit Darmstadt eine Ranggleichheit in so fern, als es daselbst, wie Darmstadt, zu den sechs alternirenden Häusern gehörte; doch war es unter diese erst 1740 aufgenommen worden, mithin weit später als Darmstadt, welches schon den AlternationsVertrag von 1576 mit geschlossen hatte. — Luxemburg endlich gab in der ehemaligen Reichsversammlung kein eigenes Stimmrecht, und erhielt erst durch die SchlußActe des wiener Congresses die großherzogliche Würde. Auſser den inneren Verhältnissen des teutschen Bundes, ist der Herzog von Holstein zugleich König von Dänemark, und der Großherzog von Luxemburg ist König der Niederlande.

Hessen Darmstadt gründete seine Behauptung des Vorranges auf seine großherzogliche Würde. Diese von ihm 1806 angenommene Würde, sagte es, sey feierlich anerkannt worden, in den zu Frankfurt am 23. Nov. 1813 von ihm mit den verbündeten Mächten geschlossenen AllianzVerträgen, welche der Errichtung des teutschen Bundes zur Grundlage dienten, so wie schon in früheren Verhandlungen und Friedensschlüssen. Mit dieser Würde, seyen die vollen königlichen Ehren verbunden. In dem europäischen Ceremoniel, habe man solche, wenn nicht höher als die

Kurwürde, ihr doch immer gleich geachtet. Toscana, unter dem Hause Medici, habe stets den Vorrang vor solcher behauptet. Daß der jetzige Großherzog von Toscana 1803 die großherzogliche Würde mit der Kurwürde (von Salzburg, nachher 1805 von Wirzburg), und 1806 wieder die kurfürstliche Würde mit der großherzoglichen vertauscht habe, beweise wenigstens volle Gleichheit beider Würden. Demnach mache es, in den Verhältnissen des teutschen Bundes, Anspruch auf gleichen Rang mit den Kurfürsten, namentlich auf dieselben RangBefugnisse wie Baden, mithin daselbst auf den Vorsitz vor Holstein, Luxemburg und Weimar. Dagegen sey es keineswegs gemeint, in den europäischen Verhältnissen (den Königen von Dänemark und der Niederlande), nach dem angenommenen Ceremoniel den Vorrang zu bestreiten *). Hier sichere die Königswürde ihnen den gebührenden Rang und Vorrang; nur auf die teutsche Bundesordnung, könne die blosse Königswürde ihren Einfluß nicht erstrecken **).

Aber auch in Hinsicht auf die Bevölkerung der wechselseitigen Staaten, und der davon zu dem Bund zu leistenden Beiträge und TruppenContingente, könnten jene Bundesfürsten nicht den Rang vor den beiden hessischen Häusern, in den Verhältnissen des teutschen Bundes begehren, deren jedes eine weit grössere Volksmenge in seinen Staaten habe. Holstein trete mit nur ungefähr 350,000 Einwohnern zu dem Bunde ***).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 415 f. u. 408.

**) Ebendas. S. 391.

***) Acten ꝛc. Bd. II, S. 390 f. Im J. 1792 schätzte man das Herzogthum Holstein auf 175 QMeilen

Eine großherzoglich-sachsen-weimarische ausdrückliche Erklärung auf die großherzoglich-hessischen Aeusserungen, findet sich in und bei den Protocollen nicht. Es scheint sich dieser Hof bei der allgemeinen Verwahrung der Ranganspküche, welche in der

mit 311,758 Einwohnern, wozu jetzt noch ein Theil von Lauenburg kommt. — Das Großherzogthum Hessen hatte im Jahre 1814, nach einer Zählung, 620,831 Einwohner. Nach den neuesten TerritorialVeränderungen, wird es jetzt ungefähr 624,500 E. haben. — Sachsen Weimar schätzte man 1811 auf 35 QM. mit 121,000 Einwohnern. Jetzt soll es 198,000 Einw. haben, da die SchlußActe des wiener Congresses ihm 27,000 von Fulda, und 50,090 von Preussen anwies. s. oben S. 80. Die Bevölkerung des Großherzogthums Luxemburg, eines Theils des ehemaligen Herzogthums Luxemburg, mag ungefähr 325,000 E. seyn. Unter französischer Herrschaft, bestand es: 1) aus dem ganzen *Département des forêts*; dieses hatte, nach dem Annuaire von Laplace für 1813 = 243,810 E., nach dem letzten Almanach impérial hingegen 246,333 E. 2) aus den *Arrondissemens St. Hubert* u. *Morche* in dem Dép. de Sambre et Meuse, wovon jener Bezirk (nach der Statistique générale de la France von *Peuchet* etc.) ein Siebentheil betrug, also, nach dem gedachten Annuaire = 26,000 Einwohner, beide zusammen 73,600 Einwohner. 3) aus dem Herzogthum Bouillon, worüber der Großherzog die Oberhoheit erhielt, durch den Acte final du congrès de Vienne, art. 69; dieses Herzogthum besteht aus der Stadt Bouillon mit ungefähr 2,200 E. und 21 Dörfern (Acten des wiener Congr. Bd. IV. S. 57 f.) so daß man das Ganze, wovon mir genauere statistische Angaben fehlen, vorläufig auf ungefähr 5,000 E. schätzen kann. Unter französischer Herrschaft, gehörte es zu dem Departement der Ardennen. — Die Grenzen und Bestandtheile des Großherzogthums Luxemburg sind beschrieben, in dem Acte final du congrès, art. 67—69, und in dem Vertrag des Königs der Niederlande mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen vom 31. Mai 1815, Art. 3 u. 4. Acten des wiener Congr. Bd. VI, S. 65 ff. 171 f.

BundesActe Art. 4 und 8 enthalten ist, beruhigt zu haben. Die holsteinischen und luxemburgischen Erklärungen, werden unten (Num. 5 und 6) angeführt.

In dem zweifachen Schema der Stimmberechtigten, welches der BundesActe, Art. 4 und 6, einverleibt ist, steht die großherzoglich-hessische Stimme vor den Stimmen von Holstein, Luxemburg und Sachsen-Weimar; doch wird nach Art. 8, die Ordnung der Stimmen, erst nach erfolgter Abfassung der Einrichtungsgesetze, für immer festgesetzt werden. Daneben wurden, wie schon oben am Schluß von Num. 3 bemerkt ist, Darmstadt seine Ranganssprüche in dem Protocoll ausdrücklich vorbehalten.

4.

Wie HessenDarmstadt, behauptete auch Kurhessen den Rang vor Holstein (Glückstadt) und Luxemburg. Gewinnen, sagte es, würden die jetzigen Regenten dieser beiden Staaten Nichts, in Ansehung ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, durch einen Vorzug, in der Sitz- und Stimmordnung in der teutschen Bundesversammlung, vor Kurhessen. Viel aber würden durch eine solche Zurücksetzung die ehemaligen Kurfürsten des teutschen Reichs verlieren, die noch jetzt bloß teutsche Regenten seyen. Besonders empfindlich würde solche für den einzigen Fürsten seyn, der noch allein den kurfürstlichen Namen aus schonungswürdiger Achtung an die, nur zu verbessernde, alte Verfassung führe, nachdem er vorher, sieben Jahre lang seiner unvergrösserten Lande beraubt gewesen sey. Allgemein sey die Absicht vorauszusetzen, überhaupt keine in dem teutschen Reich genossene Vorrechte ohne Noth zu verkürzen.

Präjudiciren könne dem Kurfürsten von Hessen, und dem ehemaligen von Baden, nicht, daß die vormaligen Kurfürsten von Pfalzbaiern und Sachsen jetzt (auch nachdem beide die Königswürde erlangt), dem gewesenen Kurfürsten von Brandenburg nachgesetzt würden. Denn die in Teutschland neuen Königstitel, hätten in jenen beiden Häusern den alten Kurtitel ganz verdrängt, und Preussen gehe ihnen jetzt (auch in den teutschen Bundesverhältnissen) vor, als König und als Regent weit beträchtlicherer Staaten. Wenn auch Baden, nach äusserst ansehnlichem Länderzuwachs, bei jetziger großherzoglicher Würde, alte Vorzüge der Kurfürsten aufgeben wollte*), würde ein solches Beispiel das Kurhaus Hessen zu Nichts verbinden. In dem KurCollegium mit Baden alternirend, sey dieses auf dem Reichstage sowohl Holstein als Nassau (Oranien) vorgegangen, und müsse also jetzt alle herkommlichen Rechte sich vorbehalten**).

---

*) Daß Baden Vorzüge dieser Art habe aufgeben wollen, erhellet aus den CongreßVerhandlungen auf keine Weise. Zwar war, in dem anfangs vorgelegten Schema der Stimmordnung (Acten ꝛc. Bd. II, S. 322), ihm Holstein vorgesetzt, und der in der zweiten Sitzung, wo Kurhessen obige Erklärung gab, für Baden Erschienene gab gegen diesen Vorzug einen Widerspruch nicht zu Protocoll: allein, eines Theils war dieser zu CongreßVerhandlungen nicht bevollmächtigt, und andern Theils ward nachher, ohne Badens Zuthun, das angedrohte Präjudiz dadurch abgewendet, daß in der BundesActe selbst, Art. 4, Baden die ihm gebührende Stelle vor Holstein angewiesen ward.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 393 ff. u. 349 f. Diese kurhessische Erklärung, kam zweimal als Beilage zu dem Protocoll. Die Ursache hievon ist von mir angezeigt, in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 568.

Was Holstein und Luxemburg hiegegen erklärten, und in welcher Ordnung sie in der Bundes-Acte, im Verhältniß zu Kurhessen, gesetzt wurden, ergiebt sich aus dem, was hier unten folgt.

5.

Vorstehende Erinnerungen der beiden hessischen souverainen Häuser gegen Dänemark, als Herzog von Holstein, gaben den holsteinischen Herren Bevollmächtigten Anlaß zu folgenden Aeusserungen. Das Schema votantium, worin Holstein den hessischen Häusern vorgesetzt sey *), mache einen Theil desjenigen Entwurfs des Bundesvertrags aus, welcher ein Berathungs-Gegenstand der Versammlung sey. Sie hätten sich nicht verahlaßt gefunden, Erinnerungen dagegen zu machen. Für jetzt ohne Instruction über diesen Punct, müßten sie bloß das Interesse ihres Hofes, in Beziehung auf die in dem Schema angenommene Ordnung, gegen jede Beeinträchtigung verwahren, wenn Erörterungen über dessen Abfassung, in Beziehung auf ihren Hof erhoben würden. Da indeß späterhin **) von dem Präsidium darauf sey angetragen worden, in der Abstimmung auf der Bundesversammlung, die auf der vormaligen Reichsversammlung statt gehabte Ordnung ***) beizubehalten, worüber das Nähere auf der Bundesversammlung selbst zu reguliren seyn werde, so hätten sie,

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 322.

**) Ebendas. S. 407.

***) Hier gehörte Holstein, wie schon erinnert, gleich den beiden hessischen Häusern, zu den sechs alternirenden Häusern. Es wollten sich also die holsteinischen Herren Bevollmächtigten, auch in der Bundesversammlung, eine Abwechslung mit den hessischen Häusern gefallen lassen.

die Bevollmächtigten hiegegen weitere Erinnerungen nicht zu machen *).

Als nachher in der BundesActe, Art. 4, Holstein nach den hessischen Häusern gesetzt worden war, doch mit der für alle geltenden VerwahrungsClausel «unbeschadet ihres Ranges» (Art. 4 u. 8), machten die holsteinischen Herren Bevollmächtigten dagegen keine besondere Einwendung; sie erklärten vielmehr, daß der Inhalt der BundesActe von ihrer Seite keinen wesentlichen Einwendungen mehr unterliege **).

6.

Luxemburgs Rang in den Verhältnissen des teutschen Bundes, war, durch die hessischen Erinnerungen, ebenfalls zu näherer Erörterung gebracht worden.

Der König der Niederlande, früher Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, hatte auf der teutschen Reichsversammlung, als Fürst von NassauOranien und Dietz***) (von 1803 bis 1806 auch NassauOranienFulda zuweilen genannt), in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme unter den neuen Fürsten gehabt. In der SchlußActe des wiener Congresses (Art. 67), ward ihm ein Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg mit der großherzoglichen Würde angewiesen, als zu dem teutschen Bund gehörig****). Von diesem Lande, war ehehin auf dem

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 413 f. u. 403.

**) Ebendas. S. 548 ff. u. 531, verglichen mit S. 598 f. u. 603.

***) So nannten ihn Kaiser und Reich, und die Reichsgerichte. Er selbst und seine Landesbehörden, gebrauchten den Titel Oranien Nassau.

****) Von der Volksmenge in dem Großherzogthum Luxemburg, s. man oben S. 515 die Note.

teutschen Reichstag eigene Stimme nicht geführt worden. Es war bloß ein Bestandtheil des Herzogthums Burgund*), von welchem Oestreich die dritte Stimme in dem Reichsfürstenrath führte. In Ansehung seiner, konnte also das Beispiel oder die Analogie von der ehemaligen Reichsversammlung, für Festsetzung seiner Stelle in der Bundesversammlung, keine zuversichtlich leitenden Ideen liefern. Desto freier stand nun die Frage, welche Stelle diesem Lande, und zwar als Großherzogthum, in der Bundesversammlung anzuweisen sey?

Der luxemburgische Herr Bevollmächtigte erklärte, sein Hof habe natürlichen Anspruch auf den Platz von Burgund. Aber Se. Majestät erklärten Ihre Gleichgültigkeit, folglich Ihre Nachgiebigkeit, wenn Sie damit bewähren könnten, daß man sich, mit erheblicheren Dingen als dem Rang zu beschäftigen habe, und wenn Sie damit Ihren Mitständen, dem [illegible]en hessischen Haus, einen wesentlichen Gefallen erzeigten.

Dieser nachgebenden Erklärung, fügte der Herr Gesandte, ganz im Sinn der oben gemeldeten Aeusserung Herzogs Ulrich von Wirtemberg, eine Bemerkung hinzu, welche practisch eben so richtig als wichtig ist. Der practische Gebrauch bei den Bundesversamm-

*) Unter diesem Namen wurden, auf dem Reichstag, die östreichischen Niederlande oder der burgundische Kreis begriffen. Diese bestanden zuletzt noch aus einem Theil der Herzogthümer Brabant, Luxemburg, Limburg und Gelderland, und aus einem Theil der Grafschaften Flandern, Hennegau und Namur. Von dem ehemaligen Herzogthum Luxemburg, besaß Oestreich den größten Theil, der übrige gehörte zu Frankreich.

lungen selbst, sagte er, werde jedoch lehren, daß der Rang die Stimmen *) nicht reihen könne. Eine Stimme im Vordergrund, könne über Ansichten sich nicht äussern, die durch Stimmen im Hintergrund vertheidigt würden. Erörterung und Abgebung der Stimmen, würden aber als verschiedene Dinge erscheinen **).

Die Richtigkeit dieser Bemerkung, hatte sich reichlich bewährt in denselben wiener Sitzungen, wo solche zu Protocoll kam. Die BundesActe selbst erhielt darin ihre Entstehung, ohne daß man sich an eine bestimmte Sitz- und Stimmordnung gebunden hatte. Die Bevollmächtigten der mächtigsten und mächtigen Höfe, fassen, stimmten und unterschrieben anspruchlos unter denjenigen der mindermächtigen und mindermächtigsten. Könnte das gute Werk in derselben Art, wie es, ohne alles Stellezanken, angefangen, und in der BundesActe, (Art. 8) auch für die Bundesversammlung, bis zu dem Zeitpunct, wo die Einrichtungsgesetze würden errichtet seyn, war festgesetzt worden, nicht auch stets fortgeführt werden?

Mit dem Nachgeben Luxemburgs gegen die hessischen Häuser, war jedoch obige Frage noch nicht vollständig beantwortet. Darüber, wie über manches Andere, welches sogleich in Wien am leichtesten und geschwindesten wäre zu entscheiden gewesen, wenn man sich der Eile nicht allzusehr hingeben zu müssen geglaubt hätte, wollte man etwas Erschöpfendes noch nicht festsetzen. Das Protocoll der dritten Sitzung, deutet bloß die Schwierigkeit an, welche entstanden sey, in

*) Nach ihrem inneren Werth.
**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 414 f. u. 403.

Hinsicht auf den Platz für das nun (neu?) hinzukommende Votum für Luxemburg. Es ward daher zweimal, in der dritten und achten Sitzung, der Beschluß gefaßt, daß die Bundesversammlung zu Frankfurt Bedacht darauf haben werde, Luxemburg eine angemessene Stelle anzuweisen *). Damit bezeugte sich auch der luxemburgische Herr Bevollmächtigte zufrieden, mit Beziehung auf seine vorhin gedachte Erklärung **).

Da jedoch in der BundesActe, Art. 4 und 6, auch Luxemburg in der Reihe der Stimmberechtigten, sowohl in der eigentlich so genannten Bundesversammlung, als auch in dem Plenum, aufzuführen war: so ward es daselbst nicht nur Baden und den beiden hessischen Häusern, sondern auch Holstein nachgesetzt, statt daß in einem früheren Schema ***), Holstein über Baden, Luxemburg und die hessischen Häuser, Luxemburg hingegen, zwar nach Baden, aber doch über die hessischen Häuser gesetzt war.

7.

Der Herzog von Braunschweig (Wolfenbüttel) hatte ehehin auf dem Reichstag in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme gehabt vor Baden, den beiden hessischen Häusern und Holstein-Glückstadt.

In der BundesActe Art. 6, wurden ihm diese, und auch Luxemburg, so viel die Sitz- und Stimmordnung in dem Plenum betrifft, insgesammt vorgezogen. In dem 4. Artikel wurden ihm auch, so viel die eigentlich so genannte Bundesversammlung

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 408 u. 496.
**) Ebendas. S. 408.
***) Ebendas. S. 322.

anlangt, die mecklenburgischen Häuser vorgezogen, die in dem Reichsfürstenrath ebenfalls nach ihm saßen und stimmten. Dagegen wurden in dem 6. Artikel, in Beziehung auf das Plenum, die großherzoglich- und sächsischen Häuser ihm nachgesetzt, welche in dem Reichsfürstenrath ihm vorgiengen.

Was die Stelle betrifft, welche dem Herzog von Braunschweig in der eigentlichen Bundesversammlung angewiesen ward, so kommt dabei unter Anderem in Betracht, daß die übrigen, welche ihm vorgezogen wurden, wegen der grösseren Volksmenge ihrer Länder, VirilStimmen erhielten (die beiden mecklenburgischen Häuser ausgenommen), während Braunschweig nur Theil an einer CuriatStimme erlangte.

Vielleicht wären die mecklenburgischen Häuser, wie auf dem Reichstag, ihm nachgesetzt worden, wenn nicht Nassau mit Braunschweig in Gemeinschaft der CuriatStimme wäre gesetzt worden *). Dieses Haus (Nassaullsingen und Weilburg, nicht aber NassauOranien) hatte vor 1803 keine VirilStimme auf dem Reichstag, sondern nur drei Theile an der CuriatStimme der wetterauischen Grafen, deren es sich jedoch nicht bediente. Erst der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, gab ihm VirilStimmrecht, und zwar zweifaches, im Reichsfürstenrath **). Hätte man nun in der Bundesversammlung diejenige CuriatStimme, an welcher Braunschweig Theil hatte, über die mecklenburgische gesetzt, so wäre dadurch zugleich Nassau, als Theilhaber an jener, über die mecklenburgischen Häuser gekommen, die ihm auf der Reichsver-

*) Man hatte Braunschweig hiebei keine Wahl gelassen. Acten ꝛc. Bd. II, S. 426.

**) Nassauische Erklärung hierüber, ebendas. S. 427 f.

sammlung im Rang weit vorgegangen waren. Dieses schien man nicht zu wollen; und Braunschweig ausser Gemeinschaft mit Nassau in der CuriatStimme zu lassen *), hatte, so wie die innere Zusammensetzung auch der drei folgenden CuriatStimmen, Schwierigkeiten **), die schwer zu überwinden waren.

Dagegen suchte man Braunschweig für diese Zurücksetzung einigermasen dadurch zu entschädigen, daß man es in dem Eingang der BundesActe unmittelbar nach den herzoglich-sächsischen Häusern nannte, und ihm in dem Plenum (Art. 6) eine desto höhere Stelle, und zwar mit zwei Stimmen ***), anwies. Hier ward es nicht nur über die mecklenburgischen Häuser gesetzt, sondern auch sogar über die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, welchen es ehedem in der Reichsversammlung den Vorrang hatte einräumen müssen ****). Es erhielt seine Stelle unmittelbar nach Luxemburg.

Bei diesen Verhandlungen und Bestimmungen, hatte Braunschweig nicht unterlassen sein Interesse zu wahren. Schon in der zweiten Sitzung hatte es dasselbe überhaupt, in Hinsicht sowohl auf Ordnung

*) Oldenburg bot sich an, mit Braunschweig zu einer Stimme zu concurriren. Acten ꝛc. Bd. II, S. 405 f. 428 f.

**) Erinnerungen deßhalb, von HessenDarmstadt, von den vereinigten Fürsten und freien Städten, und von Anhalt, ebendas. S. 347, 391, 349 f., 428 und 419.

***) Acten ꝛc. Bd. II, S. 418.

****) Diese mußten hier deßwegen nachstehen, weil jedem von ihnen nur eine Stimme in dem Plenum gegeben ward; vermöge eines Beschlusses, in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 470.

als auch auf Zusammensetzung der Stimmen, ausdrücklich zu Protocoll verwahrt *). Ferner, hatte es in der vierten Sitzung bestimmt verlangt: 1) auch für die Zukunft, überhaupt den Vorrang vor allen ehehin so genannten alternirenden Häusern, da man einmal den alten Rang, wie er vor 1806 war, zur Norm angenommen habe; 2) daß in der CuriatStimme, in welche es mit Nassau zusammen gestellt worden, Braunschweig beständig zuerst genannt werde; 3) daß in Ausübung des Stimmrechtes völlige Gleichheit, und durchaus keine Ponderirung nach der Bevölkerung statt finde, sondern billige Rücksicht auf beiderseitige Verhältnisse vor 1802 genommen werde **). Der erste Punct ward, so viel die in der BundesActe gewählte Ordnung der Stimmen betrifft, nicht beachtet; dem andern und dritten ward, weder ausdrücklich noch stillschweigend entgegen gehandelt.

Endlich machte auch Braunschweig, in der siebenten Sitzung, bei dem 4. Artikel Erinnerung gegen den Beschluß, daß diejenigen, welche in dem Plenum nur eine Stimme haben, denen, welchen daselbst zwei eingeräumt worden, in der Bundesversammlung allgemein nachgesetzt werden sollten; es ward aber auf die, des Ranges halber der BundesActe eingerückte, allgemeine Verwahrung verwiesen ***).

Ausserdem hatte Braunschweig noch, von Sachsen-Weimars Annehmung der großherzoglichen Würde Anlaß genommen, auf dem Congreß zu erklären, daß es

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 350.
**) Ebendas. S. 426 und 418.
***) Ebendas. S. 470.

sich jede Befugniß für den Fall vorbehalten müsse, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, die etwa auch noch von Seite anderer Fürsten erfolgen könnte, wesentliche Vorrechte sollten verbunden werden *).

8.

Nassau hat, im Verhältniß zu seinem, oben schon angezeigten, Rang auf der ehemaligen Reichsversammlung, durch die BundesActe bedeutend gewonnen. Zwar ward es in dem Eingang der BundesActe, erst zwischen den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Lichtenstein genannt. Aber in der eigentlichen Bundesversammlung, hat es eine höhere Stelle erlangt, durch seine, kurz vorhin näher angegebene Vereinigung mit Braunschweig zu einer CuriatStimme. In dem Plenum, half ihm die Grösse der Volksmenge seines Gebiets, zu zwei Stimmen, und hiedurch zu einer Stelle über den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häusern, über MecklenburgStrelitz und HolsteinOldenburg **).

In der vierten Sitzung, machte Nassau den Antrag auf eine Bestimmung in der BundesActe, daß seine mit Braunschweig zu combiniren verabredete Stimme, stets in einerlei Ordnung mit der braunschweigischen abzulegen sey. Zum Grund führte es an, daß seine ehemaligen ComitialRangverhältnisse, aus besondern Gründen unbestimmt geblieben seyen, folglich bei seiner jetzigen Locirung nicht, wie bei Andern beliebt worden, zur Richtschnur dienen könnten ***).

---

*) Oben S. 161.
**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 418 u. 470.
***) Ebendas. S. 427 f.

Die anwesenden Herren Bevollmächtigten, fanden wider diesen Antrag nichts zu erinnern *); doch ward deßhalb der BundesActe keine eigene Bestimmung eingerückt, vermuthlich weil sich von selbst verstand, daß in Ablegung der Gesammtstimme, Braunschweig und Nassau nicht zu trennen seyen.

Doch konnte dieses für die Stimmordnung in dem Plenum nicht entscheidend seyn, weil hier Nassau Viril-Stimmrecht erhielt. Da ihm aber daselbst zwei Stimmen zugetheilt wurden, und es nur durch Mecklenburg-Schwerin von Braunschweig getrennt, hingegen den großherzoglich- und herzoglich-sächsischen und andern altfürstlichen Häusern vorgesetzt ward, so fand es sich wohl auch hier zufrieden gestellt. Dagegen widersprach

9.

Holstein-Oldenburg dem Beschluß, daß Nassau seine mit Braunschweig zu combiniren verabredete Stimme, immer in einerlei Ordnung mit dieser abzulegen habe. Es verwahrte dawider seine Gerechtsame, weil ihm dieser Beschluß mit dem angenommenen Grundsatz unvereinbar schien, nach welchem die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 festgesetzte Rangordnung, als vorläufige Norm angenommen worden sey **).

Früher schon hatte der oldenburgische Herr Bevollmächtigte dawider protestirt, daß man seinen Souverain mit den Gesammthäusern Anhalt und Schwarzburg zu einer Curiat-Stimme vereinigt, und ihn hiedurch gegen alle Andern zurückgesetzt habe, ohne

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 419.
**) Ebendas. S. 507 und 495.

Rücksicht auf das Alter seines Hauses, dessen frühere Verhältnisse, und die auch jetzt befolgten Grundsätze, und ohne daß jene Zusammensetzung durch eine geographische oder andere Rücksicht geboten werde *).

Was Oldenburgs ehemalige ComitialRangverhältnisse betrifft, so war ihm in dem Reichsfürstenrath bis 1803 der siebenzigste, in dem Reichsdeputations-Hauptschluß hingegen der vier und funfzigste Platz angewiesen. Es pflegte aber nicht an jener Stelle zu stimmen, sondern, und zwar mit der VerwahrungsClausel «salvo loco et ordine», erst wenn alle fürstlichen Stimmen abgelegt waren. Die Ursache war, weil es auf eine Stelle unter den eigentlich so genannten alternirenden Häusern Anspruch machte, diese aber durch einen Vertrag von 1740 geradezu nur die königliche Linie des Hauses Holstein unter sich aufgenommen, und in einem SeparatArtikel, der herzoglichen Linie (damals Holstein-Gottorp genannt) die Aufnahme unter sich nur für den Fall zugesichert hatten, wenn dieselbe «die ihr annoch zur AlternationsActivität im Weg stehende bekannte SessionsHinderniß vollends werde wegräumen können» **).

10.

Auch Hohenzollern nahm von den herzoglich-nassauischen Aeusserungen, in Beziehung auf die Stimmordnung, Anlaß zu einer besondern Rechtsverwahrung. Es verlangte, daß man bei dem Grundsatz fest bestehen solle, daß die Stimmen in der Bundesversammlung in der nämlichen Ordnung und Reihe, wie ehedem

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 428 und 419.

**) H. G. Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags, S. 81 und 174.

auf dem Reichstag, abzulegen seyen *). Es ward aber in dem Protocoll, auf die des Ranges halber der Bundes-Acte einverleibte Verwahrungs-Clausel verwiesen **).

Späterhin trug der fürstlich-hohenzollerische Bevollmächtigte darauf an, daß dem Hause Hohenzollern in der Stimmordnung der Rang unmittelbar nach Anhalt angewiesen werde, nach Maasgabe der ehemaligen Comitial-Stimmordnung und des Reichsdeputations-Hauptschlusses ***). Es fand aber dieser Antrag keinen Beifall; denn in der Bundes-Acte, Art. 6, sind die schwarzburgischen Häuser zwischen Anhalt und Hohenzollern-Hechingen gesetzt; auf dieses folgt Lichtenstein, und dann erst Hohenzollern-Sigmaringen.

11.

Zwischen den fürstlichen Häusern Lippe- und Schaumburg (oder Schaumburg-Lippe), kam es noch in der achten Sitzung zu einer kurzen Erörterung über den Rang in der Bundesversammlung. Lippe begehrte solchen vor Schaumburg, und verwahrte deshalb seine Rechte †). Der schaumburgische Herr Bevollmächtigte führte dagegen an, daß es Schaumburg zwar einerlei seyn werde, ob es in der Curie die siebente oder achte Stimme führe, doch habe es auf dem Reichstag eine Stimme in der Grafen-Curie vor Lippe gehabt ††).

Was beide Theile, nachdem sie, bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, gleichzeitig zu der Souverainetät empor gestiegen waren, in die Wagschale zu legen hatten, scheint in Folgendem zu bestehen. Lippe:

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 475 f.
**) Ebendas. S. 470.
***) Ebendas. S. 506 und 495.
†) Ebendas. S. 505 und 495.
††) Ebendas. S. 495.

die Fürstenwürde des teutschen Reichs, schon 1720 erlangt, und nach erhaltener kaiserlicher Erneuerung und Bestätigung, seit 1789 öffentlich geführt und anerkannt, während Schaumburg erst nach Auflösung des teutschen Reichs und erlangter Souverainetät, bei seiner Aufnahme in den rheinischen Bund 1807, die Fürstenwürde sich beilegte; ferner, daß Schaumburg eine jüngere Linie des Hauses Lippe sey; endlich führte Lippe an, daß man in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 als Grundsatz angenommen habe, daß neu ertheilte Stimmen nach dem Alter des Fürsten-Diploms zu ordnen seyen.

Schaumburg: den während der Reichsverbindung genossenen Vorsitz vor Lippe, sowohl in der westphälischen Kreisversammlung *), als auch in dem westphälischen Grafen-Collegium; ferner, daß Schaumburg dermal nicht als jüngere Linie des Hauses Lippe in Betracht komme, sondern wegen des Fürstenthums Schaumburg.

In der Bundes-Acte ward Schaumburg vor Lippe genannt, sowohl in der Stimmordnung in dem Plenum, als auch in der Curie der sechzehnten Stimme in der Bundesversammlung.

12.

Die Natur einer Curiat-Stimme bringt es mit sich, daß die Stimme jedesmal im Namen aller Theil-

*) Ob dieser Vorsitz bestritten gewesen, und daher unter derjenigen Reservations-Clausel, welche, der Sitzordnung halber, den westphälischen Kreisabschieden am Schluß einverleibt zu werden pflegte, (Mosers teutsches Staatsrecht, Th. XXVII, S. 90 f. Ebendeß. teutsche Craysverfassung, S. 138 f.) begriffen sey? muß aus den, noch ungedruckten Kreis-Acten erhellen.

haber, die in dieser Hinsicht eine moralische Person bilden, abgelegt werde; also durch einen gemeinschaftlichen Stimmführer. Im concreten Fall, gilt immer die abgelegte Stimme für den Gesammtwillen aller Theilhaber. Der Gesammtwille ist das Resultat des Willens aller Einzelnen. Dieses Resultat kann gebildet werden, entweder durch Uebereinstimmung, oder nach einer festgesetzten Mehrheit der einzelnen Stimmen, oder durch Compromiß, indem alle Theilhaber die Festsetzung ihres Gesammtwillens Einem oder Mehreren, für einen oder mehrere Fälle, übertragen; gleichviel ob der Eine oder die Mehrerern aus der Mitte der Theilhaber sind, oder nicht, wie z. B. in dem letzten Fall der gemeinschaftliche Stimmführer, Bevollmächtigte oder Gesandte.

Bei Ablegung der Gesammtstimme, kann dieselbe auf verschiedene Weise benannt werden: 1) mit einem Gesammt- oder CollectivNamen, z. B. Curie der sechzehnten Stimme; 2) durch namentliche Angabe aller Theilhaber der Stimme, z. B. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, SchaumburgLippe, Lippe und Waldeck gemeinschaftlich — wobei in der Ordnung, nach welcher die Einzelnen benannt werden, eine bestimmte Abwechslung statt finden kann —; 3) durch Benennung eines einzelnen Theilhabers (oder etlicher), als ernannten Stimmführers für sich und seine, namentlich oder collectiv benannten, Genossen, z. B. HolsteinOldenburg für die Curie der funfzehnten Stimme, oder: für sich und die übrigen Theilhaber der funfzehnten Stimme, oder: für sich, Anhalt und Schwarzburg. Wählt man diese dritte Art der Benennung, vielleicht für das Ehrgefühl Einzelner die befriedigendste, so kann, und wird wahrscheinlich auch, eine bestimmte Abwechs-

lung der Theilhaber in der Benennung als Stimmvertreter Aller, festgesetzt werden. Bei Festsetzung einer Abwechslung dieser Art, kommt dann der Rang oder die Ordnung in Betracht, nach welcher die Einzelnen in der Stimmvertretung abwechseln sollen.

Eine Abwechslung dieser Art, scheinen die Herren Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte bezweckt zu haben, wenn sie in der zweiten Sitzung den Wunsch äusserten, «daß diejenigen Fürstenhäuser, denen gemeinschaftlich eine Curiat-Stimme zufällt, insgesammt nach einer gewissen Ordnung zur Stimmführung gelangen möchten*). Ein Beschluß, ward auf diesen Wunsch nicht gefaßt. Vielleicht wollte man die Erfüllung desselben, der eigenen Willensbestimmung der Interessenten überlassen.

13.

Einstimmig schien man in den Sitzungen sich zu der Ueberzeugung zu bekennen, daß bei Festsetzung der Stimmordnung aller Stimmberechtigten, nicht nur in der eigentlich so genannten Bundesversammlung, sondern auch in dem Plenum, so wie bei verhältnißmäßiger Vertheilung der für das Plenum festgesetzten 69 Viril-Stimmen unter 38 Bundesgenossen, nicht nach bloßer Willkühr, Gunst oder Convenienz zu verfahren sey, sondern nach einem Grundsatz, der, wenn auch nicht in allen Fällen durchgreifen, doch als eine Regel leiten müsse, gegen welche nur aus erheblichen Gründen Ausnahmen zulässig seyen.

Damit man sich eines solchen Grundsatzes klar bewußt werde, und nicht dem Spiel dunkler Ideen sich preis gebe, geschahen verschiedene Vorschläge, und

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 349.

Baiern insbesondere drang auf Untersuchung, nach welchem Princip das Schema der Stimmordnung, welches als Entwurf vorgelegt worden, entworfen sey*).

Was zuvörderst das Princip für Vertheilung der, für das Plenum festgesetzten, 69 Stimmen unter 38 Bundesgenossen betrifft, so meinte zwar Hessen-Darmstadt, in der zweiten Sitzung, daß die Grösse der Staaten, ihr geographischer Umfang, hiebei als Maasstab nicht gelten könne **). Allein schon in der folgenden Sitzung gaben Oestreich und Preussen zu erkennen, daß jene Vertheilung ungefähr in Verhältniß mit der Bevölkerung der Staaten geschehen müsse ***). Dieser Grundsatz, den in der vierten Sitzung auch Hannover, in namentlicher Beziehung auf Braunschweig, angewendet wissen wollte ****), kam hierauf, bei der in dem 6. Artikel der BundesActe geschehenen Vertheilung der Stimmen, in Anwendung †). Die BundesActe sagt ausdrücklich, die Berechnung und Vertheilung sey geschehen «mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten».

Anlangend die Stimmordnung aller Stimmberechtigten, sowohl in der eigentlich so genannten Bundesversammlung als auch in dem Plenum, so geschahen deßhalb verschiedene Vorschläge. Den ersten, und zwar anfangs alternativen, that Hessen-Darmstadt, in der zweiten Sitzung. Man solle, erklärte im Wesentlichen sein Bevollmächtigter, die Stimmen ordnen, entweder ganz allein nach der

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 346.
**) Ebend. S. 389 u. 347.
***) Ebendas. S. 406.
****) Ebendas. S. 418.
†) Ebendas. S. 461 u. 455.

ehemaligen ComitialOrdnung, oder — was den jetzigen Verhältnissen angemessener sey — zwar nach der ComitialOrdnung, jedoch mit entscheidender Hinsicht auf den gegenwärtigen politisch-statistischen Werth der einzelnen Bundesstaaten für das unmittelbare Interesse des Bundes, besonders in Hinsicht auf die Grösse ihrer Bevölkerung, welche zugleich den Maasstab liefere für das Quantum ihrer Beiträge zu dem Zweck des Bundes, namentlich ihrer TruppenContingente *). In der folgenden Sitzung, erklärte sich derselbe Herr Bevollmächtigte ausschliessend für den zweiten Vorschlag **).

Ein anderer Vorschlag geschah in der dritten Sitzung; das Protocoll sagt nicht bestimmt von Wem, aber, wenn man nach den unmittelbar vorhergegangenen Verhandlungen und Vorschlägen ***) schließen darf, von Oestreich und Preussen. Es müsse, so lautet dieser Vorschlag, 1) die zu treffende Bestimmung für den Rang der Bundesgenossen in der Bundesversammlung, ohne Präjudiz seyn für die ausserhalb derselben vorkommenden Fälle. 2) Der Rang der Bundesgenossen, sowohl in der eigentlich so genannten Bundesversammlung, als auch in dem Plenum, sey nach demjenigen Rang zu bestimmen, welchen die Bundesgenossen in der letzten Zeit, und namentlich seit dem ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 (§. 32), auf dem Reichstag gehabt hatten ****), oder, wie es in dem Protocoll der vierten Sitzung hieß, daß der

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 390 u. 347.
**) Ebendas. S. 408 u. 415.
***) Ebendas. S. 404 — 407.
****) Acten ꝛc. Bd. II, S. 407, 455 u. 461. — Bekanntlich unterblieb auf dem Reichstag, in dem ReichsFürstenrath, die Einführung derjenigen neuen Viril-

Rang, so viel ohne Weiterungen zu veranlassen geschehen möge, nach der vormals auf dem Reichstag bestandenen Ordnung, eingerichtet werden möge *).

Dieser Vorschlag ward, in der dritten Sitzung, zum Beschluß. Sämmtliche anwesende Herren Bevollmächtigte waren damit zufrieden; nur mit Ausnahme des großherzoglich-hessischen, welcher deßhalb eine Verwahrung zu Protocoll gab **).

Durch einen zweiten Beschluß, gefaßt in der siebenten Sitzung, ward eine Ausnahme von der in dem vorigen Beschluß aufgestellten Regel gemacht, so viel die Ordnung in dem Plenum betrifft. Hier soll, wer zwei Stimmen hat, vor dem genannt werden, welcher nur eine hat ***). Durch diese Ausnahme gelangten, in dem Plenum, mehrere Bundesfürsten, z. B. Holstein, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, zu einer höheren Stelle, als ihr ehemaliger ComitialRang ihnen angewiesen hätte.

Endlich kam es in der achten Sitzung zu einem Hauptbeschluß über die der BundesActe Art. 4 und 8 einzuverleibenden Bestimmungen, Rang und Stimmordnung betreffend ****). Namentlich ward beschlossen, dem Anfang des 4. Artikels der BundesActe ausdrücklich den zweifachen Vorbehalt einzuverleiben, daß die daselbst angezeigten Stimmen von den Bundesgliedern, «jedoch unbeschadet ihres Ranges», in der Bundesversammlung zu führen seyen; ferner, daß «einem Jeden seine Rechte in Hinsicht des Ranges

Stimmen, welche in dem Reichsdeputations-Hauptschluß waren ertheilt worden.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 420.

**) Ebendas. S. 407 f. u. 496.

***) Ebendas. S. 470.

****) Ebendas. S. 495 f. u. 507. f.

hiemit (in dem Protocoll) noch einmal vorbehalten würden».

So ward denn in der BundesActe, in Absicht auf Rang und Stimmordnung, überhaupt und insbesondere festgesetzt:

1) daß die in der BundesActe, für die Bundesversammlung festgesetzte Stimmordnung aller Bundesglieder, unbeschadet ihres Ranges, statt haben soll (Art. 4);

2) daß in dem ganzen Zeitraum, in welchem die Bundesversammlung mit Abfassung der Einrichtungsgesetze beschäftigt seyn wird,

a) für die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder, keinerlei Bestimmung gelte; daß vielmehr

b) die zufällig sich fügende Ordnung, keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen solle (Art. 8);

3) daß nach Abfassung der EinrichtungsGesetze, die Bundesversammlung die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung in Berathung, und hiebei sich so wenig als möglich von derjenigen Ordnung entfernen werde, welche ehedem auf dem Reichstag, namentlich in Gemäßheit des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, beobachtet worden ist*) (Art. 8);

4) daß endlich auch diese Stimmordnung, auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben soll (Art. 8).

*) Und, zum Theil, beobachtet werden sollte. Man s. oben S. 534, die Anmerkung in Note 4.

# XII.

# Zusätze

zu

## der ersten und dritten Abtheilung dieser Uebersicht.

### 1.

**Sprachen in den Verhandlungen des Congresses.**
(S. 44, vor Zeile 7 von unten.)

Fast in allen Verhandlungen und Verträgen des Congresses, den größten Theil der teutschen Angelegenheiten ausgenommen, bediente man sich der französischen Sprache. Hie und da, besonders in Teutschland, ist Mißfallen hierüber geäussert worden. Aber man sollte bedenken, daß auf dem Congreß, in den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, welche Staaten von verschiedenen Sprachen und Mundarten berührten, der Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sprache, wenn nicht geradezu nothwendig, doch ohne große Weitläufigkeit, Verzögerung und Unbequemlichkeit nicht zu entbehren war; einer Sprache, von welcher man annehmen konnte, daß sie sämmtli-

chen Souverainen, Staatsmännern und diplomatischen CanzleiPersonen geläufig, oder hinlänglich bekannt sey.

Eine solche Sprache war früherhin die lateinische*), die zu Völkerverhandlungen ganz vorzüglich geschickt ist, als eine so genannte todte, geschlossene, wort- und sinnreiche, keiner Nation besonders angehörige, allen wissenschaftlich gebildeten Männern bekannte Sprache. Seitdem aber eine hinlängliche Kenntniß dieser Sprache des classischen Alterthums, unter Fürsten, Gesandten und höheren Staatsdienern zur Seltenheit geworden ist, hat man sich genöthigt gesehen, eine andere an deren Stelle zu setzen.

Die Wahl des Congresses, nicht schwer, fiel auf die französische; keineswegs als Sprache der Franzosen, oder aus unmännlicher Vorliebe für diese Nation, für ihre Sitten und Sprache, sondern als eine Schriftsprache, die, unabhängig davon daß sie zugleich NationalSprache eines europäischen Volkes ist, in dem heutigen Europa unter Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten fast allgemein verbreitet, und auch ausserhalb Frankreich in verschiedenen Staatsgebieten und Gegenden Gemeinsprache, zum Theil auch Staatssprache ist.

Damit jedoch über dieses diplomatische Sprachverhältniß des Congresses kein Zweifel obwalte, oder durch Mißverständniß Ansprüche gebildet oder beschönigt würden, und jedem Staat seine völkerrechtliche Unabhängigkeit, auch in Absicht auf seine Sprache ge-

*) Noch in der londner QuadrupelAllianz von 1718, und in den wiener Friedensschlüssen von 1725 und 1738, bediente man sich der lateinischen Sprache.

sichert werde, ward der französisch abgefaßten, Schluß-Acte des Congresses (Art. 120), nach dem Beispiel früherer Völkerverträge, z. B. des rastatter Friedens von 1714, des aachner Friedens von 1748, des östreichisch-französischen Allianz-Vertrags von 1756, des polnisch-preussischen Tractats von 1773, und der londner Quadrupel-Allianz, eine eigene rechtsverwahrende Erklärung beigefügt.

»Da die französische Sprache», heißt es darin, »ausschliessend gebraucht worden ist, in allen Abschriften des gegenwärtigen Vertrags, so haben die Mächte welche bei dieser Urkunde mitgewirkt haben, festgesetzt, daß aus dem Gebrauch dieser Sprache für die Zukunft keine Folge gezogen werden dürfe; so, daß jede Macht sich vorbehält, in künftigen Unterhandlungen und Verträgen derjenigen Sprache sich zu bedienen, welche dieselbe bisher in ihren diplomatischen Verhandlungen gebraucht hat, ohne daß gegenwärtiger Vertrag, als ein den bestehenden Gewohnheiten zuwiderlaufendes Beispiel darf angeführt werden».

Dessen ungeachtet fehlte es selbst auf dem wiener Congreß nicht an Beispielen, daß europäische Staatsregierungen jeder Größe, z. B. Rußland, Großbritannien, die vereinigten teutschen Fürsten und freien Städte, auch durch den Gebrauch der eigenen Landessprache, oder, wie Oestreich und der päpstliche Hof, durch den Gebrauch der lateinischen Sprache ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit und Gleichheit behauptet haben *). In den Verhandlungen über Errich-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 286, Note * und **, und Bd. V, S. 343. — Lateinisch waren abgefaßt: die östreichische Ratification des mit der schweizer Eidg-

tung und Einrichtung des teutschen Bundes, so wie über andere innere Staatsverhältnisse Teutschlands, bediente man sich fast ausschliessend der teutschen Sprache.

## 2.

### Unterhandlungen über Sachsen und Polen.

(Zu S. 24, nach Z. 5.)

Das Königreich Sachsen und das Herzogthum Warschau, wurden schon vor dem Congreß, wahrscheinlich schon vor der Einnahme von Paris, von den verbündeten Mächten überhaupt als Gegenstände betrachtet, die zu Ausgleichung derjenigen TerritorialAnsprüche dienen könnten und sollten, welche Oestreich, Rußland und Preussen, auch Hannover und etliche Andere, machten. In diesem, wenigstens stillschweigend gefaßten Vorbeschluß, dem namentlich auch England damals nicht widerstrebte, findet man einen zureichenden Erklärungsgrund, warum alle vor dem Congreß von Seite des Königs von Sachsen — der nach der Schlacht von Leipzig war genöthigt worden, seinen Aufenthalt bei Berlin zu nehmen — gemachten Versuche, in seine Staaten wieder eingesetzt zu werden, fehlschlugen; warum der russische GeneralGouverneur des Königreichs Sachsen, Fürst Repnin, im Julius und October 1814, in zwei bei den Monarchen von Rußland und Preussen eingegebenen Denkschriften, die Vereinigung Sachsens mit

---

nossenschaft geschlossenen AccessionsVertrags vom 20. Mai 1815 (Acten ꝛc. Bd. V, S. 343), und die beiden ProtestationsUrkunden des Herrn Cardinallegaten Consalvi vom 14. Jun. 1815 (Acten ꝛc. Bd. IV, S. 325 ff. und Bd. VI, Heft 23).

Preussen als ausgemacht voraussetzte, und in der letzten Mittel an die Hand gab, dieser Idee bei dem sächsischen Volk Eingang zu verschaffen; endlich, warum Rußland und Preussen sich bewogen fanden, schon in den ersten Wochen des Congresses (28. Sept. 1814), durch einen Vertrag über diesen Gegenstand, Verschiedenes ausdrücklich unter sich festzusetzen.

Der König von Sachsen schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß ihm gelingen werde, das drohende Ungewitter noch vor dem Ausbruch zu beschwören. Er bestritt die Anwendbarkeit des Eroberungsrechtes auf sich und seine Staaten. Erzählte, wenn eine Schuld auf ihm wirklich lasten sollte, die Reihe von Mitschuldigen auf, die Verzeihung erlangt hatten. Er rechnete noch auf Oestreichs Freundschaft, auch nach der Kälte, welche zwischen ihm und diesem Hof, wegen Abbrechung der im Frühjahr 1813 statt gehabten Unterhandlungen, eingetreten war. Er glaubte an kräftige Unterstützung durch England, wenigstens aufgeregt durch die Stimme der brittischen Nation, dieser Freundin aller Unterdrückten. Er hoffte auf Ludwigs XVIII. kräftige Fürsprache für einen Unglücksgefährten, und auch auf diejenige von Baiern, dem die Nachbarschaft Preussens nicht angenehm seyn konnte, und dessen Stimmung gegen diese Macht ihm nicht unbekannt war. Auch glaubte er die öffentliche Meinung auf seiner Seite zu haben; gewisser noch, die Stimme der ganzen sächsischen Nation.

Abgesehen von Gründen des strengen Rechtes, die wider den König angeführt wurden, und daß Verzeihung für den Einen, den Andern nicht zu Gleichem berechtige, konnten Vernunft und Erfahrung dem König die Po-

litik etlicher groſſen Höfe allein, nicht als einen Hafen darſtellen, in welchem er ſichern Schutz finden werde. Intereſſe und Neigung des Kaiſers Alexanders, die polniſche Nation, ſo weit es möglich, unter ſeinem Scepter zu vereinigen; die von ihm ſchon durch den Tractat von Kaliſch, und nachher auch von England und Oeſtreich in den Tractaten von Reichenbach und Töplitz, zugeſagte Wiederherſtellung der preuſſiſchen Monarchie nach ihrem Beſtand von 1805; die Wiedereinſetzung Hannovers, Kurheſſens und Braunſchweigs, in ihre vorigen Staaten; Oeſtreichs Abſichten auf beträchtliche Landesbezirke von Baiern, und die an dieſe Krone dafür zu gebende Entſchädigung; die ſchon beſchloſſene Vergröſſerung Hannovers, Sachſen-Weimars und etlicher andern teutſchen Fürſten; die Unzulänglichkeit der wieder eroberten teutſchen Staaten auf der linken Rheinſeite, zu allen Ausgleichungen welche dieſe Territorial-Veränderungen erforderten, da man das Deficit für Preuſſen, mit polniſchen Provinzen entweder gar nicht, oder doch nur zu einem verhältnißmäſig kleinen Theil, decken konnte; — Alles dieſes, und noch manches Andere, was auf perſönlichen Geſinnungen beruhte, mußte die polniſch-ſächſiſche Frage, wie man dieſe Angelegenheit in Wien zu nennen pflegte, auf dem Congreß ſehr verwickelt machen.

(Zu S. 40, nach Z. 3 von unten.)

Dem oben erwähnten Beſchluß vom 12. März gemäß, eröffneten die Bevollmächtigten der fünf Mächte, dem königlich-ſächſiſchen Cabinets-Miniſter zu Preßburg, als Antwort auf deſſen Note vom 11. März (oben S. 35 f.):

1) daß über die dem König von Sachsen angesonnenen Territorial-Abtretungen, vermöge der zwischen den Verbündeten bestehenden Uebereinkunft, eine weitere Unterhandlung durchaus nicht statt finden könne, daher Se. Majestät auf das dringendste eingeladen würden, Ihre unbedingte Zustimmung zu denselben zu geben; 2) daß der König in den Besitz der ihm bleibenden Länder erst dann wieder eingesetzt werden könne, wenn er seine abzutretenden, sächsischen und warschauischen Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihn werde entlassen, und seinen Beitritt zu der zwischen den verbündeten Mächten am 25. März 1815, auf die Grundlage des Tractats von Chaumont, (wider Napoleon Buonaparte und dessen Anhänger) geschlossenen Allianz werde erklärt haben.

Ueber diese Puncte — ward hinzugefügt — erwarte man, in der kürzesten Zeitfrist, eine kategorische Erklärung des Königs; denn der provisorische Zustand von Sachsen könne länger nicht dauern *).

Des Herzogthums Warschau **), soll hier gegen den König zum erstenmal Erwähnung geschehen

*) So wird der Inhalt dieser Antwort angegeben, in einer, wie es scheint, aus königlich-sächsischen amtlichen Quellen bearbeiteten Druckschrift: Wie wurden wir, was wir sind? Von einem Sachsen. Im Mai 1815. 8. Auszüge daraus, in der Allemannia, Heft 26 und 27, S. 76 ff.

**) Die statistischen Angaben über das Herzogthum Warschau, sind sehr verschieden. Im Jahr 1809 schätzten Einige 1,851 QuadratMeilen, mit 2,271,000 Einwohnern. Hiezu kamen, durch den wiener Frieden von 1809 von Oestreich 959 QM. mit 1,474,024 E. Dieses beträgt mit obigen Summen, zusammen 2,810 QM. und

seyn. Vermuthlich hatte man an des Königs Geneigtheit, seinen bisherigen Rechten auf dasselbe zu entsagen, um so weniger gezweifelt, da er schon im Frühjahr 1813, in einer zu Wien mit Oestreich geschlossenen Verabredung erklärt hatte: er werde in die Abtretung dieses Herzogthums einwilligen, wenn dieser Punct eine unvermeidliche Friedensbedingung werden sollte. Dagegen erklärte damals Oestreich sich bereit, ihm zu einer Territorial-Entschädigung zu verhelfen, so weit es die Umstände zulassen würden *).

Noch hatte den König die Hoffnung nicht verlassen, es werde ihm, zumal unter den unvermuthet wieder eingetretenen Kriegsverhältnissen, endlich doch noch gelingen, gegen Aufopferung des Herzogthums Warschau, das Ganze seiner teutschen Staaten, etwa den cottbuser Kreis und Wittenberg ausgenommen, zu retten. Diese Hoffnung belebte ihn auch dann noch, als seine Bitte, um Zulassung seines Bevollmächtigten zu den wiener Unterhandlungen, wiederholt war abgeschlagen worden. Er hatte mehrere seiner ihm am meisten ergebenen Diener, aus Sachsen zu sich nach Presburg berufen, um ihn in dieser verwickelten Lage zu berathen. Deputationen aus Dresden und Leipzig, und aus andern Theilen des Königreichs, hatten sich in Wien eingefunden, in der Absicht, die

---

3,745,024 E. — Das pariser Annuaire présenté — par le bureau des longitudes pour l'an 1812, giebt S. 153 an: 3,800,262 Einwohner; und Andere schätzten 2,804½ QM. — Frhr. v. Lichtenstein, in s. allgem. Anzeiger (Wien 1814. 8.) nimmt an: 2,834 QM. und 3,790,000 E.

*). Exposé de la marche politique du Roi de Saxe; in den Acten des wiener Congresses, Bd. VII.

Wünsche, Forderungen und Bitten des sächsischen Volkes, den versammelten Monarchen, und den Bevollmächtigten der europäischen Mächte, dringend an das Herz zu legen. Ihre Versuche und Anträge blieben ohne Erfolg; selbst die tröstende Aussicht verschwand, die bei ihrer Ankunft ihrer Sehnsucht noch vorgeschwebt hatte.

Dagegen ergiengen an den König, von Seite mehrerer Höfe und hohen Personen, an deren Wohlmeinung er zu zweifeln keine Ursache hatte, dringend wiederholte Vorstellungen, daß er, der gebietenden Nothwendigkeit endlich nachgebend, länger nicht säumen möge, auf das Begehren der fünf Mächte eine gewährende Entschliessung zu geben.

Nach langer und reifer Ueberlegung, vermochte er es endlich über sich, dem Willen der fünf Mächte sich einigermasen zu fügen. Durch zwei Noten, aus Presburg vom 6. April datirt, ließ er, »der Gewalt der Umstände und dem Uebergewicht der fünf Mächte« nachgebend, durch seinen CabinetsMinister seine Bereitwilligkeit zur Einwilligung in die an ihn begehrten TerritorialAbtretungen erklären; doch unter der Bedingung, daß man ihm gewisse, zugleich namentlich angezeigte Bewilligungen zugestehe, insonderheit verhältnißmäßige Entschädigung, wenn dazu taugliche Gegenstände zur Verfügung der Mächte gelangen würden.

Die fünf Mächte forderten (in einer Gegenerklärung vom 14. April) zuvörderst, unbedingte Annahme der zu Presburg von ihren Abgeordneten dem König eingehändigten Puncte und Artikel; nachher könnten Unterhandlungen statt haben, über die jetzt bedingungs-

weise begehrten Bewilligungen. Der König fand nicht für gut, seine Wünsche und Forderungen von dem ungewissen Ausgang nachfolgender Unterhandlungen abhängig zu machen; er beharrte fest bei den von ihm gemachten Bedingungen.

Nun ward, durch einen Beschluß der Bevollmächtigten der fünf Mächte vom 27. April, »ein peremtorischer Termin von fünf Tagen festgesetzt, binnen welchem Se. Majestät, zu Abschliessung der obgedachten unbedingten AccessionsVerträge, Vollmacht auszustellen, aufferdem aber zu gewarten hätten, daß die Ihnen gemachten Anträge, nach Ablauf der Frist, gänzlich zurückgenommen, und über die, nach den schon bestehenden Verträgen übrig bleibenden Landestheile anderweit würde verfügt werden«*).

Auf erhaltene Einladung von Seite Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, der CongreßStadt näher gekommen**), ernannte nun der König Bevollmächtigte***) zur Unterhandlung mit preussischen und russischen Bevollmächtigten, unter östreichischer Vermittlung. Das Resultat einer Reihe von Conferenzen, welche vom 3. Mai an statt hatten, waren drei gleichlautende FriedensTractate, welche der König zu Wien am 18. Mai, mit Oestreich, Rußland und Preussen schloß****). Darin bewilligte er die Abtretung des Herzogthums Warschau und eines

*) Worte der angef. Druckschrift: »Wie wurden wir u. s. w.

**) Er kam am 2. Mai nach Laxenburg bei Wien.

***) Die Herren, Graf von Schulenburg, seinen Gesandten am wiener Hofe, und geheimen Referendär von Globig.

****) Acten d. w. C. Bd. VI, S. 120 ff.

grossen Theils des Königreichs Sachsen, und es wurden ihm dagegen verschiedene der früher gemachten Bedingungen, mehr oder weniger, eingeräumt *).

## 3.

Triple Allianz zwischen Oestreich, Großbritannien und Frankreich, geschlossen während der Unterhandlungen über Polen und Sachsen.

(S. 29, vor Z. 4 von unten.)

Oestreich, Großbritannien und Frankreich rückten sichtbar, in Beziehung auf die Angelegenheiten von Sachsen und Polen, immer näher zusammen. Schon war, auf dem Congreß selbst, zwischen diesen drei Mächten im engsten Geheim ein Allianz Vertrag unterhandelt, und (6. Jänner 1815) geschlossen worden. Diese Triple Allianz mußte — wenn auch nur beschränkt auf gegenseitige Gewährleistung ihrer Besitzungen, für den Fall eines Angriffs von der andern Seite — die Aufmerksamkeit des andern Theils um so mehr spannen, da zu diesem anfangs wohl nur die Kunde von dessen Daseyn, nicht der Inhalt selbst, durchgedrungen war.

## 4.

Anträge bei Oestreich, die teutsche Kaiserkrone wieder anzunehmen.

(S. 60, am Schluß der Note.)

Der Monarch (von Oestreich) äusserte hierauf mündlich: »er sey schon von mehreren Seiten angegangen

*) Das Nähere oben S. 69 u. 72 ff. — Nun fällt oben S. 40 f. der Satz: »Der König .... bis: »zum Anschluß«. — als überflüssig hinweg.

worden, die teutsche Krone wieder zu übernehmen, und es sey auch Sein Wunsch, wenn dessen Erfüllung sich mit dem Interesse Seiner eigenen Länder vereinigen lasse». Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 39.

## 5.

Von dem päpstlichen Hof geforderte Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs.

(S. 61, nach Z. 20.)

Diese Verhandlungen schien der päpstliche Hof nicht zu kennen, oder nicht zu achten. Durch den an den Congreß als Legaten abgeschickten Cardinal Consalvi, ließ er, in einer Note vom 17. Nov. 1814, unter Anderem auch Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs verlangen. Als diese Forderung von dem Congreß nicht war bewilligt worden, protestirte der Legat (14. Jun. 1815) deßhalb förmlich. Es sey jenes Reich, sagte er, ein Mittelpunct der politischen Einheit gewesen, und consecrirt durch den erhabenen Character der Religion; dessen Umsturz sey eine der beklagenswerthesten Zerstörungen der Revolution; man habe dasselbe aus seinen Ruinen wieder aufrichten sollen.

## 6.

Rußlands Bestreben, die Bundesvereinigung der teutschen Staaten zu befördern.

(S. 21, nach Z. 21.)

Unter den nicht teutschen Mächten schien Rußland die einzige zu seyn, welche ein Bestreben an den Tag legte, eine Bundesvereinigung der teutschen Staaten thätig zu befördern. Kaiser Alexander gab

seine Gesinnung hierüber schriftlich und mündlich zu erkennen. Der Bundesvertrag der teutschen Staaten, ließ der Kaiser amtlich erklären, müsse gemäß seyn den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Einrichtung, dem Wohl der Einzelnen und dem Interesse von Europa. Jene Grundsätze forderten, daß das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schließen, das Recht, die Streitigkeiten unter den Bundesfürsten zu entscheiden, und über das allgemeine Interesse zu wachen, dem Bund übertragen werde, und daß unter dessen Gewährleistung Landstände gebildet werden, zum Schutz der Freiheit und des Eigenthums. Es sey nöthig, daß für die teutschen Staaten ein System eingeführt werde, welches sie vor der Unbeständigkeit und den Gefahren eines isolirten Daseyns bewahre, daß ihre Kräfte einer Gesammtleitung untergeben, und anders nicht als für das allgemeine Interesse angewandt werden, daß der noch fortwährende Zustand von Spannung gänzlich aufhöre, daß Mißbrauch der Macht verhütet, und die Rechte Aller durch feste, weise und liberale Einrichtungen geschützt werden *).

## 7.

Oestreichs Erklärung, in Absicht auf Geschäft Präsidium, Canzlei und Archiv, auf der teutschen Bundesversammlung.

(S. 147, nach Z. 6.)

Dagegen hatte schon in der zweiten Sitzung des Comité's der fünf teutschen Höfe (16. Nov. 1814),

*) Note vom 11. Nov. 1814; in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 62 f.

Oestreich auf den von Preussen zuerst geschehenen Vorschlag, daß ihm das Geschäft Präsidium möge übertragen werden, sich zu dessen Annehmung ausdrücklich nur unter der Bedingung erklärt, »daß dieses Präsidium sich bloß auf den formalen Geschäftsgang beschränken solle, damit auch dem juri proponendi eines jeden Mitglieds kein Abbruch geschehe«. — In Absicht auf Canzlei und Archiv, hatte zugleich Oestreich damals zu erkennen gegeben, »daß die Absicht nicht sey, die Canzlei östreichischer Seits allein zu ernennen und zu verpflichten, vielmehr auch die übrigen Mitglieder zu deren Ernennung zu concurriren hätten, und die Canzlei, sowohl als das Archiv, dem Bunde selbst untergeordnet sey, und diesem verpflichtet werden müsse«*).

(Zu S. 146, Note*), Z. 1, ist nach 50 zu setzen: und 52. Von dem Geschäftkreis des Directorii, ebendas. S. 52, Num. 24, und S. 53. — Ebendas. Z. 2, nach 59 ist zu setzen: wo gesagt wird, daß unter dem für Oestreich vorgeschlagenen GeschäftsDirectorium, »bloß eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen« sey.

## 8.

### Gewährleistung für teutsche SouverainStaaten.

(S. 155, nach Z. 2.)

Die teutschen SouverainStaaten benutzten die CongreßVerhandlungen dazu, sich Garantieen zu verschaffen, theils für den TerritorialBestand ihrer

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 82.

Staaten, theils für die Souverainetät oder politische Unabhängigkeit derselben. So liessen die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte, in dem am 27. April 1815 mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen geschlossenen Beitritts-Vertrag*), zu der Allianz dieser Mächte vom 25. März 1805, sich versprechen, daß »der Zustand ihrer Besitzungen, wie er gegenwärtig sey, oder durch die Stipulationen des Congresses werde bestimmt werden, nicht dürfe geändert werden, ohne freie Einwilligung desjenigen Staates, den eine solche Aenderung treffen würde». — Baden und Hessen-Darmstadt liessen sich von denselben Mächten, in den mit ihnen geschlossenen Beitritts-Verträgen vom 12. und 23. Mai 1815**), wörtlich übereinstimmend, die Zusage geben, »daß ihrer politischen Existenz kein Eintrag geschehen dürfe». — »Die Souverainetät und Unabhängigkeit seiner Staaten», ließ bald nachher Hessen-Darmstadt sich abermal von Oestreich und Preussen, in dem mit ihnen wegen Abtretung des Herzogthums Westphalen geschlossenen Vertrag vom 10. Jun. 1815***), garantiren, und zugleich versprechen, daß ihm dieselbe Gewährleistung auch bei Rußland ausgewirkt werde. — Endlich garantirten, in der Bundes-Acte (Art. 11), alle Mitglieder des teutschen Bundes, sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen.

*) Art. 3. Acten ꝛc. Bd. II, S. 281.
**) Art. 3. Acten ꝛc. Bd. IV, S. 429 und 436 f.
***) Art. 3. Acten ꝛc. Bd. VI, Heft 24, S....

## 9.

Entscheidung wegen Bouillon.

(S. 88, Z. 6 v. u.)

Durch ein zu Leipzig am 1. Jul. 1816, nach absoluter Stimmenmehrheit, gefälltes schiedsrichterliches Erkenntniß, ward die Succession in das Herzogthum Bouillon, dem Prinzen Carl Alain von Rohan, Montbazon (Guéménée) zugesprochen*).

## 10.

Rechtsverwahrung des Cantons Graubünden, wegen Veltlin, Worms und Cleven, ꝛc.

(S. 63, nach Z. 9 von unten.)

Der Canton Graubünden gab eine eigene Rechtsverwahrung zu den Acten, wegen der von ihm begehrten, aber von dem Congreß verweigerten Zurückgabe der genannten drei Landschaften**), worin er auch die von Oestreich geschehene Abtretung der Herrschaft Räzuns (Rhäzuns, Razuns, Razüns, Rhazeuns, Räzouns), nur unter Vorbehalt seiner Rechte auf diese Landschaften annahm, indem er der Erklärung des Congresses seine Zustimmung nur in der Meinung ertheilte, daß durch dieselbe jene Rechte weder könnten noch sollten gefährdet werden.

Während die Regierung von Graubünden,

---

*) Schiedsrichterliche Verhandlungen über diese Sache, in Ad. Müllers teutschen Staatsanzeigen, Bd. I, St. 3, (Leipz. 1816), Num. 3.

**) Acten ꝛc. Bd. V, S. 343 f. Antwort der Regierung des Cantons Graubünden, an den Herrn Fürsten von Metternich, datirt Chur den 8. April 1815, ebendas. Bd. VII.

nachdem sie verschiedene Vorschläge, zum Theil in ganz entgegengesetztem Sinn, gemacht hatte*), nunmehr Wiederherstellung ihrer SouverainetätsRechte auf Veltlin, Worms und Cleven forderte, hatten diese Landschaften selbst zuerst Vereinigung mit den Staaten der östreichischen Lombardie begehrt**), dann aber sich als schon unabhängig betrachtet, und bei dem Congreß den Antrag gemacht, daß sie künftig einen eigenen Canton unter dem Schutz des Herzogs von Mailand bilden möchten***). Von allen diesen Forderungen ward nur diejenige bewilligt, welche die Landschaften selbst zuerst ausgesprochen, nachher aber zurückgenommen hatten.

## 11.

### Anträge der Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens.

(S. 114, nach Z. 6 v. u.)

In einer zweiten Denkschrift (vom 24. Febr. 1815), machten die Wortführer des Ordens folgende Anträge****). 1) Da Malta nebst allem Zugehör, bei den wesentlich veränderten Umständen, nicht zurückgegeben werde, so sey dem Orden ein eben so freies und souveraines Etablissement in dem Mittelmeer zu verschaffen, angemessen der Bestimmung des Ordens, welche darin bestehe, daß er

*) Zwei Noten vom 28. Dec. 1814, und eine vom 13. Jan. 1815; in den Acten ꝛc. Bd. V, S. 248, 251 u. 261.
**) Acten ꝛc. Bd. V, S. 222.
***) Note ihrer Deputirten vom 21. Dec. 1814; in den Acten ꝛc. Bd. VII, S. . . .
****) Acten ꝛc. Bd. VI, S. . . .

ein allen Nationen offenes Hospital unterhalte, und Schiffe ausrüste wider die Seeräuber der Barbaresken, und wider andere Ungläubige, die gegen christliche Nationen Feindseligkeiten ausüben würden. 2) Der freie und unabhängige Besitz dieses Etablissements, müsse dem Orden von den auf dem Congreß versammelten Mächten gewährleistet werden. Eben so seine verfassungsmäßige Neutralität. Zu deren grösserer Sicherheit, sey, für den Fall eines Kriegs zwischen christlichen Mächten, die Anzahl und Stärke der Kriegsschiffe einer jeden der kriegführenden Mächte festzusetzen, welche zu gleicher Zeit in die Häfen des Ordens dürften aufgenommen werden. 3) Diejenige Macht, welcher Malta zugetheilt werde, habe den Orden zu entschädigen, für alle Güter und jedes Eigenthum, welche der Orden sich genöthigt gesehen habe daselbst zurück zu lassen. 4) Der Congreß möge seine guten Dienste anwenden, bei allen Souverainen, unter deren Herrschaft der Orden provisorisch zurückgehaltene Güter und Eigenthum habe, damit ihm solche zurückgegeben werden, oder er Entschädigung dafür erhalte. 5) Sollten nach Bewilligung dieser Grundlagen (welche alle wesentlich seyen, weniger für den Orden selbst als für das allgemeine Interesse, für welches der Orden jederzeit thätig gewesen sey, und noch fernerhin wirksam seyn wolle), noch andere Bedingungen für nöthig erachtet werden, so seyen diese, so wie der Weg ihrer Vollziehung, als Gegenstand einer besondern Unterhandlung zu betrachten.

## 12.

### Neuer Teutscher Orden, und allgemeiner teutscher Adelsverein, die Kette genannt.

(S. 115, nach Z. 11.)

Man sprach auf dem Congreß, in gewissen Cirkeln, viel von Errichtung eines neuen Teutschen Ordens, ausschliessend bestimmt für teutschen Erbadel, ausgestattet mit einem Landesbezirk auf der linken Rheinseite und mit der Hauptfestung Mainz, und beauftragt mit der Grenzhut Teutschlands gegen Frankreich. Die grossen und kleinen Höfe, und die Mehrzahl der Gebildeten, hielten einen solchen ritterlichen Verein weder für nöthig noch für rathsam. Das Interesse der Teutschen schien ein Kriegervolk, keinen Kriegerstand, zu fordern. Für wohlthätig, zur Sicherung und Rettung der Nation, ward gehalten, daß aus allen waffenfähigen Teutschen ein sich fortwährend erneuerndes Heer gebildet werde, um in Festungen und Lagern die Heldenkraft der teutschen Nation darzustellen, und den Feind zu schrecken.

Dasselbe Schicksal hatte, wie leicht vorauszusehen war, ein Plan zu einem allgemeinen Adelsverein durch ganz Teutschland, die Kette genannt. Er kam, unter dem Datum vom 10. Jan. 1815, auf dem Congreß zum Vorschein*) Die Mitglieder dieser eben so engen als weit verbreiteten Verbrüderung, sollten, unabhängig von TerritorialGrenzen, eine ausgezeichnete Thätigkeit entwickeln, für besondere Zwecke des Adels, welche durch die in dem Plan vorgeschriebenen Mittel mehr angedeutet, als deutlich angegeben waren. In öfteren, regelmäßig

*) Abgedruckt in den Acten ꝛc. Bd. VI. Vergl. oben, S. 233.

zu haltenden Zusammenkünften, sollten sie einander anfeuern zu eifriger Verfolgung dieser Zwecke.

## 13.

Anträge für den ehemaligen reichsunmittelbaren Adel auf der linken Rheinseite.

(S. 369, nach Z. 15.)

Für den vormaligen unmittelbaren Reichsadel auf der linken Rheinseite, hatte auf dem Congreß der Herr Domherr Edmund Graf von Kesselstadt, seit dem Jan. 1815, verschiedene schriftliche Anträge übergeben*). Weil unter französischer Herrschaft daselbst alle Lehnverbindungen und Lehngerechtsame, so wie die Patrimonialherrlichkeit (droits féodaux) und Zehnten, aufgehört hatten, alle Lehnurkunden, Urschriften und Abschriften, sogar waren verbrannt, und den Verhehlern solcher Urkunden fünfjährige Kettenstrafe war angedroht worden, so machte derselbe zuerst, am 20. Jan. 1815 und späterhin bis gegen die Mitte Aprils mehrmal, den Antrag, daß feierlich erklärt werde: es seyen alle und jede, ehedem lehnbare Besitzungen, über welche die vormaligen Lehngerechtsame des teutschen Reichs, und verschiedener reichsständischer oder anderer Lehnherren, an die französische Regierung waren übertragen gewesen, von besagter Regierung aber für aufgehoben und vernichtet erklärt worden, gleichviel ob sie mann- oder weiberlehnbar, oder Erblehen, fernerhin und auf ewige Zeiten für allodificirt und freies Eigenthum zu achten, folglich habe aus dem Grund ihrer ehemaligen Lehnbarkeit, nie wieder irgend ein Anspruch statt.

*) Acten ꝛc. Bd. VI, Heft 24.

Ein zweiter Antrag, vom 28. Febr. 1815, gieng dahin: daß dem genannten Adel 1) seine vorigen persönlichen Rechte und politische Existenz wieder gegeben, und er, in dieser Hinsicht, dem Adel auf der rechten Rheinseite gleich gestellt, auch daß demselben 2) das ihm entzogene Eigenthum und Alles, was dahin zu rechnen sey, z. B. Renten, Gefälle, dingliche Gerechtsame u. dgl., zurückgegeben oder er dafür entschädigt werde. Nicht nur durch die Revolution, sondern auch durch die französischen Gesetze, vorzüglich durch Aufhebung des so genannten FeudalSystems, worunter nicht bloß die eigentliche Lehnherrlichkeit, sondern auch viele allodiale Eigenthumsrechte seyen begriffen worden, habe der Adel den Verlust nicht nur aller seiner persönlichen Rechte und politischen Existenz, sondern auch eines grossen Theils seines Eigenthums erlitten; in der letzten Hinsicht weit mehr als irgend eine andere Classe von Staatsgenossen, nur die Geistlichkeit ausgenommen. Wider den Adel, habe die Eigenthümlichkeit der französischen Gesetze, bei manchen Eigenthumsrechten, z. B. bei Renten, Zinsen, Gefällen, Erbpachtgütern u. d., so manche Rechtsvermuthung für FeudalEigenschaft, mithin für Vernichtung derselben, mit sich geführt, welche bei dem Besitz solcher Gerechtsame in den Händen von Nichtadelichen, nicht einträten. Es wurden diesen Anträgen zugleich nähere Angaben beigefügt, in Absicht auf diejenigen Gegenstände, welche zurückgegeben werden könnten, und auf solche, wofür Entschädigung zu leisten sey.

Ein dritter Antrag, vom 14. Febr. 1815, betraf Erklärungen, welche der Congreß erlassen sollte, in Absicht auf solche rechtwidrige Handlungen der

französischen Regierung, welche sie in Beziehung auf das Privateigenthum unternommen hatte, und wodurch theils der Adel, theils aber auch Andere waren beschädigt worden. Als Souverain, habe die französische Regierung ihre Befugnisse überschritten, durch Aufhebung der Zehnten und vieler andern Renten, Gefälle und Gerechtsame, z. B. Erbpächte, ohne daß den Eigenthümern durch Loskauf oder auf andere Art Ersatz dafür sey geleistet worden; ferner dadurch, daß sie manches Eigenthum, manche dingliche und erbliche Rechte, z. B. Vogteien, Privatlehen u. dgl., eingezogen oder vorenthalten, und verschiedene ihrer Obliegenheiten nicht erfüllt habe; endlich, daß sie, durch ein Gesetz vom 20. März 1813, den Verkauf der Gemeindegüter verfügt, und solchen zum Theil vollzogen, und den Gemeinden bloß die Beziehung der Zinsen aus dem dafür gelöseten Capital zugesagt habe.

Für dieses Alles, sey den Beschädigten Schadloshaltung von der Regierung zu geben, und der vorige Rechts- und Besitzstand, so viel möglich, wieder herzustellen. Darüber seyen, noch vor Abtretung der teutschen Länder auf der linken Rheinseite an die neuen Besitzer, bestimmte Erklärungen und Verfügungen (wozu in das Einzelne gehende Vorschläge gemacht wurden) von dem Congreß zu erlassen, um jeder künftigen Ungewißheit, Beschwerde, oder Ungerechtigkeit möglichst vorzubeugen.

Handlungen, welche die französische Regierung als Privatperson unternommen habe, wie den Verkauf ihrer eigenen Domainen oder Güter und Gerechtsame, die Aufhebung ihrer Lehnherr-

lichkeit u. dgl., seyen für gültig zu erklären, ohne daß irgend ein Anspruch deßhalb zulässig sey*).

## 14.

Ansprüche, Forderungen und Gesuche, welche auf dem Congreß, ganz oder zum Theil, unerledigt blieben.

(S. 269, nach Z. 19.)

Von dieser Art sind, um aus der Menge von Beispielen mehrere anzuführen **), folgende, grossentheils oben schon, oder weiter unten besonders angezeigte Ansprüche, Forderungen, Wünsche und Gesuche des Königs von Spanien, wegen Befreiung von Portugals Anspruch auf Olivenza; — des Königs von Dänemark, wegen vollständiger Entschädigung für Norwegen; — des Königs von Sachsen, wegen Wiedereinsetzung in seine gesammten Staaten; — des Papstes, wegen Zurückgabe von Avignon und Venaissin, und vollständiger Zurückgabe seiner Rechte und Besitzungen in Italien, wegen Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs, und Wiedereinsetzung der teutschen katholischen Kirchen in die ihnen entzogenen Rechte und Besitzungen; — der Königin von Etrurien, wegen Wiedereinsetzung entweder in Toscana, oder in Parma, Piacenza und Guastalla; — des Prinzen Ludovisi Buoncompagni, wegen seines Anspruchs nicht nur auf die Ei

*) Man vergleiche, wegen dieser und anderer unter französischer Herrschaft statt gehabten Verfügungen, den oben S. 269, in der Note, angezeigten Privatvorschlag.

**) Fast von allen diesen Ansprüchen und Gesuchen findet man nähere Nachricht, theils in dieser Uebersicht, theils in den gedruckten Acten des wiener Congresses.

genthumsrechte, sondern auch auf die Souverainetät, über das Fürstenthum Piombino mit Inbegriff der Insel Elba, nur mit Ausnahme des Besatzungsrechtes in Porto-Longone und der Lehnherrlichkeit für den König von Neapel, dann der Souverainetät und Proprietät des Großherzogs von Toscana in der Stadt Porto-Ferrajo mit einem Gebiet von zwei italienischen Meilen im Umfang, doch mit Ausnahme der darin sich befindenden Bergwerke; — des Prinzen Eugen (Beauharnois), gewesenen VicеKönigs von Italien, wegen Entschädigung und Wiedereinsetzung in die von Buonaparte ihm verliehenen Dotationen in Italien; — des malteser- oder JohanniterOrdens, wegen seiner Wiederherstellung, mittelst angemessenen Ersatzes für die ihm entzogene Souverainetät, Länder, Güter und Einkünfte, und Einräumung seiner vormaligen politischen Rechte und Privilegien; — der Republik Genua, wegen Anerkennung der Wiederherstellung und Fortdauer ihrer politischen Selbstständigkeit; — der Eidgenossenschaft überhaupt, und verschiedener SchweizerCantone insbesondere, namentlich Berns wider Waadt und Aarau, auch wegen Vereinigung verschiedener vormals schweizer Bezirke mit Bern, desgleichen der Cantone Uri und Zug, Schafhausen, Thurgau und Zürich, und Graubündens wegen Zurückgabe der Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio, auch verschiedener Einwohner und Corporationen von Graubünden, wegen Confiscation ihres Eigenthums in Veltlin, Cleven und Bormio, endlich der Einwohner des ehemaligen Bisthums Basel oder des Fürstenthums Brondrut (Porentrui), wegen Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz, entweder wieder unter

einem Fürstbischof, oder als selbstständiger Canton; — der SuccessionsPrätendenten auf das Herzogthum Bouillon; — Sir Sidney Smiths, wegen Vertilgung der Seeräuberei der Barbaresken; — des herzoglichen Hauses Anhalt, wegen seiner Ansprüche auf das Herzogthum SachsenLauenburg; — der Fürsten von Isenburg und von der Leyen, wegen Wiedereinsetzung in ihre Souverainetät, und wegen Aufnahme in den teutschen Bund, auch Leyens Entschädigung für auf der linken Rheinseite erlittenen Verlust; — des Herzogs von Arenberg, wegen Wiedereinsetzung in seine früheren staatsrechtlichen und Eigenthumsverhältnisse, auch Entschädigung; — des gräflichen Hauses Stolberg, wegen Entschädigung für den Verlust der Grafschaft Rochefort, und seiner Ansprüche auf Königstein; — des Grafen von Bentinck, wegen Aufnahme in den teutschen Bund, und Erledigung seiner Beschwerden wider Holstein Oldenburg, in Absicht auf die Herrlichkeit Kniphausen und die Edle Herrschaft Varel; — der ehemaligen reichsständischen, nun als Standesherren untergeordneten Fürsten und Grafen, wegen Wiedereinsetzung in ihre vorigen Rechtsverhältnisse, Entschädigung ꝛc.; — des Burggrafen von Friedberg, wegen Wiederherstellung der vormaligen Reichsburg Friedberg; — der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, auf beiden Seiten des Rheins, wegen Wiederherstellung ihres vorigen Zustandes, Entschädigung, Beibehaltung der Allodification auf der linken Rheinseite ꝛc.; — der Juden in Teutschland, besonders in den freien Städten, wegen Verleihung bürgerlicher Rechtsgleichheit mit den christlichen Einwohnern; — der Wortführer der teutschen katholischen

Kirche, wegen Wiedereinsetzung in die ihr entzogenen Rechte und Besitzungen, Bestimmung und Anerkennung ihrer Rechte ꝛc.; — der evangelisch reformirten Geistlichkeit in den vormaligen pfälzischen Ländern auf der linken Rheinseite, wegen Entschädigung für die veräusserten heidelberger Administrations-Kirchengüter, und Bezahlung der rückständigen Pfarr- und Schulbesoldungen, so wie der Vorschüsse und Anleihen für Reparaturen an Pfarr- und Schulgebäuden, Alles von Seite Frankreichs; — verschiedener Mitglieder des teutschen Bundes, wegen ihres Ranges in der Bundesversammlung; — der freien Hanseſtadt Hamburg wegen Niederreissung ihrer Festungswerke; — der Stadt Wetzlar wegen der von ihr gewünschten Bestimmung zum Sitz des teutschen Bundesgerichtes; — der sämmtlichen ehemaligen Advocaten und Procuratoren des Reichskammergerichtes, wegen Entschädigung für den durch Aufhebung des Reichskammergerichtes erlittenen Verlust; — einer grossen Anzahl teutscher Buchhändler, wegen eines allgemeinen Verbots des Büchernachdrucks in Teutschland; — der Städte Mainz und Cöln, wegen des gezwungenen Umschlags in ihren Häfen; — der Stadt Strasburg, wegen Aenderungen in Absicht auf Rheinschiffahrt und Tarif; — der freien Stadt Frankfurt, wegen verschiedener auf den Rheinschiffahrt-Octroi gelegten subsidiarischen Renten; — der Familie von dem Knesebeck auf Tylsen, wegen ihres Lehnfolgerechtes auf die Grafschaft Hoorn am linken Ufer der Maas, jetzt unter königlich-niederländischer Hoheit; — des Grafen von Malchus, wegen Aufrechthaltung seines mit der königlich-westphälischen Regierung geschlossenen Kaufs,

über das ehemalige Klostergut Marienrode bei Hildesheim, jetzt in dem Königreich Hannover; — des Grafen von BenzelSternau, wegen Untersuchung seines amtlichen Benehmens, Entschädigung ꝛc.; — endlich auch verschiedener französischer Marschälle, Generale und anderer MilitärPersonen, oder deren Erben, wegen Beibehaltung der ihnen von Buonaparte in Teutschland und Italien verliehenen Dotationen.

## 15.

### Vermischte Zusätze.

S. 30, Z. 16, nach «December» setze man: und Jänner.

S. 31, Z. 6, statt «war» setze man: schien. — Ebendaselbst Z. 8., nach «Geld» setze man: wenigstens für den Fall. — Ebendaselbst, Z. 8, nach «zu erlangen», setze man: zu seyn, wenn man sich zu einem feindlichen Angriff entschliessen würde.

S. 72, Note**. Die Staatsverhältnisse zwischen Preussen und Schwarzburg, so wie verschiedene TerritorialVeränderungen, wurden festgesetzt, in einem zu Berlin am 15. Jun. 1816 zwischen beiden Theilen geschlossenen Vertrag.

S. 74, Z. 10, nach «Junius» setze man: mit HessenDarmstadt am 10. Junius;

S. 83, Z. 17, nach «Mächte», setze man: in zwei ConferenzProtocollen, zu Wien am 10. Jun. 1815 und (u. s. w.)

S. 84, Z. 15 und 16, muß (statt Aufenau und Werl ꝛc.) stehen: Aufenau, Werthheim und Höchst,

so wie die Strasse von Saalmünster, an welcher diese Bezirke liegen, u. s. w.

S. 85, nach Z. 4 setze man: Endlich kam über diese Gegenstände zwischen Oestreich und Baiern ein Vertrag zu München am 14. April 1816 zu Stande, welchem sieben geheime Artikel beigefügt wurden.

S. 85, Z. 1 v. u. nach (Art. 47) setze man: Dieselbe Bestimmung enthält ein eigner Vertrag, geschlossen zu Wien am 10. Jun. 1815, von Oestreich und Preussen mit HessenDarmstadt.

S. 86, Z. 20, als Note zu 6,366. So ist die Angabe in dem pariser ConferenzProtocoll vom 3. Nov. 1815. Nach Andern hat HessenHomburg 6,826 Einwohner auf 1¼ QuadratMeilen; nach einer großherzoglich-hessischen CongreßNote vom 22. April 1815, hat es 8,286; nach einer neuern Zählung 8,416.

S. 100, Z. 17, nach dem Wort «Güter», setze man: und in Absicht auf Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs und der geistlichen Fürstenthümer, wurden u. s. w.

S. 109, zu Z. 15 als Note *. Oestreich erhielt als KriegskostenErsatz, von Neapel 6 Mill. Franken, von dem Kirchenstaat 6 Mill. Fr., von Toscana 4½ Mill. Fr.; und überdieß von der in dem pariser Vertrag vom 20. Nov. 1815 stipulirten französischen KriegsContribution, 37½ Mill. Gulden. Man s. des Verf. Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 2, S. 238 f.

S. 120, in die Note *) Z. 4 v. u. nach BundesActe setze man: auch darin vielfach ähnlich, daß alle benachbarten mindermächtigen Landesherren und Reichsunmittelbaren jenen drei Staaten untergeordnet werden sollten.

S. 120, zu Z. 10 setze man Folgendes als Note. Auch wurden jene Grundsätze für künftig anwendbar erklärt auf die Flüsse zwischen Oestreich und Baiern, in dem Tractat dieser beiden Mächte vom 14. April 1816, Art. 9, in des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3, S. 406.

S. 134, Note **, nach «570 ff.» ist zu setzen: Bd. VI, S. 314 ff.

S. 149, Z. 11 v. u., nach «Bundes» setze man: oder später. — Ebendaselbst, Z. 1 von unten, setze man nach «Besitzstand». — Auch die Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms, gaben eine eigene Rechtsverwahrung zu den Acten.

S. 155, Note ††, am Schluß, ist Folgendes beizufügen. — Auch hatten, schon in einer Note vom 25. Oct. 1814, die hessischen, herzoglich-sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten, bei Oestreich und Preussen darauf angetragen, Mainz für einen Waffenplatz und eine Festung des teutschen Bundes zu erklären. Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 46.

S. 156, Z. 2, nach dem Wort «Beherrscher» setze man*), und als Note am Schluß derselben Seite Folgendes. *) Die Souverainetät über Landau, ward Baiern zugesagt, in einem wiener Conferenz-Protocoll vom 10. Jun. 1815. Förmlich abgetreten an Baiern, wurden die Stadt und Festung Landau, die letzte als teutsche Bundesfestung; in dessen Tractat mit Oestreich, vom 14. April 1816, Art. 2, welcher in des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3, S. 402, abgedruckt ist.

Ebendaselbst, Z. 8 von unten, setze man nach den Worten «15 Mill» **), und als Note am Schluß der Seite Folgendes. **) Diese Summe ward Baiern

zugesichert, in seinem Tractat mit Oestreich vom 14. April 1816, Art. 6; in des Verfassers Staatsarchiv, Heft 3, S. 405.

S. 163, Z. 13, statt neun l. eilf. — Und Z. 17, nach Hechingen stehe: Reuß, ältere und jüngere Linie.

S. 163, zu Z. 14, ist nach Weilburg ein *), und am Schluß der Seite, Folgendes als Note zu setzen. *) Da der Mannstamm der bisherigen herzoglichen Linie des Hauses Nassau, bald nach Erscheinung dieser Druckschrift, erloschen (24. März 1816), und hierauf die Herzogswürde auf den Fürsten von Nassau-Weilburg übergegangen ist, so steht dieser seitdem nicht mehr in der Reihe der souverainen teutschen Fürsten, und mindert sich die Anzahl der letzten auf zehn.

S. 167, Z. 7, nach «unterzeichnet» setze man *) — Ebendaselbst, am Schluß der Seite, setze man Folgendes als Note. *) So auch in den Ratificationen der Schluß-Acte des wiener Congresses. Acten ꝛc. Bd. VI, S. 216, Note *.

S. 169, Z. 7 v. u. nach «verweigerte» setze man Folgendes: Demnach ist diese Acte als einer der wichtigsten Staatsverträge der neuern Zeit zu betrachten, geschlossen von sieben europäischen Mächten, als Haupt-Contrahenten; von Oestreich, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Preussen, Portugal, Schweden und Dänemark. Durch eigene Beitrittsverträge traten fast alle andern europäischen Mächte und alle teutschen Souverain-Staaten (ausser den beiden Haupt-Mitcontrahenten Oestreich und Preussen) als Neben-Contrahenten dieser Schluß-Acte bei, und es erfolgten von allen Seiten feierliche Ratificationen dieser Nebenver-

träge*). Ein Original der Schlußacte, nebst allen als Beilagen dazu gehörigen Tractaten, Conventionen, Declarationen, Reglements und andern in dem 118. Artikel benannten Urkunden, ward als gemeinschaftliche Haupturkunde niedergelegt, in dem Archiv der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatscanzlei zu Wien**).

Zu S. 233, Z. 6. Der Plan zu einem allgemeinen Adelsverein, die Kette genannt, ist seitdem gedruckt erschienen, in den Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 452 ff.

S. 347, Note *. Eine Versicherung, daß die Reichsritterschaft bei ihrem Rechtszustand solle erhalten und geschützt werden, hatte Napoleon am 16. Oct. 1803 gegeben. Häberlins Staatsarchiv, Heft 57, S. 108 ff., wo auch die Ordre du jour vom 19. Dec. 1805 abgedruckt ist.

S. 392, nach Z. 11. v. u. Ein Talent findet sich bei keiner andern Menschenclasse so frühzeitig, so allgemein und in so hohem Grad ausgebildet, wie bei den Juden. Es ist das Talent der Verschwiegenheit. Ihr politisch-religiöser Antagonismus gegen alle Christen und gegen den Staat, so wie ihre HandelsPolitik, macht ihnen dasselbe zu einem wesentlichen Bedürfniß, und giebt solchem einen so hohen practischen Werth, daß sie es von der frühesten Jugend an mit größter Anstrengung üben. Auch liegt hierin der Hauptgrund ihrer hartnäckigen Anhänglichkeit an das so genannte Judenteutsch, die jüdisch-teutsche Sprache,

*) Acten ꝛc. Bd. VI, S. 211 f. 213 ff. 424 ff.

**) Acte final du congrès, art. 121. Acten ꝛc., Bd. VI, S. 94., 214, 217, 219, 425 ff..

durch welche sie sich in ihren mündlichen Unterhaltungen und schriftlichen Aufzeichnungen den Uneingeweihten unverständlich zu machen suchen.

S. 470, Note*. Die Bevölkerung des Kirchenstaates im Sommer 1816, ward angegeben auf 2,354,719.

S. 137, Z. 17 u. 18, statt «ungefähr 26 Millionen» setze man: mehr als 29 Millionen 400,000.

## XIII.

# Verzeichniß

derjenigen

# Abhandlungen und Uebersichten

des Verfassers,

welche

in den von ihm herausgegebenen

# Acten des wiener Congresses

(Bd. I—VII) abgedruckt sind.

---

### 1.

Uebersichten zu den CongreßProtocollen:

a) über die Sitzungen des Comité's fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), betreffend Einleitungen zu Errichtung eines teutschen Bundes.
(Bd. II, S. 64 ff.)

b) über die Sitzungen der Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, betreffend die Errichtung des Grundvertrags für den teutschen Bund.
(Bd. II, S. 324 ff.)

c) über die Sitzungen der statistischen Commission.
(Bd. V, S. 3 ff.)

d) über die Sitzungen der Commission für die Freiheit der Flußschiffahrt.
(Bd. III, S. 1 ff.)

e) über die Sitzungen des Comité's für die Angelegenheiten der Schweiz.
(Bd. V, S. 158 ff.)

f) über die Sitzungen der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben.
(Erscheint im siebenten Band.)

2.

Vorbericht zu der Schlußacte des wiener Congresses, nebst Uebersicht ihres Inhaltes.
(Bd. VI, S. 2 ff.)

3.

Ueber die verschiedenen amtlichen Entwürfe des Grundvertrags des teutschen Bundes.
(Bd. II, S. 293 ff.)

4.

Uebersicht des Inhaltes der Bundesacte oder des Grundvertrags des teutschen Bundes, nebst Anmerkungen zu demselben.
(Bd. II, S. 587 ff. Erweitert, verbessert und mit einem Vorbericht vermehrt, in des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, (Erl. 1816. 8.) S. 2 ff.)

5.

Ueber die bekannten Ursachen, warum Wirtemberg und Baden als ursprüngliche MitPacisicenten bei Errichtung des teutschen Bundes nicht erscheinen.

(Bd. II, S. 570 ff.)

6.

Ueber Bestimmung der Ausnahmen von der Regel, daß in der Bundesversammlung Stimmenmehrheit entscheide.

(Bd. II, S. 495.)

7.

Ueber Büchernachdruck, nebst Anzeige eines neuen Mittels wider denselben.

(B. IV, S. 21 ff.)

8.

CongreßVerhandlungen über TerritorialVeränderungen des Großherzogthums Hessen.

(Bd. VI, S. 543 ff.)

9.

Ueber das Schicksal der Fürstenthümer Isenburg und Leyen.

(Bd. II, S. 579 f.)

10.

Ueber das staatsrechtliche Verhältniß der Herrlichkeit Kniphausen, dann der Edlen Herrschaft Varel, dem Herrn Grafen von Bentinck gehörig.

(Bd. III, S. 553 ff.)

11.

Ueber die SuccessionsAnsprüche auf das Herzogthum Bouillon.

(Bd. IV, S. 57 ff.)

12.

Das Lehnfolgerecht der Familie von dem Knesebeck zu Tylsen, auf die Grafschaft Hoorn.

(Bd. III, S. 419 ff.)

13.

Ueber Abschaffung des Negerhandels.

(Bd. IV, S. 509 ff.)

14.

Verzeichniß der auf dem wiener Congreß, für CongreßAngelegenheiten anwesend gewesenen Bevollmächtigten.

(Am Schluß des sechsten Bandes.)

# Register.


Abzugsfreiheit 251. 261.
Acte final du congrès, s. Schluß-Acte.
Actenversendung 267.
Adel, ehemalige und jetzige Verhältnisse 197 ff. Widerstreit zwischen ihm und dem Nichtadel in Einrichtung der landständischen Verfassung 232 ff. Gründe zu Beruhigung beider Theile 233 ff. ob der Adel von dem Nichtadel in der Landschaft zu trennen 235 f. war in manchen Ländern nicht landtagsfähig 242. der begüterte sollte landtagsfähig seyn, aber ohne Vorzug 242 f. ob der Adel der Schutzgürtel des Fürsten sey 236 f. Montesquieu's Maxime über d. Adel wird erklärt 237 ff. s. auch Reichsritterschaft.
Adelsverein, allgem. f. ganz Teutschl., Plan dazu 233. 555. 567.
Agenten, diplomatische, 3 Classen, und Rang 165 f. ausserordentliche 165 f.
Allianz, allgemeine Vertheidigungs; — 11. Preussens mit Rußl., Engl. u. Oestr. 33. Off- u. Defensiv-Allianz d. verbünd. Mächte mit Sicilien 109. Triple-Allianz Englands, Frankr. u. Oestr. 547. der 4 verbünd. Mächte wider Buonaparte 64 f. Englands Vorbehalt deßwegen 65. Beitritt anderer Staaten 65.
Altenkirchen 77.
Altenwied 77.
Alternat im Rang d. Mächte, was es bedeutet 166 f.
Altmärk 75.
Alzenau 84.
Amnestie in d. Schweiz 68. in Polen 72. i. d. Königr. Sachsen 73. im Kirchenstaat 99.
Amorbach 84.
Ancona 470.
Anhalt, verwahrt s. Ansprüche auf Lauenburg 74 f. 561. widerspricht e. von Baiern gewünschten Verzicht auf Ansprüche 151. Erklärungen wegen d. Standesherren 308. 313. Vertrag mit Napoleon wegen d. Katholiken 415.
Anholt 76.
Ansbach 75.
Appenzell 67.
Arau 67.
Arenberg, Herzog, s. Ansprüche 77. 79. 150. 328. 561.
Aschaffenburg, Fürstenth., 10. 19. 81. 83.

Aufenau 84. 563.
Austrägal-Gericht oder Instanz für d. t. Bund 175 ff. 189 ff.
Auswanderungsfreiheit 247 f. 251. 261. 266.
Auvergne, d', ſ. Bouillon.
Avignon 100. 470 f. 502.
Baden, ſ. Widerſpruch gegen das Comité 5 teutſcher Höfe 21. Sollte einen Bezirk an Baiern abtreten 82. 84. Verfügungen über die Succeſſion in die badiſche Rheinpfalz 82. 84. 91. u. in Breisgau 91. nimmt nicht Theil an d. letzten Verhandl. über d. teutſchen Bund 134. die 4 verbünd. Mächte garantiren ihm ſ. polit. Exiſtenz 551. ſoll in Landau im Krieg den 3. Theil d. Garniſon ſtellen 157. will Landſtände 207 f. 224. Rang 517. 522.
Baiern, ſein Verhältniß zu Preuſſen u. Oeſtreich 10. 17 f. ſ. Territorial-Veränderungen 18. Proviſor. Länderverwaltung 18. was es ſich in dem rieder Vertr. v. 1813 verſprechen laſſen 81. was es in e. zweiten Vertrag mit d. verbünd. Mächten v. 3. Jun. 1814 ſtipulirt 81. was in Verträgen mit Oeſtreich v. 11. u. 23. Apr. 1814, 81 f. u. v. 14. Apr. 1816, 564. Beſtimmungen der 4 verbünd. Mächte über Baiern 83 f. Unterhandlungen deßhalb 84 f. Flußſchifffahrt 564. verlangt e. Artikel über Verzicht auf Territorial-, Hoheits- und Lehnherrlichkeits-Anſprüche 151. erhält 15 Mill. Fr. 156. 84. 565. Landſtände 224. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 258 f. 261 f. u. wider die Standesherren 304. 308. Vorſchläge ihretwegen 311. 312. 313. 314. 315. Erklärung wegen d. R. Ritterſchaft 362. wegen d. Juden 380. wegen der Kirchenangel. 442. 447. wegen Penſionen geiſtl. u. weltl. Individuen 461. 464. Unterhandl. weg. Concordaten 414. Rang 517.
Baireuth 75.
Barbareſken ſ. Seeräuberei.
Barby 72.
Baſel, Biſchof u. Domherren 67.
Baſel, Biſthum, Verfügung darüber 19. 67. Wünſche der Einwohner 560 f.
Baſel, Canton, 67.
Bauern, ihre Landtagsfähigkeit 218.
Belgien ſ. Niederlande.
Benevent 99. 470.
Bentheim, Grafen, 77. 79 f.
Bentheim Rheda, Graf, 51. unterwirft ſich Preuſſen 330 f. 337.
Bentheim-Steinfurt, Graf, 150. 328.
Bentinck, Graf, ſucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f. Streit mit Oldenburg wegen Varel u. Kniphauſen 136. 561. 571.
Benzel Sternau 563.
Berg, Großherzogthum 76.
Berlinghieri, Commandeur, 111
Bern 67. 68.
Beſatzungsrecht, in Ferrara u.

Commachio 99 f. in Landau 84. 156. Luxemburg 158. in Mainz 156.
Besitzstand der Staaten 11.
Bevollmächtigte zu dem Congr., ihre Legitimation 22. Vorschlag e. allgem. Versamml. derselben 23. Verzeichniß derselben 572.
Biberstein 76.
Biel, Stadt u. Gebiet 67.
Bischöfe in Teutschl. 411. 420.
Bisthum, Erricht. in d. Schweiz 67.
Blankenburg 72.
Blankenhayn 80.
Blintendorf 72.
Bodenschatz 391.
Bologna 99. 470.
Bonadei, v. d. Rechten d. Völker, 245 Note.
Bormio (Worms) s. Veltlin.
Botschafter 165.
Bouillon, Herzogthum, Prätendenten darauf 51 561. 572. Commission u. Beschluß deßhalb 51. 88. schiedsrichterl. Sentenz 552. Volksmenge 515.
Braunfels 77.
Braunschweig, behält sich wegen höherer Titel seine Rechte vor 161. Landstände 221. Rang 522.
Breisgau, Verfügung über die Succession darin 91.
Bremen, Stadt, Juden das. 375. Erklär. wegen d. Juden 380 ff.
Brixen 89.
Broike 76.
Brondrut s. Basel, Bisthum.
Brückenau 76.
Buchenau 76.
Buchholz, Bevollmächtigter der Juden in d. Hanseſtädten 375.
Buchisches Quartier des ehemal. Cantons Rhön Werra 76.
Büchernachdruck, dessen Verbot wird gesucht 153. 249. 251. 261. 562. Verweisung an die Bundesversamml. 143. 154. 267. Schutzmittel dagegen 154 f. 571.
Bücherpreise, billige, 152.
Bund, teutscher, s. Teutscher Bund.
Bundes Acte des teutschen Bundes, Commission zu deren Redaction 51. Entwürfe 61 ff. 568. Inhalt der Bundes Acte 137 ff. Uebersicht der Protocolle 567. u. ihres Inhalts 568. sie ist Vertrag, nicht Gesetz, Grundvertrag eines Staatenbundes 143. die 11 ersten Art. sind der Schluß Acte des Congr. einverleibt 143. sie ist unter den Schutz der Congreß Mächte gestellt 143. ein Werk der Eile 143 f. Critik 145. Eindruck den sie machte 146. Rechtsverwahrung der Standesherren dagegen 149 f. Geständnisse u. Klagen über ihre Unvollkommenheit 271 ff. 145.
Bundesfestungen, teutsche 84. 88. 155 f. 565.
Bundesgericht 12. Verhandl. deßhalb 173 ff. Widerspruch von Baiern, Wirtemberg u. Darmst. 174 ff. 188. Gründe dafür 191. Recurs an dasselbe 270. daß die Standesherren daselbst ihren Gerichtstand ha-

ben sollten 293.
Bundesglieder, teutsche, Anzahl 134. 137. Aufzählung derselben nach ihren Titeln 163. 566. ihre Streitigkeiten unter sich 189 f.
Bundesstaaten, garantirt 550 f.
Bundesversammlung, Vorsitz u. Directorium in derselben 62. 146. 549. Canzlei, Archiv, Registratur 146. Gesandte ausw. Mächte bei derselben 147 f. sollte überhaupt zu gemeinschaftlicher Wohlfahrt Bestimmungen machen dürfen 271. Vieles ward an sie verwiesen 271. 214. Stimmenmehrheit darin 140. Princip in der Stimmordnung 533 ff.
Buonaparte, sein Invasions-Abentheuer von Elba nach Frankreich 32. 36. Dessen Einfluß auf die Congreßverhandlungen 42. Commission für eine Erklärung wider ihn 51. Bericht derselben 51. Maasregeln gegen ihn 63 ff.
Buoncompagni s. Ludovisi.
Burbach, 77.
CabinetsJustiz 255.
Cärnthen 89.
Camerino 99. 470.
Capraja s. Genua.
Carouge 66.
Carrara s. Massa.
Castua 89.
Ceremoniel 163 f.
Cesarini, Commandeur, 111.
Chargés-d'affaires, Rang 165.
Chiavenna (Cleven) s. Veltlin.
Chigi 481. 483. 484 ff.
Christenstaat, allgemeiner 477 f.
Civil- u. Kriegsdienste s. Kriegsdienste.
Cleve 75.
Cleve s. Veltlin.
Cöln, Bezirke des Erzbisthums 76.
Cöln, Stadt, gezwungener Umschlag 562.
Commacchio 99 f. 471. 502. 559.
Comité's s. Commission.
Comité 5 teutscher Höfe, s. Teutscher Bund, u. Commission.
CommerzRegal 131. Gleichförmigkeit u. Billigkeit in dessen Ausübung 268.
Commission, präliminäre, für Prüfung der Vollmachten 44 f. Vorschlag zu Errichtung einer allgemeinen Commission 45. HauptCommissionen: 1) fünf teutscher Höfe 45 f. 569; 2) für die Angelegenheiten der Schweiz 46; 3) statistische 46 ff. 570; 4) wegen Abschaffung des Negerhandels 48 f.; 5) wegen Freiheit der Schiffahrt 49. 117. 570; 6) wegen des Ranges unter den europäischen Mächten 49 f.; 7) für die Ansprüche der Königin von Etrurien auf Toscana 50; 8) wegen Genua 50; 9) wegen Bouillon 51; 10) wegen d. Erklärungen gegen Buonaparte's Einfall in Frankreich 51; 11) wegen des Beitritts der vereinigten souver. Fürsten u. fr. Städte Teutschl. zu d. Allianz d. verbünd. Mächte 51. 12) wegen Ebenderselben Mitwirkung zu Verpflegung der Armeen ꝛc

51 f. Verschiedene Redactions-Commissionen 52. Militär-Ausschuß 52.
Concordaten 475. particulare, Versuche 413 f. Entwurf zu einem allgem. 437. großh. hess. u. königl. sächs. Antrag 444. Unterhandlungsart 453 ff.
Congreß, Aufgaben deren Lösung ihm oblag 1. 9. 11 f. 14 ff. Ward festgesetzt in d. pariser Fr. 7. Zweimaliger Aufschub seiner Eröffnung 7 f. 13. 19. Hoffnungen, daß er einen raschen Gang nehmen werde 8 f. TerritorialSachen, die man vorhin schon berichtigt glaubte 9 f. Erwartungen und Vorhersagungen von ihm 10 f. Anwesende auf demselben 12 f. Täuschungen deßhalb 14. 23. Verschiedenheit d. Meinungen auf solchem 19. Behandlungsart der Geschäfte 19. 22 f. Steine des Anstosses, die Bestimmung des Schicksals von Sachsen u. Polen 19. 23 f. Bekanntmachung v. 1. Nov. wegen s. Eröffnung 22. Vorschlag einer allgem. Versammlung aller Bevollmächtigten 23. 45. Sitzungen, europäische u. teutsche 43. Commissions-Sitzungen 43. Präsident des Congresses 43 f. Protocolle 44. 569 f. SchlußActe 52. 169. 566. 570. Verzögerung u. Stillstand in den Unterhandlungen 59. Etiquette und Ceremoniel 163 f. viele Wünsche, Bitten, Beschwerden u. Forderungen bleiben unerledigt 169. Bevollmächtigte, Verzeichn. 572. Abreise der Souveraine und Bevollmächtigten 169. was der Congreß geleistet u. nicht geleistet hat 170 f. was er vorbereitet, u. was noch zu hoffen 171.
CongreßChronik, wiener, ein period. Blatt 25.
Consalvi 469. s. Anträge 152 f. 444. 445. 448. 469. s. Papst.
Constitution, neue polnische, 70 f. der freien Stadt Cracau 71 f.
Constitution des Staates, K. Alexanders u. Friedrichs d. Gr. Urtheil 200. für teutsche Bundesstaaten 130. wirtembergische 226 f. Hannovers Erklärung 255. der vereinigten Fürsten u. Städte 256.
Corvey, Fürstenthum, 76.
Cracau, freie Stadt, Vertrag deßhalb, 69. 71 f. Constitution 71 f.
Crain 89.
Croatien 89.
Croy, Herzog, 76. 150. 328. 337.
CuriatStimmen in d. Bundesversamml., fordert der ehemalige unmittelbare Reichsadel 353. Rang der Theilhaber an CuriatStimmen unter sich 531.
Dänemark, Ansprüche 559. Verträge mit Schweden wegen SchwedischPommern u. Rügen 18. u. mit Preussen über SchwedischPommern,

Aufenau 84. 563.
Austrägal-Gericht oder Instanz für d. t. Bund 175 ff. 189 ff.
Auswanderungsfreiheit 247 f. 251. 261. 266.
Auvergne, d', ſ. Bouillon.
Avignon 100. 470 f. 502.
Baden, ſ. Widerſpruch gegen das Comité 5 teutſcher Höfe 21. Sollte einen Bezirk an Baiern abtreten 82. 84. Verfügungen über die Succeſſion in die badiſche Rheinpfalz 82. 84. 91. u. in Breisgau 91. nimmt nicht Theil an d. letzten Verhandl. über d. teutſchen Bund 134. die 4 verbünd. Mächte garantiren ihm ſ. polit. Exiſtenz 551. ſoll in Landau im Krieg den 3. Theil d. Garniſon ſtellen 157. will Landſtände 207 f. 224. Rang 517. 522.
Baiern, ſein Verhältniß zu Preuſſen u. Oeſtreich 10. 17 f. ſ. Territorial-Veränderungen 18. Proviſor. Länderverwaltung 18. was es ſich in dem rieder Vertr. v. 1813 verſprechen laſſen 81. was es in e. zweiten Vertrag mit d. verbünd. Mächten v. 3. Jun. 1814 ſtipulirt 81. was in Verträgen mit Oeſtreich v. 11. u. 23. Apr. 1814, 81 f. u. v. 14. Apr. 1816, 564. Beſtimmungen der 4 verbünd. Mächte über Baiern 83 f. Unterhandlungen deßhalb 84 f. Flußſchifffahrt 564. verlangt e. Artikel über Verzicht auf Territorial-, Hoheits- und Lehnherrlichkeits-Anſprüche 151. erhält 15 Mill. Fr. 156. 84. 565. Landſtände 224. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 258 f. 261 f. u. wider die Standesherren 304. 308. Vorſchläge ihretwegen 311. 312. 313. 314. 315. Erklärung wegen d. R. Ritterſchaft 362. wegen d. Juden 380. wegen der Kirchenangel. 442. 447. wegen Penſionen geiſtl. u. weltl. Individuen 461. 464. Unterhandl. weg. Concordaten 414. Rang 517.
Baireuth 75.
Barbareſken ſ. Seeräuberei.
Barby 72.
Baſel, Biſchof u. Domherren 67.
Baſel, Bisthum, Verfügung darüber 19. 67. Wünſche der Einwohner 560 f.
Baſel, Canton, 67.
Bauern, ihre Landtagsfähigkeit 218.
Belgien ſ. Niederlande.
Benevent 99. 470.
Bentheim, Grafen, 77. 79 f.
Bentheim Rheda, Graf, 51. unterwirft ſich Preuſſen 330 f. 337.
Bentheim-Steinfurt, Graf, 150. 328.
Bentinck, Graf, ſucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f. Streit mit Oldenburg wegen Varel u. Kniphauſen 136. 561. 571.
Benzel Sternau 563.
Berg, Großherzogthum 76.
Berlinghieri, Commandeur, 111
Bern 67. 68.
Beſatzungsrecht, in Ferrara u.

Commachio 99 f. in Landau 84. 156. Luxemburg 158. in Mainz 156.
Besitzstand der Staaten 11.
Bevollmächtigte zu dem Congr., ihre Legitimation 22. Vorschlag e. allgem. Versamml. derselben 23. Verzeichniß derselben 572.
Biberstein 76.
Biel, Stadt u. Gebiet 67.
Bischöfe in Teutschl. 411. 420.
Bisthum, Erricht. in d. Schweiz 67.
Blankenburg 72.
Blankenhayn 80.
Blintendorf 72.
Bodenschatz 391.
Bologna 99. 470.
Bonadei, v. d. Rechten d. Völker, 245 Note.
Bormio (Worms) s. Veltlin.
Botschafter 165.
Bouillon, Herzogthum, Prätendenten darauf 51 561. 572. Commission u. Beschluß deßhalb 51. 88. schiedsrichterl. Sentenz 552. Volksmenge 515.
Braunfels 77.
Braunschweig, behält sich wegen höherer Titel seine Rechte vor 161. Landstände 221. Rang 522.
Breisgau, Verfügung über die Succession darin 91.
Bremen, Stadt, Juden das. 375. Erklär. wegen d. Juden 380 ff.
Brixen 89.
Broike 76.
Brondrut s. Basel, Bisthum.
Brückenau 76.
Buchenau 76.
Buchholz, Bevollmächtigter der Juden in d. Hanseständen 375.
Buchisches Quartier des ehemal. Cantons RhönWerra 76.
Büchernachdruck, dessen Verbot wird gesucht 153. 249. 251. 261. 562. Verweisung an die Bundesversamml. 143. 154. 267. Schutzmittel dagegen 154 f. 571.
Bücherpreise, billige, 152.
Bund, teutscher, s. Teutscher Bund.
BundesActe des teutschen Bundes, Commission zu deren Redaction 51. Entwürfe 61 ff. 568. Inhalt der BundesActe 137 ff. Uebersicht der Protocolle 567. u. ihres Inhalts 568. sie ist Vertrag, nicht Gesetz, Grundvertrag eines Staatenbundes 143. die 11 ersten Art. sind der Schluß-Acte des Congr. einverleibt 143. sie ist unter den Schutz der CongreßMächte gestellt 143. ein Werk der Eile 143 f. Critik 145. Eindruck den sie machte 146. Rechtsverwahrung der Standesherren dagegen 149 f. Geständnisse u. Klagen über ihre Unvollkommenheit 271 ff. 145.
Bundesfestungen, teutsche 84. 88. 155 f. 565.
Bundesgericht 12. Verhandl. deßhalb 173 ff. Widerspruch von Baiern, Wirtemberg u. Darmst. 174 ff. 188. Gründe dafür 191. Recurs an dasselbe 270. daß die Standesherren daselbst ihren Gerichtstand ha-

ben ſollten 293.
Bundesglieder, teutſche, Anzahl 134. 137. Aufzählung derſelben nach ihren Titeln 163. 566. ihre Streitigkeiten unter ſich 189 f.
Bundesſtaaten, garantirt 550 f.
Bundesverſammlung, Vorſitz u. Directorium in derſelben 62. 146. 549. Canzlei, Archiv, Regiſtratur 146. Geſandte ausw. Mächte bei derſelben 147 f. ſollte überhaupt zu gemeinſchaftlicher Wohlfahrt Beſtimmungen machen dürfen 271. Vieles ward an ſie verwieſen 271. 214. Stimmenmehrheit darin 140. Princip in der Stimmordnung 533 ff.
Buonaparte, ſein Invaſions-Abentheuer von Elba nach Frankreich 32. 36. Deſſen Einfluß auf die Congreßverhandlungen 42. Commiſſion für eine Erklärung wider ihn 51. Bericht derſelben 51. Maasregeln gegen ihn 63 ff.
Buoncompagni ſ. Ludoviſi.
Burbach, 77.
CabinetsJuſtiz 255.
Cärnthen 89.
Camerino 99. 470.
Capraja ſ. Genua.
Carouge 66.
Carrara ſ. Maſſa.
Caſtua 89.
Ceremoniel 163 f.
Ceſarini, Commandeur, 111.
Chargés-d'affaires, Rang 165.
Chiavenna (Cleven) ſ. Veltlin.
Chigi 481. 483. 484 ff.
Chriſtenſtaat, allgemeiner 477 f.
Civil- u. Kriegsdienſte ſ. Kriegsdienſte.
Cleve 75.
Cleve ſ. Veltlin.
Cöln, Bezirke des Erzbisthums 76.
Cöln, Stadt, gezwungener Umſchlag 562.
Commacchio 99 f. 471. 502. 559.
Comité's ſ. Commiſſion.
Comité 5 teutſcher Höfe, ſ. Teutſcher Bund, u. Commiſſion.
CommerzRegal 131. Gleichförmigkeit u. Billigkeit in deſſen Ausübung 268.
Commiſſion, präliminäre, für Prüfung der Vollmachten 44 f. Vorſchlag zu Errichtung einer allgemeinen Commiſſion 45. HauptCommiſſionen: 1) fünf teutſcher Höfe 45 f. 569; 2) für die Angelegenheiten der Schweiz 46; 3) ſtatiſtiſche 46 ff. 570; 4) wegen Abſchaffung des Negerhandels 48 f.; 5) wegen Freiheit der Schiffahrt 49. 117. 570; 6) wegen des Ranges unter den europäiſchen Mächten 49 f.; 7) für die Anſprüche der Königin von Etrurien auf Toſcana 50; 8) wegen Genua 50; 9) wegen Bouillon 51; 10) wegen d. Erklärungen gegen Buonaparte's Einfall in Frankreich 51; 11) wegen des Beitritts der vereinigten ſouver. Fürſten u. fr. Städte Teutſchl. zu d. Allianz d. verbünd. Mächte 51. 12) wegen Ebenderſelben Mitwirkung zu Verpflegung der Armeen ꝛc

51 f. Verschiedene Redactions-Commissionen 52. Militär-Ausschuß 52.
Concordaten 475. particulare, Versuche 413 f. Entwurf zu einem allgem. 437. großh. heß. u. königl. sächs. Antrag 444. Unterhandlungsart 453 ff.
Congreß, Aufgaben deren Lösung ihm oblag 1. 9. 11 f. 14 ff. Ward festgesetzt in d. pariser Fr. 7. Zweimaliger Aufschub seiner Eröffnung 7 f. 13. 19. Hoffnungen, daß er einen raschen Gang nehmen werde 8 f. TerritorialSachen, die man vorhin schon berichtigt glaubte 9 f. Erwartungen und Vorhersagungen von ihm 10 f. Anwesende auf demselben 12 f. Täuschungen deßhalb 14. 23. Verschiedenheit d. Meinungen auf solchem 19. Behandlungsart der Geschäfte 19. 22 f. Steine des Anstosses, die Bestimmung des Schicksals von Sachsen u. Polen 19. 23 f. Bekanntmachung v. 1. Nov. wegen s. Eröffnung 22. Vorschlag einer allgem. Versammlung aller Bevollmächtigten 23. 45. Sitzungen, europäische u. teutsche 43. Commissions-Sitzungen 43. Präsident des Congresses 43 f. Protocolle 44. 569 f. SchlußActe 52. 169. 566. 570. Verzögerung u. Stillstand in den Unterhandlungen 59. Etiquette und Ceremoniel 163 f. viele Wünsche, Bitten, Beschwerden u. Forderungen bleiben unerledigt 169. Bevollmächtigte, Verzeichn. 572. Abreise der Souveraine und Bevollmächtigten 169. was der Congreß geleistet u. nicht geleistet hat 170 f. was er vorbereitet, u. was noch zu hoffen 171.
CongreßChronik, wiener, ein period. Blatt 25.
Consalvi 469. s. Anträge 152 f. 444. 445. 448. 469. s. Papst.
Constitution, neue polnische, 70 f. der freien Stadt Cracau 71 f.
Constitution des Staates, K. Alexanders u. Friedrichs d. Gr. Urtheil 200. für teutsche Bundesstaaten 130. wirtembergische 226 f. Hannovers Erklärung 255. der vereinigten Fürsten u. Städte 256.
Corvey, Fürstenthum, 76.
Cracau, freie Stadt, Vertrag deßhalb, 69. 71 f. Constitution 71 f.
Crain 89.
Croatien 89.
Croy, Herzog, 76. 150. 328. 337.
CuriatStimmen in d. Bundesversamml., fordert der ehemalige unmittelbare Reichsadel 353. Rang der Theilhaber an CuriatStimmen unter sich 531.
Dänemark, Ansprüche 559. Verträge mit Schweden wegen SchwedischPommern u. Rügen 18. u. mit Preussen über SchwedischPommern,

Rügen u. Lauenburg. ſ. Holſtein.
Danzig, fällt an Preuſſen 75.
Dappenthal 66.
Degenfeld, Graf, 350.
Deſpotie 255. Oeſtreichs Erklärung gegen Wirtemberg 258.
Dierdorf 77.
Dietz 88. 77.
Dillenburg 88.
Diöceſen, kath., neue Eintheil. 410 f.
Domainen, verkaufte fuldaiſche u. hanauiſche, 87. weſtphäliſche ſ. Malchus.
Domcapitel, ihre Güter werden ſeculariſirt 400. ihre neue Einrichtung 410 f.
Donnersberg, Depart., fällt groſſentheils an Baiern 83.
Dortmund, Grafſchaft, 76.
Dotationen, napoleoniſch-franzöſiſche in Teutſchl. u. Italien 564. ſ. auch Eugen.
Dülmen, Grafſchaft, 337.
Durchzug genfer Truppen, in d. Gebiet v. Savoyen 67.
Ebenbürtigkeit der Standesherren 311.
Eckartsberg 80.
Ehrenbreitſtein 77.
Eichsfeld 79.
Eigenthum, Sicherheit deſſelben 248. 249.
Einfluß Oeſtreichs u. Preuſſens auf die t. Bundesverhältniſſe 159 ff.
Eiſenmenger 391.
Elba, Anſprüche des Prinzen Ludoviſi 559. kommt unter Oberhoheit von Toſcana 93. die Eigenthumsrechte ꝛc. erhält das Haus Ludoviſi Buoncompagnie 93. 559 f.
Elbe, Schiffahrt, 119.
Elbingerode 76.
Elſter, Schiffahrt, 120.
Elſterwerdaer Floßgraben 120.
Emden, Hafen, Handels- u. Schiffahrtrechte darin 79. 119.
Ems, Handels- u. Schiffahrtsrechte darauf 79. 119.
Engers 77.
England, ſ. Verhältniſſe bei d. Anfang des Congr. 16 f. u. zu Frankreich, Portugal u. Schweden 18. zu Neapel 16. Verhandlungen in dem Parlament über Sachſen 26. Weiſung deßhalb an die Congreß-Geſandſchaft 28 f. und Benehmen 31. Schließt eine Triple-Allianz mit Oeſtreich u. Frankreich 547. Seine Allianz mit Preuſſen zu Reichenbach 33. Caſtlereaghs Erklär. in d. Parlament wegen Sachſen 40. Allianz wider Buonaparte 64. Vorbehalt deßwegen 64 f. garantirt Preuſſen ſ. ſächſ. Beſitzungen 72. Vertrag mit d. König der Niederlande 88.
Entſchädigungen von 1802 und 1803, Handel deßhalb 398 f. Maſſe derſelben 405.
Entwaffnung, allgem. verhältnißmäſige 11.
Entwürfe der t. Bundes-Acte ſ. Bundes-Acte.
Erzbisthum Regensburg 403. 408.
Erz-, Dom- u. a. Stifte ſ. Stifte.
Etiquette 163 f.

Etrurien, Königin, ihre Ansprüche entweder auf Toscana, oder Parma, Piacenza und Guastalla 16. 50. 92. 94. 559. erhält Lucca 93 f. mit dem Rückfall an Toscana 94.
Eugen Beauharnois, Prinz, gewesener VicekKönig v. Italien, sollte in dem GHerzogthum Frankfurt succediren 403. sein Verlust 109 f. Ansprüche, Hoffnungen u. Aussichten 110. 560. Baiern ließ sich von Oestreich Verschiedenes für ihn versprechen 110.
Europa's politische Lage bei Eröffnung des Congr. 14—19.
Evangelische, Verhandlungen wegen Festsetzung ihrer Rechte 153. 250. 252. 270. s. auch Kirchengesellschaften.
FamilienFideicommisse, auf d. linken Rheinseite 374. 269. 369. Gültigk. ihrer Aufhebung 269.
FamilienVerträge u. Fideicommisse, standesherrliche, 313.
Fernio 470.
Ferrara 99 f. 470. 471. 502.
Festungen des teutschen Bundes, s. Bundesfestungen.
Feudalrechte, aufgehobene, sollten abgeschafft bleiben 269 Note. 369. s. auch Reichsritterschaft.
Feudi imperiali, mit Toscana vereinigt 93. mit Genua 95. mit Massa 94.
Fiume 89.
Floßgraben 120.
Flugschriften 10. 25. 29.
Flußschiffahrt s. Schiffahrt.
Frankfurt, Großherzog, s. Jahrrente u. Rechte 87. 403. 465f. Titel 466. Vorschläge zu neuer Einricht. d. kath. Kirche in Teutschl. 411 ff.
Frankfurt, Großherzogthum, 9 f. wird errichtet u. e. Erbstaat 403. nachher aufgelöset 403. provis. Verwalt. 18 f. CentralDiener 87.
Frankfurt, Stadt, 274. sollte an Baiern fallen 81. wird selbstständig 84. Rechtsgleichheit der christl. Glaubenspartei daselbst 85. Erklärung wegen d. Juden das. 380 ff. Judengemeinde das. s. Juden. Rechtsgleichheit der christl. Glaubensgenossen 458.
Frankreich, s. Verhältnisse u. Absichten auf d. Congr. 15 f. Zurückgabe s. Colonien 18. Benehmen u. Rüstungen wegen Sachsen 24. 28. 30 f. Schließt TripleAllianz mit Oestreich und England 547. Buonapartes Einfall 32. 36. 42. Maasregeln gegen ihn 51 f. 63 ff. garantirt Preussen s. sächs. Besitzungen 72. erhält Guiana zum Theil von Portugal zurück 116 f. bringt eine Uebereinkunft wegen des Ranges in Vorschlag 168 f. bezahlt Kriegskosten an Oestreich 564.
Französische Herrschaft in Teutschl., Gültigk. der unter ihr erworb. Privatrechte 269.
Fremden Polizei, verkehrte, 130 Note.
Freusberg 77.
Friedberg, Reichsburg 274. 561.
Friedewalde 77.

Frohndienste, auf der linken Rheinseite 269. 369.
Frohnen, deren Abschaffung sollte gültig bleiben 269.
Fürsten und Grafen, ehemal. reichsständische, nun untergeordnete, s. Standesherren.
Fulda, Departement, 76. Aemter davon fallen an Baiern 82. 84. wird Großherzogthum 162. verkaufte Domainen 87.
Gänseteich 76.
Gärtner, von, s. Verhandl. wegen d. baier. Declaration f. d. Standesherren 318 ff.
Gallizien (Ost-), erhält Oestreich wieder 71. 90.
Garantie von Oestreich, Rußland, England u. Frankreich für die von Sachsen an Preussen gefallenen Staaten 72. östreichische u. preussische für die Souverainetät u. Unabhängigkeit der großherzogl. hessischen Staaten 551. östreichische, russische, großbritannische u. preussische für die politische Existenz der Großherzogthümer Baden u. Hessen 551. desgl. für den TerritorialBestand der Staaten der teutschen vereinigten souverainen Fürsten u. freien Städte 551. wechselseitig garantiren sich alle Mitglieder des teutschen Bundes ihre unter dem Bund begriffenen Staaten 551.
Gefäll 72.
Gehmen 76.
Genf 10. 66 f.
Genua, Anspruch 560. 10. Commission deßhalb 50. 54. Kommt nebst Capraja u. den Feudi imperiali an Sardinien 94—98.
Gerichte, oberste gemeinschaftliche, 267.
Gesandte ausw. Mächte bei der t. Bundesversammlung 147 f.
Geschäftträger, ihr Rang 165.
Gesetze 131. Einheit derselben 268.
Gewährleistung s. Garantie.
Gimborn 77.
Glaris 67.
Gleichgewicht, rechtliches, 11.
Gommern 72.
Goslar 79.
Graubünden s. Schweiz.
Greifenstein 77.
Griechen, ihre Rechte im Königreich Sachsen 416.
Gronau 77.
Grote, Frhr., 337.
Grundeigenthum ausserhalb Landes zu besitzen 251. 261. 266.
Guadeloupe 18.
Guastalla s. Piacenza.
Gütersloh 77.
Guiana 10. 18. Abtheilung zw. Frankreich u. Portugal 116 f.
Hadamar 88.
Hamburg, Juden das. 375. Festungswerke 562.
Hamm 77.
Hammelburg 76.
Hammerstein 77.
Hanau, sollte an Baiern fallen 82.
Hanauische verkaufte Domainen 87.
Handel, die Bundesversammlung soll darüber verfügen

143. 153. Baierns Widerspruch 261. Bestimmung in d. t. B. Acte 267.
Handelsverkehr, auf Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen od. durchfliessen 117 f.
Handels- und Schiffahrtrechte auf der Ems u. im Hafen v. Emden 79.
Hannover, seine Vergrösserung 10. seine provisor. Länderverwaltung 18. Verträge mit Preussen über Territorial-Verhältnisse 74. Abtretungen von Preussen 79. Militair-Strasse von Osnabrück nach Bentheim 79. Desgleichen, wie auch Handels- u. Schiffahrtrechte für Preussen 79. Mediatisirte Gebiete 79. Königstitel 160 f. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 246 ff. 253 f. wegen d. Constitution 255. wegen der Landstände 205 f. seine Landstände 220. klagt über die Unvollkommenheit der BundesActe 145. 271 f. unterstützt die Sache der Standesherren 302. 308. 313. Erklär. wegen d. Juden 380. weg. d. Stimmen 533. Rangstreit m. Wirtemberg 164. 505.
Hanseestädte, freie, Juden dass. s. Juden.
Hardenberg, Herrschaft 76.
Harlingerland 79.
Hausrückviertel 17. 81. 82. 83.
Heidelberger reform. Administrations-Güter auf d. linken Rheinseite 456. 562.
Heiligkeit des t. Reichs 477.
Helfferich 418. s. Ordtoren.
Helvetische Schuld 68.
Henneberg 72.
Herrnhuter 443.
Hessen-Cassel s. Kurhessen.
Hessen-Darmstadt, sein Widerspruch gegen das Comité 5 teutscher Höfe 21. sollte Bezirke an Baiern abtreten 82. 84. erhält e. Bezirk im Departement Donnersberg und die Saline Kreuznach 85. u. die Souverainetät über Isenburg 86. tritt ab das Herzogthum Westphalen an Preussen, Bezirke an Baiern, Kurhessen 86. an Hess.-Homburg die Souverainetät 86. Vertrag deßhalb mit Oestreich u. Preussen v. 10. Jun. 1815 563 f. darin wird ihm die Souverainetät u. Unabhängigkeit seiner Staaten garantirt 85. die 4 verbündeten Mächte garantiren ihm seine politische Existenz 551. unterstützt Baierns Wunsch eines Verzichtes auf Ansprüche 151. Erklärung wegen der Rechte der Unterthanen 261 f. und wider Curiat-Stimmen der Standesherren 304. 308. Privatvorschlag s. Bevollmächtigten 305 ff. erklärt sich über den Rechtszustand der Standesherren in Bundesstaaten 309. 312 f. über d. Kirchenangel. 444. über die R. Ritterсh. 362 f. auf der linken Rheinseite 369. über die Stimmen 533. 535. Rangstreit mit Kurhessen 509. mit Weimar, Holstein und Luxemburg 513. Volksmenge

515. TerritorialVeränderungen 564. 571. Rang 512 ff.
HessenHomburg erhält die Souverainetät über Homburg 86. u. e. Bezirk im SaarDepart. 86. 87. hat Aussicht zur Aufnahme in d. t. Bund 135. Einwohnerzahl in s. homburg. Besitzungen 86. 564.
Hetrurien s. Etrurien.
Heubach 84.
Hildesheim 79. hat hannöver. Verwaltung 18.
Hoddersdorf 77.
Höchst 84. 563.
Hohen Gerolsdeck s. Leyen.
Hohenlimburg 75.
Hohenfolms 77.
Hohenzollern, Rang 528.
Holland, s. Vergrösserung 10. 18. 89. s. Niederlande.
HolsteinGlückstadt, Erklärungen, wegen der Landstände 221. der Standesherren 308. 309. 313. der Reichsritterschaft 362. der Juden 380. der kath. Kirche 445. Rangstreit mit HessenDarmstadt 513. mit Kurhessen 516. s. Erklärung wegen des Ranges 517*. 518. Volksmenge 514. erhält e. Theil von Lauenburg 74. s. auch Dänemark.
HolsteinOldenburg, TerritorialVergrösserung 80. erhält e. Bezirk im SaarDep. 86. wird Großherzog 162. führt jedoch diesen Titel nicht 162. Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Landstände 221. Erklärung wegen d. Standesherren 304. 308 f. 313. wegen d. Juden 380. wegen d. Kirchenangel. 445. Rang 527.
Holzkirchen 76.
Homburg, s. HessenHomburg.
Homburg, Herrschaft 77. 336.
Hoorn, Graffch., s. Knesebeck.
Horhausen 77.
Hornstein, Frhr. v., 349.
Imperium christianit. 478 **.
Intameration 416.
InnerRhoden 67.
Innviertel 17. 81. 82. 83.
Joachim Mürat, s. Neapel.
JohanniterOrden, s. Ansprüche, Anträge u. Hoffnungen 110-115. 274. 553. 560.
Jonische Inseln 10.
Isenburg, Fürstenthum, 19. 561. 571. sollte unter baier. Oberhoh. kommen 81. kommt unter östreichische 91. nachher unter hessische 86. der Fürst sucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f.
Italien, s. Verhältnisse bei d. Anfang des Congr. 10. 16. Gährung in OberItalien 31. Comité wegen Italien 52 f. östreichische Besitznehmung u. Verwaltung das. 65. Bestimmung seiner Territorial-Verhältnisse 89 ff. Schiffahrt auf dem Po 119.
Juden, wiefern ihnen d. Genuß d. bürgerl. Rechte zukommen soll 142. ihre bürgerl. Rechte 250f. 259f. 561. Bevollmächtigte der Juden in den freien Städten 375 f. Preussens Fürsprache 376 f. preuß. u. baier. Edicte 376. Preussens und Oestreichs Anträge 379

Erklärungen von Hannover, Kurhessen, Luxemburg, Gotha, Schaumburg, Waldeck, Nassau-Darmstadt, Holstein, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Baiern, Sachsen 380 ff. Beschlüsse 383. Verwandlung des Wortes in in von 384. Sinn derselben 385. besonders in Ansehung der frankf. Judenschaft 385 ff. was die Juden durch d. BundesActe gewonnen 389. Urtheil des Verfassers über ihre bürgerl. Verhältnisse 389 ff. sie sind eine politisch-religiöse Secte 390. Geist des Judenthums 391 f. 567. Kastengeist 392. Antagonismus zw. Staat u. Judenthum 393. Vorschläge zu Behandlung der Juden 393 ff.

Jussy 67.

Kaiserwürde, teutsche, Verhandlungen über deren Wiedereinführung 60 f. 547. Auch der Papst verlangt Wiederherstellung des römischen Reichs 476 ff. 501. 548. 564. ward verweigert 123.

Kalisch, Departement, 71.

Kaper 12.

Katholiken, s. Kirche.

Kaunitz, Fürst, 77.

Kesselstadt, Graf, 556.

Kette, s. Adelsverein.

Kirche, katholische, in Teutschland, ihr Verlust durch Secularisation 397—409. Folgen der Secularis. 404 f. Rechtsverwahrung dagegen 407. Verhalten d. röm. Curie dabei 407 f. Hoffnungen auf dem Congreß 408 ff. Zerrüttung 410 f. Vorschläge des K. Primas 411 ff. päpstl. Versuche zu particular Concordaten 413 f. Napoleons Verträge mit teutschen Fürsten, zum Vortheil d. Katholiken 414 ff. Anträge für die Kirche auf d. Congreß, von päpstl. Seite 417. von Seite der Erz-, Dom- u. a. Stifte 418. v. Seite der Oratoren 418. 422 ff. 446. 451 ff. 561. v. Seite des Frhr. v. Wessenberg 216. 432 ff. 448. 451 f. von e. Ungenannten 437 ff. Verhandlungen u. Beschlüsse des Congresses 439—447. Betrachtung. darüber 448 ff. Preussens Anträge 439 ff. 448. östreichische 439. 441 ff. 446. baierische 442. 447. H. darmstädtische 444. königlich-sächsische 444. 447. der verein. Fürsten und Städte 444. holsteinische 445. des Cardinals 444. 445. 450. Ursachen, warum der vorgeschlagene Art. nicht in d. BundesActe kam 448 ff. Benehmen des röm. Hofes 454 f. seine Protestation 469 ff. 473. 475. ob teutsche Kirchen, oder Kirche 473 *. Einheit der Kirche u. d. Staates 476 ff.

Kirche, evangelische, Verhandlungen wegen Festsetzung ihrer Rechte 153. 250. 252. 270.

Kirche, römisch-katholische, deren Angelegenheiten, Unterhandlungen deßhalb 152. 249. 250. 252. 253. s. Papst. 270.

Kirchen, evang. reformirte, in d. Pfalz auf d. linken Rheinseite 456.
Kirchengesellschaften, evangelische, ihre Rechte 397 ff. v. Napoleon nicht begünstigt 415 f. Congreßverhandlungen darüber 440 ff.
Kirchengüter, reformirte, auf d. link. Rheinseite 456 f. 562.
Klötze 76.
Klüber s. Verfasser.
Knesebeck, von, Ansprüche auf d. Grafsch. Hoorn 562. 571.
Kniphausen s. Bentinck.
Königstein s. Stolberg.
Kottbuser Kreis, fällt an Preussen 75.
Kranichfeld 80.
Kriege im Orient oder Occident, wobei Baiern interessirt ist 259.
Kriegsstaat, Einheit 268.
Kriegs- u. Civildienste, Freiheit solche zu wählen 248. 251. 261. 266.
Kurhessen, sollte e. Bezirk von Hanau an Baiern abtreten 82. KurfürstenTitel 161. Prädicat königl. Hoheit 161. Großherzogthum Fulda 162. souverainer Landgraf 162. Landstände 217. 232. unterstützt die Sache der Standesherren 302. 313. 314. Erklärung wegen der Juden 380 ff. Rangstreit mit Darmstadt 509. mit Holstein und Luxemburg 516.
Kurkreis 72.
Landau, Festung des t. Bundes 84. 155 f. die Souverainetät darüber und das Besatzungsrecht erhält Baiern 84. 565. u. 15 Mill. Fr. 565 f.
Landesherrschaft, Richter über Klagen wider sie 250.
Landstände 12. Begriff, Nothwendigkeit und Wirksamkeit derselben 194 ff. verkehrte Meinungen deßhalb 196 ff. gefordert v. Volk 199 f. CongreßVerhandlungen deßhalb 201 ff. Widerspruch von Baiern u. Wirtemberg 202. 208 ff. 258. Preussen, Oestreich, Hannover u. A. fordern Landstände mit wesentl. Rechten 201 ff. 255. Baden entschließt sich dazu 207 f. merkw. Aenderung in d. Art. 13 d. BundesActe 209 ff. Sinn des Artikels 213. kräftiger Saame ist dadurch ausgestreut 214 f. Recurs der Landstände an den Bund 186. 270. für d. Bischöfe u. Domcapitel wird Landstandschaft gefordert 216. den begüterten Mitgliedern der ehemal. R. Ritterschaft wird sie bewilligt 216. ob d. Adel von d. Nichtadel in d. Landschaft zu trennen? 235 f. altteutsche Landtagsfähigkeit aller Freien 242. der Bauern 218. Ausschliessung des Adels in manchen Ländern 242. der Begüterte sollte landtagsfähig seyn, aber ohne Vorzug 242 f.
Landständische Verfassung wird in allen Bundesstaaten statt finden 141. Errichtung, Wiedereinführung oder Veränderung derselben, vor oder während dem Congreß 217 ff.

Kurhessen 217. 232. Nassau 218. Hannover 220. Braunschweig 221. Holstein 221 f. Preussen 223 f. Baden 224. Baiern 224 f. Wirtemberg 226 ff. Sachsen-Weimar 231. Schaumburg 231. Ermunterung 232. Widerstreit zw. d. Adel u. Nichtadel 232 ff. ob sie zu trennen? 235 f.
Lauenburg, Herzogthum, 76. ein Theil fällt an Dänemark, 74. Anhalts Rechtsverwahrung 74 f.
Lausitz 72.
Legaten, päpstl., ihr Rang 165.
Legationen 99.
Lehesten 80.
Lehnverbindung, deren Aufhebung wird verlangt 353. hätte statt haben sollen, ihr Unwerth 368. auf d. linken Rheinseite 374. 269.
Leibeigenschaft, deren Aufhebung 249. 252. 269.
Leiningen-Westerburg, kommt unter Nassau 336.
Leinpfade 118.
Leipziger Kreis 72.
Lengsfeld 76.
Leyen, Fürst, 19. sucht vergebens Aufnahme in d. t. Bund 135 f. 561. 571. kommt unter östreich. Oberhoheit 70. 136. sein Verlust auf d. linken Rheinseite 345.
Liebstadt 80.
Lingen 79.
Linz 77.
Lippe, Vertr. mit Napol. wegen d. Katholiken 415. Rang 529 f.
Littorale, das ungarische, 89.
Lods 68.
Löbergerechtsame 68.
Lombardisch-venetianisches Königreich 65. 90.
Looz-Corswaren, Herzog, 76. 79. 150. 328.
Lucca, Fürstenthum, erhält die Infantin Marie Louise, Königin von Etrurien 93 f. Rückfallsrechte des Herzogs von Modena 94.
Ludovisi Buoncompagni, seine Rechte auf Elba u. Piombino 93. 559 f.
Lübeck, Stadt, Juden das. 375. Erklär. wegen d. Juden 380 ff.
Lüneburgische Aemter 76.
Lüttich, Fürstbischof, 460.
Lunigiana s. Massa.
Luxemburg, kommt als Großherzogthum an den König der Niederlande 88. 161. Successionsordnung darin 88. 161. sein Widerspruch gegen das Comité 5 teutscher Höfe 21***. tritt zu dem teutschen Bund 138. klagt über die Unvollkommenheit der Bundesacte 145. 272. unterstützt die Sache der Standesherren 303. 311. Erklär. wegen d. R. Ritterschaft 362. wegen d. Juden 380. Rangstreit mit Hessen-Darmstadt 512. mit Kurhessen 516. Rang 519. Grenzen, Bestandtheile u. Volksmenge 515.
Luxemburg, Stadt, wird eine teutsche Bundesfestung 88.
Maas, Schiffahrt 119.
Maas u. Gewicht, gleiches, 268.
Macht, Einfluß derselben, besonders in den t. Bundesverhältnissen 157 f.

Macerata 470.
Mächte, Abtheilung nach Rangclassen 168.
Mainschiffahrt 119.
Mainz, besetzt u. verwaltet von Oestreich und Preussen 19. Bundesfestung 156. Anträge deßhalb 565. dazu sollen 5 Mill. Fr. verwendet werden 156. gezwungener Umschlag 562.
Malchus, Graf, s. Anspruch 562.
MalteserOrden s. JohanniterOrden.
Mansbach 76.
Mansfeld 72.
Marienrode s. Malchus.
Marken 99.
Marschälle, französische, ihre Dotationen in Teutschl. u. Italien 563.
Massa u. Carrara, nebst den Feudi imperiali in der Lunigiana, kommen an das Haus Este 94. Oestreichs Rückfallsrecht 94.
Matrikel für Mannschaftsstellung u. Geldbeiträge in Kriegen des t. Bundes, wird vermißt 147.
MecklenburgSchwerin u. Strelitz, Klage über die Unvollkommenheit der BundesActe 145. 271. Erklärungen wegen der Standesherren 308. 813. Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Rang in Verhältniß zu Braunschweig 523.
MecklenburgSchwerin, wird Großherzog 162.
MecklenburgStrelitz erhält c. Bezirk im SaarDepart. 87. wird Großherzog 162.
Mediatisirte s. Standesherren.
Mediatisirte Bezirke, für Preussen 76 f. für Hannov. 79 f.
Meißner Kreis.
Meppen 79.
Merseburg 72.
Metternich, Fürst, d. Vater 281. Sohn 43.
Miari, Commandeur, 111.
MilitairAusschuß für Teutschland 52.
MilitairPflichtigkeit der Unterthanen 262 f. 266.
MilitairStrasse von Wirzburg nach Frankenthal 84.
Miltenberg 84.
Minister, deren Verantwortlichkeit, Begriff und Nothwendigkeit 215 f. 356. s. auch Agenten.
Mirandola s. Modena.
Modena nebst Reggio u. Mirandola, kommt an das Haus Este 94. s. Rückfallsrecht auf gewisse toscanische u. lucchesische Bezirke 94. Oestreichs Rückfallsrecht 94.
Monarchie, verkehrte, nach Montesquieu 240 f.
Montanto 93.
Monte 93.
Monte-Napoleone zu Mailand 115.
Montesquieu's Maxime über d. Adel wird erklärt 237 ff.
Morsen 76.
Moselschiffahrt 119.
Münster 79.
Münze, gleiches Verhältniß 168.
Mürat, König v. Neapel, s. Neapel.

Nachsteuer-Berechtigung der Privaten 263.
Nachsteuerfreiheit 251. 261. 263 f. 266.
Napoleon s. Buonaparte.
Nassau, Verträge mit Preussen über Territorial-Verhältnisse 74. 77*. Klage über die Unvollkommenheit der Bundes-Acte 145. Landstände 218. Erklärungen wegen der Standesherren 308. 313. Erlöschung der herzogl. Linie 566. Rang 526. in Verhältniß zu Braunschweig 525.
Nassau-diezische Besitzungen 77.
Naumburg 72.
Neapel, s. Verhältnisse bei dem Anfang d. Congr. 16. während desselben 31. König Joachim Mürats Benehmen gegen Frankreich, Rußland, Oestreich, England und Buonaparte, u. s. Sturz 100 ff. Frankreichs Erklärungen wider ihn 105. wird des Throns verlustig erklärt 109. wird erschossen 109. König Ferdinand kommt wieder auf den Thron von Neapel 109. bezahlt Kriegskosten an Oestreich 564. s. ehemal. Rechte auf Piombino 560.
Neckarschiffahrt 119.
Negerhandel 17. 572. Commission wegen s. Abschaffung 48 f. Verhandlungen u. Beschlüsse deßhalb 54 ff.
Neuerburg 77.
Neufchatel, Canton, 66. 67. 75.
Neukirchen 77.
Neustadt 77.
Neustädter Kreis 72.
Neutralen, ihr Verkehr im Krieg 11.
Neutralität der Schweiz 66. u. der dortigen savoyischen Bezirke 99. der freien Stadt Cracau 69. 71.
Neuwied 77. s. auch Wied.
Niederlande, werden e. Königreich, erblich für Oraniens-Nassau 89. 160 f. König, Vertrag mit Preussen, England, Oestreich u. Rußland über Territorial-Verhältnisse 74. 88. erhält Belgien und Luxemburg 87 f. 89. s. Luxemburg.
Niederlande, östreichische 18.
Niederrhein, Depart., Baiern erhält Besitzungen darin 84.
Nürnberg, Stadt, 274.
Nuncien, päpstl., ihr Rang 165.
Odenthal 76.
Oestreich, s. Verhältniß zu Neapel 16. zu Polen u. Baiern 17. provisor. Länderverwaltung 18 f. Rüstungen 29. schließt eine Triple-Allianz m. England und Frankreich 547. Allianz m. Preussen zu Töplitz 33. Allianz wider Buonaparte 63. nimmt Besitz von italiän. Staaten unter d. Namen lombardisch-venetianisches Königr. 90. 65. verwaltet provisorisch Parma, Piacenza u. Guastalla 65. erhält Veltlin, Worms und Cleven 68. mit Widerspruch Graubündens 552 f. überläßt Razüns an Graubünden 68. Verträge wegen Sachsen u. Polen 69 ff. erhält Ostgallizien wieder u. Wielitzka 71. 90.

garantirt Preussen s. sächs. Besitzungen 72. verzichtet auf s. Lehnherrlichkeit in den preuß. Lausitzen, mit Vorbehalt, 73. desgl. auf die böhmischen Bezirke in der Oberlausitz 73. Vertrag mit Preussen über Territorial-Bezirke am Rhein u. Main 74. 91 Note. mit Hessen-Darmstadt 564. mit Baiern 81 f. 564. schließt e. Vertrag mit dem König der Niederlande 88. erhält viele Provinzen und Rechte in Italien 89. 99 f. Länder und Besitzungen auf der linken Rheinseite 90. desgleichen in den Departementen Fulda und Frankfurt 90. erhält die Oberhoheit über Isenburg u. Leyen 136. Anspruch auf den Rückfall von Parma, Piacenza u. Guastalla wird vorbehalten 92. desgl. auf Modena u. Massa ꝛc. 94. erhält e. Theil von Ferrara 99. Besatzungsrecht in Ferrara u. Comacchio 99. wird v. Papst widersprochen 100. erhält e. Summe Geldes als Kriegskosten von Neapel 109. Flußschiffahrt auf dem Po 119. u. an der baier. Grenze 565. Oestreich tritt zu dem teutschen Bund 138. sein und Preussens Einfluß auf den t. Bund 157 ff. Erklärung wegen Präsidium, Archiv u. Canzlei 549 f. Abreise des Kaisers 169. Erklärung wegen d. Rechte d. Unterthanen 246. 251. 253. 258. wegen der Landstände 204 f. wegen der Standesherren 300. 253. 308. 309. 311. 313. wegen der ehem. R. Ritterschaft 360. wegen d. Juden 379 f. wegen der Kirchensachen 439. 441 f. 446. wegen Pensionen geistl. u. weltl. Individuen 481. erhält Kriegskosten-Ersatz v. Neapel, Papst, Toscana u. Frankreich 564. teutsche Kaiserkrone 547.

Oestreichische Niederlande 18.

Oldenburg s. Holstein.

Olivenza-Gebiet 10. 18. kommt an Portugal zurück 115. Widerspruch Spaniens 115.

Oranien-Nassau s. Niederlande.

Oratoren s. d. kathol. Kirche 418 ff. ihre Schritte 422 ff. 447. 448. 451 f. 473. 478. 561.

Ostfriesland 79.

Pappenheim, Graf, erhält e. Bezirk im Saar-Dep. 87.

Papst, Ansprüche 568 ff. erhält wieder die Marken nebst Camerino, die Legationen, mit Ausnahme des Ferrareſischen auf dem linken Poufer, Benevent und Ponte-Corvo 99. nicht aber Avignon u. Benaissin 100. Dawider und daß Oestreich einen Theil v. Ferrara, nebst d. Besatzungsrecht in Ferrara u. Commacchio erhalten, protestirt er 100. 471 f. Staatsschulden u. Pensionen 99. Amnestie 99. päpstliche Protestation wider die verweigerte Zurückgabe der geistlichen Güter u. Wiederherstellung der geistl. Fürstenthümer u. des heil. römischen

Reichs 100. 479 ff. 548. Anträge wegen der Angelegenheiten der teutschen katholischen Kirche 153 f. erhebt Regensburg zu einem Erzbisthum 402 f. 408. sein Verhalten bei d. Secularisationen in Teutschl. 407 ff. s. Streben nach Particular-Concordaten 413 f. Anträge für die kathol. Kirche in Teutschland 417. Beurtheilung desselben 454. der Cardinal billigt die Schritte der Oratoren 419. seine Anträge 444. 445. großherzogl. heß. u. königl. sächs. Antrag 444. päpstliche Protestationen wider Congr.-Beschlüsse 468 ff. wider ältere Verträge 480, ins. den westph. Fr. 483 ff. deren rechtlicher Werth 483. 500 ff. weltl. Angelegenh. ins. Territorial-Ansprüche des Papstes 470 ff. 475 f. geistliche 473 ff. Beschwerden 475, statist. Gehalt s. Staaten 470 f. 568. bezahlt Kriegskosten an Oestreich 564. s. auch Kirche u. Consalvi.

Parma, Piacenza und Guastalla 16. östreichische Verwaltung das. 65. 93. fallen an die Kaiserin Maria Louise 91 f. Widerstreben Frankreichs, Spaniens u. Siciliens 92. Ansprüche der Königin v. Etrurien 56. Rückfalls-Ansprüche Oestreichs u. Sardiniens 92.

Peney 67.

Pensionen, Bestimmungen des R.-Dep.-Schlusses werden bestätigt 142. geistl. u. weltliche Individuen 458 ff.

Person, Freiheit u. Sicherheit derselben 248. 249. 252. 270.

Pfalz, am Rhein, Verfügungen über die Succession darin 82. 84. 91.

Piacenza s. Parma.

Piombino, Ansprüche des Prinzen Ludovisi 559. die Oberhoheit u. Lehnherrlichk. erhält Toscana, die Eigenthumsrechte ꝛc. das Haus Ludovisi Buoncompagnie 93. 559 f.

Po, Schiffahrt 119.

Podgorze, wird freie Handelsstadt 72.

Polens Wiederherstellung 17. 9. des Großfürsten Constantins Bekanntmachung deßhalb 27. f. auch Sachsen. Zweideutigkeit der Polen 31. Unterhandlungen 53. Resultate 69 ff. Königreich 70. Constitution 70. die Polen sollen insgesammt eine Repräsentation und nationale Einrichtungen erhalten 70. Flußschiffahrt 119.

Politisches System für Europa 11. Politische Lage Europa's bei Eröffnung des Congr. 14—19.

Polizei der Fremden 130 Note.

Ponte Corvo 99. 470.

Porentrui, s. Brondrut.

Porto Longone 560.

Portugal s. Olivenza-Gebiet u. Guiana.

Posen, Großherzogthum, fällt an Preussen 71. 75.

Postanstalt 131. 356. Rechtszustand der taxischen 142.
Postwesen in Teutschland, Mängel 148 f. 268. Wirtembergs Widerspruch gegen die taxischen Rechte 258.
Präsident des Congresses 43.
Preßfreiheit 131. die Bundesversammlung soll darüber verfügen 143. 154. 249. 251. 267.
Preussen, Wiederherstellung seiner Monarchie 17. 33. f. provisorische Länderverwaltung 18 f. Seine AllianzVerträge mit Rußland zu Kalisch, mit England zu Reichenbach, mit Oestreich zu Töplitz 33. Allianz wider Buonaparte 64. Seine Unterhandlungen weg. Sachsen s. Sachsen, Königr. Verträge wegen Sachsen u. Polen 69 ff. erhält d. Großherzogth. Posen nebst Thorn 71. u. einen grossen Theil des Königreichs Sachsen unter Garantie von 4 Mächten 72 ff. statistischer Betrag desselben 72**. Titel davon 76. des Königs Zusicherungen für die Sachsen 73. schließt über künftige TerritorialVerhältnisse, Verträge mit Hannover, Nassau, dem König der Niederlande, SachsenWeimar, Oestreich, Dänemark, Schweden 74. mit Nassau 77*. mit d. König der Niederlande 88. mit Oestreich 74. 91 Note. mit HessenDarmstadt 564. was es von seinen, durch d. tilsiter Fr. abgetretenen Provinzen wieder erhält 75. neue Länder u. Bezirke, die es auf beiden Seiten des Rheins erhält 75 ff. Titel 76. Grenzen s. Besitzungen auf der linken Rheinseite 77 ff. seine Abtretungen an Hannover 79. MilitairStrassen nach Minden 79. Preussen tritt zu dem teutschen Bund 138. soll in Luxemburg Garnisonsrecht ꝛc. erhalten 156. sein u. Oestreichs Einfluß auf den t. Bund 158 ff. wird Großherzog von Posen u. am Niederrhein 162. Abreise des Königs 169. Landstände 201 ff. 223. Erklärungen wegen der Rechte der Unterthanen 246. 255. wegen der Standesherren 292. 299 f. 309. 313. Edict deßhalb 337. Standesherren unterwerfen sich ihm 330. Antwort des Königs 335. Erfolg 335. Erklärung wegen der ehemal. R. Ritterschaft 359 ff. 363. auf der linken Rheinseite 370. weg. d. Juden 376 f. 379. weg. d. Kirchensachen 439 ff. 448. weg. d. Pensionen geistl. u. weltl. Individuen 460. weg. Vertheil. d. Stimmen u. des Ranges 533 f. Klage über die Unvollkommenheit der BundesActe 145. Rang 517.
Protocolle 44. 569 f.
Querfurt 72.
Räzuns s. Razuns.
Ragusa 89.
Rang, Gleichheit der gekrönten Häupter 164. Streitigkeiten 164. Uebereinkunft

über den Rang diplomat. Agenten gekrönter Häupter 165 f. 168. Entscheidung durch das Loos 166. Alternat 166 f. in Urkunden 166. Rangclassen der Mächte 168. Rang der Mitglieder des t. Bundes 504. Streitigkeiten deßhalb 505. Princip bei Festsetzung der Stimmordnung in der Bundesversammlung 532 ff. Beschluß 535.
Ravenna 99.
Razuns kommt an Graubünden 67. 68. 552 f.
Rechtspflege 267.
Rechtsverfahren 131, gleiches 268.
Reckeberg 76.
Recklinghausen 77.
Recurs an das Bundesgericht 186. 270.
Redwitz 82.
Reformirte, ihre Rechte im Königr. Sachsen u. in Sachsen-Gotha 416. in d. ehemal. Pfalz auf d. linken Rheinseite 456.
Regensburg, die Cathedral-Kirche wird eine erzbischöfliche, 403. 408.
Reggio s. Modena.
Regierungsrechte, Erörterung über d. Wort 157. 257 f.
Reich, heil. röm., d. Papst verlangt dessen Wiederherstellung 417.
Reich, teutsches, dessen Auflösung 120 f. Folgen davon 274. dessen Wiederherstelung vom Papst verlangt 476. 501. 548. 564. ward verweigert 123. s. Kaiserwürde.
Reichskammergerichts-Advocat. u. Procuratoren 562.
Reichsritterschaft, ehemalige, unmittelbare, Bestimmung ihres Rechtszustandes 142 f. ihr älteres und neueres Verhältniß mit einander verglichen 341 ff. ihre persönl. u. dingl. Vorzüge 343. Eifersucht und Streitigkeiten mit den reichständ. Landesherren 344. deren Staatsrecht vom Verf. bearbeitet 345 Note. Mißgeschick im Ausgang des 18. u. Anfang des 19. Jahrhunderts 345 ff. Napoleons Ordre du jour 347. 567. gänzliche Vernichtung auch des Restes durch den rhein. Bund 347 f. ihr Verhältniß zu rhein. Bundesfürsten 348 f. ihr statistischer Betrag 348 Note. ihre Bevollmächtigte auf d. Congreß 349 f. Denkschriften 350 f. Beschwerdeschrift 351. Forderungen u. Aussichten 352 ff. verlangt Curiat-Stimmen in d. Bundesversamml. u. Aufhebung der Lehnverbindung 353. u. Bildung einer zweifachen Corporation 353. ihr Verlust durch die Secularisation von 1803, 357. ihre Ansprüche aus Gründen der Staatswirthschaft, Staatsklugheit und Staaten-Moral 357 ff. Congreß-Verhandlungen über sie 359 ff. Anträge von Rußland 359. Preussen 359 f. 363. u. Oestreich 360. Verhandlungen in den Conferenzen 361 ff. Holstein,

Luxemburg u. vereinigte Fürsten u. Städte 362. Darmstadt 362. Baiern 362. Beschlüsse 363f. Resultate 364ff. Ob solche auch für den mittelbaren Adel gelten, u. für ehemalige reichsunmittelbare, aber nicht reichsritterſch. u. nicht reichsſtändiſche Beſitzungen 366 ff. Lehnverbindung hätte ſollen aufgehoben werden, ihr heutiger Unwerth 368. ſ. auch Adel.
Reichsritterſchaft auf der linken Rheinſeite 368 ff. 556 ff. Luxemburgs Antrag 369. Darmſtadts Erinnerung dagegen 369 f. und Preuſſens 370 f. auch verſchiedener anderer Bevollmächtigten 371. Uebereinſtimmung Aller, in Anſeh. der perſönl. Rechte 372. Beſchlüſſe 372 f. Erläuterung derſelben 373 f. Wiederherſtellung ihres Adelſtandes 369. 374. begründet noch nicht Wiederherſtellung ihrer ehemal. Lehn- und Familien-Fideicommiß-Verbindungen 374.
Religions-Parteien, ob zwei, od. drei 443. Gleichheit ihrer Rechte 250. 251. 266. ausſchlieſſende Verwaltung ihres Kirchen-Fonds 253. 270. Baierns Erklärung 260.
Religionsübung, uneingeſchränkte, 249. 270.
Religionsverſchiedenheit, ohne Einfluß auf die bürgerl. u. polit. Rechte 142.
Republiken, in welche Rangclaſſe ſie gehören 168.
Reuß, 566. Vertr. mit Napol. wegen der Katholiken 415.
Rhäzuns ſ. Razuns.
Rheda 77.
Rheina-Wolbeck 79.
Rheiniſcher Bund 120 f. Wiege deſſelben 120 f. Note. Ende 122.
Rheinſchiffahrt 119.
Rheinſchiffahrt-Octroi 118. Renten darauf 142. ſubſidiariſche v. Frankf. angeſprochen 562.
Richter, ſollte nur durch Rechtſpruch von ſeinem Amt entſetzt werden 270.
Richter in Klagen gegen den Landesherrn 250. 253. 270.
Rittberg 77.
Ritterorden des Cantons Ottenwald u. der ſchwäb. R. Ritterſchaft 351. 352.
Ritterorden, geiſtliche, 399. ihre Beſitzungen werden ſeculariſirt 400 ff.
Rochefort ſ. Stolberg.
Rohan-Guéménée, ſ. Bouillon.
Romagna 470.
Rüdigershagen 76.
Rüdt, Frhr. v., 350.
Rügen ſ. Schweden.
Rußland, ſ. Schritte wegen des teutſchen Bundes 21. Uebergiebt Sachſen an Preuſſen 25 ff. Bekanntmachung in Warſchau 27. ſeine Allianz mit Preuſſen zu Kaliſch 33. Verträge wegen Sachſen u. Polen 69 ff. nimmt den Titel König v. Polen an 70. giebt Polen eine Conſtitution 70 f. vereinigt Polen mit Rußland 71. giebt Oſtgallizien an Oeſtreich zurück 71. garantirt

Preuſſen ſ. ſächſ. Beſitzungen 72. Vertrag mit dem König der Niederlande 88. Abreiſe des Kaiſers 169. Vorſatz u. Erklärungen wegen der t. Standesherren 287 f. 291 f. wegen d. Adels 359. wegen Errichtung eines t. Bundes 548 f.

Saalmünſter 76, Straſſe dahin 84. 564.

SaarDepartement, Baiern erhält Beſitzungen darin 84. desgleichen Preuſſen, Heſſen-Homburg, HolſteinOldenburg, MecklenburgStrelitz, SachſenCoburg u. Gr. Pappenheim 84. 86 f.

Sachſen, Königreich, Anſpruch 540 ff. hatte ruſſiſche Verwaltung 17. erhält preuſſiſche 25 f. Beſtimmung ſeines Schickſals 17. definitive 37 ff. Notenwechſel u. Unterhandlungen deßhalb 24 ff. 540 ff. Des Königs Weigerung in irgend eine Veränderung zu willigen 27. 29. Rüſtungen wegen Sachſen 28. 30. Englands Benehmen 28 f. Flugſchriften 29 f. Mündliche Unterhaltungen des Publicums 30. Culmination der Unterhandlungen 30. Berechnungen der Mittel und des Erfolgs im Fall eines Kriegs 30 ff. TripleAllianz zw. Oeſtreich, England und Frankreich 547. Wendepunct der Unterhandlungen 32. Beweggründe zu friedlicher Ausgleichung 30 — 35. Der König kommt nach Presburg 35. Conferenzen daſelbſt mit Bevollmächtigten von Oeſtreich, Rußland, England, Preuſſen u. Frankreich 35. Weigerung des Königs 35 f. Beſchluß der fünf Mächte über Sachſens Schickſal, u. Gründe 35. 40. Caſtlereaghs Erklärung deßwegen im engl. Parlament 40. 540 ff. Der König kommt nach Laxenburg 40 f. willigt nach u. nach, endlich beſtimmt durch einen Friedensvertrag, in die verlangten TerritorialAbtretungen, u. entſagt ſeinen Rechten auf das Herzogthum Warſchau 41. 545. Die lange Verzögerung dieſer Unterhandl. wird die Rettung von Europa 42. Fortſetzung der Unterhandl. 53. 542. Reſultate 69 ff. der König ſchließt Frieden mit Preuſſen, Rußland u. Oeſtr. 69. 546. u. tritt e. groſſen Theil ſeiner Staaten an Preuſſen ab, welches 4 Mächte garantiren 72 ff. giebt eine Erklärung für die Fürſten u. Grafen v. Schönburg 69 f. Benennung der abgetretenen Staaten 72. ſtatiſtiſcher Betrag derſelben 72**. Titel für den König 76. Flußſchiffahrt 120. Erklärung wegen der Standesherren 310. wegen d. Juden 380. wegen der Kirchenangelegenh. 444. 447. Vertrag mit Napoleon wegen d. Katholiken 415. Decret wegen der Reformirten 416. wegen der Griechen 416.

Sachsen, herzogl. Häuser, Erklärungen wegen der Standesherren 302. 308. 313.

SachsenCoburg, erhält einen Bezirk im SaarDepart. 86. unterstützt die Sache der Standesherren 302. Vertrag mit Napoleon wegen der Katholiken 415.

SachsenGotha, Erklär. wegen der Juden 380. Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Patent wegen der Reformirten 416.

SachsenHildburghausen, Vertrag mit Napoleon wegen d. Katholiken 415.

SachsenMeinungen, Vertr. mit Napol. wegen d. Kathol. 415.

SachsenWeimar, Verträge m. Preussen über Territorial-Verhältnisse 74. 76. 80. TerritorialVergrösserung80. wird Großherzog 161. Landstände 231. Vertrag m. Napoleon wegen der Katholiken 415. Rangstreit mit Hessen-Darmstadt 512. Volksmenge 515.

Saleck 76.

SalmHorstmar, Rheingraf, 328. Rheingräfin 150.

SalmKyrburg, Fürst, 76. 328.

SalmSalm, Fürst, 76. 328.

Salzburg 17. 81. 82. 83.

SanctGallen, Fürstabt, 68. Canton 67.

Sanct Peter 79.

Sannerts 76.

Santa Maria 93.

Sardinien, s. Verhältnisse am Anfang des Congr. 10. s. Anspruch auf den Rückfall von Parma, Piacenza und Guastalla 92. s. Ansprüche auf Genua s. Genua. s. auch Savoyen. erhält ein unbeschränktes Befestigungsrecht 98. Neutralität für Chablais 2c. 99. Grenzenbestimmung 99.

Savoyen, Verhältnisse zu Genf 66. 67. Neutralität s. Gebietstheile in d. Schweiz 69. 98 f. s. auch Sardinien und Genua.

SaynWittgensteinBerlenburg 330. s. Herrschaft Homburg 336.

SaynWittgensteinWittgenstein unterwirft sich Preussen330f. 333 f.

Schafhausen 560.

Schauen, Herrschaft, 77. 337.

SchaumburgLippe, Erklärung wegen der Juden 380 ff. Landstände 231. Rang 529 f.

Schelde, Schiffahrt 119.

Schiedsrichter, in Streitigk. der europ. Mächte 11. für Bouillon 88.

Schies 418.

Schiffahrt auf Flüssen, welche verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen, Commission, Bestimmungen und Grundsätze deßhalb 49. 117ff. Abgaben und Polizei 118. Leinpfade 118. Stapelrecht u. Umschlag oder Stationenrecht 118. Zölle 119. Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Po, Flüsse in Polen, Ems, Hafen

von Emden, Stecknitz 119. Elbe, Elsterwerdaer Floßgraben, Schwarze und weisse Elster, Floßgraben 120. Flüsse in Oestreich u. Baiern 565. die teutsche Bundesversammlung soll über die Schiffahrt verfügen 143. Baierns Erinnerung dagegen 261. Bestimmung in der teutschen BundesActe 267.

Schiffahrtrechte auf der Ems u. in d. Hafen von Emden 79.

Schleswig, Landstände u. Verbindung mit Holstein 221 ff.

SchlußActe des Congresses, Vorbericht dazu u. Uebersicht 570. Commission zu deren Redaction 52. Unterzeichnung derselben 169. 566. d. spanische Bevollmächtigte unterzeichnet nicht 94. 118. 169.

Schmidt, s. Anträge 437 ff.

Schöller 76.

Schönberg 77.

Schönburg, Fürsten u. Grafen, königl. sächsische Erklärung ihretwegen 69 f.

Schönstein 77.

SchulBann 248. 252. 269.

Schuldenwesen, Bestimmungen des R. Dep. Schlusses werden bestätigt 142.

Schwarzburg, Vertr. mit Napoleon wegen der Katholiken 415. Aemter Kelbra u. Heringen 72**. Vertrag mit Preussen 563.

Schweden, s. Verhältnisse zu England und Dänemark 18. tritt SchwedischPommern u. Rügen ab 74.

SchwedischPommern s. Schweden.

Schweiz, ihre Ansprüche 560. Verhältnisse bei dem Anfang des Congr. 10. 16. Comité für ihre Angelegenheiten 46. 570. Erklärung der 8 Mächte deßhalb 66. Neutralität 66. 68 f. Integrität der 19 Cantone 66. Verfügungen für Genf u. Waadt 66 f. u. 68. Graubünden, Basel, Bern u. Neufchatel 67. für Schwitz, Uri, Unterwalden, Zug, Glaris u. InnerRhoden von Appenzell 67. für Bern u. Zürich 68. für d. Abt von St. Gallen 68. Razuns 67. 68. 552. Beitritt der Cantone zu der neuen BundesActe 68. allgemeine Amnestie 68; Veltlin, Worms u. Cleven fallen an Oestreich 68. Graubünden verwahrt seine Rechte dagegen 552. erhält Razuns 552. Ansprüche wegen confiscirten Bündner. Eigenthums in Veltlin ꝛc. 560. Errichtung eines eigenen Bisthums 67. Geldcapitale in England 68. helvetische Schuld 68. Bern macht Ansprüche an Aarau u. Waadt 560.

Schwitz, Canton 67.

Secularisationen 397 — 409. Folgen 404 f. 474. 475 f. 480*.

Seeräuberei der Barbaresken 12. Verhandlungen deßhalb 56 ff. 561.

Seerecht der Völker 11.

Selig 391.

Sicherheits-Anstalten, allgem., 268.
Sicilien, Frankreichs Anschliessen an dasselbe 16. sein Benehmen gegen den König Joachim (Mürat) von Neapel 104. schließt eine Off- und Defensiv-Allianz mit d. verbündeten Mächten 109. König Ferdinand kommt wieder auf den Thron von Neapel 109.
Siegen, Fürstenthum, 77. 88.
Simplon-Strasse 67.
Sitzungen auf dem Congreß, verschiedene Arten derselben 43. für Errichtung des t. Bundes 20 f. 45. 132.
Smith, Sidney, s. Bemühungen gegen die Barbaresken 56. 561.
Solms, Fürsten und Grafen, 151. ihre Rechtsverwahrung 317 f. 565. unterwerfen sich Preussen 330 f. 336.
Souverain, Erörterung über d. Wort 156 f.
Souverainetät-Einschränkungen 129. uneingeschränkte 352. Baiern u. Wirtemberg widersetzen sich deren Einschränkung 257 ff. Mißbrauch derselben 186. Oestreichs Erklärung deßhalb 253. 258.
Souverainetätsrechte, Erörterung über d. Wort 157. 257 f.
Spanien, Anspruch wegen Olivenza 559. Frankreichs Anschliessen an dasselbe 16. widerspricht die Verfügungen über Toscana, Parma u. Piacenza 94. widerspricht die Bestimmung wegen Olivenza 115. der span. Bevollmächtigte unterschreibt deßwegen u. aus and. Gründen die Schluß-Acte des Congr. nicht 94.
Sparenberg 72.
Sprachen, diplomatische, überhaupt u. auf d. Congreß 537 ff.
Staatsrecht der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft 345 Note.
Staatsverfassung 12. der teutschen Staaten 19. s. Constitution.
Städel, von, 350.
Städte, freie, teutsche 163. Erklärungen wegen d. Standesherren 308. 313.
Standesherren in den t. Bundesstaaten 12. 19. Begriff 274 f. ihr Rechtszustand wird in d. t. Bundes-Acte bestimmt 142. ihre Rechtsverwahrung gegen die t. Bundes-Acte 149. Wirtembergs Widerspruch gegen Bestimmung ihrer Rechte in der Bundes-Acte 258. statistische Schätzung ihrer Besitzungen 275. Verlust d. Standesherren 275. dreifacher 283 ff. Widerrechtlichkeit desselben 284 f. Bestimmung ihres Rechtsverhältnisses in der rhein. Bundes-Acte 276. Streit darüber 276. Entscheidungsrecht 276 f. Vorschläge des Fürsten Primas 277 ff. Klagen der St.-Herren 279 f. ihre Hoffnungen von d. Congreß 281. fanden sich das. ein, in Person oder durch Bevollmächtigte 281.

Comité 281. Deputation an Oestreich 281. Vorstellungen 282 f. Inbegriff derselben 283. Gründe ihrer Wiederherstellung 285. Anträge u. Anerbietungen 286. Hoffnung eines günstigen Erfolgs 287. noch war Nichts bestimmt, aber Aussicht 287. ihre Rechtsverwahrung gegen die BundesActe 149 f. Vorsatz und Erklärungen des K. v. Rußland 287 f. 291 f. Erörterung verschiedener Arten vergütender Genugthuung 288 ff. CongreßVerhandlungen 291. Preussens Vorschläge 292 ff. 301 f. 309. 313. u. Erklärung, wie es die St.Herren behandeln werde 299 f. und sein Edict 337 f. Oestreichs Vorschläge 300 ff. Verhandlungen in d. Sitzungen 302 ff. 1) wegen Curiat-Stimmen in d. BundesVersammlung 293. 301. 302 ff. Commission deßhalb 307 f. u. endlicher Beschluß 308 f. Preussens Zusicherungen 309. 337. 2) wegen ihres Rechtszustandes in Bundesstaaten 309 ff. Eingang des Artikels 310. Ebenbürtigkeit 311. Privilegien und andere Rechte 311 ff. FamilienVerträge 313. Verhandlungen wegen d. baier. Declaration v. 1807 als Norm und Basis 315 ff. Commission deßhalb 316. Beschluß 317. Rechtsverwahrungen der Standesherren dagegen 317 f. 321. ZwischenAct mit Hrn. v. Gärtner über diese Verhandlungen 318 ff. Resultat sämmtl. Congr.-Verhandlungen 322 ff. Wirtembergs Erklärung deßhalb 325. Eindruck, den die Beschlüsse auf die Standesherren machten 326 f. ihre Rechtsverwahrung 149. 327. 565.

Standesherren in dem ehemal. westphäl. Kreise, ihr Begehren 150. 328 f. Rechtsverwahrung 329.

Standesherren, Unterwerfung verschiedener unter Preussen 150. 330 ff. des Königs Antwort 335. Erfolg 335 f.

Standesherrlichkeit 275.

Stapelrecht, aufgehoben 118.

Stationenrecht 118.

Stato degli Presidii, kommt zu Toscana 93.

Status quo 11.

Steckniz, Canal, Schiffahrt 119.

Steinfurt 77.

Stifte, Erz-, Dom- u. a., ihre Anträge auf d. Congreß 418.

Stimmenmehrheit in d. t. Bundesversammlung 140. 571.

Stolberg, Anspruch wegen Rochefort u. Königstein 561.

Strasburg 562.

Strasse von Genf nach der Schweiz 66. vom Simplon 67.

Styrum 76.

SustentationsCasse für d. überrheinische Geistlichkeit 142. 459. 461.

Tautenburg 80.

Territorial-Sachen, deren Berichtigung dem Congreß oblag 9 f.
Teſſin 67.
Teutſche Nation, ihr Sinn 137. was ſie in Anſpruch nimmt 173.
Teutſcher Bund, ein Sicherheitsbund 143. ſ. Grundlage 10. 19. Comité 5 teutſcher Höfe zu Vorbereitung deſſelben 20 f. 45 f. 131. Widerſpruch dagegen von den vereinigten Fürſten u. freien Städten, von Baden, Darmſtadt u. Luxemburg 21. 59 f. Rußlands Schritt 21. 548. Commiſſion zur Redaction der Bundes-Acte 52. Entwürfe 61 ff. 570. Militair-Ausſchuß 52. letzte und entſcheidende Verhandlungen 120 ff. 569. Stipulation deßwegen im pariſer Fr. u. ſchon in dem Allianz-Vertrag von Chaumont 122 f. verſchiedene Arten der Bundesform 123 ff. 129. polit. u. ſtatiſt. Verſchiedenheit der Bundesſtaaten 125 ff. geograph. Umfang des Bundes 127 f. Zweck 128, 138, ob e. Bundeshaupt 128. letzte Sitzungen wegen des Bundes 132. Rede- u. Stimmfreiheit darin 133. Eile 133. 144. 271. Zahl der Bundesgenoſſen 134. 137. nach ihren Titeln 163. 566. Wirtemberg u. Baden nehmen keinen Theil 134. 571. doch iſt zu hoffen, daß auch ſie beitreten, und daß Heſſen-Homburg aufgenommen werde 135. Iſenburg, Leyen u. Benkinck ſuchen vergebens die Aufnahme 135 f. Volksmenge ſämmtl. Bundesſtaaten 137. 568. Bundes-Acte 137. 570. Zweck 138. Gewährleiſtung der Bundesſtaaten 138. Bundesverſammlung, engere und Plenum 138 f. Benennung der Bundesgenoſſen u. ihrer Stimmen 139. Ordnung der Stimmen 140. Gegenſtände, die vor das Plenum gehören 140. Bundeskriege 141. landſtändiſche Verfaſſung 141. oberſte Gerichtshöfe 141. Directorium u. Vorſitz 62. 146 f. Oeſtreichs Erklärung deßhalb 549 f. Canzlei, Archiv, Regiſtratur 146. 549 f. Matrikel 147. Vertheidigungs-Syſtem 155 f. 565. Oeſtr. u. Preuſſens Einfluß auf den Bund 157 ff. Bundes-Juſtiz ſ. Bundesgericht. ſ. auch Gewährleiſtung, Bundes-Acte, Bundesglieder, Bundesverſammlung, Stimmenmehrheit.
Teutſcher Orden 274. Penſionen ſeiner Mitglieder 142. 463 f. neuer t. Orden 555.
Thorn 71.
Thüringiſcher Kreis 72.
Thulba 76.
Thurgau 560.
Titel, für Preuſſen, 76. 162. für den König von Sachſen 76. Hannover 160. Niederlande 160. Luxemburg 161. Sachſen-Weimar 161 f. Braun-